# CONTINUATION
Derer
# Käyser- und Königlichen
# PRIVILEGIEN,
# STATUTEN
und
# SANCTIONUM
PRAGMATICARUM
# Des Landes Schlesien,
Mit allergnädigster Käyser- und Königl. Bewilligung,
dem gemeinen Wesen zum besten zusammen getragen.




Vierdter Theil.

Breßlau,
Christian Brachvogels seel. Söhne, 1734.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

# Nach Würden und Standes-Gebühr Hochzuehrender und geneigter Leser.



Daß dieser Vierdte Theil derer Käyser- und Königlichen PRIVILEGIEN, STATUTEN und SANCTIONUM PRAGMATICARUM des Hertzogthumbs Schlesien, nach vieler Verlangen nicht eher, als itzo, zum Vorschein kommen können, daran sind allerhand Verhinderungen Schuld gewesen, mit deren Erzehlung man aber nicht allererst dem Hochzuehrenden und geneigten Leser beschwerlich fallen will. Man hat vielmehr zu Selbtem das Vertrauen, Er werde das lange Aussenbleiben dieses Tomi



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

nicht übel deuten, sondern sich von den Verlegern versichern lassen, daß sie destomehr Sorge und Fleiß anwenden werden, womit der Fünffte Theil bald zu Stande gebracht, und also der zeitherige Verzug dadurch einigermassen wieder ersetzet werden möge. Indessen lebe Derselbe wohl, helffe die eingeschlichenen Fehler bestens excusiren, und dafern er ein und anderes hat, so dem Publico dienlich, und der Continuation beyträglich, so wollen um dessen Communication mit geziemender Ergebenheit ersuchet haben

Die Verleger.



# Continuirendes Innhalts-Register, derer in diesem Vierdten Theil befindlichen Sachen, nach der Jahr-Zahl eingerichtet.

CCI.

Anno 1617. den 27. April. Fürstl. Oelßnische Landes-Ordnung.

CCII.

1651. den 9. Octobr. Kayser- und Königl. General-Verruffs-Mandat wegen Rumor, Rauff-Händel, Balgen und Schlägereyen, Frevel und Gewalthaten.

CCIII.

1675. den 30. May. Kayserl. Resolution, daß zu den ordinari Lands-Commissionibus, die General-Steuer-Raythungs-Abnahm und dero Resten Erläuterung betreffende, von jeden Stande zwey Personen zugelassen, wie auch von dem Königl. Ober-Ambt pro Præsidio zwey Personen verordnet werden sollen.

CCIV.

1660. den 1. Septembr. Neu revidirte Fürstl. Liegnitzische Dreydings-Ordnung.

CCV.

1674. den 22. Aug. Bescheid für die Glogauischen Land-Stände, die Czaude und die dahin behörigen Actus betreffende.

CCVI.

1694. den 3. Nov. Königl. Ober-Amtl. Patent, daß kein Christ noch Jude silberne und goldene Ketten, alte und abgewürdigte Müntzen, Pagamenter, Silber-Geschirr und Bruch-Silber, auf den Jahr- und Wochen-Märckten, in den Städten oder auf dem Lande verhandeln, einwechseln und erkauffen, und aus dem Lande führen, sondern dergleichen in die Müntz-Häuser bringen sollen.

CCVII.

1708. den 5. Martii. Aufs neue Kayserl. confirmirte Tabell, wornach sich die Löbliche Kauffmannschafft im Verkauff aller ihrer Waaren allgroſſo bey nicht habender Einzelungs-Gerechtigkeit in Breßlau zu richten hat.

CCVIII.

1709. den 8. Octobr. Declaratoria über die allergnädigste Kayserl.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

serl. Pragmaticam, die denen Prioribus Creditoribus Hypothecariis zuerkandte Priorität respectu 3jähriger Interessen antreffende, auf gethane Anfragen der Böhmischen Statthalterey zu Prag.

CCIX.

Anno 1710. den 8. May. Kayserl. Resolution an das Königl. Glogauische Ambt, wegen Sperrung der Verlassenschafften.

CCX.

1714. den 1. Junii. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen verbothener Vorkauffierey des Getraydes.

CCXI.

1714. den 14. Dec. Kayser- und Königl. Banco-Patent.

CCXII.

1715. den 15. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Renovirungs-Patent, wegen Einführung des Breßlauischen Maaßes, Ellen und Gewicht im gantzen Lande Schlesien.

CCXIII.

1715. den 15. May. Kayserl. Rescript, daß der Judex primæ Instantiæ des Recursus ungeacht, iedoch nach præstirung cautionis indemnitatis die Execution vornehmen könne.

CCXIV.

— 12. Junii. Kayserl. Resolution und Extension, daß die Fiscales ad accusandum Reos in Criminalibus indistinctim ohne Ober-Ambtl. Decret bey keiner Instantz zugelassen werden sollen.

CCXV.

1715. den 12. August. Kayserl. Declaratoria zu dem Banco-Patent gehörig.

CCXVI.

— 22. Aug. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Verboth der Königl. Preußischen Silber-Groschen.

CCXVII.

— 12. Dec. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen des Music- und Tantz-Imposts.

CCXVIII.

— 12. Dec. Kayserl. Pragmatica, worinnen die von denen Comitibus Palatinis aufgefertigte Diplomata Legitimationes und dergleichen vor null und nichtig erkläret werden.

CCXIX.



CCXIX.

1715. den 25. Dec. Spiel-Patent.

CCXX.

1716. den 10. Jan. Königl. Ober-Amtl. Intimat: der Kayserl. Resolution, worinnen die Wirthschaffts-Feylschafften denen Herrschafften und Obrigkeiten verbothen wird.

CCXXI.

— 30. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Patent, worinnen die Bayrische und andere Reichs-Müntze verbothen wird.

CCXXII.

Anno 1716. den 14. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß die Consignationes derer Decimarum Litium jeden Orths eingesendet werden sollen.

CCXXIII.

— 27. April. Kayser- und Königl. approbirte Tantzley-Taxa beym Königl. Ambt der Landes-Hauptmannschafften des Fürstenthumbs Glogau.

CCXXIV.

1716. den 13. Jul. Nochmahlige Kayserl. Declaratoria, wegen des restabilirten Tzauden-Rechts im Fürstenthumb Glogau.

CCXXV.

— den 4. Aug. Kayserl. Rescript, die Vermehrung der Manufacturen und Beförderung des Commercii anlangende.

CCXXVI.

— den 14. Aug. Kayserl. Declaratoria, die eigenmächtige Immittir- und Apprehendirung der Gütter betreffende.

CCXXVII.

— den 17. Aug. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung, daß keinem Juden einige Zölle verpachtet werden sollen.

CCXXVIII.

— den 27. Aug. Kayserl. renovirtes Tantz-Impost-Patent.

CCXXIX.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

CCXXIX.

Anno 1716. den 26. Nov. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen verbothner Ertheilung der Päße zum Vorgespan.

CCXXX.

1717. den 16. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen Einbringung der Jüdischen Tolerantz Gelder.

CCXXXI.

---- den 23. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung, daß dieselben, welche wegen des Landes Manufacturen Privilegia zu suchen willens, sich bey dem Breßlauischen Mercantil-Collegio anzugeben haben.

CCXXXII.

---- den 22. Martii. Garn-Patent.

CCXXXIII.

---- den 13. April. Sanct. Pragmat. daß kein Unterthan in den Städten bey Zunfft und Zechen, ohne ausdrückliche Bewilligung seiner Obrigkeit angenommen werden solle.

CCXXXIV.

---- den 3. May. Kayserl. Sanction, worinnen die Erreichung der Majorennität durchgehends auf das complet geendigte 24. Jahr determiniret ist.

CCXXXV.

---- den 11. May. Kayserl. Resolution, worinnen denen Kayserl. Beambten und Bedienten die freye Einfuhr des Hauß-Trunckes an Wein und Bier durchgehends verstattet wird.

CCXXXVI.

---- den 15. Jul. Nochmalige Declaratoria der Kayserl. Sanction, wegen der Abfarths-Gelder.

CCXXXVII.

---- den 9. Dec. Kayserl. Resolution, was für Recht oder Vorzug diejenigen Creditores, welche zu Unterstützung der Fabricanten, entweder an baaren Geld, oder an rohen Materien einen Vor-



Vorschuß gethan, zu Wiederhabhafftwerdung derer Anticipatirung zu genieſſen haben.

CCXXXVIII.

---- den 26. Dec. Königl. Ober-Ambtl. Patent, von den Tuch-Manufacturen.

CCXXXIX.

1718. den 3. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Patent, von dem Saltz-Aufschlag.

CCXL.

---- den 15. Sept. Königl. Ober-Ambtl. Intimat, der Kayserl. Resolution, daß in Zunfft-Sachen und Strittigkeiten keine Schrifftwechselung zugelassen, sondern mündlich vor einer Commission ventiliret und beygeleget werden sollen.

CCXLI.

---- den 12. Dec. Königl. Ober-Ambtl. Patent, die Moratorien-Sucher, daß sie die Decreta zu Hintertreibung ihrer Execution innerhalb 4. Wochen bey Verlust derselben auslösen sollen.

CCXLII.

1719. den 29. Nov. Neu publicirte Bettel-Ordnung.

CCXLIII.

1720. den 22. May. Kayserl. Rescript, daß die Partheyen die Subalternen Instantzien nicht übergehen und die Concipienten sich unterschreiben sollen.

CCXLIV.

---- den 2. Dec. Kayserl. Resolution, daß die relegirten Delinquenten aus denen Königl. Böheimbischen Erb-Ländern, auch führohin aus denen gesambten Kayserl. Erb-Länden vor relegirt gehalten werden sollen.

CCXLV.

1721. den 16. April. Kayserl. Patent, wegen der frembden Land-Werber und deren Unterhändler.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

CCXLVI.

Anno 1722. den 30. May. Kayser- und Königl. Rescript, daß denen in dem Erb-Hertzogth. Schlesien existirenden Erben, in dem Lande, wo der Erblasser stirbt à Tempore scientiæ eine Drey-Monathliche, denen aber in einem andern Lande befindlichen, eine Sechs-Monathliche Bedenck-Zeit zur Erbs-Erklärung zugelassen ist.



# CCI.

## Fürstliche Oelßnische Landes-Ordnung: Anno 1617. den 27. April.

VOn GOttes Gnaden, Wir Carl des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Hertzog zu Münsterberg in Schlesien zur Oelße, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg und Jaischwitz, Römischer Kayserlicher Majestät Rath, und Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien. Thun kundt und bekennen, Nachdem Uns die Ehrwürdige, Andächtige, Wohlgebohrne, Gestrenge, Ehrnveste, Erbare, Weisse, Unsere Liebe Getreuen, Prälaten, Herrn, Ritterschafft und Stände, Unsers Oelßnischen Fürstenthums und zugehörigen Trebnitzischen, Bernstattischen, und Constattischen Weichbildern, gehorsamlich zu Gemüthe gezogen; Was massen mit gnädigster Zulassung und Verwilligung, des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, des andern dieses Nahmens Römischen Kayserß, zu Hungarn und Böheimb König ꝛc. Unsers aller-



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

gnädigsten Kaysers, Königs und Herrn, aus zeitiger Vorbetrachtung, auch mit Berathschlagung und Bewilligung, ihrer, der Landschafft, Wir neben Unsern freundlichen vielgeliebten Herrn Brudern, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Münsterberg, ꝛc. seeligen und Christ-milder Angedencken, in zurück verwichenen Jahren, eine gemeine Landes-Ordnung aufzurichten bedacht, und entschlossen, derer viel Jahr dahero dieser Orte, sich in begebenden Justiz- und andern Sachen gehalten, und iedermänniglich Recht mitgetheilet worden, gleichwohl aber mit Veränderung der gegenwärtigen mühseeligen Zeit und Läuffe, in etzlichen Articuln auf nothwendige Verbesserung fürgesonnen werden müssen, und dannenhero zu Erhaltung gleichmäßigen Rechtens, und der lieben Justiz solche vor die Hand zu nehmen, und zu iedermänniglicher Wissenschafft in offenen Druck zu geben, gehorsamlich angesucht und gebeten; Daß wir angesehen diese ihre ziemliche Bitte, beynebenst fleißig erwogen und betracht, die treue vielfältige Dienste, und ansehnliche gutwillige Hülffe, so unsere getreue und gehorsame Unterthanen, unsern Vorfahren und uns, äusersten Vermögens nach in schuldigen Treuen gethan, auch hinfürder thun können und mögen, und darum aus Fürstlicher Milde und Väterlicher Vorsorge, zu Beförderung der lieben Justiz, und Erhaltung guter Policey, mit unsern gehorsamen und getreuen Unterthanen, samt und sonderlichen, die vorhin aufgerichtete Landes-Ordnung aufs Neue übersehen, und nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeiten und Läufften, fleißig mit allen Umständen erwogen, und uns derselben gäntzlichen mit ihnen verglichen haben.

Derowegen wir vor uns, alle unsere Erben und nachkommende Fürsten und Herren, des Fürstenthums Oelßen, und ermeldter Weichbilder, in besser beständig- und kräff-



kräfftigster Form wie wir dieses als regierender Landes-Fürst, nun und zu ewigen Zeiten thun können und mögen, hernachgesetzte Landes-Ordnung, mit allen eingeschlossenen Puncten und Articuln, wie die darinnen verfasset und begriffen, publiciren, confirmiren und bestättigen.

Thun dieses hiemit wissentlich, und in Krafft dieser unser Landes-Fürstlichen Begnadigung ausdrücklichen, setzen, ordnen und wollen, daß gedachte diese unsere Landes-Ordnung, mit allem was darinnen gesetzt, und wie dieselbe verändert, vermehret und verbessert worden, in diesem unsern Fürstenthum und zugethanen gantzen Weichbildern, von Männiglichen, wes Würden oder Standes die immer Geistlich oder Weltlich seyn mögen, nun und zu künfftigen allen Zeiten, stet, fest, und in alle Wege unverbrüchlichen, und von Männiglich ungehindert gehalten, und deme nachgelebet und einig und allein nach dieser Corrigirten, und in Druck gegebenen Landes-Ordnung, in allen begebenden künfftigen Fällen, und von Zeit dieser Publication an, gesprochen, geurtheilet, und nachgegangen werden solle, mit dieser fernern ausdrücklichen Erklärung, daß nichts münders es bey deme unverruckt verbleiben und bewenden soll, was in vorgehenden Zeiten und biß auf den heutigen Tag, nach der vorigen Landes-Ordnung, in Fällen ist entschieden, beygeleget und verglichen worden, und daß diese unsere verbesserte Landes-Ordnung, auf die künfftige Fälle zu verstehen sey.

Behalten Uns, Unsern Erben oder Nachkommen, der regierender Fürsten zu Oelß, und zugehöriger Weichbilder ausdrücklichen bevor, daß, da in künfftig über kurtz oder lang, einer oder mehr Artickel dieser unserer nachgesetzten Landes-Ordnung, vor tunckel gehalten, oder wie derselbe eigentlich verstanden werden solle, Streit vorfallen würde, die Erklärung bey uns stehen, dieselbe mit



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Rath und Zuziehung unsers Landes-Hauptmanns, samt denen in der Landes-Ordnung beniemten Cammer-Gerichts-Rechtsitzern beschehen, und erkannt, und hernacher bey solcher Erklärung, ohne alle weitere Disputation, eingewandter Leuterung, Appellation, oder Supplication und dergleichen Mittel, endlich verbleiben, auch solche erleuterte Puncten dieser unserer Landes-Ordnung einverleibt, und alle dergleichen vorfallende Sachen, folgends darnach gerichtet und entschieden werden sollen, wofern sich auch, auf was Zeit das immer seyn möchte, zutrüge, daß an solcher Landes-Ordnung, in einem und dem andern Punct, was zu mindern, zu mehren, oder vorfallender Gelegenheit nach zu Aufnehmung und gemeines Landes Nutz und Besten, zu ändern, und zu verbessern vorfiele, soll solches allemahl mit unsern und des Landes Vorwissen und Verwilligung laut der Privilegien geschehen. Befehlen darauf ferner, setzen, ordnen und wollen, daß alle unsere Erben und Nachkommen, unsere gemeldte getreue Unterthanen, von Land und Städten bey allen solchen und andern ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheiten, alt-herkommenden Gebräuchen und Gewohnheiten, endlichen und gewißlichen, und ohne allen Abgang und Verkürtzerung, schützen und handhaben, dasselbige alles nicht mindern sondern aus Fürstlicher milder Güte erweitern und vornehmen wollen.

Zu Urkundt mit Unsern Fürstlichen Secret bekräfftiget. Geschehen und gegeben zu Oelß, den ꝛc. im Jahr nach Christi Geburt in 1610.

Der



# Der Erste Theil der Fürstlichen Münsterbergischen Landes-Ordnung, Oelßnischen Fürstenthums, und anderer Incorporirter Weichbilder.

## Articulus I.

## Von Verordnung eines Landes-Hauptmanns.

DJeweil allwege, ein Landes-Hauptmann dieses Fürstenthums uns zu verordnen und zu halten gebühret; Als wollen wir, unsere Erben und nachkommende regierende Fürsten, solch Ambt allemahl mit einem Belehnten im Lande, so tauglich, und sich um ein gebührliches bestellen will lassen, vor einem Frembden, auf-und annehmen. Dafern aber kein einheimische Person, die hierzu tauglich, sich um ein billiges nicht wolte bestellen lassen; Wollen wir auf solchen Fall, einem Frembden, mit Rath und Vorwissen der Eltisten bestellen, und darzu gebrauchen, doch daß der bestellte Hauptmann in allwege von Adel, und uns vereydet sey, welchen wir hernach unserer gehorsamen Landschafft vorstellen und publiciren wollen.

## Articulus II.

## Von Rechten und Gerichten.

WIr wollen ordnen und setzen, daß hinfürder, in unserm Fürstenthum zu Oelß, und incorporirten Weichbildern, drey unterschiedliche Gerichte, nemlichen das Landrecht, in Oelßnischen, Trebnizischen und Bernstattischen, dann das Mannrecht und Cammer-Gerichte zu Oelß, zu unterschiedlichen Zeiten, wie vor Alters, sollen gehalten werden.

 Arti-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

## Articulus III.

# Von Land-Rechten.

DAs Land-Recht soll, wie bräuchlich, auf Ansuchen der Parten, von 14. zu 14. Tagen, durchs gantze Jahr, die Ferien ausgeschlossen, gehalten, und den inländischen Adels-Personen, ohne Erkauffung gestattet, auch mit inländischen Urtelsfassern besetzet und bestellet werden; Da aber aus den Ausländischen sich iemands desselben gebrauchen wolte, soll ihme solches gegen Erlegung 60. Groschen zugelassen und verstattet seyn.

Die Land-Recht sollen auch Macht und Gewalt haben, inhalts ihrer Privilegien und wohl hergebrachten Freyheit- und Gewohnheiten, Zeugführung aufzunehmen, sowohl Aufbietung der Güter zuzulassen, auch alle andere Ansprüche, so auf Personen, Gütter, und liegende Gründe gerichtet, und was mehr zu demselben vor Alters gehörig, anzunehmen, auch Urthel und Abschied darinnen zu geben; Jedoch soll Klägern oder Beklagten frey und bevor stehen, in Fällen und Sachen, so erstlich für das Land-Recht gehören, ehe die Klage und Antwort gerichtlich geschehen; Sondern alleine die Citation ergangen, oder aber auch nach gehörtem Urtel, sich durch einen ordentlichen Zug, mit Erlegung 60. Gr. vor unser Fürstlich Cammer-Gericht zu ziehen.

Wann aber die Land-Richter, aus beweglichen Ursachen, selbst nicht erkennen wollen, mögen sie die Partheyen nach unserem Cammer-Gericht weisen, in welchen Fall die 60. Gr. nicht erlegt werden dörffen.

## Articulus IV.

# Von Mann- oder Lehn-Recht.

DAs Mann- oder Lehn-Recht, solle zu iederzeit, wie vor Alters gehalten, auch mit einem Lehns-Richter, und nach eylff voreydeten, erfahrnen, aufrichtigen und verständigen Personen vom Adel, so Landsassen, auch einem vereydeten Notario besetzt werden, welche Anfangs durch uns erwählet, dann aber nach Ausgang dreyer Jahre, vier loßgezehlet, und andere acht taugliche Personen, von den Mannrecht-Sitzern, erkohren, uns vorzeichnet übergeben, und derer vier daraus von uns bestättiget, und also alle drey Jahr, vier Besitzer ihres Ambts erlassen,



sen, und andere vier an ihrer Statt erkohren, und verordnet werden sollen.

Und wollen wir in Sachen, Lehen und liegende Gründe betreffende; Inmassen unsere Vorfahren gethan, auf vorgehende Loßzehlung der Manne oder Rechtsitzer, gethanen Pflicht, vor diesem, und sonst vor keinem andern Recht, selbst männiglich recht zu werden, gnädiglich bewilliget haben.

Es sollen auch die Beysitzer dieses Mann-Rechts, gleichergestalt, wie die von uns Unterhalt, nemlichen, jeden Tages mit einer Mahlzeit, vor sich und einem jeden einen Diener, so lange bemeldt Recht wehret, wie bißhero bräuchlich, also künfftig versehen werden.

## Articulus V.

# Von Cammer-Gericht.

GLeicher gestalt soll das Cammer-Gerichte, bißhero die grosse Rocks genannt, zu verordneten Zeiten, und nemlich, Montags nach Invocavit, das Erste; Montags nach Trinitatis das Andere; Montags nach Bartholomæi das Dritte; Montags vor dem Advent das Vierdte, zu rechter früher Tages-Zeit, dafern Partheyen solchen vorfallen werden, denselben Tag; Da aber Partheyen vorhanden, so lange gehalten werden, biß sie alle gehöret und rechtlichen beschieden seyn.

Es soll auch solch Cammer-Gerichte, durch den verordneten Landes-Hauptmann, und eylff Beysitzer von Adel, auf Maaß und Weise, wie hieroben beym Mann-Recht gemeldet, besetzt, und mit Verordnung der Personen, wie daselbst verordnet, verfahren werden.

Und sollen in diesem Cammer-Gerichte angenommen und erörtert werden, alle Sachen, so durch ordentlichen Zug und Appellation von den Land-Gerichten, dahin gebührlichen devolviret, den auch alle die einländischen oder Ausländischen, so gutwillig sich in ihren Sachen, dahin ziehen und beruffen.

Begebe sichs aber, daß Partheyen, so von uns vorbeschieden, in ihren Differentien gehöret, und gütliche Handlung gepflogen, aber die Sachen nicht vertragen worden, soll gleicher gestalt einem jeden gegönnet und zugelassen seyn; Im Fall er es seiner Nothdurfft befindet, sich vor unser Cammer-Gerichte zu ziehen, und seine Sachen daselbsten gebührlich zu prosequiren, welches aber nicht, von offenbahren bekänntlichen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

chen Schulden, und dergleichen kundbahren, und unzweiffelntlichen Sachen, darinnen wir die Billigkeit zu verfügen, zu verabschieden, und mit gebührlicher Execution, zu Beförderung und Erhaltung der Justitien, und schleuniges Rechtens, zu verfahren schuldig, verstanden werden soll.

Wann nun vor solchem Cammer-Gerichte, die Partheyen vorkommen, soll der Cammer-Richter und Beysitzer, es betreffe inländische oder ausländische Personhen, selbst zuerkennen, iederzeit Macht haben, oder die Partheyen, wann ein oder das ander Theil darum bitten würde, und die Sachen der Wichtigkeit wären, veranlassen, und die Acta an ordentliche Rechts-Stelle, zur Belehrung verschieben; Jedoch, wo durch das ergangene Urthel, irgend ein Parth, sich beschweret zu seyn vermeynet, soll ihme nicht mehr, denn die Supplication an den regierenden König zu Böhmen, als Obristen Hertzog in Schlesien, verstattet werden, doch daß solche in zehen Tagen eingewendet, und von dato der Supplication, biß zu mehr haltenden Cammer-Gericht, beym Könige zu Böhmen, anhängig gemacht, und daß dieselbe angenommen, glaubwürdige Recognition und Kundschafft ausgebracht werden; Darauff ihme auch nachmals zur Prosequirung derselbigen fürm Cammer-Recht, Jahr und Tag zugelassen seyn soll; Würde aber die Prosecution, in gemeldter Jahres-Frist nicht erfolgen, und der Supplicant nicht klar darthun und erweisen könte, daß er an solcher Prosecution, durch rechtmässige und zuläßliche Ehehafft verhindert worden, soll es bey dem gesprochenen Urtel verbleiben, und dasselbe zu gebührlicher Execution gerichtet werden.

## Folgen die Noteln der Eyde.

1. Des Hauptmanns Eyd.
2. Der Rechtsitzer Eyd.
3. Des Notari Eyd.
4. Der Eyd vor Gefährde.

### Articulus VI.

## Von Citation und Ladung.

DJeweil denn einer jeden Sachen Fundament und Anfang, die Ladung und Citation ist, und ohne dieselbige kein Proceß kräfftig seyn



seyn kan; So wollen und ordnen wir, daß es erstlichen mit dem Land-Recht und Mann-Recht, wie vor Alters soll gehalten werden, das Land-Recht von 14. Tagen zu 14. Tagen, wie hieroben vermeldet, das Mann-Recht aber dergestalt, daß die Citation, so für solchem ausgebracht wird, sechs Wochen Frist in sich haben soll.

Des Cammer-Gerichts halben aber, haben wir folgende Ordnung gemacht, daß ein iede Citation auch sechs gantze Wochen, vor dem angestellten Rechts-Tage, soll ausgebracht werden, doch bescheidentlich und also, daß der Kläger den Lands-Hauptmann, neben Begehrung der Citation, wider den Beklagten, zugleich auch sein Libell oder Klage, in doppelten Schrifften übergeben soll, welche von Wort zu Wort, in die Citation inserirt und eingeleibet, und dem Beklagten zugleich übergeben, und hierüber Kläger der Insinuation halber, gebührlichen Schein vorbringen soll.

### Articulus VII.

## Von Hegung der Rechten.

DJeweil auch bißhero, Vermöge der Sächsischen Rechte, die Hegung eines ieden Gerichts, Land-üblichen gehalten worden, soll dieses ferner also in üblichem Brauch verbleiben, und der gewöhnlichen Noteln und Form nach, beschehen.

### Articulus VIII.

## Von Erscheinung der Parth vor Gerichte.

ES soll keine Parth, nach gesetztem und gehegtem Recht, vor Gericht vortreten, er sey denn zuvor gelesen oder geruffen; Inmassen dann der Gerichts-Secretarius, aller Parthen Sachen, wie dieselbe auf eine oder die andere Zeit angegeben, sie betreffe Arm oder Reiche, Frembde oder Einländische, in der Ordnung verlesen und beruffen soll.

Die Parthen sollen mit aller Nothdurfft gefast, mit Vernunfft und Bescheidenheit, sonder mörderliche Wehr und Waffen, bey Straff 60. Groschen den Rechtsitzern zu erlegen, vorkommen.

Die gerichtliche Producta und Einbringen, wie auch alle Abschiede und Urthel, sollen in diesem Recht, in Teutscher Sprache gesprochen, verlesen, registrirt, und sonsten keine andere zugelassen werden.



LAVROVA БИБЛИОТЕКА ОНУ

Da etwa auch ein Theil einen Assessorem oder Beysitzer, aus denen zu recht zuläßlichen und erheblichen Ursachen, als verdächtig zu verwerffen vermeynet, soll es vor angestellter Klage und Antwort beschehen, und hernach von ihme unterlassen werden.

Alle auffzügliche Exceptiones und Schutzwehren, Dilatoriæ genannt, sollen im ersten Termin auf einmahl vorbracht, und auf dem Fall der Krieg, mit Ja, oder Nein, befestiget worden, sollen die Parthen ferner nicht damit gehöret, sondern also in ihren Haupt-Handel verfahren werden.

## Articulus IX.

## Von Caution, Vorstand, und der Klagen Gewehr.

Auf daß auch der Dilatorien oder Auffzüge halben, bey allen unsern Gerichten, desto ordentlicher und schleuniger, männiglich die Justitiam bekommen möge; Setzen und ordnen wir, daß ein jeder, er sey Kläger oder Beklagter, der unter uns gesessen, alsbald in dem ersten Rechts-Tage, die Caution oder Vorstand, daß er bey Recht, allezeit gestehen, auch wegen der Expens und Widerklage hafften, und deme, was erkannt wird werden, würcklichen nachkommen wolle, mit Mund und Hand den Gerichten angeloben, sowohl die Gewehr der Klagen, also bestellen soll; Ist aber einer uns nicht besessen, der soll über gemeldten Punct Bürgliche Caution, oder sonst durch gnugsames Pfand, zu bestellen schuldig seyn; Es wäre dann, daß sein Armuth so groß, daß ihme solches zu thun unmöglichen wäre, in welchem Fall er mit folgender eydlichen Caution, verfahren mag.

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß mir über allen angewandten höchsten Fleiß, Bürgliche oder Pfandliche Caution zu bestellen, und aufzubringen unmöglichen, darum ich denn diesen Eyd, nicht vorsetzlich oder gefährlich, sondern aus dringender Noth vollziehe, und daß ich diesen löblichen Gerichten, biß zu Erörterung der angefangenen Sachen, gehorsamen, und biß zur endlichen Erkänntnüß, der Landes-Ordnung nach, mich gestellen, und gerecht werden will, als mir GOtt helffe.

Arti-



## Articulus X.

## Vom Eyde vor Gefährde.

Demnach auch bißhero viel Leute, von zunöthlichen Klagen muthwilliger Weise umgetrieben, und zu vergeblichen Zehrungen und Kosten geursachet worden; Als soll einem jeden Beklagten, vor der Kriegs-Besestigung, von Klägern der Eyd vor Gefährde, abzufordern bevorstehen und zugelassen seyn, derselbe solle auch von Klägern, so ihme solcher Eyd zuerkannt worden, ohne alle fernere Ausflüchte, und Beruffung zum Rechten, unweigerlich geleistet werden.

## Articulus XI.

## Von dem Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

Würde Kläger, oder der sich an unser Cammer-Recht beruffe, auf ausgebrachte Ladung, in angesetzten Rechts-Tage und Stunden, nach dem dritten Geruffe, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle nicht erscheinen, sondern ungehorsam aussen bleiben, soll Beklagter von angestellter Instantz der Gerichts-Kosten, auf rechtliche Ermessunge absolvirt und erlediget werden, und soll ihme hinführo keine Citation noch Ladung erfolgen, er habe dann die Expens erleget, und die Caution de Judicio sisti, wie bräuchlich, bestellet, daß er hinförder zu Rechte gehorsamlich erscheinen, und Bescheides gewärtig seyn wölle.

Begebe sichs, daß der Beklagte oder Appellat, auf angesetzten Tag oder Stunde, zu Geruffe nicht erschiene, und es aus den Documenten executæ Citationis, sich befinden würde, daß ihme die Citation in gebührlicher Frist, als nemlichen sechs gantzer Wochen, vor dem Rechts-Termin insinuiret, soll er wegen begangenen Ungehorsams, sechs Thaler Straffe den Gerichten geben, und Klägern die Expens desselben Termins, aufrechtliche Moderation zu erstatten, und alsdann auf anderwerts ausgebrachte Citation, zu nechst folgenden Cammer-Gericht, nichts desto minder zu erscheinen schuldig seyn, er möchte dann sein Aussenbleiben, durch erhebliche, und zu Recht zuläßliche Ehehafften bescheinigen, so soll er damit billich gehöret werden.

Würde er aber zum andern Cammer-Gerichte in gebührlichen Termin citiret, und dennoch ungehorsamlich aussen bleiben, und weder



HAJ. KIRJASTO OHY i.L. HELSINKI

vor sich, noch durch einen genugsamen Gevollmächtigsten Anwalden erscheinen, soll er der Sachen verlustig, und also biß auf die würckliche Hülfse vertheilet werden; Es wäre dann, daß er, seine Ehehafft Legitima Impedimenta, oder rechtliche Ursachen seines Aussenbleibens gebührlich allegiren könte, damit soll er gegen dem nechstfolgenden Cammer-Gerichte gehört, und darauf ob sie gnugsam erkannt werden, führet er solche seine Ehehafft gegen nechsten Termin, wie recht aus, oder erhält dieselben eydlichen, nachdeme ihme solches durchs richterliche Ambt zuerkannt, soll sein angedeuteter Ungehorsam fallen, und sententioniret werden, daß er nunmehr vor Ungehorsam nicht zu achten, sondern sey auf die angestellte Klage zu antworten schuldig, er thue solches oder nicht, soll in der Haupt-Sache ferner ergehen was recht ist.

Erhält er seine eingewandte Ehehafft, soll er, wie hier oben gesetzet, durch Urthel und Recht, biß auf die Hülffe, in einem erstandenen Recht, das ist, der gantzen Sachen verlustig erkläret werden, darauf auch dem Kläger gebührliche Executoriales mitgetheilet, und gegeben werden sollen.

Damit aber der Ehehafft halben, eine Gewißheit gemacht, ordnen und setzen wir, daß, ob wohl die Sächsischen Rechte nur vier Ehehafften, oder Echtenoht, zur Endschuldigung für erheblich erachten.

Als ist Gefängnüß, Kranckheit, Verreissen ausser Landes, und da er wegen gemeines Nutzes, etwas zu verrichten; Jedoch soll auch die Wassers-Noth; Item, wann einer ritte, und ihm sein Pferd genommen würde; Item, wann er, ehe ihm die Citation worden, ausser Landes, oder mit Herren-Geschäfften beladen wäre, und in Summa, was die Urtelsfasser vor erhebliche Hinderung erachten und erkennen, in diesem Cammer-Recht, vor Ehehafft zugelassen werden.

Trüge sichs zu, daß beyde Theil, Kläger und Beklagte ungehorsam aussen bleiben, und weder in eigener Person, noch durch ihre gnugsam gevollmächtigte Anwäld, zu etwa einem Gerichts-Termin auf vorgehende gebührliche Ladung, nicht erscheinen, soll derselbe Termin, pro circumducto gehalten, und wovon einem oder beeden Theilen, keine Ehehafft ausgeführet, von denselben 10. Tagen den Rechtssitzern Straffe erlegt werden.

Arti-



## Articulus XII.

# Von Beweiß und Gegen-Beweiß.

EIn iegliche Parth, dem Beweiß auferleget, soll nicht allein die Beweiß-Artickel bey den ordentlichen Gerichten, darunter die Zeugen gesessen, förderſam, damit dieselben dem Gegentheil, neben der Citation sich der Interrogatorien darwider zu resolviren, zugeschickt werden, einbringen, sondern auch an ihme mit fleißigen Anhalten beym Richter oder Commissarien, vor denen das Examen vorgenommen werden soll, damit er denselben ohne Verzug innerhalb des angesetzten Termins, welcher sechs Wochen und drey Tage, und nichts wenigers in sich halten soll, verführen und einbringen möge, nichts erwinden lassen, und um Citation, zur Publication alsbald anhalten.

Wann auch das Gegentheil mit Gegenbeweissungen in denen Fällen, da dieselbe zuläßlichen verfahren wolte, soll derselbe sich derer innerhalb sechs Wochen drey Tage, von der Zeit an, als ihme die Citation zu der Publication der Beweissung zukommen, angeben, auch zum förderſamsten, die Gegenbeweiß-Artickel übergeben, und ernsten Fleiß einwenden, damit solcher vorgenommener Gegen-Beweiß, in gezielter Frist der sechs Wochen drey Tage, verführet, und zugleich mit dem Beweiß eröffnet werden möge.

Nach der Publication aber, es habe der Parth Abschrifften der Zeugen bekommen, oder nicht, soll kein Beweissung oder Zeugnüß, ausser der brieflichen Urkunden, derer sich der Parth, vor Eröffnung der Zeugnüß durch Copeyen angeben oder einbracht, (die er auch durch Original bestärcken soll,) zugelassen werden, sondern dieselben alle erloschen seyn, er könte dann auch eydlich beteuern, daß er solche Documenta erst nach Eröffnung bekommen und erfahren.

Da aber einem oder dem andern Parth, in Verführung des Beweises, einige beweißliche Ehehafft und Hindernüß, dardurch er über allen angewenden Fleiß, denselben in angesetzten Termin nicht verführen können, vorgefallen, und sich derselben für Verflieſſung des angesetzten Beweiß-Termins, bey den Gerichten angeben, soll ihme die Frist auf gewisse Zeit, nach Ermeßigung der Gerichte erstrecket, und in die Land-Bücher verzeichnet, und doch über die dritte Frist, ferner keine mehr zugelassen werden.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

Wann nun die Beweiß und Gegen-Beweiß publiciret, den Parthen fördersame Abschrifften erfolget, sollen sie darauf gehöret, und ferner darauf gesprochen, oder aber, da es die Nothdurfft, zu gewechselten Schrifften veranlasset, und einem jeden Parth zu Bekleidung und Refutirung der eingebrachten Beweiß und Gegen-Beweiß, zwo Schrifften, und nicht mehr zugelassen, und mit den Schrifften von 6. Wochen zu 6. Wochen verfahren werden.

Damit aber durch vergebene Aufzüge, (wie bißhero beschehen,) mit Einbringung der Acten, nicht versäumt, Neuigkeiten, und unnöthige Disputationes vermieden, sondern endlichen in angesetzten Termin der 6. Wochen, drey Tage verfahren werde; Soll klärlich dieses in Anlaß bey Verlust der Sachen, oder aber nach Gestalt und Gelegenheit der Parthey, bey einer gewissen, und endlichen unnachläßlichen Pön verwahret, und demselben nach, gegen dem verbrechenden Theil, ohne Nachlaß procediret werden; Es hätte denn derselbe seine gnugsame Ehehafft, durch Beweisung zu verführen, oder eydlichen zu beteuren, welches bey unserer Rechtsitzer-Erkänntnüß und Ausspruch, stehen soll. Mit vorsetzlicher und muthwilliger Verhinderung, oder Säumung des Advocaten, soll fürbaß niemand gehört werden, sondern es wird sich ein jeder förder mit einem Advocaten dermassen zu versehen wissen, der ihm seine Sachen, in recht gebührender Zeit, ohne Verzug fördere.

## Articulus XIII.

## Wann Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen schieben würde, wie darinnen verfahren werden solle.

DA Kläger durch Zeugnüß, Briefflicke Urkunden, oder andere Ausführungen, seine Klagen zu erweisen hätte, soll er damit verfahren, und Beklagten mit vergebenen Eydes-Schwur nicht beschweren, damit also alle und jede Eydes-Schwür, mit Beschwerungen der Gewissen, weil dieselben gefährlich, so viel möglich, von den Parthen vermieden bleiben, da auch befunden, da dieselben vorsetzlich, und ohne sondere Noth, von den Parthen erreget, und gesucht werden, sollen sie durch unsere Rechtsitzere, nach Erkänntnüß abgeschnitten, auch dergestalt mit dem beklagten Theil gehalten werden.

Be-



Begebe sichs aber, daß der Kläger an Beweissungen Mangel hätte, und die Sachen also beschaffen wären, daß er zu Erhaltung der Wahrheit, die Klage dem Beklagten, wo derselbe keine Beweissung darbringen könte, in die Gewissen stellen, und schieben würde, soll dieses alles, vor Bewahrung der Klagen, beschehen, und darauf erkannt; Nach verwehrter Klage aber, soll es bey der Klage verbleiben, und dem Kläger, dieselbige zu verändern, oder Beklagten in die Gewissen zu schieben, nicht zugelassen werden.

Da aber Beklagten, auf solchen Fall, der Eyd zuerkannt, soll er denselben zum nechsten Cammer-Rechten, auf die Klag-Puncta ausdrücklich, und in specie in Beyseyn des Klägers, welcher ohne sonderliche Vorladung, darzu erscheinen soll, mit diesen Worten Ja oder Nein, zu leisten schuldig seyn, doch soll der Eyd vor Gefährde, so denselben Beklagter vom Kläger fordern würde, zuvor ergehen; Es könnte denn Beklagter durch Briefflicke Urkunden Zeugnüß, oder andere Beweisungen, sein Gewissen entledigen und vertreten, damit soll er gehört werden, doch soll er sich deroselben, innerhalb benennter Zeit, bey den Gerichten, neben Einstellung der Beweiß-Artickel angeben, und mit Prosequirung derselben, gebührlichen verfahren.

Und soll dem Kläger diß, was er zum Gegen-Beweiß, oder andern Schutz-Wehren, darwider einzuwenden, weil er diß bey Einbringung, und Verwahrung der Klagen überschritten, und seine Klage auf des Beklagten Eyd zu setzen, ihn gefallen lassen, gäntzlich verschrenckt und überkannt, und wider die Zeugen nicht mehr, als die gebührliche Interrogatoria, einzubringen, zugelassen werden; Beklagten aber nichts minder nachmahlen, da er auf dem Fall, keine gnugsame Beweisung vorführet, den Eyd auf die übergebene Klage-Puncten, auf nechstfolgenden Rechts-Tag zu leisten, frey und offen stehen.

Würde aber vom Beklagten, der Haupt-Eyd dem Kläger zurucke heimgeschoben, soll er denselben nach gethanem Eyde vor Gefährde, auch zu præstiren schuldig seyn.

Nach geleisteten Eyden aber, soll stracks ein Haupt-Handel, inmassen derselbe vorkommen, und von den Partheyen eingebracht worden, erkannt und gesprochen, und kein Parth, ob sichs gleich, daß derjenige, der den Eyd geleistet, unrecht geschworen, zu erweisen erböthe, ferner nicht gehöret, noch zugelassen werden.

Arti-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. І.І. МЕЧНИКОВА

## Articulus XIV.

# Von Expens und Gerichts-Kosten.

ES sollen auch erhebliche Ursachen, in Verfassung des Urthels, alle Expens und Gerichts-Kosten, was an Citation, Kosten, Abschrifften, Zeugen-Verhör, Urthel-Geld, dem Gericht-Secretario, Inhalts der Taxa, dieser Ordnung einverleibet, aufgegangen, ohne Moderation gegeben; Der Advocaten und Procuratorn Belohnung aber, Kost und Zehrung, so in währenden Differentien aufgewandt, auf gebührliche Liquidation und rechtliche Moderation, dem gewinnenden Theil adjudicirt, und endlich exequiret und darzu geholffen werden.

## Articulus XV.

# Von der Gerichts-Taxâ.

VOn einer Citation oder Ladung, soll dem Land-Schreiber oder Gerichts-Notario gegeben werden 8. Gr.
Von jeder Interlocutorien und Bey-Urthel, jedes Theil 18. Gr.
Von veranlasseten und zu Recht verwiesenen Sachen, soll jedes Theil, bey Irrotulation der Acten entrichten 2. fl. Ungrisch.
Wann von den Gerichten selbst, ohne abgehohlte Belehnung, gesprochen wird, soll von einer Sachen, so 50. Thaler werth 18. Gr.
Da aber hundert, darüber, oder wie hoch es seyn möchte, anläufft, soll es von jedern Parth doppelt erlegt werden, nemlichen 2. Thlr.
Die Communen werden von beyden Parthen doppelt erlegt
Von Publicirung einkommenden Belehnungs-Urthels 1. Thlr.
Von Injurien und andern Sachen, die keine Æstimation haben, soll von jedem Theil gezahlt werden 1. Thlr.
Dem Registratorn von jedem Blat 1. Gr.
Von blosser Abschrifft der Urthel 4. Gr.
Von Abschrifften der Zeugen, von jederm Zeugen 4. Gr.
Von Zeugniß zu verlesen, von jederm Blat 6. Gr.
Von Aussuchung der Gerichts-Bücher, von jederm Jahre 1. Gr.
Von einer Vollmacht zu registriren 6. Gr.
Von Gericht-Urkunden unterm Siegel 4. Gr.

Arti-



## Articulus XVI.

# Von Execution und Vollstreckung gesprochener Urthel.

IN Sachen, da ein Urthel in Cammer-Rechten gesprochen, von deme nicht suppliciret, oder auch der Supplication nicht deferiret, ihr folgends renunciret, oder dieselbe sonsten erloschen, und desert worden wäre, soll der gewinnende Theil, umb Befehl zur Execution bitten, der ihme unverzüglich, aus unser Cantzeley mitgetheilet werden solle, in welchem dem verlustigen Theil bey einer nahmhafften Pön, halb in unser Cantzeley, halb dem anruffenden Theile, zu bezahlen, gebotten werden soll, dem gesprochenen Urthel, innerhalb gewisser Zeit, die darinnen namhafft gemacht werden soll, Folge thun, mit Bedrohung, da solches nicht geschehen, daß er auf einen gewissen andern, im Befehl beniemten Tag, vor uns, oder unsern Landes-Hauptmann, oder Beysitzer erscheine, und wann er alsdann keine Ehehafft anzuzeigen, soll wider ihme mit der angesetzten Pön verfahren, und nichts desto weniger, alsbald das Urthel exequiret werden.

Wär nun Beklagter, ein gewisses Stück, an Haab, Gut, Aecker, Hauß, Pferden und dergleichen, zu erstatten, fällig erkannt, und er würde in angesetzter Zeit, in ausgangenen Executorialien, denselben nicht gehorsamen, soll die Vollstreckung, durch die von uns verordnete Executores, in bemeld Gut oder Ding, würcklichen ergehen, dasselbe vom Beklagten, mit der That genommen, und dem Kläger zugestellet werden, darbey wir ihn handhaben und schützen wollen; Wär aber Beklagter nicht ein gewisses Stück Gutes, als Aecker, Wiesen, Holtz und dergleichen, zu wiederstatten, verlustig erkannt, also, daß die Execution, in andere seine Güter geschehen müste, alsdann soll die Execution folgender Gestalt, vor die Hand genommen werden, daß erstlich dem obsiegenden Theil, zu Verkauffung fahrender Haabe, und beweglicher Güter, (darunter des Vertheilten ausstehender Schulden auch begriffen,) deren der Beklagte am leichsten entrathen, und auch der Gläubiger, ohne seinen Schaden und Verlust, solche Güter gelassen, und die Schulden erlangen könne, geholffen werde, und wo die Zuerstattung desjenigen, so mit Urthel und Recht erkannt, nicht genug, zu den unbeweglichen ei-



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

genthumlichen Gütern, und da die auch nicht zureichten, zu seiner Person die Hülffe erfolgen.

Wann nun die Execution wider die Person, vor die Hand genommen werden müste, soll dieselbe anfänglich von uns zur Zahlung anermahnet, und da solche in Sächsischer Frist der sechs Wochen, drey Tage nicht erfolgete, ob er Herren oder Ritterstandes wäre, in ein Herberge, auf seine einige Unkosten, durch einen Handschlag, bey Treuen und Ehren bestrickt werden, und von dannen nicht weichen, er habe dem Urthel, rechtmäßige Folge gethan.

Da aber die Zahlung in doppelter Sächsischer Frist, alsdann auch nicht geschehe, oder sich so weit mit Schulden vertiefft, daß sein gantzes Vermögen, zur Bezahlung nicht zureichte, soll er auf Begehren des Gegentheils und Creditoren, gegen der Oelßen gefänglich eingezogen, und daraus vor endlicher Vollziehung des Urthels, oder Vergnügung der Schulden, nicht gelassen werden, und sich mit dem Beneficio Cessionis bonorum, ob er gleich alle seine Güter dem Glaubiger abtretten wolte, wofern die zu fälliger Bezahlung, nicht gnug seyn, nicht zu behelffen haben.

Ob er auch so unvermögende, daß er sich selber nicht unterhalten möchte, welches auf Richterliches Erkänntnüß gestellet werden soll, auf dem Fall soll einem jeden, so Ritterstands, täglich 4. Gr. Einem Burger 1. und 1. halben Gr. Einem Bauer 1. Gr. zu alimentiren, von dem der ihm einziehen lassen, und mehr nicht gereicht und gegeben werden; Speiset sich aber der Gefangene selbst; Als soll ihme jeden Tag an seiner Schuld-Summa, so er Ritterstandes 6. Gr. Einen Burger 3. Gr. Einen Bauer 2. Gr. abgekürtzet werden.

Da aber die beklagte Person, wider die exequiret werden soll, ausgetretten, und auf der Execution, erstes, ander, und drittes Erfordern, nicht erscheinen, oder sich einstellen würde, soll dem Kläger ein Steck- oder Hafft-Brieff unter unserm Insiegel gegeben werden, demselben wo er betroffen, Gerichtlich anzunehmen, und gefänglich einziehen zu lassen, damit das Urthel an ihme würcklich vollstrecket werden könne.

Wäre auch iemanden in ein Gut geholffen, darinn ein anderer eine ältere Einweissung, oder ander dinglich Recht zu haben vermeynet, und sich dessen angeben würde; Soll derselbe alsobald zur Verhör und billichen Entscheid der Sachen, durch uns vorbeschieden, und ihme auferlegt werden, inner Monats Frist, mit allen und jeden seinen Rechten, auch ordent-



ordentliche Liquidation desselben zu erscheinen, und fernern Erkänntnüß zu gewarten; Da nun derselbe auf die erste Tagfahrt, ohne Ehehafft aussen bliebe, soll er in unser Straffe, auch dem Gegentheil zu Erlegung der zur Tagefahrt aufgewendeten Expens gefallen seyn; Ingleichem auch, da er zum andern mahl nicht gestünde; Da er aber die dritte Tagfahrt ungehorsamlich aussen bliebe, und sein Recht ordentlich nicht verführet, soll diese seine angegebene Priorität, gegen demjenigen, wider den er sie gebraucht, gäntzlich erlöschen.

Welcher nun solche seine Einweisung, von uns in ein Gut erlanget, derselbe soll dasselbe auf gute Raittung ein Jahr inne haben, und da es in derselbigen Zeit gefreyet, dasselbe alsobald, vermöge des Inventarii, abzutretten, und klare Rechnung des Geniesses, an Eydes-Statt, zu thun schuldig seyn, mit welcher Raittung der Beschuldigte auch gäntzlich zufrieden seyn soll, und was er über den Zinß 6. pro Cento der zuerkannten, und liquidirten Schuld und Haupt-Summa, an Erb-Zinsen, und anderer Nutzungen, genommen, und an Uberschuß empfangen, in Abschlag der Haupt-Summa verrechnen; Jedoch soll in solcher Rechnung, was auf nothwendige Ausgaben, sowohl des Ambtmanns, und Gesindes Unterhalt und Besoldung aufgewendet, von dem Empfang abgezogen, und nicht zum Uberschuß geraittet werden.

Da aber nach Ausgang eines Jahrs, wie oben gemeldet, die Zahlung nicht erfolgete, und der so eingewiesen, ferner das Gut auf obgedachte Raittung, nicht innen halten wolte, soll ihme frey seyn und bevorstehen, solch Gut, durch unser Land-Hof-Gerichte ordentlich taxieren und schätzen zu lassen, nach welcher erfolgter Schätzung, alsdann das Gut offentlich subhastiret, angeschlagen, und feil geruffen und gebotten, auch demjenigen, welcher am meisten inner achtzehen Wochen, von Zeit der Aufbietung oder Feilruffung, darauf bieten würde, hingelassen, oder da sich in solcher Zeit, kein Kauffmann finden möchte, dem Glaubiger, in solchen Werth, wie es geschätzet, zuerkannt werden, welcher sich seiner Schuld daran bezahlet machen, und so ein Ubermaß vorhanden, denselbigen seinen Schuldener zuruck heraus geben soll.

Vorgesetzte Ordnung der Execution betreffent, soll vornemlich, wann beyde Theil, unsere Unterthanen seyn, in acht genommen werden; Würden aber Frembde, und andern Gerichts-Zwang untersessene Persohnen, sich derselben, wider unsere Unterthanen gebrauchen wollen, und hergegen bey ihrem Gerichte nicht gleichförmige schleunige Hülffe, die Unsrigen



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. І.І. МЕЧНИКОВА

ſrigen zu erlangen hätten, ſoll dem vertheilten Parth, ſich des Beneficii retorſionis zu gebrauchen, und wider daſſelbe mehr Hülffe, nicht verſtattet werden, als in gleichem Fall, bey des klagenden Theils Gerichten zu erlangen ſeyn würden, welches Beneficium auch auf alle andere Satzungen, dieſer unſer Landes-Ordnung verſtanden und gedeutet werden ſoll.

## Articulus XVII.

## Von Hülffen in gemeinen Schulden.

DEmnach auch biß anhero, beydes in Städten und Dörffern, ſich die Obrigkeit und Aembter, in Schuld-Forderung, durch Nachläßigkeit, oder auch anderer Urſachen, dahin erzeiget, daß von Parthen, allerſeits Beſchwer und Klage, wegen langwierigen Verzugs der Juſtitien vorgefallen, dadurch Land und Städte, nicht allein in Mißtraun gegen einander gerathen, ſondern auch bey Frembden und Ausländiſchen, der Handel und Wandel hierdurch verhindert wird; Als ſoll fürbaß eine jede Obrigkeit, von Prälaten, Herrn- und Ritter-Stand, durch ihre Haupt- und Ambt-Leute, Vögte, Schultzen und Gerichten, auch Burger-Meiſter und Rathmanne, Vögte und Gerichte in Städten, männiglich auf ſein Klagen, vernünfftig, gedultig und unpartheyiſch, ohne verdrießliches Anfahren, oder unziemliches Abweiſſen anhören, ſich der Klagen Grund fleißig erkundigen, den Beklagten auf Klägers Bitten, alſobald vor ſich erfordern, ihme darauf hören, und da Beklagter der Schuld zuſtünde, oder derſelben überwieſen und überwunden, ihme die Zahlung, ohne alle Mittel, woferne auf fleißige Unterhandlung, bey Klägern mit ſeinem guten Willen und Jawort, keine gütliche Vergleichung, oder längere Friſt zu erhalten, innerhalb 14. Tagen, unverzüglich zu thun, auferlegen und verſchaffen; Und da Beklagter mit unbekümmertem Gute, nicht gnugſam beſeſſen, unvermögend, oder flüchtig wäre, alſo, daß ihme der Kläger billich nicht trauen können, ihne mit Bürgen, ſich nach Ausgang der Friſt, auf den Fall der nicht Zahlung, zugeſtellen, oder in Mangel derſelben, mit Gefängnüß verfaſſen, da nun die Zahlung in dieſer Zeit und Friſt, und nach Verflieſſung der 14. Tage, nicht beſchehe, ſoll auf ferneres Anhalten des Klägers, ohne allen Hinterzug, mit der Execution wider ſein Vermögen, es ſey liegend oder fahrend, im Mangel es wider die Perſon, ohne einigen Procels, verfahren werden, doch ſoll in ſolcher



ſolcher Execution ausgeſchloſſen ſeyn, des Schuldeners tägliches Kleid, desgleichen wo er ein Handwercksmann iſt, ſein Werckzeug, damit er ſeine Nahrung wieder haben und ſich erhohlen möge; Alſo auch des Bauersmanns Acker-Geſchürr und Zug-Vieh, an Pferden und Ochſen, damit er der Herrſchafft ſeine Pflicht zu verſchulden ſchuldig iſt.

## Articulus XVIII.

## Von Straffe derer, ſo ſich wider die Execution oder Immiſſion auflehnen.

WEgebe ſichs, daß jemandes der Execution, Pfändung, Immiſſion, oder hieroben geſetzten Hülffs-Mitteln, ſich zu wegern, und den darzu verordneten Gerichts-Perſohnen, entweder mit Worten oder Wercken, widerſetzig zu machen, de facto und eigenmächtiger Weiſe zu widerſtreben, unterſtehen würde, der, oder dieſelben, ſollen nachfolgender Geſtalt mit Ernſt geſtrafft werden; Als da die Widerſtrebung mit handhaffter That, würcklichen geſchehen, und iemand, es ſey Mannes- oder Weibes-Perſon, an die Executores und Gerichts-Perſonen Hand anlegete, der oder die, ſollen ein Monath lang mit Gefängnüß, nach Gelegenheit des Verbrechens, und hierüber auch mit 50. fl. Ungeriſch, in unſere Cammer zu erlegen, auch nach Gelegenheit der Perſon und Umſtände, mit harter Straffe belegt werden.

Da aber hierüber Blutrüſte, Braun-Blauſtreiche und Schläge erfolgeten, dadurch dem Beſchädigten, eine Lämbde, oder Schand-Mahl zugefüget würde, ſoll dem Verbrecher die rechte Fauſt abgeſchlagen, und dieſes Fürſtenthums ewiglich verwieſen werden.

Und ſoll der oder die, ſo auf erfolgte Einweiſung oder Pfändung, die verſchloſſenen Gemächer eröffnen, oder über Gerichtliche Verboth, etwas darvon entäuſſern, ſo offt es geſchiehet, in unſer Cammer 50. fl. Ungeriſch, neben Erſtattung der entwandten Stuck, und vierzehen Tage Straff, mit Gefängnüß zu entrichten, ſchuldig ſeyn, oder da es unvermögende Perſohnen, entweder mit Landes-Verweiſung, oder mit langwieriger Gefängnüß, geſtrafft werden.



HARVARD BIBLIOTEKA OHYRMLLAEHTROPA

## Articulus XIX.

# Von Abtrettung der Güter.

SOwohl hieroben vermeldet, daß das Beneficium Cessionis bonorum, vermöge gemeiner Sachsen-Recht, nicht zuläßlich, wir auch dieselbe zu dem Ende, daß der Schuldener, seinen Leib, vom Gefängnüß dadurch retten solte, in unsern Landen nicht gestatten wollen; So begiebt sichs doch offte, wann einer mit unerträglichen Schulden-Last beladen ist, daß er ander Gestalt, dann mit der dation in oblatum vergönnet seyn soll, jedoch, daß folgender Gestalt damit verfahren werde, daß er erstlich vor uns, oder unserm Cammer-Rath erscheine, und seiner Creditoren Nahmen, was, und wieviel er einem jeden schuldig, anzeige, und bete wieder seine Creditores, durch andere Mittel, denn durch Hingebung seiner Güter, nicht befriedigen könte, daß man ihme dieselbe gnädig zulassen und gestatten wolle.

Vor das Ander, daß er einen leiblichen Eyd schwere, daß er an all seinen Haab, Gut und Schulden, gefährlich nichts verschweige, noch hinterhalte, sondern wahrhafftig anzeige, und was daran nicht reichet, mit seinem Leibe Fuß halten, und der Execution wider seine Person, wie hieroben geordnet, erwarten wölle.

Wann solches geschehen, sollen die Glaubiger alle und jede, sein Haab und Gut, vermöge nachfolgender Taxa, annehmen, in ihren Nahmen inventiren, und ehester Gelegenheit verkauffen, und das Geld, entweder pro rata, nach eines jeden Anzahl austheilen, und den Uberschuß, da einiger vorhanden, dem Schuldener zustellen, oder da es nicht reichet, dasselbe nach eines jeden Priorität auszehlen, und sonsten sich hierum vergleichen, und den Abgang bey des Schuldeners Person suchen.

Wir wollen aber, der Priorität halben, in Concursu Creditorum, und wann des Schuldners Güter nicht zureichen, nachfolgende Ordnung mit der Zahlung gehalten haben.

Erstlich sollen, vor allen andern Schulden, gezahlt werden, das Liedlohn, welches den Domesticis mercenariis, nicht aber denjenigen Personen, derer Dienst ausserhalb Hauses, als da seynd Procuratores, Advocaten, und andere gebraucht werden pflegen, der Schuldener schuldig worden, darnach sollen bezahlt werden, was auf des verstorbenen Schuldners Begräbnüß, und in seiner Kranckheit auf die Artzney auf-



aufgewand, Schoß, Steuer, und was der Schuldener sonsten, der Obrigkeit oder Erb-Herrschafft schuldig, dann was dem Schuldener, zu treuen Händen hinterlegt, und deponirt worden, dafern solch hinterlegtes Gut vom Schuldner nicht verändert oder verthan, sondern noch also unverrucket befunden wird, nach diesem soll des Schuldners Ehe-Weib, aus ihres Mannes Gut, dasjenige, so sie an Heyrath-Gut, Paraphernalien, und Gerade ihme zubracht, und zu bescheinigen und zu erweisen hat, vor männiglich ungehindert gefolget, und allen andern Glaubigern vorgezogen werden; Es wäre dann, daß das Weib sich gegen einem oder dem andern Creditore, in Erlangung der hypothec und Consens, sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit, gerichtlich und ordentlich begeben, und deren vorziehen und entäussert hätte, auf welchem Fall, ein solcher Creditor, dem Weibe mit seiner Schuld-Forderung vorgehen soll; Als sollen ihr auch, wegen der Donation propter Nuptias, und Gegenvermächtnüß, die jährliche Leibgedings-Zinsen, wie Leibgedings recht ist, zu ihren Lebtagen entrichtet und gefolget werden, es könten dann die Gläubiger erweisen, daß in Zeit der geschlossenen Heyrath, und bey angehendem Gegenvermächtnüß, der Mann in seinem Gute und Vermögen nicht so viel gehabt, und vermocht hätte, auf welchem Fall, das Gegenvermächtnüß, oder Leibgeding gar nicht, und anderen Gerade, allein diß, was sie Anfangs und in beständiger Ehe zu ihme bracht, erfolgen; die andere ein Guterworbene Gerade aber, den Glaubigern, zu Bezahlung der Schulden kommen und gebraucht werden sollen. Nachmahls folgen diejenigen, welche auf des Schuldners Gütern ausdrückliche, oder vermöge der Rechte, stillschweigende Pfand und Consens haben, unter welchen die ältesten Consens und Verpfändungen, von Zeit der erlangten Pfändung anzurechnen, ie einer dem andern vorgezogen werden soll, Nach diesem sollen gezahlet werden, die auf vorgehenden ordentlichen Proces und Recht, die würckliche Einweisung und Immission, auf des Schuldners Gut erlanget haben; Welche dem Schuldner zu treuen Handen was hinterleget, und bey ihme deponiret, und der Schuldner dasselbe verändert, und verthan hat; Was zu milden Sachen und Alimenten gehörig ist, und welche rechtmäßigen Arrest und Kummer, wie in folgenden 20ten Artickel begriffen, erstanden, und als eine dingliche Gerechtigkeit erlangt haben.

Wann nun von den obgesetzten Glaubigern, niemand mehr vorhanden, sollen diejenigen, so sonsten im Rechten personaliter privilegirt, die

HARVARD LAW LIBRARY

die Priorität haben, und endlich die Chirographarii, welche allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung, ihren Schulden halben, fürzulegen haben, ohne Unterscheid der Zeit, pro rata eines jedern Schuld, zugleich bezahlet werden.

Dieweil wir es aber, jederzeit in unserm Fürstenthum, in dergleichen bedrangten Schuldwesen, da des Schuldeners Güter nicht zureichen, also gehalten, daß, wann so viel Glaubiger sind, daß sie von ihrem Schuldner oder Debitor, sämtlich die Haupt-Summa nicht bekommen, den Hypothecariis keine Zinße zuerkannt, sondern nur in blossen Capital bezahlt worden, damit die andern folgenden Creditores, so keine Priorität haben, ihrer Schulden nicht gäntzlich verlustig seyn dörffen; So wollen wir es auch hinfürder also, wie ietzt gemeld, aufm Fall des Debitoris Vermögen nicht zureichet, gehalten haben.

## Taxa, nach welcher die Güter in solchem Fall Cessionis Bonorum sollen angeschlagen werden.

Erstlichen ein Malder Seewerck über Winter um 100. fl. Ungerisch, über Sommer aber anderthalb Malder um 100. fl. Ungerisch, 8. Fuder Wiesewachs um 100. fl. Ungerisch, 8. Schock Karpen Zugewächse auf zweene Sommer um 100. fl. Ungerisch, und zustrecken 50. Pfund um 100. fl. Ungerisch.

Erbliche gewisse Silber-Zinßen 4. Marck pro 100. fl. Ungrisch. Die liegenden und fallenden Nutzungen, als Hüttungen, dessen sich frembde Leute etwa zu demselben Gut gebrauchen mögen, sowohl Mastungen, Mieth-Zinße, Kretscham, Mühlen, Wasser, Zinß, und sonst unbeständige Gefälle, ꝛc. Marck um 100. fl. Ungerisch.

## Oelßnisch Maaß.

### Erb-Zinßen.

| | |
|---|---|
| Ein Scheffel Korn um | 30. Gr. |
| Ein Scheffel Wäitzen | 1. Thl. 9. Gr. |
| Ein Scheffel Gersten | 30. Gr. |
| Ein Scheffel Haber um | 15. Gr. |

Solcher



Solcher obgemeldter Getraid-Zinß, soll ans Geld geschlagen, und 4. Marck um 100. fl. Ungerisch, und der gantzen Taxa der Gulden, vor 54. Groschen, der Groschen zu 12. Heller geraitet werden; Wo aber Wälde, Höltzungen auf dem Gut, oder sonsten, unangerichtete Nutzungen vorhanden, sollen von denen, so die Taxa zu entrichten auferleget, in Augenschein genommen und gewürdiget werden; Gleicherweise sollen auch die Gebäu, Bäum Rezägärte, Kuchel, Teuchlein und Hälder, nach eingenommenem Augenschein, derer, so zur Schatzung geordnet, taxirt werden.

Es sollen auch die Obmäßigkeiten, als Ober- und Nieder-Gerichte, sowohl alle Verehrungen, Raboten und Frohndienste in der Taxa, nicht eingehen und fallen, sondern in gebührlichen Anschlag genommen werden; Doch sollen von solcher Cession ausgenommen seyn, des Schuldners ziemliche Kleider an seinem Leibe, seiner Haußfrauen Kleider, Kleinodien, zugebracht Heyrath-Gut, und was mehr des Ihrigen ist.

## Articulus XX.

## Von Arrest und Kummer.

Dieweil auch die Parthen, wegen unklarer Schulden und Expensen, offtmahl mehr als in Liquidationen, und Ausführung der Schuld-Forderung befindlich, arrestirt und gesperret wird, und durch daßselbe dem Schuldner, nicht allein Nachtheil, Unglauben und Schaden zuwächst, sondern auch andern Glaubigern, zu der Ubermaß, der Weg des Rechtens verschrenckt wird; Als soll niemand, ohne gnugsame rechtmäßige Ursachen oder Bedacht, bey Pön, 10. fl. Ungerisch auf iemanden, er wäre lebendig oder todt, arrestiren; Würde aber irgends einer höher, dann seine klare Schulden, Zinßen und Schäden austragen, arrestiren und sperren; so sollen dieselben von einem jeden zur Ubermaß arrestirten, und Unerwiesenen Thl. 4. Gr. zu erlegen schuldig seyn, welches den Glaubigern, oder derselben Schuldenern zu gute kommen soll.

Alle gehe me und stillschweigende Arrest und Kummer, sollen fortan abgethan, und in keinem Ambte und Gerichts-Zwang zugelassen werden, da auch dieselben beschehen und erfolgen, sollen sie gantz nichtig und unkräfftig seyn, sondern ein jeder, so Schulden oder Anforderung halben, sich des Arrestes oder Kummers gebrauchen will, der solls vor unserm Fürstl. Ambte, mit ordentlicher Citation öffentlich thun, und dem Ambt oder Gerichten, caviren und Vorstand bestellen, da er zur Ungebühr,



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

oder zu viel arrestirte, daß er darum Fuß halten, und Erkänntnüß leiden wolte, auch dem Gerichts- oder Amts-Schreiber, von Verzeichnüß jedesmahl 12. Gr. erlegen.

Wann nun Arrest gesuchet, soll derselbe von 14. Tagen zu 14. Tagen, zu drey unterschiedlichen mahlen, und nicht weiter wiederholet, und der Schuldner darzu geladen, oder ihme dasselbe insinuirt und abkündigt werden.

Bey dem dritten und letzten Kummer aber, soll er den Schein und klare Specification seiner Schulden mit einbringen, und also, ohne einige fernere Wiederhohlung, oder Verlag des Kummers, mit dem Proceß gegen seinen Schuldner, des erlangten Kummers halben, auf das gekummerte Gut, wie oben bey der Execution und Einweisung gesaget, verfahren; Sonsten und ohne obgesagten Proceß, sollen alle Kummer erloschen und genichtiget seyn, ob gleich auch Kummer mehr als zu drey vierzehen Tagen, wiederholet worden; So soll derjenige, ob er gleich bey dem ersten Kummer, seine Klage und Liquidation einbracht, Citation wider seinen Schuldner erlanget, und alsobald auf ersten erlangten Kummer, zu verfahren bedacht, denjenigen, welche von ersten gelegten Arrest anzurechnen, innerhalb 24. Wochen gleichmäßig arrestiren würden, gar nichts vorgezogen, sondern gleich geachtet werden; Inmassen alle Arrest, so in ietztgeregten 24. Wochen verlegt, und darauf rechtlichen procediret wird, zugleich geachtet, und keiner in der Priorität, oder Eristigkeit, vor andern vorgezogen werden, sondern pro rato alle zugleich gehen sollen; doch soll dieses alles demjenigen, so vor dem Arrest auf Haab und Gütter, von der ordentlichen Obrigkeit Consens, oder Pfandliche Verschreibung erlanget, an seinem Rechten gar nichts nachtheilig seyn, sondern es sollen dieselben, allen dergleichen Arrestanten und Einweisung vorgezogen werden, und der ältere Consens oder Hypotheca, vorgehen, massen in vorgehenden 19. Artickel, mit mehrerm ausgedruckt worden.

Da auch iemand künfftig, sich Schadens wegen, Bürgschafft, oder ander Sachen, bey einem andern befahrete, und darauff durch offenen Arrest, obgesetzter massen, sich versicherte, und nach drey 14. Tagen, der Gefahr nicht benommen, sondern durch gebührliche Liquidation, wegen künfftigen Schadens, mit brieflichen Instrumenten, Urkunden, oder Zeugnüß richtig bescheiniget hätte, soll demselben der Arrest zu statten kommen, und wegen künfftigen Schadens, ob er gleich noch zur Zeit, für den Selb-Schuldner nichts gezahlet, der Proceß wider sein Haab und Gut ver-



verstattet werden; Jedoch, daß das erstandene Gut nirgendshin, als zu Abwendung des liquidirten Schadens, angewendet werde.

## Articulus XXI.

## Von Fürstl. Vorbescheiden und Straffe, derer, so die Vorbescheide zu rechter Zeit nicht besuchen.

Die Vorbescheide in Parthey-Sachen, sollen zur früher Tage-Zeit angesetzet und verhandelt werden, und sollen beyde Parth zu angesetzter Zeit und Stunden, mit aller Nothdurfft gefast, zur Stelle erscheinen, sich bey der Fürstlichen Cantzley angeben, und des Handels abwarten.

Da aber ein oder das ander Parth, zu angesetzter Zeit, Vormittage, zur Stellen nicht erschiene, und keine genugsame Ehehafft zu erweisen hätte, soll das ungehorsame Theil, in unsere gebührliche Straffe genommen werden.

Würde aber Kläger, sowohl Beklagter inländisch, oder ausländisch, zum andern mahl gar aussen bleiben, soll das ungehorsame Theil, von uns, mit mehrerm Ernst dann zuvor, unnachläßlich gestrafft, und dem ungehorsamen Parth, so zur Stelle erscheinen, die aufgewandte Kost und Zehrung, ehe die Sachen verhöret, ohne alle Mittel zu erlegen, angehalten werden.

Da sich aber ein ausländischer Kläger, desselben verwiedern würde, soll er ferner in dieser Sachen, biß die aufgewandte Zehrung und Unkosten dem beklagten Theil abgeleget, nicht gehöret werden; Wie dann auch wir darob seyn wollen, daß zu Winter- und Sommer-Zeit, um 7. Uhr frühe, durch uns, oder unser Ambt und Räthe, der Parthey-Sachen, abgewart werden soll.

## Articulus XXII.

## Von denen, so Fürstliche Befehl oder Citationes, nicht annehmen wollen, oder sich sonsten Strafffällig erzeigen.

Ein jeder unser Unterthaner soll schuldig seyn, alle Fürstliche- oder



HAYKOLAN KIRJASTO OHJ. M. MELKIN

Ambts-Befehl, Mandata oder Ausschreiben, so Gerichtliche Citationes gehorsamlich anzunehmen, auch dieselben in Abwesen, durch Weib, Kind oder Gesinde, daß dieselben angenommen werden, verordnen, welcher hierüber sträfflich befunden, und überwunden würde, soll ohne alles Nachlassen, weil solches zu Verkleinerung unserer Hoheit und Reputation gereichet, um 10. Thaler gestrafft, oder 8. Tage aufs Rath-Hauß, mit Bestricknüß, verhafftet werden; Desgleichen sollen auch gestrafft werden, der die Landes-Vögte, Landes-Cammer-oder Gerichts-Diener, oder Bothen, mit Worten beleidiget, und dessen überwiesen würde; Jedoch sollen die Landes-Cämmerer, Cantzeley-und andere Bothen, die Briefe und Mandata, mit Bescheidenheit und Gebühr überantworten, und niemanden mit Worten oder Wercken, zu nahe kommen, da er an ihnen sich aber, mit der That vergriffen hätte, soll er nach unserm Erkäntnüß gestrafft werden.

Um allgemeine Verbrechen, sollen die vom Adel nicht höher, auch mit keinem andern Gefängnüß beschweret, als daß ein jeder, so etwas von Bürgerlichen Sachen verwürcket, in eine Herberge, oder aufs äuserste aufs Rath-Hauß verfasset, und daselbst nach Gestalt seines Verbrechens, in Gefängnüß gehalten werden.

Da aber jemand, so muthwillig, und sich an solche linde Straff nicht kehren wolte, das Verbrechen auch wichtig beschaffen, soll mit gefänglicher Straffe, gegen demjenigen verfahren, und dieses zur Straff gebraucht werden, wie es anderer Ort bey Fürstlichen Regierungen, auch unsern Vorfahren, und uns selbst, in Ubung gehalten worden.

Was aber peinliche Verwürckung anlanget, in denselben soll hiemit auf dem Fall, ob einer von Adel derselben ordentlicher Weise überwunden, uns der Gefängnüß und Straff halber, nichts vorgeschrieben seyn; Jedoch soll niemand mit übermäßiger Schärffe der Gefängnüß beschweret, sondern damit gebührliche Maß und Linderung, der Billigkeit nach, gehalten werden.

## Articulus XXIII.

## Von Erforderung derer vom Adel.

WAnn einer vom Adel, auf ausgegangene Vorbescheide und Citation, ohne Einwendung erheblicher Ehehafft, nicht gestehen will, soll er folgendes von uns bey dem Gehorsam erfordert werden, und ob er, über



über solche Erforderung, ferner aussen bliebe, soll er zum andern bey Verlust der Lehen, und zum dritten auf seine Eydes-Pflichten, damit er uns verbunden, erfodert werden, und soll die Erforderung bey dem Gehorsam, durch ein verschlossen Schreiben, bey Verlust der Lehen, oder aber auf seinen Eydes-Pflicht, durch einen offentlichen Befehl geschehen.

Solche Schrifftliche Erforderungen, sollen dem Erforderten in seiner Behausung, durch den Landes-Cämmerer geantwortet werden, wie hieroben von Citationibus gesetzet, da er aber nicht anzutreffen, und in demselbigen Orte oder Dorffe, ein Schultz, Gerichts-Verwalter, oder andere beerbete Unterthanen vorhanden, so soll solche Erforderung, von dem Landes-Cämmerer, demselben eingeantwortet, und durch demselben, der Herrschafft desselben Ortes, zu seiner Ankunfft behändiget werden; Es solle aber derjenige Mann, welchem die Erforderung überantwortet worden, von dem Landes-Cämmerer mit Fleiß vermercket, und zu seiner Wiederkunfft, in die Fürstliche Cantzeley angesaget und verzeichnet werden.

Da aber der Schultz, oder die Elteſten, die nicht annehmen wolten, soll der Landes-Cämmerer solchen Befehl auf der Herrschafft Tisch legen, auch denselben Schultzen und Elteſten, so den Befehl nicht annehmen wollen, uns nahmhafftig machen, welcher auf unser Verordnung, unnachläßlich gestrafft werden soll; Jedoch sollen alle Erforderungen, wie dieselben nach einander erzehlet, aus gnugsamen erheblichen Ursachen, ordentlichen nach einander geschehen.

Würde nun einer, so dergestalt erfordert worden, nicht erscheinen, auch seines Aussenbleibens keine Ehehafft angeben, oder auch dieselben bey uns gebührlich verführen können, soll der, so auf Gehorsam erfordert, mit Bestrickung in eine Herberg auf 14. Tage, derjenige aber, welcher bey Verlust der Lehen, oder seines Vermögens, oder Eydes-Pflicht verschrieben, nach unserm und der Manne Erkäntnüß, auf erfolgten Ungehorsam gestrafft werden.

## Articulus XXIV.

## Von gemeiner Zusage oder Geliebde.

JEweil ein jeder Ehrliebender, seinen Worten, würcklichen nachzusetzen schuldig; soll einer so vorgenommen, und vor uns beklaget,



HARVARD LIBRARY OF POLONICA

bey dem was er zusagen wird, ohne Bestricknüß, oder einigen Handschlag verbleiben; Wann er aber seine Zusage überschritte, soll er acht Tage von uns, oder unserm Landes-Hauptmann, in eine Herberge verfasset, und nichts destoweniger nachmahls seiner vorigen Zusage, unweigerlich nachzusetzen, schuldig seyn.

# Der Ander Theil Fürstlicher Oelßnischer Landes-Ordnung, und incorporirten Weichbilder.

## Articulus I.

## Von Kauffen und Verkauffen, liegender Gründe, in Städten und Dörffern.

EIn jeder Unterthan, so liegende Gründe, es sey Häuser, oder Gärten, in und bey den Städten, sowohl auf den Dörffern, Scholtiseyen, Bauer-Gütter, Erb-Lehen, Erb-Gärten, Mühlen, Kretscham, und dergleichen Gütter, erblichen gekaufft und verkaufft, der soll den Kauff allenthalben ordentlichen aufs Papier, oder zweene ausgeschnittene Zettel bringen, dieselben bey den Städten, Uns, da die Gärten und Häuser nach Hofe gehörig seyn, oder dem Stadt-Rath, auf den Dörffern aber, der Erb-Herrschafft fürtragen, und deroselben Consens und Zulassung bitten, auch der Kauffer kein An-oder Erb-Gelder, als für dem Ambt, Herrschafft oder Gericht, damit solches ordentlich in die Gerichts-oder Schöppen-Bücher verzeichnet werden möge, zu legen befugt seyn.

Und sollen alle Kauffe, liegender Gründe, bey und in den Städten, dahin gerichtet werden, daß dieselben nach Erkänntnüß der Herrschafft, inner 6. Jahren; die auf den Dörffern aber, es seyn Schultiseien, Bauer-Güter, Mühlen oder Gärten, in 10. Jahren, gantz vollkommen abgezahlet werden.

Es soll auch fürbaß, niemanden aufm Lande und Städten, ohne Vorwissen und Willen der Erb-Herrschafft, etwas von seinem Grunde und



und Boden, so vor Alters darzu gehörig, Stuckweise zu verkauffen, zu verwenden, noch zu verpfänden, oder andern um die Helffte zu pressen, vergönnet seyn; derjenige auch, der es dermassen einbekommen, in Ewigkeit keine rechtmäßige Gewöhr daran erlangen, und beyde Contrahenten von der Erb-Herrschafft, nach Gelegenheit ihres Vermögens und der Personen Beschaffenheit, gestraffet werden.

Da aber derjenige so Güter kaufft, es sey auf dem Lande oder Städten, mit Erlegung der bewilligten Angelder und jährlichen Erbgelder, nicht verfahren, sondern den Vorkauffer damit aufziehen würde, soll der Verkauffer, bey der Herrschafft sich dessen beklagen, welche dem Verkauffer die Erlegung in 14. Tagen, ernstlich schaffen soll, da er nun in obgemeldter Zeit, die nicht erlegte, den Verkauffer wiederum in den Grund und Boden, gerechtlich, doch ohne vorgehenden Procels und Ding-Bittung einweisen, und da auf dem Fall der Kauffer, dieselbe in 14. Tagen, nach der Einweisung abermahls nicht legete, und also die Einweisung abführte, ihme dem Verkauffer, in vollkommenen Genüß des Grundes oder Gutes, einsetzen, denselben ohne alle Raittung und Abschlag der Erb-Gelder, innen zu halten, auch dem Kauffer, durch gebührliche Hülffe, oder Gefängnüß, oder andere ernste Mittel, alsbald und unsaumlich, zur Räumung compelliren und zwingen, und da der Kauffer, nach Ausgang der dreyfachen Sächsischen Frist, und also in 19. Wochen 3. Tagen, die An-Gelder, oder Erb-Gelder nicht erlegete, soll der Verkauffer dasselbe Gut fürbaß erblich behalten, und der Kauffer, so er zuvorn an Angelde und Erb-Gulden darauf was bezahlet und erleget, es sey viel oder wenig, nach Erkänntnüß der Erb-Herrschafft, was dißfalls vor billich erachtet würde, daran verlustig seyn, ihme auch derowegen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, doch andern Leuten, an ihren darauf stehenden Erb-Geldern, in alleweg unschädlich.

## Articulus II.

## Von Alienation und Verpfändung der unmündigen Kinder-Güter.

WAnn bey unmündiger Kinder-Erbschafften, Fahrnüß vorhanden, welche man mit Nutz nicht behalten kan, oder die Mündlein noch zu jung seyn, daß sie dero länger nicht entrathen können; Als da seynd Pferde, Vieh, unnöthiger Hauß-Rath, Kleider, Wein und Getrayde, sollen

sollen die Vormunden mit unserm Vorwissen, und der nechsten Freundschafft Rath, dieselbe aufs beste als möglich verkauffen, und das daraus gelöste Geld, zu Ablegung der unmündigen Schulden, da ihr eine noch vorhanden, anwenden, oder aber, da nicht Schulden seyn, auf gebührliche Zinsen ausleihen, und dasselbe nicht bey sich behalten.

Die liegende Gründe aber, an Hauß, Hof, Aecker, Wiesen, Wäldern und dergleichen, sollen von den Vormunden nicht veräussert werden, sie könten denn wegen hochdringender Schulden-Last, oder sonsten beschwerlichen Kosten, dieselben nicht erhalten, in welchem Fall, die Vormunden ihre Nothdurfft, uns als dem Landes-Fürsten vortragen, und durch das Mittel denselben vorzukommen, zu erkennen geben sollen; Auf welchem Fall, wir der Unmündigen nächste Freunde, zween oder drey, mehr oder weniger, sie seynd in- oder ausländisch, auf einen gewissen Tag für uns erfordern, und ihnen die Umstände, des vorstehenden Drangsals der Unmündigen, von den Vormunden erzehlen, und nachmahls mit ihnen berathschlagen wollen lassen, wie demselben vorzukommen, und da sonst kein den Mündlein ersprießliche Mittel, durch welche das Gut zu erhalten seyn möchte, zu befinden, soll auf unser Decret mit Verkauffung desselben, alsdann von den Vormunden verfahren werden.

Da auch der verschriebenen Freunde, keiner zur Stelle käme, sollen auf unser Verordnung, die Vormunden die Sachen, mit unserm Cammer-Gerichte berathschlagen, und ihr rathsams Gutbedunckẽ bitten, wann alsdann durch uns darauff decretirt würde, daß solch Gut alienirt werden müste, solches den Vormunden gleichfalls verstattet und zugelassen seyn, auch die Erzehlung der Umstände, Ungelegenheit und Noth, in unser ergangenes Decret, ausdrücklichen gesetzet werden.

Wann solches erzehlter Maßen beschehen, soll es bey dem Kauff unwidersprechlichen verbleiben, und niemanden zu ewigen Zeiten, denselben zu fechten verstattet werden; Es soll auch keiner so Ritterstandes, sein Väterlich angeerbt Gut, in seinen unmündigen Jahren, ehe er 21. Jahr vollständig erreicht, und es in seine Gewehr bracht, iemanden versetzen, verkauffen, oder sonsten veralieniren, und ob es geschehe, soll solche Alienation krafftloß und unbindig seyn; Wann er aber zu seinen mündigen Jahren kommt, und seinen Antheil in würckliche Possess bracht, soll ihme seines Gefallens damit zu thun und zu lassen, frey und offen stehen; Alleine, daß er sich in Veräuserung desselben, dieser unserer Landes-Ordnung gemäß verhalte.

Es



Es soll auch hierdurch den mündigen ungesonderten Brüdern sich durch Brüderliche Vereinigung, Verträge, Käuff, oder dergleichen, ihrer Vätterlichen oder Mütterlichen Antheil, mit einander zu vergleichen, oder einen um den andern abstatten zu lassen, unverschrenckt seyn, wann es nur mit unserm Consens geschiehet, und hierinnen wie sonsten, treulich gehandelt und verfahren wird.

Wofern unterdessen denjenigen vom Adel, irgend einer befunden, der allbereit seine 21. Jahr erreichet, und sich doch nicht der Gebühr, still und eingezogen verhielte, sondern das Seine unnützlich verschwendete und umbrächte, dem soll auf solchen Fall, sein Väterlich Gut nicht eingethan noch gelassen, sondern durch unsern Zwang, zu ehrlichen Diensten gehalten werden, und so viel mehr Hoffnung bey ihme seyn möchte, daß er dasjenige, so seinen Eltern sauer worden, in gebührlicher Acht halten, und nicht unnützlich verschwenden würde.

## Articulus III.

## Von Aufbietung der Güter, und darauff lauffenden Gewehr in Jahr und Tag.

DEmnach von unsern löblichen Vorfahren unsere gehorsame Landschafft, zu gewisser Sicherheit ihrer Güter, daß eine lange Gewehr, vornemlich bedrängten Verkauffern zu bestellen, fast unmöglich ist, über die Land-übliche Proscription Jahr und Tages, sonderbahre Privilegia und Begnadungen erlanget; seynd wir dieselben vielmehr zu verbessern, als zu vermindern wohlgeneigt; Setzen derowegen und ordnen, daß alle und jede Güter, derer von Herrn- und Ritterstande, alten Brauche nach, bey den ordentlichen Land-Gerichten, zu dreyen mahlen, gerichtlichen sollen aufgebotten, und bey der letzten Aufbietung, die Verkauffung des Gutes, und erfolgte Bietung, durch Patenta, bey jedern Hof-Gerichten, darbey die Aufbietung geschehen, publiciret werden.

Da nun iemand auf solche aufgebottene Güter einen Anspruch Geistlich oder Weltlich zu haben vermeynet, der soll denselben, durch ordentliche gerechtliche Regung, welche bey denen Gerichten, daß das Gut aufgebotten wird, geschehen soll, vor oder nach vollbrachter letztern Aufbietung, innerhalb Jahr und Tag regen, und sich desselben gebührlichen angeben, auch bemeldter Anspruch, von, und seine Ursache, in die Ge-

richts-Bücher verleiben lassen. Neben welchem er dem Hof-Richter alsbald angeloben soll, daß er den geregten An-und Zuspruch, entweder bald bey näherem Rechte, zu welchem Kauffer und Verkauffer citiret werden sollen, richtig darthun und verführen: Oder da Kauffer und Verkauffer, einander denselben klärlich nicht zustünden, von dato der beschehenen Regung in Jahr und Tag, bey den ordentlichen Land-Gerichten, mit Uberantwortung seiner Klagen-Libell, und Bestellung gebührlicher Caution und Klagen-Gewehr, anbringen, auch der Sachen gebührlichen Austrag und Endschafft, in ietztgemeldter Jahr-und Tages-Frist, befördern wolle.

Wär es aber Sache, daß solch Aufbieten zum Theil etwa ein Stück Lehen-Gut, oder gar Lehen-Güter betreffe, welche nicht uns auf Fall stünden, soll die Regung zwar auch, bey den Hof-Gerichten geschehen, aber die Prosecution, vorm Lehn-Recht fürgestellet werden.

Würde aber nach beschehener letzten Aufbietung, und oberwehnten erfolgten Publication, innerhalb Jahr und Tag, bey ordentlichen Gerichten niemand seine Regung thun, oder aber die angebene obgesetzter Maßen, gebührlich nicht prosequiren; so soll derjenige, welcher das Gut dergestalt aufbieten lassen, und nach der letzten Aufbietung ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tage, ohne obausgedruckte gerichtliche Interruption, geruhiglich besessen, und innen gehabt, an selben eine vollständige Gewehr erlanget haben, und männiglichen, so seine Aussprüche in angesetzter Zeit nicht anbracht noch prosequiret, für sich und seine Erben, derselben verlustig seyn, und in Ewigkeit, darmit ferner nicht gehöret werden.

Wo auch der Ausspruch unmündige Kinder betreffe, sollen an Statt derselben, die geordneten Vormunden, die Rechnung thun, oder da sie dieselbe wissentlich, oder vorsetzlich verabsaumeten, ihren Mündlein zu gelten, schuldig seyn; Abwesenden, welche bey ihren mündigen Jahren, und von der Aufbietung und Publicirung nicht gewust, soll zu ihrer Anheimkunfft, nach verflossener Gewehr, in Jahr und Tag, ihre Regung bey dem Land-Gericht zu thun, bevor stehen.

Wann aber der Kauffer, wegen eines Abwesenden Anspruchs, Vermuthung oder Nachrichtung hat, und der Ort, wo der Abwesende sich aufhält, ihme wissentlich wäre, mag zu schleuniger Richtigkeit seines aufgebottenen Gutes, durch die Gerichte desselben Orts, dem Abwesenden die beschehene Aufbietung ankündigen, und insinuiren lassen, und



und daß solches beschehen, gerichtliche Kundschafft nehmen; Wann alsdann der Abwesende innerhalb währender Præscription, oder nach beschehener Ankündigung, in der längern Sächsischen Frist, für sich oder seinen Vollmächtigen, die Gebührliche Regung nicht thut, oder obgesetzter Maßen prosequiret, soll er seines Rechtes, in Ewigkeit verlustig seyn.

## Articulus IV.

## Von Kauff-Tritt.

Demnach der Kauff-Tritt den Gefreundten unter denen vom Adel bißhero in unserm Fürstenthum und Weichbildern zugelassen, und also üblichen gehalten, aber darinnen allerhand Mißbrauch, Unterschleiff und Versortheilung gebraucht worden; Als soll nun fürbaß derselbe weiter nicht, denn allein auf Eltern, Kinder, Brüder und Geschwister-Kinder gezogen und verstanden werden, demselben soll der Kauff-Tritt anzurechnen, offen und bevor stehen; Ausser dieser erzehleter Gefreunden aber, den andern, wie nahe auch die einander verwand wären, gantz und gar abgeschnitten, und verschrencket seyn.

Da aber in einem Gute, oder Dorffe, zween oder mehr Theil hätten, und eines von denselben feil würde, soll demjenigen, so ein oder mehr Theil zuvor im Gut hat, dafern er sich desselben ein Monat nach dem Kauffe angeben, der Kauff-Tritt, ausser Vater, Kinder, Brüder, oder Geschwister, sonst vor allen andern ungehindert folgen.

Gleichermassen soll der Kauff-Tritt, in Städten, auch den Bauers-Leuten, wie ietzo erzehlet, biß auf Kinder, und Geschwister-Kinder, und nicht weiter gestattet und zugelassen seyn. Da aber das verkauffte Gut zuvor, zu dreyen mahlen in der Stadt des Weichbildes, darinne es gelegen, offentlich feil geruffen worden, oder unter Herren und Adels-Persohnen, denjenigen, so obbemeldter Maßen der Kauff-Tritt zustünde, solch Gut, zuvor, ehe es verkaufft, in Beyseyn zweyer Zeugen angebotten worden, und er solches zu kauffen abgeschlagen hätte; Inmassen er innerhalb Monats-Frist, seines Gemüths darauff zu erkennen, schuldig seyn soll.

Als soll demselben der Kauff-Tritt fürbaß nicht zugelassen werden, sondern der es nochmahls erkaufft, bey gehaltenem und geschlossenem Kauffe geruhiglich verbleiben.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Da aber solche Anbietung und Denunciation nicht geschiehet, so soll er, innerhalb Jahrs-Frist, nochmahls mit dem Kauff-Tritt gehöret und zugelassen werden; Würde er sich auch beduncken lassen, daß von Kauffer oder Verkauffer, durch einen erdichtigten angemasten Tausch, oder sonst andere gefährliche Unterschlieff, etwa Betrug und Collusion gebraucht werden, den Kauff-Tritt hierdurch zu verhindern, und ihn gefährlicher Weise umzutreiben; So soll er Macht haben, dieselbe beyde auf einen Eyd zu dringen, daß nemlich der Kauff und Verkauff, oder aber auch der Tausch aufrichtig, und in Wahrheit so hoch ergangen, und sonsten darunter kein Contractus Simulatus, betrüglicher Unterschlieff noch Vortheil gebraucht worden, welcher Eyd auch also, wann der gefordert, geleistet werden soll, den wir dißfalls alle Gefährd, heimliche Prackticken, Collusiones, und was dergleichen arglistige Vortheil und Unterschlieff mehr seyn mögen, bey harter unnachläßlicher Straff, hiermit in Ernst und gäntzlichen verbothen haben wollen.

Dafern aber jemand sein Gut, seinen Creditoren cedirte, und dieselben es hernach verkauffen, soll niemand zu solchem Gut keinen Kauff-Tritt haben, es wäre dann ein Nachbar, wie obgemeldet im Dorffe; Da er aber, vor dem Kauffe ersuchet, und sich dessen, wie obangezogen, begeben, soll er auch ferner darzu nicht gelassen werden; Ein jeder, so sich erzehlter Maßen, des Kauff-Tritts gebrauchet, soll dem Kauffer die eingewendte Besserung, alsbald bey der Abtretung zu verrichten schuldig seyn.

## Articulus V.

## Von der Willkühr auf unmündiger Kinder Bauer-Güter.

Also auch wegen der Willkühr, in Verkauffung der unmündigen Bauer-Güter, zuweilen allerhand Ungelegenheit vorgelauffen; So ordnen Wir, wann mit der Obrigkeit Vorwissen unmündiger Kinder-Bauer-Güter, biß auf dem Jüngsten verkaufft werden, daß der jüngste Sohn, wann er 21. Jahr vollständig erreichet, innerhalb Jahr und Tag, sein Vater-Gut, von dem Kauffe gegen baarer Erlegung der von Kauffer allbereit darauff ausgezehlten An- und Erb-Gelder, sowohl Entrichtung eingewandter Besserung, für sich selbst, und auf keinen andern annehmen möge, und sich doch des Kauff-Tritts, und Ablösung bey der Erb-



Erb-Herrschafft, ein Viertel Jahr, vor der Zeit angäbe; Auch derowegen, daß er demselben würckliche Folge thun wolle, gebührliche Bürgerliche Caution thue, da er aber solches in gebührender Zeit nicht thut, oder auch wegen Unvermögens zu thun nicht vermöchte; Soll Kauffer, ohne alles Urthel, bey dem erkaufften Gute verbleiben, und dem jüngsten den zwantzigsten Theil, als nach Abzahlung der Schulden, den Erben zugleich an Uberrest verbleibet, baar Geld, wegen der Willkühr hernach geben, und sonst weiter zu nichts mehr verbunden seyn.

## Articulus VI.

## Von Auf- und Abzuge.

Der Auf- und Abzug, nemlichen die zehende Marck, einer ausgesetzten Scholzerey, Frey-Ackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Frey-Gartens, soll der Erb-Herrschafft, und nicht dem Herrn der Ober-Gerichte, wann und so offte ein solch Gut verkaufft wird, und der Auf- und Abzug vor Alters auf solchem Gute gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren; Jedoch soll demjenigen, wecher auch seinen Unterthanen der Bauerschafft, und andern gewisse Robothen und Zinß, und beneben auch den Auf- und Abzug von Alters hero gehabt, hierdurch nichts benommen seyn, besondern bey seinem alten Besitz und Herkommen gelassen werden.

## Articulus VII.

## Von Bürgschafften.

Demnach bißhero vielfältig erfahren, daß ehrliche Leute durch Bürgschafft und Erstreckung des Zahlungs-Termins, welche ohn ihr Vorwissen, durch den Glaubiger geschiehet, zu grossen Schaden geführet werden; Als ordnen Wir hiermit, wann einer für iemanden in treuen Bürge worden, und über den gesetzten Zahlungs-Termin, ferner zu hafften bedenckliche Ursachen hätte, soll er für dem Termin, und wann die Auflage des Geldes, in der Obligation bestimmet ist, dem Glaubiger solches anmelden, und darob seyn, daß der Selbschuldige auf den Zahlungs-Termin gewiß zahle, oder in Mangel desselben die Zahlung selber thun.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Wolte aber der Glaubiger die Zahlung dergestalt nicht annehmen, sondern gebe dem Selbschuldiger hierüber fernere Frist, und der verschriebene Bürge solches wie recht zu schleinigen hätte; Soll er künfftig ungeachtet, daß die Clausul (nicht eher loß noch ledig zu seyn, biß der Brieff mit danckbarer Zahlung gelöset werde,) in der Obligation begriffen, dennoch seiner Bürgschafft loß, und ferner in nichts verbunden seyn, sonsten soll ein ieder Glaubiger seine Bürgen, vermöge der Verschreibung zu mahnen, und vorzunehmen Macht haben, die Bürgen auch schuldig und verpflichtet seyn, ihrer Verschreibung allerdings erbar und unverzüglich nachzukommen.

Nachdeme aber die Bürgen, etliche Wohlthaten in Rechten haben; Als da seyn beneficium Excussionis, divisionis, cedendarum Actionum, und dergleichen derer sie sich brauchen mögen, wofern sie denen nicht renunciret, und sich gleichwohl zugetragen, daß, ungeachtet sich die Bürgen in der Verschreibung solcher rechtlichen Beneficien, ausdrücklichen begeben, und vorziehen; Jedennoch solcher ihrer Zusage und Verpflichtung zuwider, sich unterstanden, mit ihren Glaubigern, allerhand Weitläufftigkeit und Disputats anzumassen, und ein jeder mit seiner Anzahl davon kommen wolte, welches aber der Erbarkeit, so Treu und Glauben zu halten, erfordert, stracks zuwider; Als wollen wir statuirt und geordnet haben, wann in künfftig sich begebe, daß etliche Bürgen samt und sonders, sie wären alle Inländische, oder auch Ausländische darunter, sich gegen iemanden, vor eine gewisse Summa Geldes, in Bürgschafft eingelassen, und in der Verschreibung dergestalt verobligiren würden, daß ein jeder unter ihnen, vor die gantze Summa allein stehen und hafften wolle, über diß auch obgedachten rechtlichen Wohlthaten, und Begnadungen in genere oder in specie freywillig und wohlbedächtig renunciret und dero verziehen hätten, daß alsdann auf solchen Fall, kein Bürge wider den Glaubiger, mit Ablegung seiner Anzahl gehört noch zugelassen werden, sondern ein jeder vor gar und die gantze Summa hafften, auch also auf erfolgte Ermahnunge des Glaubigers, ohne allen Verzug, Ausflucht oder Behelff, wie die erdacht und angezogen werden können, die vollständige Bezahlung seiner eigenen Verpflichtung nach, zu thun schuldig seyn soll, und solle allemahl bey des Glaubigers Willen und Gefallen stehen, ob er an einen, oder mehr Bürgen sich halten, und welchen er um die Bezahlung vornehmen will, wie Wir dann auch auf gebührliches Ersuchen der Glaubiger, wider die nicht halt-



haltende, oder saumigen Bürgen, Inhalts der Schuld-Verschreibung, mit würcklicher und schleiniger Hülffe und der Execution verfahren wollen.

Ob sichs auch zutürge, daß ein Bürge wider den Glaubiger einer rechtmäßigen Exception und Einrede zu gebrauchen hätte, welche der Selbschuldiger selbst vorwenden könte, soll ein solcher Bürge anders nicht, als Summariter mit dergleichen Exception gehört werden, und schuldig seyn, in continenti und alsbald dieselbe zu verificiren, und zu unserm Erkänntnüß zu stellen.

Im Fall aber auch iemandes unter den Selbschuldnern ausserhalb Bürgschafft, auf einen Consens und hypothecirung seines Guts oder Güter, Geld aufbringen würde, und seinen Glaubigern, solcher Gestalt sein Gut verpfändet und ausdrücklichen verschrieben hätte, daß der Glaubiger, auf den Fall, der Nichthaltung, dasselbige, mit allen und jeden Nutzungen, Ein-und Zugehörungen einnehmen, und ohne einige Raitung und Abschlag, biß so lange er vollkommlich bezahlet und contentiret worden, inhaben, halten, genieſſen und gebrauchen solle und möge, und wir nach Befindung der Sachen Gelegenheit zu solcher Obligation unsern Consens und Ratification verliehen haben würden; so soll es auch bey solcher des Schuldners Willkühr, und unserer dißfalls interponirten Ratification (ungeachtet der Clausul, so oben im ersten Theil dieser Landes-Ordnung bey dem Artickul der Execution zu befinden, daß nemlich die Glaubiger, der Schuldner Güter, auf gebührliche Raittung inne haben sollen,) endlich verbleiben, und der Glaubiger mit einiger Raittung nicht belegt werden.

Doch soll auch von der Obrigkeit oder Ambte, gute Aufachtung gegeben werden, daß einem auf ein Gut, oder Stück desselben, nicht mehr Schulden zu machen, oder aufs Gut zu verschreiben, zugelassen werde, als sich sein Vermögen erstrecket, auch soll den Glaubigern klärlich angemeldet werden; Ob und wie hoch etwa das Gut zuvor andern Leuten, mit Leibgeding, Bürgschafft, oder sonsten vertieffet und verpfändet, auch zu Vermeidung weitläufftiges Gezänckes, in die Consens ausdrücklich gebracht werden.

## Articulus VIII.

## Von der Weiber Verzücht.

DJeweil wir auch befunden, wenn von denen, so in Beschwerung stehen,

stehen, und Gelder sich damit zu retten, aufnehmen müssen, und dieselben auf Consens und Verpfändung iher Güter erlanget, und zu Wege gebracht, in welches ihre Ehe-Weiber neben den Ehe-Männern, zu mehrer Versicherung der Glaubiger, durch hierzu erbettene Vormünden, nicht alleine verwilliget, sondern sich auch ihres Rechtens verziehen, und daneben allen Rechts-Begnadigungen, als der Constitution Senatus Consulti Vellejani, beneficii novarum Constitutionum, Exceptioni metus, Læsionis, Deceptionis, &c. und wie die alle Nahmen haben mögen, derer sie gnugsam erinnert werden, wissentlich und wohlbedächtig renunciret, und daß sie sich damit in keinerley Wege, dem Glaubiger zu Gefahr, behelffen wolten, ausdrücklichen versprechen, und dennoch aus Unbestand und Verhetzung unruhiger Leute, was angeregter Maßen, ordentlich verziehen, durch unser Brieff und Siegel confirmiret und bestättiget worden ist, unbesonnener Weise zuruck zu setzen, sich unterfangen, dadurch zum offtermahl ehrliche Leute, die aus Guthertzigkeit getrauet, schändlich hintergangen, und viel Bedrängte, denen bißweilen noch wohl zu helffen gewesen, aus denen Ursachen, keine Rettung durch Vorlehen erlangen können. So ordnen und wollen wir, wann Geld-Versicherung, aus Mangel Bürgerlicher Caution, auf liegende Gründe und Güter, durch unsern Consens vollzogen wird, und das Weib gegenwärtig erscheinet, ihren Willen darein giebet, sich darüber zu mehrer Versicherung ihres Rechtens verzeiheit, auch aller Rechts-Begnadigung und Beneficien, auf vorgehende gnugsame Erinnerung, durch ihren hierzu erbethenen Vormunden, renunciret, daß solche Consens, die dergestalt, mit Verwilligung der Weiber, auch auf erfolgte Verzücht von uns ausbracht und erlanget werden, ungeacht der Weiber nachmahls eingewandten Behelff, vor rechtmaßig und kräfftig bestehen, und dem Glaubiger in Mangel bahrer Bezahlung, vermög derselben Consens, die schleunige Hülff in die Güter ergehen und wiederfahren soll, die Weiber auch mit ihrem Einwenden, alldieweil es wieder offentliche Gebühr beschiehet, abgewiesen, und darmit keines Weges gehört werden solle.

## Articulus IX.

## Von alten verhaltenen Schuld-Brieffen.

DEmnach sich offtmahls zugetragen, daß Schuld-Brieff, welche entweder gar gelöset, ausgewechselt, oder etzlicher weniger angegebener



bener Zinse, oder Schaden halben, bey den Creditoren hinterstellig verblieben, über dreyßig viertzig, und mehr Jahre, wenn alle die, so um bemeldter Schuld-Briefe Gelegenheit gewust, mit Tod abgangen seyn, gemahnet, und viel unschuldigen Leuten grosser Verderb, und Ungelegenheit durch Recht thädigen, derowegen verursachet worden; Als wollen wir hiemit ausdrücklich statuirt und verordnet haben, daß keiner hinführo mit einem alten Schuld-Brief, welcher ausgeliehen Geld besaget, und über 20. Jahr alt ist, mahnen soll, er könne denn gnugsam beweisen, daß er wegen des Selbschuldigen, oder der verschriebenen Bürgen Saumsal, ungeachtet beschehener Mahnung aufgezogen, oder bey seinen unmündigen Jahren, der Schuld-Brieff ungemahnet sey, liegen blieben; Auf welches er nach unserm und unsers Cammer-Rechtens Erkänntnüß billig gehöret, und sonst die alten Schuld-Brief über zwantzig Jahr von ihrem dato anzurechnen, gantz todt und nichtig seyn sollen.

## Articulus X.

## Von Wucher und Wucherlichen Contracten.

NAchdem die wucherlichen Contract bey etzlichen hoch und unmäßlich gestiegen, daß ihr viel auf solche wucherliche Händel, ihre vornehmste Gewerbe und Nahrung richten, daß Geld in unsern und andern Landen bey hohen und niedrigen Standes-Personen, an grossen und kleinen Summen, um 8. 9. und mehr Gulden jährlichen pro Cento darauf zu rechnen ausleihen, welches nicht allein wider GOtt, die Christliche Liebe, sondern auch wider ausdrückliches Verbot der Kayserl. Maj. und Verordnung der Rechte ist.

Als wollen Wir alle und jede wucherliche Contract, wie die unterschiedliche Nahmen haben, geübet und getrieben werden mögen; Insonderheit aber, da einer neben Darleihung baaren Geldes, iemanden dessen untaugliche, verpopelte Waaren, Lehen-Pferde und dergleichen, eindringen und vor baar Geld verschreiben lassen, oder wie die in wes Nahmens es geschehen möchte, vom hundert des Jahrs mehr als Sechse an Zinßen nehmen, oder in die Verschreibung mehr, als sie ausgezehlet, setzen lassen, würde es geschehen unter dem Schein einer Auswechslung der Müntze vermeynten Verehrung, oder Dienst-Gelde, oder wie



HAVROBA LIBRARY OF THE HEREKA OHY IN THE HEREKA

sonst dergleichen wucherliche Contract aus Spitzfindigkeit erdacht werden möchten, hiemit gäntzlichen abgeschafft und verbothen haben, mit Verwahrung, da iemandes künfftig dergleichen unziemliche Contract, oder daß er mehr Zinße, denn sechs von hundert austrägt, genommen hätte, überwiesen würde, daß er nach Gelegenheit des Verbrechens, und der Kayserlichen Majestät dißfalls ausgangenen Ordnungen, an halben Theil der Haupt-Summa, unnachläßlich gestrafft werden soll, von welchem der halbe Theil uns in unser Cammer, der ander halbe Theil aber demjenigen, so es anmelden würde, unverletzt seiner Ehren, zukommen soll.

## Articulus XI.

## Daß niemand einem Bauren, ohne Vorwissen seines Erb-Herrn Geld leihen, oder zum Bürgen annehmen soll.

NIemand soll den Bauren auf dem Lande, ohne Vorwissen seiner Obrigkeit, etwas von Geld, es sey viel oder wenig, leihen, oder für einigerley Schuld zum Bürgen annehmen, sondern wenn der Erb-Herr befinden würde, daß sein Unterthan Vorlehen bedörffe, oder für iemanden sich bürgerlichen einlassen möchte, soll der Erb-Herr seinen Consens darzu geben, das Anlehen oder Bürgschafft, mit deutlicher Benennung der Haupt-Summa, und bewilligten Zinßen, neben dem Zahlungs-Termin, in das Schöppen-oder ein anders besonders Buch einschreiben, und dasselbe in die Schöppen-Lade einlegen, und dem Glaubiger Abschrifft davon zukommen lassen.

Würde aber iemandes dieser Ordnung ungeachtet, ohne Vorwissen des Erb-Herrn, einem Unterthan, einig Geld vorstrecken, oder ihme zum Bürgen annehmen, der soll des vorgeliehenen Geldes verlustig, auch die vollzogene Bürgschafft gantz unkräfftig seyn.

## Articulus XII.

## Wie viel die Kretschmar Bier auffsetzen sollen.

ES soll kein Kretschmar auf dem Lande, im gantzen Fürstenthum, und dessen Weichbildern, einen besessenen Bauren, über einen halben



ben Thaler, einen Erb-und Frey-Gärtner, Müller oder Schäfer, über 8. Groschen; Einen Scheffel-Gärtner, Knecht, oder gemeinen Dienstbothen über 4. Groschen Bier austragen und borgen, bey Straff, so einem jeden Orts Obrigkeit willkührlich darauf setzen, und unnachläßlichen abfordern soll.

Desgleichen soll bey den Bauren, Gärtnern und Gesinde, alles Geld und Brettspiel, bey der Herrschafft ernsten Straffe abgeschaffet, wie auch der Wirth der dergleichen Brett-und Geld-Spiel gestehet, in unnachläßliche Straffe genommen werden soll.

## Articulus XIII.

## Von Land-Gräntzen, Wasser-Läufften, Wegen und Land-Strassen.

WAnn einer mit einem andern ausserhalb des Fürstenthums, Gräntz-stritt beschehe, desselben sollen sich alle Stände in diesem Fürstenthum anzunehmen, und die Land-Gräntzen neben uns dem Landes-Fürsten, mit Rath und Beystand, vertheidigen helffen.

Alle alte Wasser-Läuffte, Wege und Land-Strassen, sollen frey gelassen und nicht verbauet werden; Ob aber iemandes einige Bäch, Gräben, oder Flüß, zu seinem Nutz gebrauchen wolte, dasselbe soll einem ieden zugelassen werden, doch daß er dasselbe auf dem Seinigen nehme, und wiederum in den alten Gang führe und bringe.

## Articulus XIV.

## Von Gräntzen, Wasser-Läufften und Teinungen, auf fremden Grund und Boden.

WAnn sich Streit und Irrungen, zwischen den Benachbahrten, über etwa einer Gräntze, Wasser-Läuffte, oder Teinungen erheben würden, sollen dieselben uns ungesaumet fürgebracht, und um Besichtigung angesuchet werden, weil zu Entscheidung der Gräntzen und Nachbahrlichen Irrungen, der Augenschein und Besichtigung derselben, am meisten vonnöthen; Darauff wir dann gewisse Personen verordnen



HAVRORA FELIX TERA OHV IM.I.I. MICHAEL

wollen, welche den strittigen Ort ansehen, und die Partheyen bey denselben gütlichen zu vergleichen, sich befleißigen sollen.

Und anfänglich sollen sie nach der Parthen beschehenen Vor- und Anbringen, auf dieses gute Achtung geben, ob nemlich ein oder das ander Theil, durch Brieff und Siegel, oder lebendige Kundschafft seine Gräntzen beweisen könne, und im Besitz gefunden werden, und welches Theil incontinenti solches zu verführen hat, soll bey seiner Gräntze geschützt, das Gegentheil aber, so es einige scheinliche Prætenſion zu solcher Beirrung nicht darzuthun vermöchte, mit willkührlicher Straffe, nach Gelegenheit der Personen, und des angegebenen Orts, von uns beleget werden.

Wären aber die Gräntzen dermassen zweiffelhafftig, daß weder mit Zeugen, Brieflichen Urkunden, oder dem Augenschein, solche nicht entschieden werden könten, so wollen wir alsdann, bey unserm Cammer-Gerichte die Verordnung thun, auf daß unser Hauptmann, mit Zuziehung aller Cammer-Rechtssitzer, oder ie derselben fünff und sechs Personen, darnach die Sache, und der Streit wichtig, zu gewisser Zeit auf den strittigen Ort sich begebe, und nach aller Nothdurfft die Strittigkeit ansehe, und dabey sonderlich erwege und in Acht nehme, ob etwann dergleichen Anzeigungen vorhanden, die eine Gräntze anzeigen möchten; Als da seynd Mahlsteine, aufgeworffene Kopitzen, Gräben, alte und verwachsene Creutze in Bäumen, Wasser-Ströme; Item, wer in solchen strittigen Orten, Aecker, Wiesen, Holtzungen, Fischereyen, Jagten, die Jurisdiction, Obrigkeit und Gerichte haben, ob sich Fälle, von Todtschlägen, Verwundungen und dergleichen, daselbst zugetragen, ob irgend ein Theil den Gebrauch und Besitz, und wie lange denselben zu erweisen vermöge, oder ob Pfändungen, und andere Einreden und Verhinderungen, und mit was Schein erfolgt wären, über welchem allen unser Cammer-Gerichte sich fleißig erkundigen, und entweder ex officio die benachbahrten, oder andere Leute, die etwann Wissenschafft von solchen strittigen Orten haben möchten; Oder da von einem oder dem andern Theil, zu Erhärtung solcher Indicien, Zeuges-Personen angegeben würden, erstlich Sumariter dieselben vernehmen sollen, und wo aus solcher Summarischer Verhör, und beschehenen fleißigen Erkundigung und Befindung, die Sachen zweiffelhafftig vorfielen, also, daß ob gleich die angegebene Zeugen, mit Cörperlichen Eyde beleget werden solten, die Sachen dennoch wegen allerley verdunckelter zweiffelhafftiger Umstände, durch



durch einen rechtmäßigen Spruch nicht konten für gleich und billich entschieden werden, sollen die Cammer-Gerichts-Personen, an unser Statt, um Erhaltung Friedes und Einigkeit willen, ihrem billichsten Erachten und Ermäßigung nach, die Gräntzen aus Ritterlichen Ambt machen, abzeichnen lassen, dabey es hinführo zu ewigen Zeiten, ohne einige Einred und Widersetzlichkeit der Parthen, beständig bewenden und verbleiben soll.

Würde aber aus der Summarischen Erkundigung, so viel erscheinen können, daß ein oder das andere Theil, mit Zeugen-Verführung seiner Gräntzen Beweiß und Besitz zu erhärten vermöchte, und daß solch Eydes-Schwur nicht vergeblich; sollen unsere Cammer-Gerichts verordnete Rechtsitzer, die fürgestellte Zeugen, auf die unten hernach folgende Nothel vereyden, und fleißig examiniren, und bey den General-Interrogatorien und Fragstücken; Ob Zeuge der Erb-Herrschafft, oder seinem Ehe-Weibe treuloß worden? Ob er einem Theil verwand, mit Diebstahl, Verrätherey, falschem Gezeugnüß, oder andern offentlichen Mißhandlungen beflecket, umständig nachfragen; Auch der Straffe des Meineydes, mit sonderm Fleiß erinnern, und den Parthen frey seyn, ihre Einsagen und Einreden, wider der Zeugen-Personen, bald auf derselben, und ehe Zeugen mit dem Zeugen-Eyd belegt worden, wider ihre Attestationes und Aussage, nach geschehenem Eyde, da sie derer einige hätten, mit Bescheidenheit einzuwenden, niemanden aber fürsetzlichen, bey unserer unnachläßlichen Straffe, dardurch zu prægraviren oder injurirn. Und sollen darauff, der von den Parthen angegebenen Zeugen und Gegenzeugen Aussage, Beweiß oder Gegenbeweiß, wie sie vollkömmlich und umständlichen geschehen, mit Fleiß erwegen, auch da es nöthig erachtet würde, zu Judicirung und Bekleidung derselben, schleinigen Termin den Partheyen ansetzen, und alsdann, nach Einkommung und Complirung aller zugehörigen Nothdurfft, die Parthen darauff bescheiden, und über den Gräntzen, Wasserläufften, und was deswegen strittig fürgegangen, gebührlich erkennen.

## Forma des Zeugen-Eyds in Gräntz-Sachen.

Würde aber iemands, Herren- oder Ritterstandes, zum Zeugen auf einer strittigen Gräntzen angegeben, und darzu rechtlichen geladen,

der soll seine Wissenschafft, und Wohlbewust, vermittels Cörperlichen Eydes, mit aufgereckten Fingern, entblöstem Haupt und abgelegten Wehren; Ein Burger aber kniende, in nachfolgender Form unweigerlich leisten.

Ich N. N. gelobe und schwere GOtt dem Allmächtigen, daß ich in strittigen Gräntz-Sachen, zwischen N. an einem, und N. Gütern am andern Theil, so viel mir bewust, die rechte Gräntze, zu welchem Erb-Stücke und Gut die gehörig, und wer sie vor Alters gebrauchet, anzeigen, und die nicht verschweigen will, weder um Gaben, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft willen, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

Die Bauers-Leute aber, sollen sich biß aufs Hembde ausziehen, Wehre und Messer von sich legen, und soll zu ihrer Vereydung, ein Grab Knyes tieff gegraben werden, darinnen ein jeder Zeuge, auf blossen Füssen knyende, einen Rasen auf seinem Haupt habende, den hierobgeschriebenen Eyd leisten soll, mit nachfolgendem Zusatz:

Wo ich aber unrecht schwere, und die Gräntze anders (als wie ich sie gesehen, zeugen und berichten will) weiß, so will ich, daß GOtt der Allmächtige solches an mir, meinem Weibe, Kindern, Vieh und gantzer Nahrung, straffen soll.

Welcher Anhang, derer Ursachen darzu gesetzet, weil Bauers-Leute, von dem Zeugführer, offt viel überredet, bißweilen mit Gelde bestochen, zum öfftern aus Grobheit und Unverstand, ihrer Seelen Heil und Seeligkeit wenig achten, am Zeitlichen mehr als am Ewigen gelegen seyn lassen daß sie hierdurch zu sonderlicher Abscheu, falscher Verführung, in ewige Gefahr ihrer Seelen, nicht gesetzet werden möchten.

## Articulus XV.

## Von denen so Gräntz-Bäume umhauen, Gräntz-Zeichen versetzen, oder Kopitzen einwerffen, und andere aufrichten.

Würde ein Herr, oder Adelsman, einige Gräntz-Bäume wissentlich umhauen, Gräntz-Zeichen verletzen, die Kopitzen zuwerffen, oder umackern, oder über die rechte Gräntze unterschlieff, neue Gräntzmahle aufrichten, der soll auf dem Fall, ob er dessen überwiesen, um 50. fl. Un-



Ungerisch, uns als der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, verbüssen, und daneben auf 14. Tage mit Gefängnüß gestrafft werden, darzu auch des Streits, den er mit den Nachbarn hätte, gäntzlich verlustig seyn; Wäre aber solches von einem Bauersmann geschehen, soll er nach Gelegenheit des Verbrechens, mit einer ansehnlichen Geldes-Buß, dem beleidigten Gräntz-Herrn halb, und halb in unsere Cammer beleget, und beyneben mit harter Gefängnüß gestrafft werden.

Würde ein Bauersmann seinen Erb-Herrn oder Nachbarn, die Reine muthwillig abackern, der soll, so offte es geschiehet um 5. Schock Groschen gestrafft werden.

Geschehe aber die Verrückung der Gräntze, ohne des Erb-Herrn Vorwissen, iemanden zu Schaden und Nachtheil, und gleichwohl der Beleidigte, dem Grund-Herrn derowegen, daß es mit seinem Wissen geschehen seyn möchte, in Verdacht züge; Soll er denselben Verdacht, vor dem Cammer-Gerichte, von sich zu führen, schuldig seyn, und da solches von ihme nicht geschehe, mit 10. Marcken, halb dem beleidigten Grund-Herrn, und halb in unser Cammer verbüsset werden.

## Articulus XVI.

## Von Anger, Auen, Rechten und Dreyding.

Es ist offt bishero erfahren, daß des Auen Rechtens halber, viel Irrthum, Hader und Zanck, sich zugetragen; derowegen soll es in denselben folgender Maßen beständiglich gehalten werden.

Daß vor allen Dingen, die Aue und derselben Recht, demjenigen, so das Dorff oder Bauerschafft, erblich oder Pfandes-weise inne hat, zustehen und gebühren sollen, doch daß bey jeder Hof-Seiten, wie vor Alters gebräuchlich und gewöhnlich, so viel Raums gelassen werde, daß einer mit einem Erndten Wagen mit 4. Rossen, von beyden Seiten einfahren kan, desgleichen, daß die Strassen, Wege und Viehetriefften, durch daß Dorff frey gelassen, und unverbauet bleiben, das übrige aber, soll und mag der Erb- oder Pfandes-Herr des Dorffs, verbauen, verkauffen, oder sonsten zu seiner Nutzung anwenden.

Wo sichs zutrüge, daß einem andern Herrn, oder vom Adel, über die Bauerschafft eines Theils, oder gar die Ober-Gerichte zustünden, soll das

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

das zu Recht denjenigen, so des Erb-Rechten an den Leuten und Innwohnern des Dorffes befuget ist, für ihren Höfen zu stehen und gebühren. Jedoch dasjenige, deme die Ober-Gerichte gehörig, bey dem Wasser von Alters hero, an der Auen in verwehrten Besitz berechtiget gewesen, ungehindert gelassen werden.

Wann zwischen den Ober-und Erb-Gerichts-Herrn, solches strittig wäre, soll der angezogene Brauch und Besitz, nach unserm, oder Erkänntnüß des Cammer-Gerichts, dargethan, und bewiesen werden.

Wann sich auch an und auf der Auen, einige Gewalt begebe, so von den Ober-Gerichten zu straffen wäre, soll von dem Erb-oder Pfands-Herrn, dem Ober-Gerichts-Herrn kein Einhalt daran geschehen. Also auch von zweyen oder mehr Herren, das Dorff und Bauerschafft gebührte, mag sich ein ieder des Aue-Rechtens vor seiner Leute Hofe raitte gebrauchen.

Wann aber von Noth-oder-Gerichts-Wegen, auf solchen Dörffern, darinnen Ober-und Nieder-Gerichte, gesondert Ding-Recht soll gehalten werden, soll der Erb-oder Pfandes-Herr mächtig seyn, solch Gericht anzufallen, doch, daß er alsbald den angesetzten Tag, demjenigen, so der Ober-Gerichte berechtiget, vier Wochen vor der Zeit des angesetzten Ding-Rechtens schrifftlich, ob er darzu kommen, und seiner Ober-Gerichte, in den verbrochenen Sachen, wahrnehmen wolle, ankündigen.

Und es käme nun derselbe, oder nicht, so soll der Erb-oder Pfandes-Herr, in den angestellten Rechten verfahren, alleine, daß er die Sachen, so zu den Ober-Gerichten gehören, beyseite setze, und in demselben nichts anordne. Würde aber einige Ungelegenheit, wegen Aussen bleiben, des Ober-Gerichts-Herrn erfolgen, und solches bey uns geklaget werden, wollen wir gebührliches Einsehen derentwegen anzuordnen wissen.

Woferne in einem Dorffe, ein ausgesetzter Schultze, welcher von wegen der Erb-oder Unter-Gerichte, bey den Herrschafften mit Unterthänigkeit verbunden, und etwann ein alter verwehrter Gebrauch, und von weme das Gerichte und Dreyding angestellet werden solle, vorhanden wäre, deme soll, ob die Herrschafft denselben einander richtig zuständen, ferner nachgelebet werden.

Da sie aber den Gebrauch einander nicht zustünden, soll derjenige, welcher sich des Gebrauchs rühmet, nach unsers, oder Aussatz und Erkänntnüß des Cammer-Gerichts, denselben darthun und beweisen.

Zu dem Dreyding aber, sollen die Müller, Bauerschafft und gantze



tze Gemein, inn-und ausserhalb des Dorffs wohnend, mit Gehorsam und gebührlichen zu thun, (ungeachtet, ob sie eines Theils, oder gar einem oder mehrern, mit Ober-und Nieder-Gerichten zugehörig wären, verbunden, und deme, was alldar angeordnet, zu gehorsamen, schuldig seyn.

Wie dann auch die Leute der gantzen Dorffschafft, die Unkosten des Dreydinges, zu gleicher Darlage tragen, und was alldar verbleibet, niemanden als ihnen zu gleicher Niessung zustehen, auch von der Herrschafft, für sich selbst, nichts davon genommen werden solle.

Da mehrer als ein Erb-Herr in einem Dorffe, so Gerichte hätten, und einer Dreyding zu halten, der Nothdurfft befinde, soll der ander dasselbe, ohne Widerrede, zum wenigsten des Jahrs einmahl verstatten, auch die Unterthanen des gantzen Dorffes, die Unkosten zugleich zu tragen, schuldig seyn.

# Der Dritte Theil Fürstlicher Oelßnischer Landes-Ordnung.

## Articulus I.

## Von Testamenten und letzten Willen.

Dieweil die gemeine Rechte führnemlich dreyerley Arth und Wege, wie Testament und letzte Willen, beständiger Weise aufgerichtet werden sollen, verordnen.

Zum ersten, wann einer sein Testament in Schrifften verfasset, und vor sieben erbethenen Zeugen, die es neben ihme zu gleiche auf einmahl siegeln und unterschreiben, aussaget, daß dasselbe sein letzter Wille sey.

Zum Andern, wann einer seinen letzten Willen, vor sieben insonderheit erbethenen Zeugen, und Notario, mündlichen aussaget, und denselben als gebührlichen Instrumenten lässet.

Zum Dritten, wann der, so einen letzten Willen aufrichten will, denselben schrifftlich oder mündlich der Obrigkeit, oder denen hierzu Verordneten, oder bey Gerichten fürbringet, mit Begehren, denselben also



HAVKOBA BIBLIOTEKA OHY M. M. HAVKOBA

von ihme anzunehmen, und in das Gerichts-Buch zu inseriren; Als soll nachmahls einem jeden dero oder anderer bey Rechte beständiger Weise, sein Testament oder letzten Willen zu vollziehen, frey und offen stehen.

So viel aber diesen dritten Weg ein Testament zu machen, unsere Ritterschafft belanget, wenn es iemanden aus ihnen mehr gefällig wäre, in diesem Fürstenthum coram Actis und vor der Obrigkeit, den nach einer oder andern Form, zu Verhütung der bey Rechte sorgfältig erforderte Solennitäten, sein Testament zu verordnen, das soll, welcher solches bey gesundem Leibe thun will, denselben durch seine, oder eines andern Handschrifft, aufs Papier bringen, und vor uns, oder unseren verordneten Landes-Hauptmann, Räthen, oder Cammer-Gerichts-Sitzern, selbst persöhnlich versiegelt niederlegen, mit Vermeldung, daß dieses, so er in denselben versiegelten Papier geschrieben, übergebe, sein Testament oder letzter Wille sey, und ferner bitten, daß man es annehmen und verwahren wolle, und soll unser oder der Gerichts-geschworne Secretarius, alsobald in seiner des Testatoris Gegenwart, Jahr und Tag, wann es eingeleget, und wer dabey gewesen, darauff schreiben, auch dem Testatori, wann ers begehrt, wegen seines Einlegens, schrifftliche Kundschafft theilen; welch Testament nachmahls in einer hierzu insonderheit verordneten Laden, mit sonderm Fleiß verwahret werden soll; Es soll auch einem jeden, welcher derogestalt sein Testament, da er etwas von gröstem biß zum kleinesten, darinn ändern will, dasselbe so es ihme gefällig, wiederum abzufordern, und seiner Gelegenheit nach, bey uns, unsern Räthen, Rechtsitzern, oder Gerichte, wieder einzulegen bevorstehen, und alsdann in oberwehnter Laden, bis nach Absterben des, so es vollzogen, der Publicirung versiegelt und verwahret verbleiben; Würde aber einer mit Leibes-Schwachheit übereilet, daß er seinen letzten Willen uns oder unsern Räthen und Rechtsitzern, ietzt gemeldter Maßen, selbsten nicht vorbringen könte; So wollen Wir unser verordnetes Ambt, oder auf sein Ansuchen, drey aus unsern Räthen, Rechtsitzern, oder in Mangel derselben, andere drey Landsassen dieses Fürstenthums oder zugehöriger Weichbilder, mit einem Secretario oder Land-Schreiber, zu ihme dem Krancken abfertigen, und solch Testament, ob es der Krancke besiegelt, oder offen aufs Papier bracht, von ihme selbsten annehmen, und an vorigen Orten der Testament-Laden, zu guter Verwahrung legen lassen.

Im Fall aber der Krancke solchen seinen letzten Willen, aufs Papier



pier nicht bracht hätte, sollen die Abgesandten, was seine Meynung und letzter Wille seyn möchte, mit Fleiß anhören, welches der Land-Schreiber von Stund an, in des Krancken, und dreyer Abgefertigter Beyseyn, ordentlich beschreiben, dem Testatori von Wort zu Wort vorlesen, auch die Nahmen der Abgesandten, sowohl Jahr und Tag, in welchem sie bey dem Krancken gewesen, darzu setzen, und den Testatorem, und die anwesenden Abgesandten besieglen, oder wo sie schreiben können, unterzeichnen lassen, und dasselbe nachmahls uns, unserm Ambt oder Rechtsitzern vorbringen, welches in gemeldter Laden, als ein kräfftig Testament verwahrt gehalten werden soll.

Da aber gefährliche Sterbens-Läuffte, als Pestilentz, und andere dergleichen anfällige Seuchen (vor welchen uns GOtt der Allmächtige gnädig behüten wolle) einfielen, daß unsere, oder Gerichte Abgesandten, ohne Gefahr, zu dem Krancken nicht geschickt werden; Soll einem jeden Landsassen dieses Oelßnischen Fürstenthums und zugehörender Weichbilder frey seyn, daß er zweyer unberüchtigten Mannes-Personen, denselben seinen letzen Willen, entweder schrifftlich übergeben, oder sie desselben mündlich berichten, und wie alsdann dieselbigen des Krancken letzten Willen, an Gerichts-Stelle bey ihrem Cörperlichen Eyde fürbringen, oder bezeugen werden; Also soll es für ein ordentlich Testament nichts minder, als dasselbe für uns, dem Gericht oder Ambte, obgesetzter Maßen, vollzogen worden wäre, beständiglich gehalten, und seine vollkommene Macht und Würckung haben.

Wann es dann zur Publication und Eröffnung des Testaments kommt, welche vor uns, dem Ambt oder Rechtsitzern geschehen soll, sollen die Original-Testament, wann dieselben in Beyseyn des verstorbenen Erben oder Freundschafft, welche um die Publication und Eröffnung angehalten, öffentlich verlesen, und ordentlich registriret worden seyn, wiederum in die verordnete Laden eingeleget, und denjenigen, so um die Publicirung und Eröffnung angesuchet, oder wem es sonsten vonnöthen, eine glaubwürdige Abschrifft, unter unserm oder Gerichts-Siegel gegeben werden.

Wann ein Testament und letzter Wille, erzehlter Gestalt und Massen, vollzogen worden, soll es wie vorgemeldet, vollkommene Krafft und Bestand haben, und von männiglichen unbesprochen, und unumgestossen verbleiben; Ob gleich die andern vom Recht erforderten Solennitäten gäntzlich übergangen und ausgelassen wären.

Würden aber die Kinder oder Eltern, an ihrer gebührlichen Legitima verkürtzt, denen soll die Erfüllung derselben zu bitten, hiemit unbenommen seyn, und sollen die ausgesetzten Artickel und Ordnungen, wegen der Testament oder letzten Willen, nicht auf der Ritterschafft, oder der Städte Unterthanen, und demnach auf Einwohner und Bürger zu Oelßen, so nicht Land-Güter haben, gezogen werden; Sondern sollen dieselbe ihre Testament und letzten Willen, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, als dem Rath, Gerichte, Scholtis und Schöppen, wie es in Städten oder Dörffern, welche mit ihren sonderlichen Gerichten versehen, vor Alters herkommen, und gewöhnlich ist, auch hinführo ordnen und aufrichten.

Von vorgesagten Testamenten und letzten Willen, wann sie oberzehlter Maßen, von dem Testatore uns, unserm Hauptmann, oder Rechtsitzern selbsten übergeben, und eingelegt werden, soll den Gerichten, wegen Aufnehmung derselben 18. Groschen, und Gerichts-Secretario 6. Groschen gegeben werden; Da sie aber zu dem Krancken, wegen Vollziehung seines Testaments geschickt würden, sollen den Rechtsitzern, oder Abgefertigten 2. fl. Ungerisch, und dem Gerichts-Secretario, wegen Verfertigung und Verzeichnüß desselben 1. fl. Ungerisch gezahlet werden.

## Articulus II.

## Von Erbschafft derjenigen, so ohne Testament verstorben.

Wann iemand nach Göttlichen Willen mit Tod abgehet, soll zuförderst darauff Acht gegeben werden, ob er ein Testament, oder andern letzten Willen, und Verordnung hinter sich gelassen, womit nun dasselbe beständiglich obberührter Maßen gemacht und aufgericht, soll es dabey billig verbleiben.

Wo aber kein Testament oder Ordnung vorhanden, alsdenn erben den Verstorbenen, diejenigen, die ihme in der natürlichen Verwandnüß und Geblüte, am nechsten zugethan, nach Inhalt und Verordnung Landüblicher Sächsischer Rechte; Wo aber Eheberedung und Heyrath-Stifftungen beschlossen wären, oder sonsten pacta gentilitia, oder andere Ordnung zwischen Freunden, mit unserm Consens und Ratification, nach Aussatz der Rechte aufgerichtet worden, in welchem klar und aus-



ausdrücklichen versehen, wie es mit ihrer Verlassenschafft, nach ihrem Tode zu halten, und sie sich dessen deutlich und ausdrücklichen mit einander verglichen hätten, soll es ohne fernere Deliberation und Bedencken, dabey verbleiben.

## Articulus III.

## Von Antretung und Adition der Erbschafften.

Einem jeden Erben, deme eine Erbschafft, Legat oder Gaben durch ein Testament, oder ohne Testament, in welcherley Weise es geschehe, angefallen, soll frey stehen, sich desselben anzunehmen, oder zu entschlagen, in Betrachtung, daß sie wegen der darauf hafftender Schulden, bißweilen mehr schädlich denn nützlich, und soll sich ein jeder, ob er dieselbe, annehmen wolle oder nicht, innerhalb sechs Wochen Frist, von der Zeit an, da er der Erbschafft kündig worden, gegen uns zu erklären schuldig seyn; Würde er nun der Erbschafft sich begeben, und verzeyhen, sollen auf der Creditoren Begehren, Verwalter oder Curatores bonorum, von uns geordnet werden, welche die Erbschafft vertreten, und die Glaubiger, so weit dieselbe reichet, davon bezahlen sollen.

Würde er aber die Erbschafft cum beneficio Inventarii annehmen wollen, soll die Erklärung in unser Cantzley gebührlichen registrirt, und den Erben-Schein hierüber gegeben werden, und soll derselbe bemeldt Inventarium zum förderlichsten Dienst ins Werck zu richten ansuchen, und darmit verfahren, wie unten bey dem (Titul) von Vormundschafften Meldung geschehen, auch mehr nicht, denn so weit des Verstorbenen Haab und Gut erstrecket, zu zahlen oder zu entrichten schuldig seyn, doch, daß alle Sachen zu bemeldter Erbschafft und Angefälle, nach Land-üblicher Taxa angeschlagen, und den Erben darum gelassen, oder durch Verkauffung derselben, den Creditoren, Zahlung erfolge.

Würde aber niemand in Erbschafften, ohne Gerichtliches Inventarium sich mengen, oder dieselben dergestalt zu sich ziehen, der soll die Schulden, so sich nachmahls finden würden, ungeachtet, daß in der Erbschafft so viel nicht vorhanden gewesen, von seinem eigenen Gute zu bezahlen schuldig seyn.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

## Articulus IV.

# Von Erb-Gerechtigkeit und Succession, derer in absteigender Linien.

UNd weil die absteigende Linie in Erforderungen vor allen andern den Vorzug hat, so sollen nach Absterben Vaters und Mutters, alle Eheleibliche Kinder andern und weitern Grades, nach Inhalt des Landes Privilegii succediren, doch, daß den Töchtern in Mütterlichen Erbschafft, die Stücke, so zur Gerade und Fräulichen Gebände gehören, vor den Söhnen, sowohl den Söhnen in Väterlicher Erbschafft, das Heergewette, alleine zuvor heraus folge.

Wann aber die Töchter, bey ihres Vatern oder Muttern Leben völliglich abgestattet werden, und hierüber Gerichtliche oder gebührliche Verzücht an Eydes Statt gethan, soll es allenthalben dabey verbleiben.

## Articulus V.

# Von Succession derer in aufsteigender Linien.

STirbt ein Kind, nach des Vatern tödtlichen Abgange, so soll der Mutter von seinem verfälten Erbe, oder ausgesetzten und gebührenden Heyrath-Gute, alleine der Usus fructus und Abnützung, die ihres Lebens, gegen Caution und gebührlichem Inventario gefolget. Nach ihrem Absterben aber, soll die Verlassenschafft also getheilet werden, daß allemahl einem Sohne, zwey Theil, und einer Tochter der dritte Theil, das ist halb so viel als einem Sohne, davon zukommen, und was also den Töchtern an liegenden Gründen, zu ihrem Theil zukommt, soll ihnen der Werth derselben an baarem Gelde, innerhalb dreyer Monath, von Zeit der Mutter Absterben, verrichtet werden.

Da aber bey der Mutter Leben, alle ihre Kinder ohne Testament, oder beständige Aufgabe verstürben, soll zwar dieselbe von der Kinder Verlassenschafft, wie oben gemeldet, zu ihren Lebetagen, die Abnutzung haben; Nach ihren der Mutter tödlichen Abgange aber, zwey Theil der Kinder Erbschafft an liegender und fahrender Haabe, an der verstorbenen Kinder nechste Freunde, der dritte Theil aber, an der Frauen nechsten



sten Gefreundten, oder weme sie solches durch Testament oder Ubergabe gönnen würde, anheim fallen.

## Articulus VI.

# Von Succession der Seitwarts Verwandten, als Brüder und Brüder Kinder.

WAnn der Verstorbene, weder in ab- oder aufsteigender Linien, Verwandte hinter sich verliesse, sollen erstlichen die Geschwister von voller Geburt, es seyn Brüder oder Schwestern, desselben Erbschafft dermassen theilen, daß allemahl ein Bruder zwey Theil, an liegenden Gründen, Baarschafft und Fahrnüß, eine Schwester aber, das dritte Theil, und also halb so viel als ein Bruder bekomme.

Jedoch sollen an Ringen, Ketten, Kleinodien, Pferden, Harnisch, und allerley Waffen, die Schwestern kein Theil haben, sondern der Bruder vor sich alleine behalten, und dem Eltisten das Heergewette folgen lassen.

Ob dann, Vermöge Land-üblicher Sachsen-Recht, die überlebenden Brüder und Schwestern, des Verstorbenen Brudern- und Schwester-Kinder, bißhero von der Erbschafft ihres Vettern ausgeschlossen, und das Erbe von denselben alleine genommen; Demnach aber solches, durch Käyserliche Constitutiones anders verordnet, auch aller Billigkeit gemäß, daß des Verstorbenen Brudern- oder Schwester-Kind, oder Kinder, über empfangenes Hertzeleid, nicht weiter betrübet, sondern an ihrer verstorbenen Eltern Statt und Stelle treten; Als sollen dieselben hinführo, wofern sie von vollbürtigen Stamm, an ihres Vatern und Mutter Statt zugelassen seyn, und das Jus repræsentationis, nach gemeinem Rechte in diesem Falle Statt haben.

## Articulus VII.

# Von Erbschafft und Succession der Ehe-Leute.

WAnn einem vom Herrn- oder vom Ritter-Stande, sein Weib ohne Leibes-Erben stirbt, und dieselbe ihrem Manne freywillig und unge-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

ungezwungen, durch ihren erkohrnen Vormunden, nicht aufgegeben hätte, wie solches zu ihrem Gefallen freygestellet seyn soll, sollen ihre liegende Gründe und Güter, als ein lediger Erb-Fall, an ihre nechste Freunde und Verwandte, stammen und fallen.

Dem Manne aber, soll das gantze Heyrath-Gut, oder Ehe-Geld, zusammt der Baarschafft, ausgeliehener Schulden, Fährniß und andere bewegliche Güter, von welchem alleine die Nifftel-Gerade ausgeschlossen seyn soll, unwiedersprechlich folgen, und erblich verbleiben. Wo aber ein Weib mit ihrem Ehe-Manne eheleibliche Kind erzeuget, soll sie von ihrem Vermögen, auf andere Leute mehr nicht, als den halben Theil zu verwenden Macht haben, und den andern halben Theil ihren Kindern, aus einer oder andern Ehe, zugleich unverwendet lassen; sie hätte denn gnugsame, und bey Recht zuläßige Ursachen, daß sie eines oder mehr Kinder, ausdrücklich und ordentlich exheredirte, und der Erbschafft entsetzte; Sonsten da sie keine Kinder, soll sie mit ihrem gantzen Vermögen ihres Gefallens zu thun und zu lassen, Macht haben.

Jedoch sollen Heyraths-Beredungen, pacta Dotalia, und andere Abreden, so da Krafft eines letzten Willens, mit sich bringen, unverbrüchlichen gehalten werden, und weil bey derselben offtmahls vermeldet, daß den Ehe-Weibern auch die vollständige Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, nach Ordnung gemeiner Sachsen-Rechte, gefolget werden soll, in welchem nach unserm Landes-Gebrauch und Ordnung, etliche Stücke verändert; Als soll folgendes, klärliche Ordnung davon gesetzt werden.

## Articulus VIII.

## Von der vollen und Niefftel-Gerade, auch Morgen-Gabe und Mußtheil.

WAnn einer vom Herrn- oder Ritter-Stande verstürbet, und hinter ihme sein eheliches Weib, Töchter, Töchter-Töchter, oder Ulteriores gradus absteigender Lineæ verläst, so gebühret denselben die volle Gerade, und soll in denselben Fürstenthum und zugehörenden Weichbildern, hinförder zur vollen Gerade gehören, Erstlichen 2. Wägen, oder Stangen-Roß, ein bedeckter Wagen, sammt darzu gehörenden Tepichten, hernach alle Melcke-Kühe und Kälber, sowohl alle Schaafe, ausser derer, so Männigliches Geschlechtes seyn, sie sind verschnitten oder unbeschnitten,



ten, Gänse, Enten, Kasten, Laden, Truhen und Siedeln, darinnen die Frauen ihre Kleider, Zierde, Leingeräthe und Schmuck gehalten, und darzu sie die Schlüssel gehabt; Alles Garn, Stroh, und gesotten Lein, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, ausser derer, darauff das Gesinde lieget, und dann ein gebett Bett, so beym Hause verbleiben soll, sowohl Zichen, Leilach, Tisch- Tücher und Hand-Tücher, ausgeschlossen, das sich darvon zum Heergewette zu geben gebühret, alle Federn, geschlüssen und ungeschlüssen, Bett-Tücher und Polster, Decken und Vorhänge, Schleyer, Badbecken, Leichter die nicht angehänget sind, Wasch-Kessel, Breu-Pfanne, so die nicht eingemauret, noch stete still stehen; Alle Weibliche Kleider, sie sind Leinen, Wollen oder Seiden, Tuch und Gewand, so zu Frauen-Kleider geschnitten, auch Verspan, Ketten, Arm-Bänder, Kleinodien, Ringe und Heffte, sie sind Gulden oder Silbern, die die Frauen tragen, und als ihr eigen in ihrer Gewehr gehabt, Silber und Gold, so zu Frauen-Zierde gewürcket worden, Perlen, Perlene Gräntze, und Perlene Schnüre, Corallen, alle Weibliche Gürtel und Ketten, darzu pacifical mit Golde und Silber beschlagen, Bücher, darinnen die Frauen pflegen zu lesen, darzu alle Weibliche Gebände, Gewebe und Gekleppel, und was zu Weiblicher Arbeit gehörende, als Rocken, Weiffen, Bürsten, Spiegel, Wirckräthen; Was aber für Stücke nicht vorhanden seynd, darff man nicht geben.

Da aber kein verbliebendes Ehe-Weib oder Tochter vorhanden, ist alles was der Mann hinter sich verläst, ausser des Heergewetts Erbe, und folget niemanden keine Gerade; Stürbe aber ein Weib, und liesse hinter sich ihre Töchter, so folget den Töchtern aus ihrem Gute die völlige Gerade billich.

## Nifftel-Gerade.

WAnn aber ein Weib keine Eheleibliche Töchter, sondern einen oder mehr Eheleibliche Söhne hinter ihr verliesse, so soll der Nähesten Nifftel zur Nifftel-Gerade mehr nicht gehören; Als, der Frauen Kleider, Hembde, Schleyer, Fürtücher und verschnittene Leimet, die zu denen Sachen allbereit zugerichtet ist, die andern Stücke aber, so sonsten zur Gerade gehörig, sollen den Söhnen im Gute verbleiben.

Im Fall aber eine Frau verstürbe, und keine Töchter oder Söhne hinter sich verliesse, oder eine Tochter für ihren Vater, ohne Leibes-Erben

mit Tode abgienge, so soll zur Nifftel-Gerade allein diß, was in ihrer Verlassenschafft am Leinen-Geräte, Fräulichen Kleidern und Gebände, in welches guldene Ketten, Kleinodien, Ringe, Arm-Bänder, Hals-Bänder, Jungfrauen Eheleiblichen Mutter, oder wo die nicht am Leben wären, oder halbe Theil der nähesten Spielmagin zur Nifftel-Gerade gereichet und gegeben werden; Jedoch soll dieses alles dahin verstanden werden, wo solche Gerade bey der Frauen Leben, durch einen Contractum inter vivos nicht übergeben, oder durch ein Testament und letzten Willen alienirt worden, so allezeit in der Frauen Gefallen soll gesetzt seyn.

Und weil es gar nicht unbillig, daß das Jus retorsionis oder talionis gebraucht werde, wider die Oerter, und in denen Fällen, da man die Erbschafft, Gerade, Heergewette und dergleichen, aus einem Ort an den andern nicht folgen zu lassen pfleget.

Als wollen wir es auch dabey bewenden lassen, und soll an den Ort und Ende, von dannen man die Erbschafft, Gerade, Heergewette und dergleichen gar nicht, oder allein eines Theils folgen lässet, weiter als sie gegeben werden, hinwiederum nicht herausser gefolget und gegeben werden.

## Morgen-Gabe.

Zur Morgen-Gabe soll gehören alle Feldgänge, Schweine und Fehrmutter, unbeselte Stutten, die zu Felde gehen, die man noch nicht angespannet, zu welchem doch die wilden Gestütte, so in Wäldern lauffen, nicht gehörig seyn sollen, von männlichem Viehe aber, soll der Frauen nichts gebühren, auch dem Erben die zur Morgen-Gabe gehörenden Stücke, mit 50. Reichsthaler abzulösen und zu behalten, frey und offen stehen.

## Mußtheil.

Zum Mußtheil soll gehören, die Helffte aller Speisen, so vorhanden; Nemlich, an allerley Fleisch, es sey gesaltzen oder ungesaltzen, sowohl die Fische in Häldern, so viel derselben im Vorrath befunden, und zum verspeisen eingesetzet seynd; Item der halbe Theil des Tranckes, so viel desselben im Vorrath verhanden, es sey an Meth, Wein oder Bier, wegen des Getränkes aber, soll ein Uberschlag gemacht werden, wie viel der Verstorbene ein Jahr Korn, Wäitze, Gärste, gesäet, dann soll von jederm



derm Malder Seewerck 4. Scheffel des Masses, wie es gesäet wird, von Erbes, Hierse, und Heydekorn aber, die Helffte so viel dasselbige Jahr gewachsen, und noch vorhanden ist, zum Mußtheil gegeben werden, und der Haber gantz und gar dem Erbe alleine verbleiben.

### Articulus IX.

## Vom Heergewette.

Zum Heergewette soll in diesem Fürstenthum gehören, Erstlichen des Verstorbenen Petschafft oder Siegelung; Item sein bestes Roß gesattelt und gezaumet, und zwey Fuhrbüchsen; Item seine beste Wehre, sein bester Harnisch auf einen Mann, sein bestes Ehren-Kleid mit aller Zugehörung von Fuß auf, ohne die guldene Kette, Arm-Bänder und andere Kleinodien, welche beym Erbe verbleiben sollen; Item ein gebett Bette, mit aller Zugehör; Ein Tisch, auch Tisch- und Hand-Tuch, die beste Zinnerne Kanne und Schüssel; Ein Teller, den besten Löffel, ein Hand-Becken, eine Gieß-Kanne, die beste Fisch-Pfanne.

Da aber eines oder das ander, oben beschriebener Stücke nach des Verstorbenen tödtlichen Abfall, nicht vorhanden wäre, soll es deme, welchem solch Heergewette gebühret, nicht gegolten, sondern alleine die vorhandenen Stücke gegeben werden, und solch Heergewette soll allewege dem ältern Brüdern, oder da keine Brüder vorhanden, dem nächsten ältern Brüdern, oder da keine Brüder vorhanden, dem nechsten ältern Vettern, wie bißhero gewöhnlich gewesen, zustehen und gebühren; Derowegen soll derjenige, welcher das Heergewette empfangen, schuldig seyn, der unmündigen Vormundschafft, ob der einige unmündige Erben hinter ihme verlassen hätte, auf sich zu nehmen, und demselben treulichen vorzustehen.

### Articulus X.

## Von Abstattung der Töchter, aus Erbe- und Lehen-Gütern.

Würde ein Vater, Herren- oder Ritter-Standes bey seinem Leben, seine Töchter ehelichen ausstatten, und derselben ihre Mitgifft alsbald verrichten, durch eine Ehe-Beredung zusagen, oder durch ein Testament und letzten Willen verordnen, soll es dabey, da die Legitima nicht



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. Мечникова

gerühret, allenthalben verbleiben, und mit allen andern hinterlassenen Töchtern, gleicher Gestalt gehalten, auch die männlichen Erben, darüber nicht besprochen, noch angefochten werden.

Da aber der Vater bey seinem Leben, keine Tochter ausgestattet. auch Mitgifft halber, einige Vorsehung gethan, sollen zweene der verwaisten Kinder Freunde vom Vater, und zweene von der Mutter, auf Ansuchung der Söhne, vermocht werden, sich einer gebührlichen Mitgifft, nach Austrag des Gutes, und Anzahl der Geschwister, ihnen allen zum besten zu entschliessen, und was von ihnen der Legitimæ gemäß entschlossen und ausgesetzt wird, bey deme soll es steiff und fest verbleiben, und darwider künfftig keinerley Weise gehandelt werden.

Würden die Söhne und Erben, ihre nächste zugethane Freunde, darzu nicht vermögen können; Sollen sie solches an uns gelangen lassen, damit aus unserm Fürstenthum und Weichbildern, besessene, taugliche und beständige Persohnen erfordert, Rath gehalten, und schleunige Vergleichung mit unser Ratification hierinnen getroffen werde.

Da auch einer aus den Erforderten, sich wegerte, und auf deme von uns ernennten Tag, ohne Ehehafften ungehorsamlichen aussen bliebe, soll er von uns unnachläßlich gestrafft werden.

Wann die Freunde oder Verordneten, sich der Mitgifft vergleichen, sollen sie sich zum förderlichsten vor uns verfügen, und uns solchen Aussatz, denselben gebührlichen zu confirmiren, und an ordentliche registriren zu lassen, vorbringen, darüber stet, fest gehalten, und niemand darwider zu handeln, gestattet werden soll.

Würden aber gemeldte Freunde oder Verordnete, sich der Mitgifft untereinander selbsten nicht vergleichen können, sollen sie ihre Bedencken und die Umstände derselben, uns ordentlichen vorbringen, so wollen wir, was hierinnen billig seyn würde, für das Cammer-Gericht remittiren, und was von uns ex officio ausgesetzet, oder von dem Cammer-Gerichte vor billig erkannt wird, bey deme soll es endlichen verbleiben, so lange die Schwestern nicht abgestattet seyn, sollen sie auf vorgehende, unsers Erkänntnüß, bey den Brüdern, in väterlichem Gute, oder da dieselbe nicht verehelichet, an andere beqveme Orte, auf der Brüder Kosten, mit Essen, Trincken, täglichen und Ehren-Kleidern, nach Gelegenheit des Gutes, nothdürfftig und ehrlich unterhalten werden.

Da aber der Vater keine männliche Erben, sondern allein Töchter hinterliesse, bliebe denselben das gantze väterliche Gut, als natürlichen Er-



Erben, billig; Es wäre dann, daß der Vater bey seinem Leben, den Töchtern eine gewisse Ausstattung verordnet, und das Gut seinen nechsten Agnaten und Schwerdtmagen, durch ein Testament, oder sonsten beständiger Weise zugeeignet und vermacht hätte.

Wann aber ein Vater verstürbe, und hinter sich keine Söhne, sondern alleine Töchter, und zugleich Erb- und eigene, und Lehn-Güter hinter sich verliesse, welche Lehen-Güter uns, als den Lehens-Herren, oder nechsten Agnaten, vermöge erlangter Belehnung, durch des Lehentragers Todes-Fall eröffnet würden, soll den Töchtern, was Erb- und eigen ist, gefolget; die Lehen-Güter aber, deme so eröffnet werden, ohne Beschwehr verbleiben; Wann aber ein Vater verstürbe, und nichts an Erb- und Eigenem, beweglich oder unbeweglich, sondern allein Lehen-Güter hinter sich verliesse, auf solchem Fall, soll den Töchtern, zu ihrer Abstattung aus den erledigten Lehen-Gütern, der sechste Theil des Werths derselben gegeben, und unter sie getheilet werden.

## Articulus XI.

## Von Leibgedingen und Weiblicher Gerechtigkeit.

Demnach es vor Alters so löblich herkommen, und biß auf gegenwärtige Zeit, ein Brauch und Gewohnheit gehalten worden, daß ein jeder unter der Land- und Ritterschafft Inhalts der Eheberedung, bey der Verlobung, oder sonsten aufgerichtet, sein Weib nicht anders verleibgedinget, als daß er derselben, gegen Einbringung ihres Heyrath-Gutes, aufliegenden Gründen, oder baaren Geldenoch so viel, als sie ihme ausserhalb der Geschmeide, Kleidung, oder Fräulichen Gebände zubringet, zum Leibgedinge vermachet, und zugewendet. Als soll mit demselben künfftig auch also gehalten, und solch Leibgedinge, mit unserer Zulassung vollzogen, durch einen Vormunden an Statt der Leibgedinges-Frauen aufgenommen, und dann ferner mit Brieflichen Urkunden bestätiget werden.

Als sich auch öffters zuträget, daß ein Mann auf dem Lande verstürbet, und sein Weib unverleibgedinget hinter sich verlässet, dannenhero des verstorbenen Mannes Erben, oder Gefreunden, und der Frauen, ob dasselbe würcklich erleget, allerley Streit und Irrungen zutragen.

 Als

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY VIEJOBA

Als soll zu Verhütung desselben, hinführo einem jeden Einwohner, oder Landsassen, dieses Fürstenthums und zugehöriger Weichbilder, das bewilligte Ehe-Geld in unser Cantzley erleget, und hierüber dem Weibe oder Vormunden, aus unser Cantzley eine besiegelte Kundschafft, darinnen der Tag, Jahr, und Anzahl des Geldes, ausdrücklichen vermeldet, gegeben, auch solches in die Cantzley-Bücher verschrieben werden.

Da es aber in die Cantzley nicht eingeleget, soll die Frau sonsten gnugsamen Schein, was sie ihrem Manne für Ehe-Geld zubracht, vorzuleden, schuldig seyn; Und was sie also gnugsam darthun, und erweisen würde, über dasselbe soll sie nachmahls, wie bräuchlich, verleibgedinget werden; auch ihr Zubringen, ausser des Ehe-Geldes, aus des Mannes Vermögen, und erblichen Gütern, abzufordern berechtiget seyn; Hätte aber eine Jungfrau oder Wittib, bey Leben ihres Mannes, kein Ehe-Geld dem Manne eingebracht, sollen hernachmahls des Mannes Erben, ihr das Leibgeding, da sie gleich hernacher was einbringen wolte, aufzurichten nicht schuldig seyn.

Es soll keinem Herrn oder Rittermäßigen Manne, gestattet werden, das Gut auf welches er sein Weib verleibgedinget, zu verkauffen, zu vertauschen, noch zu verpfänden; sondern soll für allen Dingen das Leibgeding durch anderwerts Versicherung, oder sonsten abzuführen sich bemühen, und bedacht seyn; Es wäre dann, daß das Weib ihr Leibgeding, durch einen ordentlichen Vormunden, vor uns gutwillig abtrete, und übergebe, und daß solches von uns angenommen, zugelassen, auch confirmiret und bestättiget wäre, und soll keine Frau noch Jungfrau, ausser eines ordentlichen erbetenen und erkohrenen Vormunden, was annehmen oder übergeben, da es auch beschehe, soll es unkräfftig seyn.

Ob ein Einwohner des Landes, ein Weib, so liegende Gründe, Land-Güter, Kleinodien, oder baar Geld vermöchte, zur Ehe genommen hätte, das soll er wider ihren Willen, weder verkauffen, vergeben, verwenden oder Schulden darauff machen; Da auch der Mann dasselbe verkaufft, oder sonsten anworden hätte, und die Frau in den Kauff- oder Contracts-Brieff, vor eine Vorkaufferin angezogen und geschrieben wäre, und der Mann nachmahlen bey uns, die Zulassung darüber suchen, oder um Bestättigung anhalten würde, soll von uns solches gar nicht gestattet, oder verwilliget werden; Es wäre dann, daß die Frau, durch ihren erkohrnen Vormunden, aus guten freyen unbezwungenen Willen, auf vorhergehende gnugsame Erinnerung ihrer Weiblichen Freyheit und Ge-



Gerechtigkeit, darein bewilligte, und darauff zu mehrer Versicherung, gebührliche Verzücht, an Eydes Statt thäte; Auf einen solchen Fall, soll es ohne alle fernere Disputation dabey festiglichen bewenden und verbleiben.

Wofern eine Frau, welche biß zu ihren Lebtagen, auf ein Land-Gut verleibgedinget, den Erben zu Schaden, das Gut gar, oder Stuck-weise verkauffen, versetzen, die Gebäude oder Zäune eingehen, oder Gebäude davon abtragen, und dieselbe anderswo hinführen; Auch Obst-Bäume, Aichen, Buchen, und dergleichen fruchtbar Gehöltze, niederhauen liesse, auch Holtz zu verkauffen, sich anmassen, oder unnützlich und ohneihrer Kinder, und der eingesetzten Erben Vormunden Vorwissen, einige Schulden machen, die Unterthanen verjagen, loß lassen, und durch diese oder andere Mittel, das Gut verderben und verwüsten würde, dieselbe soll ob sie in einem oder dem andern überzeuget, nach unserm, und aufs äusserste, nach unsers Cammer-Gerichts Erkänntnüß, dahin die Partheyen auf dem Fall gewiesen seyn sollen, an ihrem Leibgeding, zu wieder Erstattung des Schadens gestrafft werden.

Würde sich einer, so mit seinen Brüdern ungetheilet wäre, in Heyrath einlassen, und sein Weib auf seinen Antheil verleibgedingen, und derselbe nachmahlen vor ergangener Theilung, und also bey gesammten Wesen Todes halben abgienge, soll seine verlassene Wittib, wegen ihres Leibgedinges, das Gut nicht höher anfechten, denn so hoch sich des Verstorbenen Antheil nach Gelegenheit ihres Einbringens, und der aufgerichteten Ehe-Beredung dieser Landes-Ordnung gemäß erstrecket, welches sie so lange, biß sie, Inhalt des Leibgedings, oder Vermöge der Heyraths-Beredung abgelöst, genüssen und gebrauchen mag, dafür ihr, des verstorbenen Mannes gantzes Antheil, ob er sonsten iemanden mit älterm Rechten nicht verhafft wäre, haffte, und doch nicht weiter, als sich des Weibes beweißlich Einbringen, und Gegenvermächtnüß erstrecket, verstanden werden soll.

Wo aber der Verstorbene seinem Weibe, über das Leibgedinge, eine Ausgabe gethan, und einige Schuld zu bezahlen hinterlassen hätte, so soll die Schuld aus des Mannes gantzen Verlassenschafft zuvor bezahlet, und alsdann erst aus der Übermaß dem Weibe, das, was er ihr angezeigter Maßen übergeben, gefolget werden.

Hätte eine Wittib durch Unzucht, ihren Wittiben-Stand übergangen, oder sich mit ungleichen leichtfertigen Personen, der Freundschafft

schafft zu Spott verehlicht, soll ihr von ihrem Ehe-Felde mehr nicht, als der dritte Theil gebühren, und ihres Leibgedinges, sowohl des Mannes beschehenen Aufgabe, auch alles andern Weiblichen Zustandes verlustig seyn.

## Articulus XII.

## Von Erbtheilung der Güter.

EIn jeder Vater, hat guten Fug und Macht, zwischen seinen Söhnen, bey seinem Leben, um künfftiger Brüderlicher Liebe und Einigkeit willen, selbsten eine Theilung zu machen, nach welcher die Söhne bey kindlichen Gehorsam, nach seinem Tode zu leben, schuldig seyn sollen.

Hätte sich aber ein Sohn, nach Erreichung seiner mündigen Jahren, mit seinem guten freyen Willen, durch ein gewiß Stück Gutes, oder sonsten abtheilen und absondern lassen, und dasselbe vor gnugsam angenommen, als sein eigen inne gehabt, genützet und gebrauchet, soll er bey solcher Abstattung nachmahlen bey solcher Widerrede verbleiben.

Wann auch zweene oder mehr Brüder, oder Schwestern vorhanden, die ihre Väterliche und Mütterliche Güter theilen wollen, und die jüngern alle mündig, soll der erste die Theilung auf gewisse ordentliche Theil-Zettel, wie bißhero bräulich machen, die niederlegen, und allemahl die jüngsten, einer nach dem andern, die freye Wahl haben.

Da aber die Jüngsten mit Mündung, und der Aeltere in gesamten Gute nicht seyn, oder die Gelegenheit sonsten nicht geben wolte, das Gut in Gemeinschafft länger zu halten, welches auf unser, oder des Cammer-Gerichts Erkäntniß gestellt werden soll; So sollen der Unmündigen verordnete und bestätigte Vormunden, von ihrer Mündlein wegen, die Wahl zu verrichten Macht haben, dabey es in allewege bleiben soll; Es wäre dann, das nachmahls die Unmündigen, wann sie zu ihren mündigen Jahren kommen, eine öffentliche Lælion, wie zu Recht gnugsam beweisen könten.

Wann aber die jüngsten mündigen Brüder, die Wahl selber verrichten, soll innerhalb vier Wochen, von Zeit der empfangenen Theil-Zettel anzurechnen, dieselbe verbracht werden; Also, daß den Jüngsten dieser Termin erstlich, und wann die Wahl von ihme beschehen, dem andern Jüngsten, wieder vier Wochen, und so hinfort eingeräumet und zugelassen werden sollen.

Und



Und soll ein jeder Erbe, an seinem zugetheilten und erkiesten Antheil begnüget seyn; Da aber vor der Theilung, der jüngsten Brüder einer, oder auch der unmündigen Vormunden einzuwenden hätten, daß in dem Theil-Zettel nicht Gleichheit gehalten, sollen sie ihre Mängel anzeigen, und dieselben mit der nähest Gefreunden Rath, oder auch durch unsere Selbst-Vermittelung, zur Gleichheit gebracht werden.

Da zweene oder mehr Brüder, mit einander in ungesonderten Gütern gesessen, und der Aeltiste, welcher die Theilung machen sollen, mit Tode abgangen wären, und die Kinder hinter sich verliessen, sollen nicht des Verstorbenen ältesten Kindern, sondern der älteste nachfolgende Bruder, die Theilung machen, und die jüngsten nacheinander wählen, und des Verstorbenen ältesten Söhne, oder ihre Vormunden alleine vor deme, der die Theilung machet, die Chur haben, und derselbe den letzten übrigen Theil behalten.

Würde aber die Brüderliche Uneinigkeit so groß, daß keiner mit des andern Theilung begnügt seyn wolte, so soll die Theilung durch alle Brüder, und der Unmündigen Vormunden, zugleich mit Rath ihrer nähesten Gefreunden gemachet, und nachmahls durchs Loß getheilet werden.

Was nun einem jeden in richtiger Theilung, zu seinem Antheil zukommt, soll uns neben dem Theil-Zettel gebührlichen fürbracht, unter unserm Brieff und Siegel confirmiret und bestättiget, und alsdann vorbestättig erkennet und gehalten werden; Ohne unsere Confirmation aber, soll keine Theilung, in unserm Lande vor beständig noch kräfftig erkannt, noch gehalten werden.

Würde auch der jüngste Bruder, wann er seine 21. Jahr erreichet, und mündig worden, dem ältern Brudern zur Theilung provociren, und er sich derselben verwidern wolte, soll der Jünger solches an uns gelangen lassen, und um gebührliches Einsehen bitten; Alsdann wollen wir dem ältern Brudern schaffen, und mit Ernst auferlegen, daß er die Theilung innerhalb der doppelten Sächsischen Frist verrichten, bey Straffe 20. fl. Ungerisch, in unsere Cammer zu erlegen.

Auf welchem Fall, ungeachtet der abgelegten Pön, auf des jüngsten Brudern Anhalten, ihme die Hülffe auf folgend Gerichtlich Inventarium, mit der Einweisung in das gantze väterliche Gut, dasselbe inne zu halten, zu geniessen, und zu gebrauchen, biß so lang ihm sein gebührend Antheil daraus erfolget, ergehen soll, doch, daß er die Zeit seines Besitzens, alles übermäßigen Verschwendens, Plünderns, Loßzehlung der-

Unterthanen, und was seinem Bruder zu Schaden gereichen möchte, enthalten.

Es soll auch kein Bruder dem andern sein Gut zu verschwenden, zu versetzen, zu verkauffen, oder sonst zu vergeben, befugt seyn, und was dergleichen de facto geschehe, soll es allenthalben unkräfftig, auch da der Schaden nicht wieder zu bringen, denselben mit seinen eignen Antheil wieder zu erstatten schuldig seyn.

## Articulus XIII.

## Von Einbringung der Güter.

BEgebe sichs, daß ein Vater seinem Sohne, zu Dienste, oder Studia beförderte, und hätte viel oder wenig auf ihn gewendet, und derselbe Sohn, durch seinen Dienst, etwas erworben, und vor sich gebracht hätte, der soll solch sein wohlerworbnes Gut, vor sich alleine behalten und mehr nicht, denn was bey Leben des Vaters, oder nach seinem Tode, aus gesammleten Gute auf ihme gewendet, bey der Brüderlichen Erbtheilung, doch ohne Interesse, zu conferiren und einzubringen, oder auf seinen Antheil abzukürtzen zu lassen, schuldig seyn; Es hätte denn der Vater dißfalls, was anders verordnet, oder keine Aufzeichung gemachet, daß ers zu conferiren, solte schuldig seyn.

## Articulus XIV.

## Von Verzeihung künfftiger Erb-Fälle.

WAnn eine Frau, oder Jungfrau, dieser unserer Landes-Ordnung gemäß, wegen Vater- und Mutter-Rechtens, vom Vater selbsten, oder von den Brüdern, Vettern oder Freunden abgestattet, und des würcklichen vergnüget worden, soll sie Inhalts der Heyraths-Beredung, auf des Vatern oder nechsten Bluts-Verwanden erfordern, alsbald vor uns, als der Obrigkeit, durch einen Vormunden, die gebührliche Verzücht an Eydes Statt würcklichen leisten, bey welchem es endlichen verbleiben, und nichts darwider vorzunehmen, verstattet werden soll.

Wann aber ein Bruder oder Schwester, nach den Eltern mit Tode abgienge, und keine Leibes-Erben hinter sich verliesse, soll die vorige Verzücht, über Väterlich und Mütterlich Erbtheil, auf solche Anfälle nicht



nicht gemeynet, und derowegen ihr hierinnen allenthalben unnachtheilig seyn. Es wäre dann, daß der Verstorbene durch ein Testament oder letzen Willen, Anordnung gethan, wie es mit seiner Verlassenschafft gehalten werden solle, alsdann bliebe es bey der Ordnung im Testament gesetzt b llich.

## Articulus XV.

## Wie weit sich das gemeine Gut, durch Vererbung unter Bauers-Leuten erstrecket.

ES ist bißhero in diesem unserm Fürstenthum, wie fast allenthalben im Lande Schlesien bräuchlich gehalten worden; wann unter der Bauerschafft, Gärtnern, u. andern gemeinem Volcke, ihrer zwey sich in den Stand der Ehe begeben, u. Kinder miteinander zeugen, daß hierdurch zwischen den Ehe-Leuten, ein gemeines Gut wird, es habe gleich eines dem andern, viel oder nichts zubracht, sey mit Schulden behafft, oder unverhafft gewesen: Derowegen in solchem Fall, eines des andern Schuld zu bezahlen verpflichtet, auch wann eines von den Ehe-Leuten verstorben, das Uberbleibende den erzeugten Kindern, für ihr Vater- oder Mutter-Recht, das halbe Gut heraus zu geben, schuldig gewesen ist, welches zwar künfftig in unserm Fürstenthum also weiter gehalten werden soll.

Dieweil aber geregte Gemeinschafft des Gutes, von etlichen so weit gedeutet worden, daß nach Absterben des einen Ehegatten, seine nechste Gefreunden, ob wohl derselbe Ehegenoß, dem Uberlebenden nichts zubracht, auch die erzeugten Kinder, bey ihrer beyderseits Leben verstorben, demnach sein des Uberlebenden halbes Gut abzufordern, berechtiget seyn wollen, welches eine öffentliche Unbillichkeit, auch hiemit gäntzlich abgeschaffet seyn, und die geregte Gemeinschafft, in diesem Fall, alleine auf die Kinder, wann dieselben ihrer Eltern Tod überleben, verstanden werden soll.

Wann aber der verstorbene Ehegenoß, dem Uberlebenden nichts zubracht, und keine Kinder hinter ihm verliesse, soll dasselbe dem überlebenden Ehegenossen alleine verbleiben; Hergegen da der verstorbene Ehegenoß, dem Uberlebenden am Vermögen etwas zugebracht, es sey viel oder wenig, und keine Kinder verliesse, soll des Verstorbenen Eltern, so sie noch im Leben wären; Im Fall die Eltern nicht am Leben, den nechsten Freunden, von solchem zubringen, das dritte zu fordern, befugt seyn, wel-

 ches

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

ches dritte Theil zwar den Freunden, durch ein Testament, oder letzten Willen, den Eltern aber die Legitima keines Weges, und in keinerley Weise benommen werden kan, noch soll.

Die Schulden aber, welche eines, oder beyde Eheleute gemacht, sollen nach beschehener Vererbung, von dem Uberbleibenden gezahlet, und kein Unterscheid gehalten werden, ob die erzeugten Kinder vor, oder nach ihrer Eltern Tode verstorben.

## Articulus XVI.

# Von Vormundschafften und Aufrichtung des Inventarii.

DA ein Herr, oder Ritter-Standes mit Tod abgienge, und durch ein Testament und letzten Willen, seinen Kindern, erbahre und tüchtige Vormunden geordnet hätte, sollen dieselben zu solcher Vormundschafft gelassen, und von uns darzu confirmiret und bestättiget werden.

Da aber solches nicht geschehen, oder die im Testament geordnete Vormunden, aus erheblichen Ursachen, derselben Vormundschafft, sich entäussert hätten, wollen wir den Unmündigen, aus ihres Vatern und Mutter nechsten Gefreunden, Vormunden verordnen, mit dieser Condition: Dafern sich dieselbe, ohne gnugsame Ursachen der Vormundschafft verwegern würden, daß auf der Unmündigen Todes-Fall, sie derselben Erbschafft verlustig seyn, und solches auf die weitern Freunde, die sich darzu vermögen lassen würden, verfallen solle, welches auch auf den künfftigen Fall, der erledigten Erbschafft, also würcklich gehalten werden soll.

Da aber die Unmündigen, in diesem Fürstenthum nicht befreundet, doch in dem Land Schlesien, unter anderer Obrigkeit ihre Freunde angesessen wären; wollen wir solches der Obrigkeit desselben Orts, zu erkennen geben, und dieselbe Gefreunde zur Vormundschafft mit allem Fleiße, neben Uberschickung des Artickels dieser Landes-Ordnung, daß sie auf den verwiederten Fall, künfftiger Zeit, der Unmündigen Erbschafft verlustig seyn sollen, treulich ermahnen. Werden nun dieselbe die Vormundschafft, wie billich, sich unterfangen, sollen sie vor der Obrigkeit, da sie angesessen, bey Verpfändung aller ihrer Haabe und Güter, angeloben, daß sie ihrer Mündlein besten trachten, auch wegen ihrer Administration



tion den Mündlein oder ihren Erben, allhier vor uns, gnugsame Raittung thun, und für vollständiger erlangter Qvittung, so offt es vonnöthen für uns gestehen, und Erkäntnüß leiden wollen; welche Verpflichtung, neben dem Inventario hinterleget, und den Vormunden Abschrifft des Inventarii zugeschickt werden soll; Wollen denn die Ausländischen, zu solcher Vormundschafft nicht angehalten werden, noch sich selbsten derselben unterfangen; so wollen wir von Obrigkeit wegen, andere Einländische, ob sie gleich denselben, mit Blutfreundschafft nicht zugethan, zu Vormunden verordnen.

Auf welchem Fall, da die Mündlein in ihren unmündigen Jahren, ohne Verlassung ihrer Mutter, oder leiblichen Geschwisters, mit Tod abgiengen; den von uns geordneten Vormunden, wie unterm Articulo 18. gesetzet, der vierdte Theil der Erbschafft, für denen Gefreunden, denen sonsten diese Erbschafft ab intestato zugehörig seyn würde, zukommen, und die Gefreunden Ausländischen, die sich solcher Vormundschafft verweigert, gäntzlich von der Erbschafft ausgeschlossen seyn.

Ob auch iemand aus denen, die zu Vormunden geordnet werden sollen, vermeynet erhebliche Ursachen sich der Vormundschafft zu entbrechen, zu haben; Soll er dieselben uns zu erkennen geben, darauff wir uns der Gebühr zu erzeigen wollen wissen.

Unser Hof-Richter, mit seinen Rechtsitzern, soll schuldig seyn, an unser Statt, so bald einer vom Herrn- oder Ritterstand stirbt und ihme das kund gethan wird, des Verstorbenen Kisten, Kasten samt den Gemächern, darinn die Fahrnüß lieget, wohl zu verwahren, zu verpetschirn, und die Schlüssel bey den Gerichten versiegelt zu behalten, biß so lange Vormunden verordnet, welche sich neben den Gerichts-Personen, und unsern Land-Schreiber der Inventirung, gebührlichen unterwinden soll; Wolte aber mit Verordnung der Vormunden, Verlängerung vorfallen, soll unser Hof-Richter, dieselbe Inventur mit Zuziehung etlicher Rechtsitzer vollziehen.

In solch Inventarium soll Stück-weise gesetzt werden, Erstlich was an liegenden Gütern, Hauß, Hof, Aecker, Wiesen, Wälder, Gärten, Teiche, darnach an Schuld-Verschreibungen, Registern und andern Brieflichen Urkunden, Handfesten, folgends an baarem Gelde, Kleinodien, Bett-Gewand, Leingeräthe, von Stück zu Stück, dann auch an Zinnern, Messenen und Kupffernen Gefäß vorhanden; Hernach aller Haußrath, was in Küchen und Kellern; Item in Stuben und Kammern;

von Gemach zu Gemach; Desgleichen in Ställen von Pferden, Rind-Vieh, Schweinen, Schaafen, und anderm Vieh, samt Wagenfahrt und Geschirr; Item an Korn, Weitzen, Gersten, Haber, in Scheunen und auf dem Böden, samt dem Heu, Stroh, Fleisch, Speck, Kuchen-Speise und dergleichen, alles was zur Verlassenschafft gehörig, befunden, mit Fleiß beschrieben werden.

Begebe sichs, daß bey angestellter Inventur, wegen des Verstorbenen Wittib, oder andere Personen, im Gute der Verlassenschafft halber, das, was verruckt seyn möchte, scheinbahre Vermuthungen vorfielen; Sollen dieselben sich des Verdachts, durch einen Cörperlichen Eyd zu purgiren, angehalten werden; Wann aber die Inventirung gebührlichen verrichtet, soll ein besiegeltes Inventarium bey den Gerichten eingeleget, und das andere den Vormunden, in unsere Fürstliche Cantzley zur Publication und Confirmation einzuantworten, zugestellt werden.

Die Vormunden sollen schuldig seyn, Uns ihrer Administration halber, jährlichen gebührliche Rechnung zu thun, und dieselbe in unser Cantzley einzuantworten, und da Mängel darinnen befunden, sollen sie dieselben alsbald solches Jahres, von dem Ihrigen erstatten, wie dann ihre Güter den Pflege-Kindern, durch unsere Constitution ausdrücklich verpfändet seyn sollen.

Wann solche Rechnung jährlich beschehen, und der Unmündigen Güter, in baulichem Wesen erhalten; Sollen die Vormunden, vor ihrer Mündlein, mit deme, daß sie ihnen mit Besserung oder Erkauffung mehr Güter, oder sonsten gnugsam nicht vorgestanden, (wie dann der Undanck leyder gemein ist,) verschonet seyn, und derhalben gäntzlich unbesprochen bleiben.

Wo Baarschafft vorhanden, oder die aus guter Haußhaltung erübriget; soll dieselbe um gebührlichen Zinß, und gnugsame Bürgerliche Versicherung ausgeliehen, und den Unmündigen zum Besten, nach höchstem Vermögen zu Rathe gehalten werden; doch sollen die Vormunden keine super Interesse, den Mündlein zu berechnen schuldig seyn; Es wäre dann, daß sie dieselben empfangen, und in ihren Nutz gewendet, oder aber aus Nachläßigkeit, dieselben zu rechter Zeit, von den Debitoren nicht abgefordert hätten.

Die Unkosten, Zehrung, und anders, so in der Mündlein Sachen aufgewendet, soll den Vormunden bey der Rechnung passiret werden, doch



doch, daß dieselbe in specie, was es vor Ausgaben gewesen, verzeichnet werden; Gleichergestalt soll ihnen diß, was auf Besserung und Erbauung der Güter nothwendig gewand, oder sonst in der Mündlein Sachen ausgeleget, unweigerlich wieder erstattet werden.

Wann nun die Mündlein, zu ihren mündigen Jahren kommen, und die Raittung von ihren Vormunden empfangen, sollen sie sich darinnen ersehen; und da sie Mängel befunden, solche innerhalb zwölff Wochen, mit Bescheidenheit und Glimpff in unser Cantzley gedoppelt einbringen, von welchem ein Exemplar, den Vormunden innerhalb acht Wochen, solche Mängel zu verantworten, zugeschickt werden sollen. Nach solchem ihrem Einbringen, wollen wir uns darinnen allerseits nothdürfftig ersehen, und was wir vor billich befinden, gegen ihnen erklären, was auch wir also aufsetzen werden, darbey sollen es alle Theil ruhiglich bewenden lassen, und die Mündlein die Vormunden darüber rechtlichen, noch sonsten weiter gar nicht besprechen.

Im Fall aber die Mündlein, nach empfangener Raittung, innerhalb 12. Wochen, ohne gnugsame Ehehafft, keine Mängel bey unser Cantzley einbrächten, sollen sie ferner nicht gehöret, sondern ungeacht die vollständige Qvittung nicht gethan, dennoch die Vormunden weiter nicht zu besprechen haben.

## Articulus XVII.

## Von Verehelichung der verwaiseten Töchter.

Stürbe ein Herr oder Adelsmann, und verliesse keine Männliche Erben, so mündische wären, sondern mündische oder unmündische unvergebene Töchter, die sollen ohne ausdrückliches Vorwissen und Verwilligung, Unser als der Obrigkeit, und der Mutter Vormunden, niemand die Ehe versprechen und sich verloben, oder verehlichen; Geschehe es, sollen sie deshalben, theils ihres Väterlichen und Mütterlichen Erbfalls verlustig seyn, und von demselben drey Theil dem gehorsamen Geschwister zuwachsen, der vierdte Theil in unser Cammer zur Straffe verfallen.

Da aber eine Jungfrau ihrer Freundschafft zu Hohn und Spott, durch Unzucht ausschritte und ihrer Jungfräulichen Ehren vergesse, soll dieselbe ihrer Väterlichen und Mütterlichen Erbschafft samt der gebührenden

renden Abstattung beraubet, und ihr mehr nicht, als der vierdte Theil ihres gebührenden Zustandes gegeben werden; Da sie aber sonsten zu Spott ihrer Freundschafft, sich mit einer leichtfertigen Persohn in Heyrath einliesse, soll ihr allein der dritte Theil, ihres gebührenden Zustandes, zu endlicher Abrichtung, gereichet werden, das übrige soll ihren nechsten Verwandten heimfallen. Gleichergestalt soll es mit den Söhnen, ob sich der einer ohne Rath und Willen der Vettern, dem Geschlecht zu Spott, mit unerbahrn Persohnen verehelichen würde, gehalten werden.

## Articulus XVIII.

## Von denen, so ihrer Sinnen beraubet, oder sonsten mit Blödigkeit gestrafft.

Begebe sichs, daß iemand durch Verhängnüß des Allmächtigen, seiner Sinnen beraubet, oder sonsten mit Blödsinnigkeit gestrafft wäre, also, daß er ihme selbst, oder seinen Gütern nicht vorstehen könte; so soll der Bruder oder Vetter, uns solches zu erkennen geben, damit ihme Curatores oder Vormunden geordnet werden, denen des Wahnsinnigen Güter, wie hieroben von Vormunden verordnet, zu administriren, eingethan werden sollen.

Und da er, durch Verleihung Göttlicher Gnaden, wiederum zu seiner Vernunfft käme, sollen ihme dieselben, neben gebührlicher Rechnung, in seine eigene Verwaltung, auf unser Erkäntnüß, wiederum eingethan und zugestellet werden. Verstirbe aber der Blödsinnige in seinem verruckten Wesen, soll seine Verlassenschafft, auf seine nechste Gesipte, nach Erbgangs-Recht, dieser Landes-Ordnung gemäß fallen.

Und da die Curatores oder Vormunden nicht aus nechsten Freunden verordnet, die etwas aus des Verstorbenen Erbschafft zu gewarten haben, soll ihnen zu Ersetzung ihrer Mühe, das vierde Theil des Verstorbenen Güter zustehen, die ihnen die nechsten Erben, ungehindert vor männiglichen, folgen zu lassen, schuldig seyn sollen.

Ob auch derselbe von seinen Vettern und Verwandten, mit Essen, Trancke, und andere Nothdurfft, unterhalten worden wäre, soll ihnen zu gleicher Ergetzung, der andere vierdte Theil, seiner Verlassenschafft hingegeben, und ihm in den übrigen Gütern, ob er ein Mit-Erbe, sein Zustand neben den andern zu gleicher Theilung folgen.

Der



# Der Vierdte Theil Fürstlicher Oelßnischer Landes-Ordnung.

## Articulus I.

## Von Ehren-Händeln und den Ritter-Rechten.

Dieweil einem ieglichen ehrlichen Mann, der Natur und Gebühr nach, nichts liebers denn sein guter Namen, Ehr und gut Gerüchte, und dargegen etwas schrecklich und wider die geistliche Liebe ist, einem vor oder hinterwerts, an seinen Ehren, wie es leyder von etlichen leichtfertigen, unbesonnenen Leuten ingemein geschehen will, anzugreiffen und zu schmähen; Als soll es mit diesem allen hinförder in unserm Oelßnischen Fürstenthum und zugehörigen Weichbildern, so viel unsere Ritterschafft und Unterthanen, betrifft, nachfolgender Gestalt, ernstlich gehalten werden.

Wann einer vom Adel, einen andern unserer Unterthanen, so ihme von Stand und Wesen gleich, und ebenbürtig an seinen Adel, versprochen und geschmähet, und dem Geschmäheten solches von iemanden vermeldet würde; soll der Gescholtene schuldig seyn, den Tag in welchem ihme solche Schmähung angemeldet, wohl zu mercken, zu verzeichnen, oder ob es die Zeit und Gelegenheit leiden will, mit den Anwesenden zu bezeugen, und dann dem Schmäher, durch drey Rittermäßige Leute, und besiegelten Beschick-Zettel, Inhalts hernacher gesetzten Notel, welche bey dem Ende dieses Artickels zu finden seyn wird, vor Ausgang des Jahres von Zeit der Aussage gerechnet, zu beschicken; Ob er der angesetzten Schmäh-Wort, welche ohne alle Erhöhung oder Vermünderung eingeführt werden sollen, beständig sey oder nicht; Auf welche Beschickung, so von dem Gegentheil ohne alle Mittel angenommen werden solle, derselbe in vier Wochen nach empfangenem Beschick-Zettel, schrifftliche, nichtige und klare Antwort, ob er der Reden geständig oder nicht, in teutscher Sprach, und unter seinem Siegel, vermöge der andern Notel, von sich geben, und zu der Schmähung, ohne alle Gefährde, oder disputitliche Worte, stracks Ja oder Nein, zu sagen schuldig seyn soll, welche Antwort der Beschickte



HAEC EST TERA OHY ... MEHIHOA

durch drey Adels-Personen, dem Beschicker zu Ausgang der vier Wochen, in seine Behausung zuschicken soll.

Wann nun der Schmäher der Reden geständig, so mag ihn der Geschmähete von Zeit der Antwort, vor Ausgang des Jahrs, vor drey erleuchte Personen in Schlesien gesessen, unter welchen des Geschmäheten Landes-Fürst, der erste seyn soll, nach Besage der Copien, durch drey Adels-Personen, neben seinem Brieff und Siegel, in welchen die Schmäh-Worte, in des Schmähers Antwort begriffen, klärlichen eingezogen werden sollen, laden, heischen und vorfordern.

Welcher in gesetzter Zeit, der vier Wochen, zu antworten, einen unter denen erleuchten Personen zu erwählen, auch nachmahls um Hof, Tag und Stunde, und Besetzung der Ehren-Tafel, vor welche er ohne alle Ausflucht vorzutreten, und vorzukommen schuldig, gehorsamlich ansuchen soll.

Und soll der Geheischene dem Heischer, solche Antwort, durch drey Adels-Personen, in angesetzter Frist der vier Wochen, in sein Hauß überantworten lassen; Auf welches der Heischer, dem erkiesten Ehren-Richter, auch gehorsamlich um Hof, Tag und Stunde ersuchen soll. Wo aber einer irgend in der Zeit der vier Wochen, nicht richtig und klar antworten, und nach Verscheinung der vier Wochen die Antwort dem Beschicker, vorgesetzter Maßen, zuschicken würde, der soll gleich als überwunden geachtet, Chur und Wandel zu thun, auch die Kosten und Expensen, so der Geschmähete aufgewendet, auf des Landes-Fürsten Mäßigung zu verlegen, und darbey die würckliche Straff, auf Erkäntnüß des Landes-Fürsten, zu leisten schuldig seyn.

Welches auch mit deme, so iemanden an seinem Adel gescholten, auf den Fall sich der Geschmähete, durch vier Ahnen ausführen würde, mit Abtrag-Chur, Wandel und Straffe gehalten werden soll.

Da aber der Schmäher, die Schmähung, daß er dieselbe dermassen, wie im Beschick-Zeddel vermeldet, geredt hätte, nicht zustünde, soll er doch die Worte derselben, wie er sie geredet und gemeynet, in der Antwort gründlich und ausdrücklich einbringen, und sich dabey keiner glossierischen Worte gebrauchen, in welcher dem Geschmäheten sich zu ersehen, und ob er damit zufrieden, oder ferner mit der Heischung verfahren wolle, bevorstehen soll.

Und ob er der Reden gar entfallen, und nicht gestehen wolte, inmassen er solches mit runden klaren Worten anzuzeigen verpflichtet seyn soll, als



als soll solch Läugnen, von dem Geschmäheten, und männiglich, als eine Ersetzung der Ehren angenommen, und von uns dem Geschmäheten derowegen ein Ehren-Versorg mitgetheilet werden.

Es soll aber auf einen solchen Fall, der Geschmähete seinen Ansager, dem Läugnenden schwer anzeigen, welchem von Ehren wegen gebühren will, solchen Ansager, angegebenen Schmach halber, bey dem Landes-Fürsten vorzunehmen; thät ers nicht, soll er nach Erkäntnüß des Landes-Fürsten gestrafft werden.

Würde aber der Schmäher der Schmähung, und daß dieselbe also, wie es der Ansager dem Geschmäheten vermeldet, ergangen wäre, überwunden, soll der Schmäher die beschehene Schmach, wie hiervor gesetzt, geläugnet, dem Geschmäheten mit vorgelesenen Worten, also Abtrag, Chur und Wandel thun; was ich geredet, daran hab ich gelogen, und euch offentlich unrecht gethan; Derowegen bitte ich, ihr wollet mir es um Christlicher Liebe willen verzeyhen, weiß auch anders nicht, als was zu Adelichen Ehren ist, euch nachzusagen, und darüber alle Unkosten und Zehrungen, auf unsere Moderation entrichten, und von uns dem Landes-Fürsten, mit Gefängnüß auf ein Viertel oder halbes Jahr, nach Wichtigkeit und Umstände der Sachen, unnachläßlich gestrafft werden.

## Forma des Beschick-Zettels.

Von mir N. N. wisse du N. N. daß ich glaubwürdig berichtet, sam solt du mich ungefehr den N. Monaths-Tag dieses gegenwärtigen Jahrs, im N. Behausung oder Ort, durch diese ausdrückliche Wort, an meiner Adelichen Ankunfft, Rittermäßigen Stande, Geschlecht, Nahmen und Wappen, meiner vier Ahnen verletzet, und geschmähet haben. Darum dann mir als einem Rittermäßigen Manne, geziemen und gebühren will, mich desselben nach Gebühr und Ordnung der löblichen Ritter-Rechte, zu verantworten, und will dich hiermit, durch die Edlen, Ehrenvesten N. N. N. meine lieben Frrunde, und diß mein Brief und Siegel, nach Ordnung des alt herkommenden Gebrauchs, und Ritter-Rechts beschickt haben, dich hiermit um die bemeldte Schmäh-Reden befragende, was du daran geständig zu seyn vermeyneſt oder nicht, und daß du mir unter deinem Brief und Siegel, ausser aller glossirischen Worte, richtige, klare und unverdunckelte Antwort, nach Ordnung der

Ritter-Rechte, von dato in vier Wochen, zufertigst, in der besten Form, Maaß und Gestalt, wie solches am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, ermahnet und erfordert haben. Darnach ich mich zu richten, und mich ferner meiner Ehren Nothdurfft nach, mit Rath meiner lieben Herren und Freunde, zu erzeigen haben möge. Geben zu N. unter meinem angebohrnen hierauff gedrucktem Petschafft, den N.

## Wie sich diejenigen, so zum Beschicknüß, Heischung oder Antwort gebrauchet werden, mit der Verantwortung verhalten sollen.

WAnn der, welchem ein Beschick-Zettel, Heischung oder verfertigte Antwort geschicket wird, in seiner Behausung nicht angetroffen wird, sollen diejenigen, so darzu gebraucht werden, den Beschick-Heischung- oder Antwort-Zettel, auf des Abwesenden Tisch legen, und solches seiner Haußfrauen, Kindern, oder in Mangel derselben, dem Gesindlein, oder wer sonsten im Hause angetroffen würde, daß sie solchen Brieff hingelegt, ansagen, und nicht anders, als wäre es ihme zu eigenen Händen überantwortet, geachtet werden.

## Forma und Notel der Antwort, auf beschehene Beschickung.

ALs mir N. von dir N. durch die Edlen, Ehrenvesten N. N. N. deine Freunde, ein Beschick-Zettel, unter deinem Brieff und Siegel verfertiget, den N. Tag dieses gegenwärtigen Jahrs zu kommen, in welchem ich befinde, daß du anzeigest und vermeldest, samt du glaubwürdig bericht wärest, als solte ich den Tag N. in des Edlen, Ehrenvesten N. Behausung, dich mit diesen Worten an deiner Adelichen Ankunfft, Rittermäßigen Stande, Geschlecht, Wappen und Nahmen, deiner vier Ahnen verletzet, und geschmähet haben, darum du mich beschickest, und um diese Reden befraget, und was ich daran geständig zu seyn vermeynete oder nicht, von mir, durch mein Brief und Siegel, ausser aller gloßirischen Worte, richtige, klare und unverdunckelte Antwort, dieselbe nach Ordnung der Ritter-Recht, zu rechter verordneter Zeit, als von dato in vier



vier Wochen, dir zuzufertigen ermahnet und erfordert haben wollest; Als soll ich dir hierauff, durch die Edlen, Ehrenvesten N. N. N. meine liebe Freunde, und diß mein Brieff und Siegel nicht verhalten, daß ich mich gar wohl zu erinnern, daß ich diß N. N. mit diesen ausdrücklichen Worten, und nicht noch weniger geredet habe; darnach habe dich zu richten. Geben zu N. unter meinem angebohrnen hierauff gedruckten Petschier, den N. Monats-Tag, im Jahr.

## Forma und Notel der Heischung auf erfolgte Antwort.

DEmnach ich N. N. zur N. den N. Monats-Tag, dieses Jahres N. auf deine geschehene zunöthliche Schmähung, durch welche du mich den N. Tag, mit diesen Worten N. N. an meiner Adelichen Ankunfft, Rittermäßigen Stande, Geschlechte, Namen uud Wapen, meiner vier Ahnen, in des Edeln, Ehrenvesten N. Behausung zu N. verletzet und geschmähet hast, durch die Edlen, Ehrenvesten N. N. N. meine liebe Freunde, und dann mein Brieff und Siegel beschicket, dich um solches Schmähen befraget, und was du daran geständig wärest oder nicht, daß du mich desselben durch dein Antwort, und dein Brieff und Siegel ausdrücklich und klar, ohne alle gloßirische Worte verständigen, und mir solch dein Antwort, nach Brauch und Gewohnheit des löblichen Ritter-Rechtens, zu rechter Zeit zufertigen sollest, beschicket, und richtige klare Antwort erfordert habe; und aber aus deiner Antwort, so mir unter deinem Brieff und Siegel, den N. Tag dieses Jahres zukommen, und von den Edlen, Ehrenvesten N. N. N. deinen Freunden überantwortet worden, so viel befinde, daß du der Schmähung, durch diese Worte, daß du von mir geredet, geständig bist.

Als will ich dich, durch die Edlen, Ehrenvesten N. N. N. meine liebe Freunde, und diß mein Brieff und Siegel in der besten Form, Weise, Maaß und Gestalt, wie solches nach Ordnung, Gebrauch und Gewohnheit des löblichen Ritter-Rechtens, am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, vor nachfolgende drey erleuchte Persohnen, als Ehren-Richtern, und erstlichen vor den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn N. Hertzogen zu N. Oder den auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. Oder den auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. Her-



HAYROBA BIBLIOTEKA OHY im. M. THIROBA

Hertzogen zu N. alle mein gnädigste Fürsten und Herren, und Deroselben löbliche Ehren-Tafel, geladen, geheischen und erfordert haben, daß du unter diesen dreyen löblichen Fürsten und Herren, einen zu meinen und deinem Ehren-Richter erküsest, mir denselben auf drey Rittermäßige Freunde und dein Brieff und Siegel, zu rechter Zeit vermeldest und nahmhafftig machest, Ihro Fürstl. Gnaden auch um Hof, Tag und Stunden, ersuchest und bittest, welches ich gleicher weise, meiner Ehren Nothdurfft nach, auch zu thun wissen will; Allda ich mich zu Steuer der Wahrheit, um Abwendung deiner Zunöthigung, nach Rath meiner lieben Herren und Freunden, dermassen erzeigen will, dardurch ein jeder Ehrliebender und Rittermäßiger Mann, die Wahrheit von deinem angedichteten Ungrunde, wird unterscheiden, und gewahr werden können; darnach habe dich zu richten. Geben den N. Tag Monats N. im N. Jahre.

## Forma und Notel der Antwort und Kiesung des Ehren-Richters, auf erfolgte Heischung.

Von mir N. zu N. wisse du N. zu N. daß mir den N. Tag, Monats dieses Jahres, durch die Edlen, Ehrnvesten N. N. N. deine Freunde, deine schrifftliche Heischung, und Verladung, unter deinem Brief und Siegel verfertiget, zukommen, daraus ich befinde, daß du mich auf beschehene Beschickung, und meine hierauff erfolgte Antwort, vermöge und nach Gewohnheit des löblichen Ritter-Rechtens, vor die nachfolgende drey erleuchte Personhnen, als den Durchleuchtigsten, ut supra, und derselbig n Ehren-Tafel, als daß ich unter diesen dreyen erleuchten Personhnen einem, zu deinen und meinen Ehren-Richter erwehlen, und dir denselben durch drey Rittermäßige Freunde, und dann mein Brieff und Siegel zu rechter Zeit benennen, und Ihr. Fürstl. Gnaden um Hof, Tag und Stunde ersuchen und bitten solle, welches du gleichfalls auch zu thun, werdest wissen, heischen, laden und forderst thust.

Hierauff soll ich dir, durch die Edle, Ehrnveste N. N. N. und diß mein Brieff und Siegel nicht verhalten, daß mir der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst N. und Seine Fürstliche Gnaden löbliche Ehren-Tafel, zu meinen und deinen Ehren-Richter wohl annehmlich ist; und will



will hierdurch Ihr. Fürstl. Gnaden erkieset, und dir also ordentlich angemeldet haben. Derowegen wirst du Ihr. Fürstl. Gnaden um derselben Hof, Tag und Stunde ersuchen und zu bitten wissen, welches ich auch zu rechter Zeit zu thun bedacht bin. Darnach habe dich zu richten. Geben zu N. unter meinem hierauff gedruckten angebohrnen Petschier, den Tag N. im Jahr.

### Articulus II.

## Was vor Injurien bey uns, oder unserm Cammer-Gericht, sollen geklaget und ausgeübet werden.

Hätte einer den andern, ausserhalb seines Adels, Nahmens, Geschlecht und Wappens getadelt, oder sonsten wie es allenthalben Nahmen haben und benennet werden mag, geschmähet; soll dem Geschmäheten frey seyn, solche Injurien bey uns ordentlich zu klagen, oder dieselbe vor unser Cammer-Gericht zu bringen. Auf welches der Beklagte, oder Schmäher, neben gründlicher Einführung der Klagen, zum förder samsten für uns, oder das Cammer-Gerichte soll citiret und vorgeladen werden, und schuldig seyn, mit runden, deutlichen und klaren Worten, durch Ja oder Nein, was er an solcher Klage geständig, zu verantworten, und sich zu erklären.

Wo aber der Beklagter, auf solche Citation, ohne gnugsame beweißliche Ehehafft aussen bliebe, soll er um 50. Thaler von uns, halb in unser Cammer, und halb dem Cammer-Gerichte zu erlegen, gestrafft werden. Da aber er des Vermögens nicht wäre, soll er auf zwey Monat, in gefängliche Hafft eingezogen, und folgends nach Erlegung der Straffe, oder Erledigung der Gefängnüß, mit Angelübdnüß, bey Treuen und Ehren auf nechsten angesetzten Tag, zu erscheinen, und diß wie obstehet, von sich zu leisten, verfasset werden.

Würde aber der Beklagte, der Schmähung geständig seyn, soll ihme alsobald auferleget und zuerkannt werden, solche seine Schmähung, ordentlich, und wie zu Recht gnugsam zu beweisen; Auf welchen Be-

Beweiß Wir, oder das Cammer-Recht, als nach der Sachen Umstände, zu erkennen Macht haben.

Da aber der Schmäher die Schmäh-Worte, nicht darthun und beweisen könte, soll er den verletzten Theil, mit vorgelesenen Worten, und denen oben beym ersten Articul gesagten Formalien, Abtrag, Chur und Wandel thun, auch andern zur Abscheu, nach unserm oder des Cammer-Gerichts Erkäntnüß, mit Gefängnüß gestrafft werden; Als, wo der Beklagte seine Schmähung verleugnen, und doch derselben, von dem Kläger, daß er ihn, wie die Klage vermag, gescholten hätte, überführet würde, soll er auf einen solchen Fall, nach obigen gehaltenen Abtrag, mit längerm Gefängnüß gestrafft werden, auch dem Geschmäheten alle Unkosten, so er auf die Sachen gewand, nach Gerichtlicher Mäßigung, in vier Wochen, nach ergangenem Urthel verrichten.

Es soll hiermit einem jeden bey unnachläßlicher schwerer Straffe verbothen seyn, einem andern aufhören sagen, oder frembden Bericht, zu schmähen, und soll eine jede Schmähung, auf des Schmähers Person und Wissenschafft, dieselbe zu versühnen und darzuthun beruhen.

Das



# Der Fünffte Theil Fürstlicher Oelßnischer Landes-Ordnung, und anderer Incorporirten Weichbilder, in welchem allerhand gemeine Ordnungen zu befinden.

Alldieweil nach Gelegenheit dieses Fürstenthums, und zugehöriger Weichbilder, von den Gerichtlichen Processen, Contracten und Gräntz-Sachen; dann auch von Testamenten, Erbschafften, sowohl von Ehren-Händeln, und Ritter-Rechten, wie oben nach der Länge vernommen, Aussatzung und Ordnung gemacht; Als haben wir uns ferner zum Beschluß dieser unserer Fürstlichen Landes-Ordnung, etlicher gemeiner Satzungen und Ordnungen, wie hernach folget, verglichen.

## Articulus I.

## Was zu Ober-Gerichten gehöret.

WAs hohe Verbrechen seyn, welcher Straffe, Hals, Haupt, oder Ausweisung betreffen; Item, Diebe, Morde, Blutrüste, Ehebruch, Hurerey, Wehklagern, Zettergeschrey, da einer den andern morden oder ein Weib, oder Magd nothzwingen wolte, Streiffen oder Wunden, die offen, oder erstückte Beulen sind, und nachmahls aufbrechen, und Wunden werden, Stossen, Treten, Werffen, davon ein Mensch stirbt, oder gelähmet wird, Haußfriede brechen, Thür oder Fenster freventlicher Weise beschädigen, ausschlagen oder werffen, auch ob iemand hohe oder befreyete Personen, so im Regiment seyn, verspreche oder sie injurirte, todte Cörper aufheben, unsinnige Leute durch die frembde oder Richterliche Ambte, verwahren zu lassen, Schwerdt und Waffen, mit welchen einer dem andern verwundet oder verlämdet, oder erwürget; Alle solche, auch höhere Verbrechen und Mißhandlungen, auch wann iemand zu eines andern Ehren, oder sonst peinlich klaget, sollen dem Ober-Gerichts-Herrn zu richten und zu straffen gebühren.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

Alle Geld-Straffen und Abtrag belangend, so von peinlichen Sachen, mit Zulassung der Gerichte, und Bewilligung des klagenden Theils, oder aus andern Ursachen, bürglich worden, oder daß sich ein Mord, Lämde, oder anders, nicht aus Vorsatz, sondern Unfleiß, oder Verwahrlosung zutrüge, und nachmahls zu einem bürglichen Vertrage gelassen würden; solche Fälle, ob sie wohl zu Geld-Bussen gelangen, sollen auch durch den Ober-Gerichts-Herrn gestrafft, und die Straffe von ihme eingenommen werden.

Wofern iemand unter denen, so Ober-Gerichte haben, von wegen solcher Ober-Gerichte bey den Leuten einig Hof-Arbeit führen, oder dergleichen Dienstbarkeit, befuget, und dieselbe bißhero in stet währendem Brauch gehabt, der soll auch künfftig darbey ruhiglichen verbleiben.

## Form der Holdung zu den Ober-Gerichten.

ICh N. gelobe und schwere GOtt dem Allmächtigen, und dem N. N. wegen der Ober-Gerichte, derer er über mich berechtiget ist, getreu und gehorsam zu seyn, seinen Schaden zu wenden, und zu verwahren, Nutz, Frommen und Bestes zu werben und zu fördern, und alles dasjenige zu thun, was getreüe Unterthanen ihrem Ober-Gerichts-Herrn zu thun schuldig und pflichtig seyn; Als mir GOtt helffe, durch seyn heiliges Evangelium.

### Articulus II.

## Was zu den Unter-Gerichten gehöret.

WAs kleine und geringe Fälle seyn, als Haar ausrauffen, Schläge die nicht tödtlichen seyn, noch Lämde bringen, daran keine Wunden folget, als braun und blaue Flecke, Nasenbluten, Maulschellen, Zähnbluten, auch Blutrüste, so mit Nägeln gekratzet, oder sonsten verletzet, daraus keine Lämde noch Wunde folget; oder Lügenstraffen, Schelten, Schmähwort, welche ausserhalb hoher und befreyter Persohnen und Oerter beschehen, Messerzüge, unzüchtige muthwillige Geschrey, durch welche niemand beschädiget wird, sowohl verbothene Waffen tragen, verbothene Wehren feil tragen oder verkauffen, oder abgethane Spiel spielen, darüber, so unter 4. Groschen begangen wird, dieselben alle bey dem Erb-Gerichten fürbracht und gestraffr werden.

Diese



Diese und andere Sachen, so nicht peinlich, als Schuld und dergleichen Geltung, oder Bezahlungen, auch Schäden, Pfändungen über Güter, sie wären liegende, stehende oder fahrende, sie betreffen viel oder wenig, desgleichen auch Aufnehmung und Erlassung der Unterthanen, Verstattung und Einschreibung der Käuffe, Verreichungen der Güter und Erbe, Vollziehung der Testament und Gaben, sowohl Leistunge der Verzüchten, Ausführung der Zeugnüß, Ausbringung der Geburths-Briefe, sollen von denen, welchen die Erb-Gerichte zustehen, und nicht den Ober-Gerichts-Herrn gereichet, und verrichtet werden. Jedoch soll deme, so der Ober-Gerichte befuget, von wegen solcher seiner Obrigkeit, von den Unterthanen, über welche ihme solche Ober-Gerichte gebühren, Inhalts vorgesetzter Notel, gebührlich Eyd und Pflicht erfolgen.

### Articulus III.

## Von Leistunge und Einlagern.

DIeweil auch das Einreiten, Leistung und Einlager, grosse ungebührliche Unkosten und Zehrungen muthwillig verursachet, durch welche die Schulden hefftig gemehret, auch die Zahlung so viel mehr gehindert, und viel Leute in äussersten Verderb und Untergang ihrer Nahrung gebracht worden.

Als sollen Krafft dieser Ordnung, alle und jede Leistungen und Einlager, in allen Städten, Flecken und Dörffern unsers Fürstenthums, durchaus verbothen seyn, und hinführo keinem Einländischen noch Ausländischen verstattet und zugelassen werden; Da einige Leistung annehmen, und die, unter was Schein es geschehe, verborgen halten würde, soll ihme zu keiner Zehrung und Kosten Recht verholffen, auch noch darüber von uns, mit Ernst gestrafft werden.

### Articulus IV.

## Von Ausforderung und Brauch der Dölche.

DEmnach in diesen Landen, vornehmlich unter dem jungen Volck das hochstraffliche Ausfordern, Balgen, und dannenhero erfolgende Todschläge, dermassen gemein worden, das auch durch der Herren,



HAVKORA BIBLIOTEKA OHY im. J. I. MENHIKOBA

ren, Fürsten und Stände einhelligen Beschluß, dergleichen Ausforderungen, durch offentlich in Druck gegebene Ober-Ambts-Patenta, gäntzlichen abgeschaffet und verbothen worden, und es ie billich, daß ein jede Obrigkeit, in ihrem Land und Fürstenthum, über solchen Beschluß und Constitution mit Fleiß halte.

Als wollen wir in unserm Oelßnischen Fürstenthum und zugehörigen Weichbildern, dergleichen hochsträffliche Ausforderungen, gantz und gar verbothen, und bey unnachläßlicher harter Straffe abgeschaffet haben.

Ordnen und wollen ferner, da iemand den andern, es geschehe nüchtern oder beym Truncke, über solch unser Verboth, muthwilliger Weise, zu Kampff und Balgerey ausfordern würde, daß der Ausgeforderte unverletzet seiner Ehre, keines weges zu gestehen schuldig seyn; sondern den Ausforderer ihn mit der Ausforderung zu verschonen, und an Recht und Gerichte sich vergnügen zu lassen, ermahnen solle.

Im Fall aber der Ausforderer sich keines Weges weisen liesse, sondern mit hoher Ehren-Verletzung, auf den Ausgeforderten dringen, und diß unser Verboth verachtlich hintersetzen würde, und sich nachmahls zutrüge, daß der Ausforderer, von ihme erschlagen, oder verletzet würde; soll es dem Ausgeforderten, weder am Leben, noch in andere Wege, keine Gefahr bringen; da auch der Ausforderer verletzt, oder unverletzt im Leben bliebe, oder der Ausgeforderte gehalten und gehemmet, oder sonsten mit ihme dem Ausforderer zu schlagen nicht kommen wäre, soll der Ausforderer iedesmahl von uns um 100. fl. Ungerisch, oder da er die 100. fl. Ungerisch gar, oder zum Theil zu geben, nicht vermöchte, nach unserm billichen Erkäntnüß, mit härterer Gefängnüß, unnachläßlich gestrafft werden.

Und soll ein jeder Wirth des Hauses, in welchem die Ausforderung oder Balgung geschiehet, solches bey Pön 50. Thaler uns anzuzeigen, schuldig und pflichtig seyn.

Wo auch von einem Frembden, so unter anderer Herrschafft gesessen, und in diesem Fürstenthum nicht beerbet, ein solcher Muthwill des Ausforderns vorgenommen würde, soll er ratione delicti, dieser Straffe unterwürffig seyn.

Da er aber hierüber aus unserm Gerichts-Zwang entkäm, soll der Wirth, wie oben gemeldet, solches uns oder unsern Ambt-Leuten, aufs eheste, so möglich anzeigen, damit derselbe durch des Verbrechers Obrigkeit,



keit, darunter er gesessen, oder im Fall er nicht belehnet, durch das Ober-Amt verfasset, und zu angezeigter gebührlicher Straffe gebracht werde.

Dieweil auch bißher vielfältig erfahren, daß sich das junge unerzogene Volck, der Mörderischen übermäßigen langen Rapier und Wehren, sowohl der Stilet, ungescheut gebrauchen, und offt mit Fleiß in ehrliche Versammlungen und Zusammenkünfften, solche lange Rapier, Stylet, Pusickan, Ungerische Aexte, Tschekan, und dergleichen Wehren, zu bringen pflegen, und es vor ein Adeliches Wohlstehen halten, wann sie mit dergleichen Wehren, die nicht bey ehrlichen Zusammenkünfften, sondern vielmehr in Kriegs-Läufften, für dem Feinde zu führen seyn, und gleichwohl ohn Unterscheid allen zu führen, auch in Kriegs-Zeiten, nicht gebühren, sich herfür thun, und sehen lassen können, und dadurch ihren Unverstand und Unbedachtsamkeit, ignugsam an Tag geben. Als sollen hiemit gleichfalls, ietztgemeldte übermäßige lange Rapier, Stylet, Pusickan, Ungerische Aexte, Tschekan, und dergleichen Wehren, bey Hochzeiten, Kindtauffen und dergleichen ehrlichen Zusammenkünfften, gäntzlich und ernstlich abgeschaffet, und iedermann sich derer zu enthalten, bey höchster Straffe verwarnet seyn; Also, daß wo zu wider solchem unserm Verboth, iemand, wer der auch sey, in unserm Fürstenthum und zugehörigen Weichbildern, einander verletzen, verwunden und beleidigen würde, er unnachläßlich an Leib oder Gut, nach Gelegenheit des Verbrechens, von uns gestrafft werden, und dem beleidigten Theil offentlichen Abtrag Chur und Wandel thun solle.

## Articulus V.

## Von muthwilligen Frevelern, und ungezogenem jungen Volcke.

Nachdem auch der löbliche Adel-Stand, zum höchsten dadurch verächtlich gemacht wird, daß sich endlich junge Leute vom Adel, und unter denen am meisten diejenigen, so nirgend angesessen, sondern hin und wieder im Lande sich aufhalten, und herum ziehen, auch gemeiniglich ungebeten zu Hochzeiten und andern angestellten ehrlichen Zusammenkünfften, und Gläschen sich einnöthigen, ungeschämet unterstehen, über alle Gotteslästerungen, Schwören und Fluchen, die sie mit grosser Ergernüß leichtsinnig ausschütten, allerley Tumult, Schlägerey, Balgen und andere

dere Unfläterey, ungeschonet alles ehrlichen Frauen-Zimmers, alter verlebter und sonsten vornehmer Leute, anzustifften und anzurichten und allerhand Ungelegenheit zu erweisen, auch wohl mit dem Haußwirth und den Seinen, von welchem ihnen alles Gutes begegnet, und doch nie eingeladen worden, unziemliche Händel anzufangen, auch wann sie in Städten sich vollgesoffen, Tumult zu erregen, die Häuser aufzulauffen, und unschuldige Leute zu beschädigen, und was dergleichen Friedbrüchige Thätigkeiten mehr seyn. So ordnen und wollen Wir, daß hinfürter in unserm Fürstenthum und zugehörigen Weichbildern, niemand zu Hochzeiten, Kindtauffen, und andern dergleichen ehrlichen Zusammenkünfften, ungebeten sich eindringen, vielweniger einigen Frevel, Muthwillen, Unbescheidenheit, Gewalt, Hader oder Balgen, auf solchen Zusammenkünfften, stifften und anrichten; sondern ein jeder Wirth, bey Pön 50. fl. Ungerisch schuldig seyn soll, uns oder unserm Hauptmann, diejenigen aufgezeichnet einzustellen und zu übergeben, welche zu Hochzeiten, Kindtauffen, und andern solchen ehrlichen Zusammenkünfften, ungebeten und ungeladen, sich eingenöthiget, oder dermassen Frevel und Muthwillen fürgenommen hätten, auf daß dieselben von uns zur Straffe, nach Verdienst gezogen, und mit Ernst wider die Verbrecher verfahren werden könne.

## Articulus VI.

## Von Müßiggängern, Bettlern und umlauffenden Gart- und Landsknechten.

OBwohl gemeine Landschafft, armen Bettlern, auch verdienten redlichen Landsknechten, so in Zeit des Friedens, Dienst- und Herrenloß, und dardurch in Mangel anderer Handthierung, guter Leute Hülff anfliehen müssen, Mittleiden zu tragen, und Handreichung zu thun, wohl gemeinet und geneiget seyn; So will doch die umlauffende Gesellschafft von starcken Bettlern, Gart- und Teichknechten, ietzo da sich iedermann des Müßiggangs zu nehren befleisset, gar zu gemein werden, und schleichen unter demselben Schein, viel böser Buben, so des Almosens und Beysteuer nicht würdig seynd, mit Hauffen ins Land ein, welche ehrliche Dienste und Arbeit fliehen, und sich Bettlens und Garttens, ohne Noth gebrauchen, auch an deme, was ihnen aus Gutwilligkeit, und nach Vermögen armer Leute mitgetheilet wird, nicht begnügen lassen, son-



sondern durch Gewalt, oder heimlicher schalckhafftiger Weise, dem armen Bauersmann und Landmann, das Seinige entziehen, auch zuweilen wohl gar Hand anlegen, und Muthwillen, unerhörtes Schelten und Gotteslästern treiben.

Damit nun die Muthwillige ihrer Boßheit nicht genüssen, auch rechte arme Leute und würdige wohlverdiente Kriegs-Leute, in Nöthen nicht gelassen. Als werden sich die vom Land und Städten dahin befleissen, ihre inländische Bettler, auf ihrem Grund und Boden zu erhalten, und ausser die, durchs Feuer oder sonsten hochbeschädigte unvermögende Leute, denen sie glaubwürdige Kundschafften mittheilen wollen, umzugartten nicht gestatten. Gegen dem Beschädigten aber, welche ihre richtige Kundschafft haben, sowohl als gegen ausländischen armen verdienten Kriegs-Leuten, oder Krieges-Knechten, so gute Paßport vorlegen, wird gemeine Landschafft aus Christlichem Mitleiden, der Gebühr sich bezeugen.

Da aber irgend ein Bettler, oder Gartknecht, so keine richtige Kundschafft, und Paßport vorzulegen, im Lande ergriffen wird, der sich an dem, was ihme aus Gutwilligkeit dargereichet, nicht begnügen liesse, sondern gegen den Leuten mit Gewalt und Gotteslästerung sich unziemlich verhielte, der soll alsbald durch Zuthat der gantzen Gemeine rechtständig gemachet, in gute Verwahrung genommen, und gegen der Oelsen in ein Gefängnüß, so von gemeinen Lande und Städten mit unserm gnädigen Willen und Zulassung sonderlich hierzu verordnet werden soll, auf gemeinen Unkosten überantwortet, und nach Gelegenheit des Verbrechens gestraffet, auch folgends, da er keine Bürgen zu bekommen, auf ein Urfriede des Landes verwiesen werden.

Würde er nach geschworner Urfriede, wiederum ins Land kommen, und die Einwohner durch Deuberey, oder Gewalt beleidigen, soll er der Herren, Fürsten und Stände Beschluß nach, andern muthwilligen Verbrechern zur Abscheu, auf gemeines Landes Unkosten, an einen Baum aufgehenckt werden; Da auch nach geschwornen Urfriede, ihr keiner sich seiner Absage oder Rede vernehmen lassen würde, gegen demselben soll gleichfalls nach der Herren, Fürsten und Stände aufgerichteten Ordnung, unnachläßlich verfahren werden.

Und soll keinem Landes- oder Gart-Knechte, ob er gleich richtige Kundschafft vorzulegen hätte, des Jahrs mehr als einmahl, in einem Dorffe zu garten, sowohl weiter als über Nacht darinnen zu verbleiben und

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

und zu herbergen, zugelassen seyn: sondern ein jeder ehrlicher Knecht und Kriegs-Mann, wann er aus dem Zuge zurück kommt, und nicht ferner Werbung hat, soll sich seines Handwercks, oder ander ehrlicher Arbeit und Handthierung nähren, damit das Vaterland seiner künfftig, ihm zu Nutz und Ehren, sich gebrauchen möge. Würde er aber solches nicht thun, sondern dem Gartten nachgehen, und die Wirth oder Kretschmer, da er hinkommt, seiner mit gutem nicht loß werden könte, soll der Obrigkeit solches angemeldet werden, welche folgends durch gebührliche Mittel, ihn wieder abzustraffen wissen wird.

## Articulus VII.

## Von flüchtigen Unterthanen, entlauffenem Gesinde, und Vorstellung desselben.

WAnn einem sein Erb-Unterthaner, oder gemiethete Gesinde, ohne sein Wissen und Willen, entgangen, und entlauffen wäre, dasselbe soll einem jeden auf sein Erfordern, von deme bey welchem die Person angetroffen, unweigerlich ausgegeben werden. Wofern sich aber iemand desselben weigern würde, der soll 30. Thaler wo es einer vom Adel, ein Bauer aber 15. Thaler, und ein Bauersmann 10. Thaler, halb uns der Obrigkeit, die andere Helffte demjenigen, welchem der Unterthan, oder entlauffene Gesindlein zugestanden, ohn alles Mittel fällig, und nichts desto minder den Entlauffenen folgen zu lassen, schuldig und pflichtig seyn.

Da aber iemand ein Erb-Uuterthaner entlieffe, und nicht erfahren würde, wo er hinkommen, soll er künfftig, wann er sich wieder finde, den halben Theil seines Vermögens, der Herrschafft verfallen seyn.

Es soll auch niemand einiges Gesinde, ausser gewöhnlicher Zeit der Weihnachten, ohne Kundschafft auf- und annehmen, da solches geschehe, und das aufgenommene Gesinde entlauffen wäre, soll der, so es zwischen der Zeit, ohne Kundschafft aufgenommen, ein Herr oder Edelmann 20. ein Burger 10. und ein Bauersmann 6. Thaler, halb in unser Cammer, die andere Helffte deme, so das Gesinde entlauffen oder abgehalten, verfallen seyn. Das entlauffene oder abgehaltene Gesinde, soll auch wieder seinem alten Herrn folgen, welches 4. Wochen mit Gefängnüß gestrafft, und andern zur Abscheu, die übrige Zeit des Jahrs, ohn einige Besoldung ausdienen soll.

Da



Da einer einen entlauffenen Unterthanen, wissentlich ohne Kundschafft aufnehmen, soll derselbige ingleichem 50. Thaler obberührter Maßen, halb in unser Cammer, halb deme des Unterthaner er ist, verfallen seyn, und den Unterthanen, deme, so er entlauffen, nichts minders zukommen lassen.

Demnach sich auch öffters begiebet, daß Schäfer, Müller, Hof-Leute, und ander Gesinde, zu gebührender Zeit, sich vermiethen, und nachmahls auf Einstecken der neuen Herrschafft, den Dienst wiederum kündigen, mit Vorwendung: Daß sie im alten Dienst verbleiben, durch welches die Herrschafft gefähret, und in der Eil nicht allemahl tauglich Gesind bekommen kan. Als soll hiermit verordnet seyn, wann obgesetzte Persohnen, sich zu rechter Zeit, an neue Dienste vermiethen, und von der alten Herrschafft Kundschafft eingeantwortet haben, daß sie zu dem neuen angenommenen Dienste, ohn alles Mittel verbunden seyn, und von der alten Herrschafft bey oben ausgedruckter Pön, nicht aufgehalten werden sollen.

Einer jeden Herrschafft, sollen die Unterthanen ihre Kinder allemahl auf Weyhnachten vorzustellen, schuldig seyn, und welche sie nicht zu ihrer eigenen unumgänglichen Nothdurfft bedörffen, die sollen der Herrschafft um gebührliche Belohnung, vor andern, nach der Herren, Fürsten und Stände Ordnung, und derowegen verfertigten publicirten Ober-Ambts-Patenten, zu dienen schuldig seyn, und nicht verstattet werden, daß sie zu Hause müßig liegen, oder durch unziemliche Mittel, mit anderer Leute Schaden ihren Unterhalt suchen. Würde aber iemand unangesaget, und ohne Zulassung der Herrschafft, sich in frembde Dienste begeben, der oder dieselben sollen wieder abgefordert werden, und ihrer Herrschafft ein Jahr lang umsonst zu dienen schuldig seyn.

## Articulus VIII.

## Von Geleitten.

DIe Geleitte auf unser Fürstenthum und zugehöriger Weichbilder, sollen bey uns ausbracht, auch anders nicht, denn vor Gewalt zum Rechten geben werden, und soll der Geleittete solches abzufordern, nachmahlen für dem Richter zu erscheinen, und was ihme der Caution halben, des Rechtens abzuwarten, billich Erkäntnüß zu leiden, oder sonst in

 währenden

HAVKOBA BIBLIOTEKA OHY in.

währenden Rechten gemäß, auferlegt und zuerkannt wird, des Geleits ungeachtet, zu vollziehen und zu leisten, schuldig seyn.

Im Fall sich aber, der Geleittete vor Recht zu gestellen, und Erkäntnüß zu leiden verwidern, oder sich nicht geleitlich verhalten würde, soll gegen demselben, vermöge der Vehder-Ordnung unnachläßlich verfahren werden.

## Articulus IX.

## Von Geburts-Briefen.

Es soll keiner unter der Bauerschafft, seinen Sohn, Bruder oder Gefreunden, ohne Vorwissen des Grund- oder Erb-Herrn, auf ein Handwerck geben, sondern der Erb-Herr soll zuvor darum ersucht, und um Zulassung desselben gebeten, welches ihme, ohne erhebliche Ursachen, auch nicht verweigert, sondern also zugelassen werden soll.

Jedoch, daß der Vater, Bruder, Gefreunde, oder Vormunden des Jünglings, so auf das Handwerck gethan wird, entweder mit Mund und Hand zusage, oder aber nach Gelegenheit der Persohn, Bürg'n setze, daß er das Handwerck ehrlich auslernen, und den Geburts-Brieff bey niemanden, als bey der Erb-Herrschafft, darunter er gebohren, suchen und ausbringen wolle, von welchem Geburts-Briefe, eine jedere Herrschafft, nach Gelegenheit und Erwegung des Vermögens, der Anzahl der Kinder, und anderer Umstände, ein Christliches, billiges und gleichmäßiges nehmen, und fordern, oder da desselben Streit vorfiele, von uns erkennet und ausgesetzet werden soll.

Gleichergestalt soll keiner, der sich von seiner Erb-Herrschafft, der Erb-Unterthänigkeit loß gemacht, wegen Erlassung derselben, über zehen Marck nicht beleget, ihme aber auch muthwilliger Weise, sich der Unterthänigkeit zu entbrechen, und des Müßigganges und Umlauffens zu gebrauchen, nicht verstattet werden.

Und ob die Herrschafft, von einem oder dem andern, über die Ordnung und Aufsatz, am Gelde oder Geldes werth, etwas mehr nehmen würde, soll er die Ubermaß wieder zu geben, schuldig seyn, auch von uns um zehen Thaler gestraffet werden.

Da auch einer den Geburths-Brief, oben erzehlter Maßen mit Erlegung der zehen Marck gelöset, soll er wegen der Loßlassung, ferner unbeschweret bleiben, und ihm ein Abschieds-Brief ohne Entgeld folgen.

Weil



Weil sich aber bißhero offtmahls zugetragen, daß einer, so des Geburths-Briefes bedürffend, seine Erbschafft ungeachtet, und durch seine Gefreunden, oder Benachbarten in den Städten, wegen seiner ehrlichen Geburth, vermeynte Geburths-Brief und Zeugnüß ausbracht, welche nicht allein der Erb-Herrschafft zu Nachtheil ihres Rechtens gelanget, sondern offtermahls durch dergleichen Mittel, wann leichtfertige Persohnen, falsche Zeugnüß von sich geben, unrechte und unrichtige Leute, unwissend zu ehrlichen Zünfften aufgenommen werden. Derowegen sollen die Geburths-Briefe anderwerts, als von der ordentlichen Erb-Herrschafft auszubringen, hiemit gäntzlichen verbothen seyn. Und ob sich einer unterstünde, ander Gestalt seinen Geburths-Brief auszubringen, der soll drey Theil seiner Anforderung, Erb-Gerechtigkeit, und in Erwartung, wo und an welchem Orts dieses Fürstenthums und Weichbilder, dieselben seyn möchten, fällig und verlustig seyn, auch derjenige, so ihme das Zeugnüß gegeben, mit zehen Thaler Busse, von der Herrschafft, unnachläßlich gestraffet werden.

Würde aber derselbige, welcher den Geburths-Brief angezeigter ordentlicher Weise, ausserhalb seiner Erb-Herrschafft, ausbracht hätte, in diesem Fürstenthum an Erb-Fällen, nichts zu fordern haben; Soll derselbe mit Gefängnüß auf 6. Wochen gestraffet, und da er in unserm Fürstenthum, nicht anzutreffen, von uns bey seiner Obrigkeit in gleichmäßig zu straffen, angehalten werden.

## Articulus X.

## Von armen verwaisten Kindern.

Es begiebt sich öffters, daß Eltern versterben, die nichts an Vermögen, und etliche arme unerzogene Kinder hinter sich verlassen, welche nachmahls, wann sie von der Obrigkeit, oder andern mitleidenten Persohnen, mit Mühe und Arbeit auferzogen worden, von ihnen entlauffen, und wegen angewandter Treu, keinen Danck wissen. Derowegen ordnen Wir, wann iemand wer der auch sey, dergleichen verwaiste Kinder, so unter zwölff Jahren seyn, zu sich nehme, und dieselben erzüge, daß sie denjenigen, so lang er sie unter zwölff Jahren gehalten, hinwiederum, wann sie zwölff Jahr alt werden, um ziemlichen Lohn und Besoldung zu dienen, schuldig seyn.

## Articulus XI.

# Von der Bauer Hof-Arbeit.

Alldieweil wegen der schuldigen Hof-Arbeit zwischen Herrschafft und Unterthanen, bißhero Streit und Irrung sich erhoben. Als soll künfftige folgender Gestalt gehalten werden. Wo ein Herr oder Edelmann sein Gut, vermöge Fürstl. Briefe, mit Diensten, Hof-Arbeiten, Roboten hat, sollen seine unterworffene Bauer schuldig seyn, den Erb-Herrn zu Erbauung und Erhaltung der Ritter-Sitz, Forwerge, Schäfereyen, Mühlen, Gärten, und ander Häuser, Holtz, Ziegel, Steine, Mühlsteine, Kalck, Sand, Leimen, Zaun-Pfähle, Rinnholtz und andere Nothdurfft, was man zu dergleichen Gebäuden bedürffend ist, zuzuführen; Ingleichen auch, das Getraide, welches ihm selber wächset oder gezinset wird; Sowohl auch die Fische aus den Teichen, und Häldern, und den Fisch-Saamen zu den Teichen, als auch wo nicht Teiche seynd, der Herrschafft zu ihrer Häußlichen Nothdurfft, die Fische zu holen und zuzuführen, schuldig seyn. Sonsten sollen die Unterthanen mit Roboten und Hof-Arbeit, über Gebühr nicht beschweret und zu mehren, nicht angehalten werden, als wo sie von Altershero zu thun und zu leisten schuldig gewesen, und geleistet haben.

Wann auch die Leute ihrer Gewerb halber, in die Stadt ziehen oder gehen, sollen sie sich bey der Herrschafft ansagen, und was derselben Nothdurfft zu verrichten, an Tranck und andern mitbringen, doch daß sie darneben, ihre selbst eigene Sachen und Nothdurfft auch bestellen, und dieselben deshalb nicht unverrichtet lassen dörffen.

Da aber zwischen der Herrschafft und Unterthanen, wegen der Hof-Arbeit, durch Verträge oder sonsten richtige Aussatzung aufgerichtet wären, soll es bey derselben allenthalben verbleiben.

## Articulus XII.

# Was Erb- und Mieth-Gärtner, sowohl die Hauß-Leute, ihrer Herrschafft zu Frohn-Diensten schuldig.

Wann bey Aussetzung der Erb- oder Frey-Gärtner ausdrücklich versehen, was sie oder ihre Weiber, umsonst oder genanntes Lohn, ihrer



ihrer Herrschafft zu arbeiten oder Jährlichen zu spinnen, schuldig seyn sollen, bleibet es bey dem Aussatz billich.

Wann aber keine gewisse Ordnung vorhanden, sollen die Erb- oder Frey-Gärtner, sowohl auch die Hauß-Leute, so Manns-Persohnen, in allerley gemeiner Arbeit, bey des Erb-Herrn Kost, des Tags um 1. Groschen zu 12. Hellern, gerechnet, und bey ihrer eigenen Kost, einen Tag um 2. Groschen, derer Weiber bey ihrer Kost um 18. Heller, bey der Herrschafft Kost um 6. Heller zu arbeiten schuldig seyn.

Die Dresch- und Mieth-Gärtner aber, bey der Herrschafft Kost um 8. Heller, und bey ihrer Kost, um 20. Heller, im Graßhauen, die Erb-Gärtner und Hauß-Leute bey der Kost um 18. Heller, im Schnitt aber, einem wie dem andern Mann- und Weibs-Persohnen, zu 2. Gr. neben der Kost, in anderer gemeine Arbeit aber, den Weibern 6. Heller neben der Kost.

Alldieweil aber des Spinnens halber, bey vielen Ansatzungen, in Gemeinen vermeldet, daß sie der Herrschafft ein genanntes umsonst, oder einen gewissen Lohn, sonst aber vor einem Frembden zu spinnen, schuldig seyn sollen; Und nachmahls die Gärtner, über die beniemten Stücke, entweder gar nichts, oder ja in übermäßigem Lohn, ihrer Herrschafft spinnen wollen. Als soll es künfftig bey gewisser Aussetzung, oder wo keine Gewißheit ausgedruckt wäre, folgender Gestalt gehalten werden. Daß die Frey-Gärtner, welche in ihren Briefen nichts gewisses von Spinnen ausgesetzet, ein Hof-Stück umsonst, und dann ferner fünff Stücke halb Flachsen, von jedem Stücke dritthalben Groschen zu 12. Heller gerechnet, jährlichen ihrer Herrschafft zu spinnen sollen schuldig seyn. Wann sie dasselbe verrichtet, soll ihnen unverschrencket seyn, entweder frembden Leuten, oder auch ihren selbst-erkaufften Flachs, zu freyem Marckte ihres Gefallen zu spinnen. Was aber die Erb- und Mieth-Gärtner, so des Tags um 1. Groschen, oder ander gewisse Belohnung, zu arbeiten schuldig seyn, auch die Hauß-Leute betrifft; Weil dieselben ihrer Herrschafft, so lange das Gespinste währet, bißhero ein Stück um 4. Groschen gesponnen, soll es hinführo dabey verbleiben, sie könten dann bey der Erb-Herrschafft, eine gewisse Anzahl, oder grössere Belohnung, aus Gutwilligkeit erhalten.

Als auch die Gärtner, welche gemiethete Dresch-Gärte halten, zum öfftern ohne Ursach sich von ihrer Herrschafft entbrechen, und die Gärten unbesetzet, zum Theil auch verwüstet stehen lassen; Soll auch hinführo

führo kein Dresch- oder Scheffel-Gärtner seinen Mieth-Garten zu verlassen befuget seyn, er besetze denn denselben mit einem andern Gärtner, welcher seine Kundschafft hat. Auf welchem Fall eine jede Herrschafft dem Dresch-Gärtner, so ferner zu bleiben, nicht Lust hat, loß zu lassen, und mit Kundschafft seinem Verhalten nach, zu versehen, schuldig seyn solle.

## Articulus XIII.

## Von der Unterthanen Beysteuer, zu ihrer Herrschafft oder derselben Kinder-Verheyrathung.

WAnn unter Herrn- und Ritter-Stand, ein Erb-Herr oder Erb-Frau, sich selbst oder ihre Kinder in ehelichen Stand austhät, und die Verrichtung der Hochzeit über sich nimmt; sollen deroselben unterworffene Bauerschafften, zu besserer Verrichtung der übernommenen Hochzeitlichen Bewürthung, von jeder Huben einen Scheffel Haber, drey Hüner, eine Ganß, iedoch ungemästet, und dann 6. Groschen Werth am Gelde, sowohl ein Erb- oder Frey-Gärtner 2. Hüner und 9. Groschen Werth zu Beysteuer zu geben, schuldig seyn. Was aber Frey-Bauern seyn, sollen ihre Frey-Huben, gedoppelt vorgeben, auch ein Müller, welcher seine Mühle erblichen hat, von einem jeden Rade, so viel als ein gemeiner Bauer, von der Huben giebet, verrichten. Die Scheffel-Gärtner aber, sollen den halben Theil, was ein Frey- oder Erb-Gärtner giebet, zu verrichten schuldig seyn, und kein Unterthaner über dieser Aussatzung, von seiner Herrschafft mit Beysteuer beschweret werden.

## Articulus XIV.

## Von Bewahrung derer vom Adel-Häuser.

DEmnach biß anhero Landüblichen gehalten worden, daß die Unterthanen, ihrer Herrschafft Ritter-Sitz und gewöhnliche Wohnung, derer sie sich gebrauchen und besitzen, so offt als der Herr ausreiset, und über Nacht aussen bleibet, der Ordnung nach, mit zweyen Wächtern bewahret.



wahret. Als soll es ferner dabey verbleiben, auch da etwa einer vom Adel über verwährte Zeit im Besitz gewesen, daß die Unterthanen, das gantze Jahr über, die Woche im Hofe versehen müssen, gleicher Maßen also fürbaß üblich gehalten werden.

In Behdschafften, Durchzügen, Kriegs-Läufften, Mord-Brännen, und andern gefährlichen Zeiten, soll den Unterthanen auferlegt seyn, daß sich ein jedes Dorff selbst bewahr; und da der Erb-Herr, mehr als einen Ritter-Sitz hätte, soll derselbe in solchen Fällen, durch die Gemeinde, in welchem Dorff derselbe gelegen, ob gleich der Herr allda nicht wohnte, dennoch bewachet werden, auch die Wache der Nothdurfft nach, auf Erkäntnüß der Erb-Herrschafft, und wie es den Leuten erträglich und nützlich angestellet werden.

Da einer unter den Unterthanen, sich solches verwiderte, soll er durch die Erb-Herrschafft mit Gefängniß, und da auf dem Fall einiger Schaden darüber erfolgte, nach unserm, oder des Cammer-Rechtens Erkäntnüß, an Leib und Gut gestrafft werden.

## Articulus XV.

## Von Schaaf-Triefften.

NAchdieweil im Lande hin und wieder zu Rechte ausgeübet, daß, vermöge der Briefe und Handfesten, so die vom Herrn- und Adel-Stande, über ihre Güter haben, in welchen Schäfereyen und Schaaf-Triefften, ausdrücklich benennt und gesetzet worden, dieselben ungeachtet die Bauren bißweilen, auf Zulassung der Herrschafft, über Rechts verwehrte Zeit, Schaafe gehalten; Demnach aber der Herrschafft es alleine zuständig, und den Bauern die Haltung der Schaafe, wann sie nicht ausdrückliche Briefe darüber haben, abzuschaffen berechtigt seyn. So lassen wir es auch in unserm Fürstenthum und zugehörigen Weichbildern, bey derselben allerdings bewenden und verbleiben.

## Articulus XVI.

## Wann die Unterthanen einander mit übrigem Viehe bedrängen.

ES wird offt erfahren, daß die Unterthanen, Bauren, Gärtner und

und Haußgenossen, so ihre eigene freye Hütung haben, wieder Gelegenheit des Guts, einander mit Unterhaltung des übermäßigen Viehs, dermassen bedrängen, daß eines neben dem andern erhungern und umkommen muß. Darmit aber künfftig dergleichen Unrath verhütet werde; soll eine jede Erb-Herrschafft, hierauff Achtung geben, und wann dergleichen Unrath vermerckt wird, mit Rath der nechsten benachbarten, oder anderer vernünfftiger Land-Wirthe, zwischen den Unterthanen eine Ordnung machen, wieviel nach Gelegenheit des Guts, ein Bauer nach Huben Zahl, sowohl auch ein Scheffel, oder Erb-Gärtner und Haußgenoß von Viehe halten solle, welchen von den Unterthanen gehorsamst und nachgelebet werden soll.

Insonderheit soll wegen der Gänse, bey allen Dorffschafften fleißige Ordnung gehalten werden, daß dieselben, wann das Getraide in der Saat geschosset, und ungeschosset auf dem Felde ist, entweder gelähmet, gebunden, oder durch einen sonderlichen hierzu bestellten Hirten, welchen die Gemeine, nach Anzahl der Gänse belohnen soll, fürgetrieben und gehütet werden. Da aber iemand muthwilliger Weise, die Gänse, der Ordnung nach, nicht lähmen, binden, oder zum bestellten Hirten vertreiben würde, denen sollen die Gänse genommen, und hierüber noch mit Gefängnüß gestrafft werden.

## Articulus XVII.

## Von Pfändung frembden Viehs.

Würde ein frembdes Vieh, am Getraide, Wiesen, oder sonsten im Schaden befunden und eingetrieben, soll der Beschädigte alsobald den Schaden, durch geschworne Leute desselben, oder umliegender Dörffer besichtigen, und würdigen lassen, welches derjenige, deme das eingetriebene Vieh zuständig, neben deme, was auf die Gerichtliche Schatzung und Unterhaltung des Viehes gegangen, zuerstatten schuldig seyn soll. Wann aber der Schaden, seinem Bedencken nach, zu hoch gewürdiget, mag er auf seine Unkosten, von zwo anliegenden Gemeinen, die Scholtzen und geschworne Aeltisten, den Schaden noch einmahl schätzen und würdigen lassen, bey welchem es nachmahls bewenden und verbleiben soll.

Wofern aber, für ergangener Schatzung, das Part begehrte, ihme auf Bürgschafft das Vieh heraus zu geben, soll es ihm gegen annehmlichen



chen Bürgen, daß er der Schatzung ein Genügen thun wolle, ausgegeben werden.

Da aber der Beschädigte das Vieh nicht eingetrieben, und doch beweisen könte, w me solch Vieh zugestanden, soll er nichts weniger den Schaden, ietzt angeregter Maßen besichtigen und würdigen, welchen der Herr des Viehes, wann der Beschädigte, dasselbe verführen wird, gleichfalls unweigerlich bezahlen soll.

Wo Roß, Ochsen, und ander gemein Rindviehe, in grünen und ungeschossenen Getraide begriffen würde, soll von einem jeden Stück, zwene Werth Groschen, von Schaafen, Ziegen und Schweinen aber, von jedem Stück 6. Heller gegeben werden; Es hätten dann die Schweine, mit Wühlen Schaden gethan, so soll derselbe, wie oben vermeldet, in gebührliche Würdigung genommen werden. Dergleichen es auch gehalten werden soll, wo solch Vieh in jungen Heuen, darinnen das Holtz noch nicht auskommen, oder sonsten an gehegten Orten angetroffen würde, daß dem Beschädigten bevor stehe, den Schaden, wie oben gemeldet, Gerechtlichen taxirn zu lassen, und die Erstattung zu suchen. Wann aber das Vieh in Eicheln, oder Buchäckern begriffen, soll von einem jeden Stück 1. Groschen gegeben werden; Ausserhalb der Schweine, da dieselben über zweymahl, in den Eicheln angetroffen, soll derjenige, dem die Schweine zugehören, jedesmahl so offt sie betroffen werden, dem Grund-Herrn das gedingte Wochen-Geld, zu jederm Schwein zu verrichten schuldig seyn.

Wo iemand einem andern die Hütung, auf seinem Grund und Boden verbothen, und über beschehenem Verboth, allda gehütet worden, soll dem Verbiether, oder Grund-Herrn, allemahl von einem Roß, oder Rind-Vieh 1. Groschen, von einem Schaaf, Ziegen oder Schweine, 6. Heller, ohne Widerrede gegeben werden.

Es soll auch jeder schuldig seyn, das eingetriebene Vieh, ohn einige Wiederrede, ob gleich der Ort, da es eingetrieben, strittig gemacht werden wolte, unverzüglich zum längsten in drey Tagen zu lösen. Und ob das eingetriebene Vieh, innerhalb dreyen Tagen, nicht gelöset oder ausgebürget würde, soll derjenige, dem der Schaden geschehen, denselben nichts weniger unverdächtlicher Weise, durch die Benachbarten besichtigen und würdigen lassen, und bß ihme derselbe, samt aufgewandter Strafe der Erkäntnüß nach, dreyfach erleget, das Vieh bey sich behalten, im Fall dieses alles, der erkannte und zugefügte Schaden, nach

drey Tagen vorgesetzter Maßen, nicht abgeleget, oder mit annehmlicher Bürgschafft versichert würde, soll der Beschädigte zu Vergnügung des Schadens, von dem eingetriebenen Viehe, ein Stück zwey oder drey, nach Würden und Gelegenheit des zugefügten Schadens, zu dreyfacher Vergnügung, auf vorgehende Gerichtliche Schatzung, vor sich behalten, und damit mächtiglich seines Gefallens thun und lassen.

Würde einer dem andern, das eingetriebene Viehe, auf angebothene, und würcklich geleistete Bürgschafft, die Schäden nach Erkäntnüß zu richten, welches er durch zwey oder drey glaubwürdige Personen darthun soll, vorsetzlichen vorenthalten, der soll, wann er solche Gleichheit gesuchet, dem Beschädigten, wegen des Schadens, so ihme das eingetriebene Viehe zugefüget, ferner in nichts verbunden, sondern noch 4. Thaler zu einer Pön zu erlegen, und die Schäden, ob das eingetriebene Vieh einige empfangen hätte, neben Ausgebung desselben, zu richten schuldig seyn.

Und ob einer das eingetriebene Vieh, auf eines andern Bitt oder Begehren, ausgebürget hätte, und seiner Bürgschafft Folge zu thun, vermahnet würde, ob er doch über die Vermahnung demjenigen, so er versprochen und zugesaget, nicht nachkäme, der soll dem zuerkanten Schaden, ohne Zuthat des Principalen Schuldners, auf seinen Selbst-Schaden, gelten und ablegen.

Würde aber der Bürge, von dem Selbst-Schuldner, an seinem Vermögen, dasjenige, so er angelobet, zu halten, durch Bedrohung, oder in andere Wege verhindert, soll der Selbst-Schuldner auf einen solchen Fall, da er dessen überwunden, nach Gelegenheit der Persohn, mit einer Geld-Busse, oder mit Gefängnüß gestrafft werden.

Hätte jemand das eingetriebene Vieh, demjenigen, so es eingetrieben, von dem Felde, aus dem Hofe-Stallung, oder anderer Gehorsam, gewaltsamer Weise, genommen, oder weggetrieben, und es ein Adelmann, oder Erb-Herr, vor sich oder mit Befehl, durch sein Gesinde, oder Unterthanen gethan, und dessen überwiesen würde, soll demjenigen, dem er die Gewalt beygefüget, den daher entstandenen Schaden gelten, und uns wegen geübter Gewalt 50. Thaler zur Pön ablegen, da es aber eine gemeine Persohn, auf 10. Thaler oder auf ein Monat lang, mit Gefängnüß gestrafft werden.

Arti-



## Articulus XVIII.

# Von den Kirmessen, wann die zu halten, und von Nacht-Täntzen.

Demnach mit den Kirchweyhen und Kirmessen, in diesem Lande biß anhero grosse Unordnungen getrieben worden, indeme dieselben zum Theil in der besten Erndte und Saat-Zeit gehalten, auch von den Kretschmern ihres Gefallens verleget und verschoben worden, durch welches das Gesinde und Arbeiter in der nothwendigsten Zeit ihrer Herrschafft entgangen, und die nothwendige Aecker und andere Arbeit liegen blieben.

So ordnen Wir, daß hinführo kein Kirmeß, vor Hedewigs oder Galli, in diesem unserm Fürstenthum gehalten werden soll, wann auch dieselben nachmahls angestellet werden, soll es mit Vorwissen und Bewilligung des Orts Obrigkeit geschehen, und alle Dörffer, so zu einem Kirch-Spiel gehören, auf einem Tag Kirmeß halten, auch keiner dieselbe zu verschreiben befugt seyn, sondern da er sie auf bestimmten Tag nicht gehalten, dasselbe gantze Jahr einstellen.

Weil auch ihr viel auf diese Zeit unbesonnen, fast alles, was sie viel Tage mit Mühe und Arbeit erworben, auf einmahl verzehren, und durchjagen, und sonst allerley Unfuge und Uppigkeit treiben. Als soll die Obrigkeit, daß Zucht und Erbarkeit erhalten, und kein Uberfluß aufgewendet werde, fleißige Aufacht haben, und über zween Tage Kirmeß zu halten, gar nicht verstatten. Insonderheit sollen auch die Nacht-Täntze, in- und ausserhalb der Kirmessen, gäntzlich abgeschafft seyn, und keinem Kretschmer dieselben länger als zwey gewöhnliche Heller-Lichte außbrennen, bey einer Pön eines schweren Schocks der Herrschafft zu erlegen, so offt es geschiehet, zu halten verstattet werden.

## Articulus XIX.

# Von Verkauffung der ungehorsamen Unterthanen Güter.

Da sich ein Bauer oder Gärtner, gegen seiner Erb-Herrschafft dermassen ungehorsam und wiederwärtig erzeigen, daß die Erb-Herr-



HAYCOP BIBLIOTEKA OHY im. I. LUTHERA

schafft, ihme aus solchen Ursachen, die von uns vor genugsam erkannt werden, bey einer aufgesetzten Pön, auferlegen würde, sein Gut unter derselben in einer gewissen Zeit, welche 6. Monat in sich halten soll, zu verkauffen, derjenige aber, so solches nicht thun, sondern sich, wie bißher fast gemein gewesen, mit dem entschuldigen wolte, daß er keinen Kauffmann überkommen könte, so soll er mit solchem vermeynten Einwenden oder Behelff, anders nicht gehöret, und die Straffe ihme erlassen werden. Er könne dann bescheinigen, daß er über allen angewandten Fleiß, keinen Kauffer erlangen können, und auch muthwilliger Weise, das Gut im Verkauffen, nicht versetzet habe. Es soll alsdann aber die Herrschafft Macht haben, zu einer ordentlichen unpartheyischen Taxa seines Gutes zu schreiten, und hierzu aus dreyen Dorffschafften Gerichts-Personen erfordern, denen wir um mehrer Richtigkeit willen, auf vorgehend beschehenes Erinnern, eine Personn oder zwo, von unsern Land-Gerichten, nebens dem Land-Schreiber zuordnen wollen, welche die Schatzung auf des ungehorsamen Unterthanen Unkosten, nach fleißiger Erwegung aller Sachen Umstände, um baar Geld, und auf Tage-Zeit, beydes dem Rechten und gemeinem Werth nach, wie des Orts die Güter, auf die Zeit gültig, unsaumlich fürnehmen, und dieselbe niemand zu Liebe noch zu Leide, vermittelst ihrer gethanen Eyde, und bestem Verstande nach, verrichten, die auch schrifftlich verfassen, und dabey die Ursachen, warum die Taxa auf einen solchen Weg gerichtet, klar und ausführlich machen sollen. Nach gehaltener Schatzung aber, soll das Gut offentlich feil geruffen, länger nicht, als 24. Wochen lang feil stehen, und demjenigen, welcher am meisten darauff biethen würde, ein anderer auch mehrers darum nicht geben lassen werden; Wie dann auch in andern Fällen, da dergleichen Güter Schulden wegen, hingelassen werden müssen, es der Schatzung halber also gehalten werden soll; Maßen solches die Policey-Ordnung ohne das vermag, und mit sich bringet.

Im Fall aber das Gut, über allen angewandten Fleiß, in den bestimmten 24. Wochen, nicht verkaufft werden könte; so soll es bey der Herrschafft Willen und Gefallen stehen, ob sie dasselbe um zwey Drittel der rechtmäßigen Schatzung annehmen, oder aber, da er solches nicht thun wolte, ihme in solchem Werth, nemlich um 2. Drittel der Schatzung zu verkauffen bevor stehen.

Würde aber der ungehorsame Unterthan inner 24. Wochen, einen richtigen Kauffer darbringen können, welcher über die zwey Drittel der Scha-



Schatzung, ein mehrers geben wolte, derselbige soll zu solchem Kauff gelassen, und dabey erhalten werden, und wann also auf einen oder den andern Weg, das Gut verkaufft, soll dem muthwilligen Unterthanen, nach Vermögen des Kauffes, alsdann das Seine gebührlichen gefolget; Er aber dagegen alsbald der Herrschafft Grund und Boden zu raumen, schuldig seyn.

## Articulus XX.

## Von Verkauffern der Victualien, und täglicher Speise.

IN den jährlichen Märckten, und Wochen-Märckten, soll in Städten, von Ostern biß Michaelis, des Morgens biß auf acht Stund, und dann von Michaelis biß auf Ostern, auf neun Stund an halber Uhr ein Zeichen ausgesteckt, und in der Zeit keinen Vorkauffer, oder Höckler, er sey frembde oder aus der Stadt, oder vom Lande, einige Waar an Butter, Speck, Käse, Fleisch, Saltz, Inselt, Eisen, Wagenschmier und dergleichen, so zu der Menschen täglichen Nothdurfft und Fortstellung der Aecker-Arbeit gehörig seyn, auf Wiederkauff einzukauffen verstattet werden, sondern sollen die Einwohner dieses Fürstenthum von Land und Städten, biß zu gemeldter Zeit, billich den Vorzug haben. Auch den Vorkauffern, da sie dieser Ordnung zuwider, dergleichen Sachen heimlich oder vor den Stadt-Thoren aufgekaufft hätten, dieselben genommen werden; Auf welches sonderlich die Aembter in Städten, fleißige Aufacht haben sollen. Wann aber obgesetzte Stunden vorüber seyn, soll männiglich wer der sey, zu freyem Kauff unverhindert zugelassen werden.

Schließlichen, demnach diese unsere Landes-Ordnung, nach Gelegenheit und Nothdurfft unsers Oelßnischen Fürstenthums, und zugehöriger Weichbilder, nur auf etliche darinnen specificirte Fälle gerichtet. So ordnen, setzen und wollen Wir, daß die Fälle, so hierinnen nicht begriffen, nach Aussetzung der Landüblichen Sachsen-Recht und denen aufgehaltenen Fürsten-Tägen, beschlossenen Ordnungen gemäß sollen gehalten und entschieden werden.

VOn GOttes Gnaden Wir Heinrich Wentzel, und Carl Friederich, Gebrüder, Hertzogen zu Münsterberg in Schlesien, zu Oelsen, Grafen zu Glatz, Herrn auf Sternberg und Jaischwitz ꝛc.

Bekennen hiermit, Demnach Weyland der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Hertzog zu Münsterberg in Schlesien zu Oelßen, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg und Jaischwitz, ꝛc. Römischer Käyserlicher Majestät Rath und Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, unser gnädiger hertzlieber Herr Vater Christ-seeligen Andenckens, auf beschehenes Ansuchen dero gehorsamen Landschafft dieses Oelßnischen Fürstenthums und zugehöriger Weichbilder, eine gewisse Landes-Ordnung verfassen und zu Pappier bringen lassen; Nachmahlen aber, mit Leibes-Schwachheit, auch darauff erfolgeten seeligen Abschiede befallen und übereilet worden, daß Ihro Gnaden mit eigener Fürstlichen Hand, dieselbe nicht unterzeichnen und publiciren können, daß wir also die natürlichen Successores und Erben, obbeschriebene Landes-Ordnung, in allen Clausulen und Puncten approbiret, ratificiret, und als die nunmehro regierende Lands-Fürsten zu Oelßen, von heutigen Tage an, obgedachter unser gehorsamen Landschafft publiciret haben wollen.

Zu dessen Urkund und mehrer Bestättigung, haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Fürstlich Secret wissentlich hierauff drucken lassen: So geschehen zu Oelßen, den 27. Aprilis Anno 1617.

Heinrich Wentzel,
Hertzog zu Münsterberg.

Carl Friedrich,
Hertzog zu Münsterberg.

(L. S.)

CCII.



# CCII.

## Anno 1651. den 9. Octobr. Käyser- und Königliche General-Verruffs-Mandat wegen Rumor, Rauff-Händel, Balgen und Schlägereyen, Frevel und Gewalt-Thaten.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden, Unsern gehorsamen Fürsten, Inwohnern und Unterthanen, auch Lieben Getreuen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Condition, Standes, Ambts oder Wesens dieselben, in Unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seynd, wie nicht weniger Unsern bestellten oder abgedanckten Kriegs-Befehlsgebern und Soldaten, sowohl andern Frembden und Ausländern, so in gemeldten Unserm Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien ab- und zureisen, ihren Handel und Gewerck treiben, oder sonsten sich darinn aufhalten und bewohnt machen, denen diß Unser Patent fürkombt, solches lesen, hören, oder dessen sonst Wissenschafft erlangen, hiermit Unser Käyser- und Königliche Gnade und alles Gutes. Fügen Ihnen demnach gnädigst zu wissen, daß wie mit höchst- und ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, was Gestalt nach nunmehr erlangtem so hoch gewünschtem werthen Frieden, in gedachtem Unserm Hertzogthumb Schlesien, sowohl in Städten als auch auffm Lande, nicht allein sich gantz unruhige und Friedhäßige vom Adel, und andere muthwillige Leute befinden, derer ihrer viel, und unter denen am meisten Müssiggänger und dergleichen, so nirgends angesessen und begütert seyn, sondern sich hin und wieder aufhalten, herumziehen und gemeiniglich ungebethen, zu Hochzeiten, Kindtauffen,

HAYKOVA KNIHOVNA OHY. 1. ČSM LIBEREC

tauffen, Begräbnüssen, Gastereyen und andern ehrlichen Zusammenkünfften und Gelegenheiten eindringten und ungescheuter unterstehen, über alle Gotteslästerungen schweren, fluchen und Schelten, auch Ehrvergessener Weise, allerley Schand- und ärgerliche Zoten und Discurse leichtfertig auszuschütten, allerley Tumult, Schlägerey und Unfläterey anzustifften und anzurichten, die Gaben GOttes und was sonst von Speisen aufgesetzt, ärger als viehischer Weise zu verunehren, Oefen und Fenster einzuschlagen, in den Zimmern unter währenden Frölichkeiten Degen zu zucken, Büchsen und Pistolen zu lösen, und damit sie zu Händeln (welcher wegen sie gemeiniglich kommen) desto mehr Anlaß und Ursach haben mögen, zu andern geladenen Gästen, oder auch zu dem Wirth selber, mit übermäßigem und unchristlichem Sauffen sich zu nöthigen, und dardurch andern ehrlichen Leuten und Gästen, auch ungescheuet der anwesenden Jugend, ehrlichen Frauen-Volcks, alter verlebten und sonst vornehmer Leute grossen Verdrieß und Ungelegenheiten zu erweisen, auch solcher Gestalt offters mit dem Haußwirth und den Seinigen, von welchen ihnen doch alles Gutes widerfahren, Zanck-Händel anzufangen, oder wohl, wann sie in Städten sich berauschet, Tumult zu erregen, und unschuldige Leute zu beschädigen, und was dergleichen höchst-ärgerlichen und straffmäßigen Wesens mehr ist: Dann daß auch das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickung der Cartel und Absag-Brieffe, und andere thätliche Zunöthigungen uud Rachgierigkeiten verübet, und die Todschläge der Oerter mehr als etwa in einem andern Lande gantz gemein werden, massen denn auch (einkommenem Berichte nach) gar die Bauers-Leute und ihre Knechte wann sie in die Städte auf die Jahrmärckte oder Kirmeß gehen, sich allerhand vorhin verbothener Gewehr, als



als da seynd gespitzter Parthen und Aexte mit langen Stiehlen, wie auch der Büchsen- und Feuer-Röhre offentlich gebrauchen, mit welchen, wann sie sich derzeit, allerhand Muthwillen und Unfug anfangen, einander zum hefftigsten, auch offters gar biß zum Tode beschädigen, massen viel dergleichen Thätlichkeiten bereits eine Zeithero fürgegangen seyn sollen.

Ob uns nun wohl gnädigst wissend, was in der in unserm Land Schlesien publicirten Policey-Ordnung, zu Abwendung und Verhütung dergleichen Unfugs heilsamlich versehen und ausgesetzt, der Wir nochmahls in allem nachgelebet haben wollen, dannoch und zu allem Uberfluß, weilen solches bißher unter wehrendem Unfried wenig in acht genommen, Wir nun dergleichen höchst-ärgerlichen Muthwillen und schandbahren Begunsten, bevoraus aber, und damit das allgemeine Wesen in guter Policey, und ein jeder bey dem Seinigen geschützet, unschuldiges Blut vergiessen und Unfläterey, auch aller Hader und Zanck verhütet, insonderheit aber der edle und hochverpönte Land- und Hauß-Friede stabiliret und unverbrüchlich gehalten, wie nicht weniger der gebührliche Respect gegen der vorgesetzten Obrigkeit eingepflantzet und in schuldige Obacht genommen werde, so haben Wir durch diß Unser Käyser und Königliches General-Verruffs-Mandat dergleichen eigenmächtigen, Ein- und Uberfällen, Rumor- und Rauff-Händel, Balgen und Schlägereyen, auch alle Frevel- und Gewalt-Thaten, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwund- und Beschädigungen, sondern offtmahls, wie die Erfahrung mehr als zu viel mitbringt, jähe und fürsetzliche Todschläge und Lebens-Beraubungen mit Schaden und Verlust der Seelen ewigen Heils und Seeligkeit erfolgen, sowohl alle Ausforderungen, Uberfallungen und andere Zunöthigungen in Unserem friedlichen

chen Land Schlesien, da man sich Gleichheit und Rechtens gebrauchen kan, und in Summa alles solch gottloß ärgerlich, und mehr als viehisches Wesen und Fürnehmen, wie auch alles Tumultuiren, und wider den hochverpönten Land- und Hauß-Frieden bißher vorgenommene Frevel- und Gewalt-Thaten insgemein in Unserm gantzen Land Schlesien auf den Dörffern und in Städten, ernstlich und öffentlich zu verbiethen, der höchstunumbgänglichen Nothdurfft befunden; Befehlen demnach eines jeden Orts Obrigkeiten genädigst und gemäßen, daß sie auf solche Unfläter, Aufwiegler, Zäncker und Friedbrüchliche Tumultuirer gute Aufsicht haben, sie zur Hafft bringen, und andern zur Abscheu nach Verdienst, ohne Ansehen des Standes und der Freundschafft, unnachläßlich mit exemplarischer Bestraffung ansehen sollen, darbey wir dann dergleichen ruchlosen Tumultuanten und Unflätern, auch dieses in allem Ernst ankündigen thun, daß da gleich ihnen in solchen angefangenen Tumulten und freventlichen Fürnehmen, darzu sie selbst Ursache gegeben, was gefährliches begegnen würde, den Ihrigen deswegen alle Klage gäntzlich abgeschnitten seyn solle, sondern da einem oder dem andern wider sein Verursachen, an seinen Ehren, Leib oder Gut was unbilliches oder Gewaltthätiges zugefüget würde, derselbe soll solches an des Gewalt-Ubers und Injuriantens vorgesetzte Obrigkeit durch ordentliche Mittel gelangen lassen, und allda des Entscheides und gebührlichen Austrags erwarten, wie denn auch auf solche Ausfoderung, Zuschickung der Cartel oder Absag-Brieffe, und was sonst zu Anstellung eines Duelli, Kampffs oder vorsetzlichen Balgerey zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte, weder der provocirte oder ausgeforderte Theil, noch iemand anderer, an seiner Statt zu erscheinen schuldig, (auch die nicht Erscheinung, einem ieden an seinen Ehren,

Leu-



Leumuth oder adelichen Herkommen und Nahmen keines weges verletzlich, noch in einigerley Weise vorwürfflich seyn) sondern vielmehr jedermänniglich, wer der auch seyn möchte mit seinem und seiner Patronen oder Mittels-Personen probiren, compariren, auch Rath geben, Beywohnung und Beystand an Leib und Leben straffmäßig geachtet werden, also daß der Ubertreter alles dessen, was vorher gesetzet ist, vom Leben zum Tode durch das Schwerd hingerichtet, und darinnen keine Obrigkeit, ausser unser ausdrücklichen Bewilligung, eintzige Milderung vorzunehmen nicht Macht haben, sondern gegen denjenigen die sich bey den Ihnen untergebenen Jurisdictionen solcher gestalt vergreiffen würden, nach der Strenge procediren und verfahren lassen sollen.

Darauff nun so gebiethen Wir, hiemit allen Unsern getreuen Innwohnern und Unterthanen, Geist- und Weltlichen insgemein, zuförderist aber, Unsern Ober- und Unter-Haupt- und Ambt-Leuten auch allen anderen nachgesetzten Magistraten und Obrigkeiten in Unserm Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, so weit sich eines jeden Jurisdiction erstrecket gnädigist, und wollen, daß sie auf dergleichen straffmäßiges Beginnen, allenthalben ein wachendes Auge haben, und dahin gehorsambst und embsigen Fleißes bedacht seyn, daß dieser Unser Käyser- und Königlichen Verordnung festiglich nachgelebet, sonderlich aber die Ubertreter alsobald und ohne einige Verschonung in Verhafft genommen, und gegen denselben von einer jedweden Obrigkeit, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, auch nach Gelegenheit, Verlust ihrer Ober-Gerichte, oben gehörter Maßen procediret werden; darnach sich nun ein jedweder zu richten und für unausbleiblicher Straffe und Schaden zu hüten weiß; Und es wird daran



HAMBURGER KA OHY in U. HELSINKI

vollzogen Unser ernstlicher, auch endlicher Will und Meynung. Wienn den 9. Octobris Anno 1651.

## CCIII.

## Anno 1657. den 30. May, Käyserl. Resolution, daß zu den ordinari Lands-Commissionibus, die General-Steuer-Raythungs-Abnahm, und dero ersten Erläuterung betreffende, von jedem Stande zwey Persohnen zugelassen, wie auch von dem Königl. Ober-Ambt pro Præsidio zwey Persohnen verordnet werden sollen.

### Leopoldt ꝛc.

Hochgebohrner Oheimb und Fürst, auch Wohlgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge und Ehrenveste, liebe Getreue, Uns ist gehorsambst referiret und vorgetragen worden, was gestalt Uns so wohl Unser Königl. Ober-Ambts-Cantzler und Räthe im Lande Schlesien, den andern dieß, als auch unsere getreue gehorsambste Fürsten und Stände allda, den 23. nechst verwichenen Monaths Aprilis, und Declaration der von Weyland der Röm. Käyserl. Majestät Unserm Hochgeehrtesten Herren Vatern Lobseel. Andenckens, wegen der Landes-Commission, den 2. Junii Anno 1655. und andern dißfalls ergangenen gnädigsten Resolutionen, und Unsere gnädigste Verwilligung, Unterthänigst angelanget damit Wir bey denen allgemeinen Landes-Zusammenkünfften, zu den Fürsten-Tagen, Ober und Fürsten-Rechten, also auch bey denen hochwichtigen ordinari Landes-Commissionen, der General-Steuer-Räytungs-Abnahmb, und denen Rest-Erläuterung, von einem jeden darzu gehörigen Stand, dem alten



alten Herkommen gemäß zwey Persohnen zugelassen, auch von Unserm Königl. Ober-Ambt, beyderley Commissionen zum Præsidio zwey Persohnen deputiret werden möchten. Gleichwie nun obermeldte Käyserliche gnädigste Resolution dem Land zum Besten, damit dasselbe mit übermäßigen Liefer-Geldern nicht beschweret werde, auf unsere treu gehorsambste Fürsten und Stände selbst eigenes Unterthänigstes Begehren, ergangene, gleichwohl aber dem alten Herkommen, worauff dieselbe sich deutlich beziehet, dadurch zu derogiren nicht gemeinet gewesen. Also und nachdem es die Wichtig- und Weitläufftigkeit des General-Steuer-Wercks, umb so viel mehrers erfodert, seynd Wir gnädigst wohl zufrieden, und erklären uns dahin, daß das alte Herkommen, dißfalls und die bißhero übliche Observantz ferneres erhalten, und zu der bey hochwichtigen ordinari Lands-Commissionibus, der General-Steuer-Räythungs-Abnahm, wie auch der Resten Erläuterung betreffend, gehorsambst gebetener Maßen, von jedem Stande zwey Persohnen zugelassen, wie auch von Unserem Königl. Ober-Ambt zwey Persohnen dazu pro Præsidio verordnet werden mögen.

Welche Unser gnädigste Resolution, dem Land und Ihr, unsern treugehorsamsten Fürsten und Ständen, gebührend zu hinterbringen, und sich selbsten auch darnach zu richten wissen werden, und Wir verbleiben Deroselben und Euch mit Königl. Gnaden wohlgewogen. Wienn den 30. May Anno 1657.

An das Königl. Ober-Ambt in Ober- und Nieder-Schlesien.

## CCIV.

## Anno 1660. den 1. Sept. Neu revidirte Fürstl. Liegnitzische Dreydings-Ordnung.



LAKIMUSEUMIRA OHY in.. LIBRARIA

VOn GOttes Gnaden Wir Ludwig, Hertzog in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Goldberg. Entbiethen allen Denen, so dieses Unser Mandat vorkommt, Unsere Gnade und alles Gute, und Uhrkunden und bekennen hiermit offentlich gegen jedermänniglich, demnach Wir seit Unserer mit GOtt und gutem Glück angetretenen Regierung dieses Fürstenthums verspühret und gemercket haben, das durch den langwierigen Landverderblichen Deutschen Krieg, nebenst andern heilsamen Constitutionen und Ordnungen, auch die im Lande Schlesien hin und wieder, und sonderlich in diesem Fürstenthumb gewöhnlichen, und von undencklichen Jahren üblich gewesene Dreyding, gäntzlich unterlassen, und diese löbliche Ordnung unserer Vorfahren, welche zu Nutz und Wohlfarth der Unterthanen, wie auch Erhaltung guter Disciplin wohlbedächtig eingeführet, gäntzlich in Wind geschlagen und verachtet worden:

Als haben Wir der hohen Nothdurfft zu seyn erachtet, dieselben nicht allein bey Unsern Cammer-Gütern, sondern auch weil es des gantzen Landes Nutz und Frommen angehet, bey allen und jeden Unterthanen unsers Fürstenthums, von neuen zu introduciren, was etwann durch die Zeiten sich geändert hat, aus den alten Dreydings-Ordnungen abzuschaffen, und hergegen ietziger Gelegenheit und Beschaffenheit nach zu vermehren, und zu verbessern. Wie hernach folget:

Erstlichen ist unser ernster Will und Meynung, daß sich alle und jede Unterthanen auf Unsern Cammer-Gütern, und in Unserem Fürstenthum am Sonntage, Feyer- und andern Fest-Tagen, wenn man zu Predigen pfleget, mit gantzem Fleiß und Ernst hinführo zu GOttes Wort, zu dem rechten Christlichen Gebrauch der Heil. Sacramenten und anderen von GOtt gestiffteten Gottes-Diensten hal-



halten, keiner unter der Predigt an Sonntagen, oder Feyertagen, beym Bier, gebrandten Wein, oder andern Weine, Spiel-Plätzen, und derogleichen Unchristlichen Handthierungen bey Pön eines halben schweren Schockes sich befinden lassen, auch weder die in Schenck-Häusern, noch sonsten iemandes zu solchen Zeiten unter der Predigt, Brand- oder andere Weine verkauffen, oder aber Spiel-Plätze hegen sollen, denn wo solches von iemanden verächtlich gehalten würde, soll derselbe nichts weniger, als derjenige, so Bier, Brand- und andere Weine fodert, so offte solches geschiehet, ein jeder insonderheit den Gerichten ein halb schwer Schock unwägerlichen zu erlegen verfallen seyn, iedoch sollen Krancke, Wanders- oder sonsten Wegefärtige Leute, was sie zu ihrer Nothdurfft umb gebührliche Bezahlung begehren würden, dißfalls ausgeschlossen seyn.

2. Weilen auch der allmächtige GOtt, in den Heil. Zehen Geboten und Einsetzungen der Christlichen Kirchen durch sein heilsames Wort geordnet, daß sein göttlicher Nahme, durch keinen Menschen vergeblichen oder unnützlichen gebraucht, genannt und erwähnet werden soll: So ist Unser ernstlich Ermahnen und Gebot, alle von GOTT verbothene Unchristliche Worte und Schwären zu vermeiden. Würde aber jemand darüber verbrüchlich handeln und betroffen werden, es geschehe in Schimpff oder Ernst, derselbe soll, so offt es geschiehet, allewege in Unsere Renth-Cammer, oder der Herrschafft dreyßig Groschen zur Pön unweigerlich zu erlegen verfallen seyn.

3. Würde iemand seiner Obrigkeit oder Seel-Sorger in Rücken fluchen, oder schmählich nachreden, der, oder dieselben sollen als Meyneyder, nach Würdigkeit der Sache und Erkäntnüß des Rechts, zum wenigsten mit Verweisung der Güter gestrafft werden.

4. Es

4. Es soll ein jeder dem Pfarrer den Decem und was ander Gebühr sey, zu rechter Zeit und auf den Tag der hierzu deputiret wird, einstellen, wer aber hierinnen säumig, soll der Kirchen zwölff Groschen Straffe geben.

Würde sich iemand über Ehebruch, Unzucht, Hurerey und anderer Vermischung, (wie dannen anietzo solche Laster nicht allein gantz gemein, und in vollem Schwange gehen, sondern auch vergeßliche unzüchtige Leute gefunden, durch welche selbige vertuscht, und untergedruckt werden,) betreten lassen. Als ist zu mehrer Zerstöhrung solches Lasters, und Abwendung bevorstehender göttlichen Straffe, abermahls Unser ernster Will und Befehl, daß der Scholtz, sambt den zugeordneten Schöppen und Eltesten, auf solche und dergleichen Unzucht so viel möglich, gute fleißige Aufachtung haben, und diejenigen so dißfalls Straffällig befunden Unseren Ambt-Leuten, oder Ihrer Obrigkeit ohne Scheu anzeugen sollen: Im Fall aber einer und der ander solche Laster wüste, dieselbige muthwillig verschwiege, derselbe soll, so offt er solches verschwiegen und dessen überwiesen wird, vier schwere Schock zur Straffe niederlegen.

6. Was die heimlichen Verlöbnüsse anlangt, es geschehe von Mannes-oder Weibes-Persohnen so hinter Vorwissen der Eltern ergangen, sollen verbothen, auch gantz nichtig seyn, und die hierinnen brüchig befunden, ihres Erbtheils verlustig seyn: Wie dann auch die Vormunden bey vorhabenden Ehe-Gelöbnüssen, nicht sollen übergangen werden.

7. Der Augenschein giebt auch, was Massen beyde vermögend und unvermögend sich durch die Unkosten der hochzeitlichen Freuden und übrige Kleidung, wieder alle ausgegangene Verboth in Schulden vertieffen, darumb Uns auch Einsehen zu haben gebühren will: Ordnen derowegen



wegen hiemit durch sondern Ernst, daß Unsere Unterthanen die übrige Kleidungs-Pracht, und Uberfluß der unnothigen Speisen, hinführo einstellen sollen, bey Pön in unsere Renth Cammer, oder Ihrer Obrigkeit zwey schwere Schock. Ingleichen sollen auf solchen Werck alle ungebetene Gäste und übrige Einläuffer abgeschafft seyn, bey Pön eines Schocks der es verstatten würde, worauff denn Scholtz und Gerichten ein wachendes Auge haben sollen, dann nur hieraus nichts, als leichtfertige Händel, Schlägereyen, Unwillen, und alle andere Boßheit entstehet. Dafern sich auch einer oder der ander unterstehen würde, bey währender Hochzeit andere Getränckе zu Verkleinerung des Hochzeithalters in selbigen Ort einzuführen, derselbe soll wegen seines Bravirens, mit obbenannter Pön und harter Gefängnüß von Gerichten gestrafft werden.

8. Wir wollen auch hierdurch gäntzlichen mitgegeben haben, daß keiner, er sey reich oder arm, dem sein Eheweib abstirbet eine andere freyen soll, er habe denn den Kindern der ersten oder andern ꝛc. Ehe, einen Anschlag gemacht, bey unnachläßiger Straffe zehen kleiner Schock, oder der des Vermögens nicht seyn wird, soll vier Wochen auf seine Unkosten in gefängliche Hafft genommen, oder durch Handarbeit abgestraffet werden. Und damit hiebey auch wegen des Weibes anderer oder dritten Ehe Richtigkeit erfolgen, und Zwiespalt verhütet werden möge, ist unsere Landes-Fürstliche Verordnung, daß, wann ein Ehemann zur andern oder dritten Ehe schreiten wolte, und aus der ersten oder auch andern Ehe, unterschiedene Kinder hätte, derselbe soll mit Vorwissen und Einwilligung unsers Burggraffen und Beambten auf den Cammer-Gütern, an andern Orten aber seiner ordentlichen Herrschafft ihr ein gewisses aus seinem Vermögen, also und dergestalt bescheiden,

den damit die Kinder erster oder anderer Ehe, an ihrem Kindes-Theil und Gebührnüß nicht verkürtzet, oder ihnen durch anderwärtige Heyrath, das Jhrige entzogen werde. Welches gleichfalls von den Wittiben, wenn sie wieder zur Ehe schreiten, zu verstehen ist.

9. Die Nacht-Täntze, unzüchtige Schwencken, und Verdrehen, ingleichen die Licht-Gänge, welche doch hiebevorn von Unseren geehrten Vorfahren abgeschafft und verbothen, wollen Wir ebener Massen abgeschafft, und deß vorigem und ietzigem Gebot würcklichen nachgelebet werde, den unsern bey gewisser Straffe hierdurch anbefohlen haben. Da aber einiger Wirth oder Unterthaner, derer eines gestatten oder nachhängen würde, derselbe soll Uns oder seiner Obrigkeit ein schwer Schock, der Spielmann, so zum Tantze beförderlich, ein halb schwer Schock, und die beym Licht-Gange oder Nacht-Tantze gewesen, desgleichen ein jedes Paar, so im herum drehen oder schwenchen Ungeberde getrieben, ein halb Schock unnachläßlicher Straffe verfallen seyn.

10. Würde sich iemand in Karten, Würffel und ander Töppel-Spiel, oder wie die Nahmen haben mögen, von unsern Unterthanen um Geld oder Geldes werth, ausser einer Zeche Bier, einlassen, derselbe soll ein schwer Schock zur Straffe verfallen seyn, auch von demjenigen, so die Gerichte im Befehl hat, alsobald mit Bürgen verfasset, in Mangelung aber derselben zu Hafften gebracht, und Unserem Burggrafen, oder ihrer Herrschafft angezeiget werden, im Fall der, so die Gerichte in Verwaltung hat, solchem unserm Befehl nicht gehorsamlich nachsetzen würde, soll er Uns oder seiner Obrigkeit zwey schwere Schock zur Straffe unnachläßig zu erlegen schuldig seyn.

11. Aus oben erzehlen Lastern, Fressen, Sauffen, Unzucht, Licht-Gängen, Nacht-Täntzen, entstehet endlich Schla-



Schlagen, Rauffen, und anderer Leibes-Unrath, daß also dann die Gerichte um Beystand müssen angeruffen, auch wohl bißweilen von den Muthwilligen, die sich an untersagen, so wohl gleich und recht, keines weges begnügen lassen, sondern sich durch Schlagen und andern Unfug zu Wehre setzen wollen, allerhand Gewalt-Thaten wieder Gebühr vorgenommen werden. Derowegen abermahls unser ernster Befehl, endlicher Will und Meynung ist, da gedachtem muthwilligem zänckischen Menschen einem Friede gebothen, und er demselben nicht stille stünde, sondern die Gerichte darüber angeruffen würden, soll ein ieder unserer Unterthanen den Gerichten beyzustehen, und eine derogleichen Friedhäßige Person zum Gehorsam bringen zu helffen, schuldig seyn.

12. Solte aber über Zuversicht, iemand von Unsern Unterthanen den Gerichten beyzustehen wieder diesen Unsern Befehl sich wiedern, von demselben soll ein schwer Schock unnachläßig zur Straffe genommen werden.

13. Demnach GOtt und die hohe Obrigkeit ernstlichen gebothen, daß die Todtschläger wiederum getödtet werden sollen, so sollen dieselben auch ietzt und hinführo, sich mit keinem Gelde solcher Straff befreyen, sondern durch das Schwerd (ausser der einigen beweißlichen Nothwehre) hingerichtet werden. Derogleichen Straff die Ehebrecher, Flucher und Gotteslästerer nach Gelegenheit der Umstände gewärtig seyn, die Hurer aber mit gantz ernstlicher Straffe beleget werden sollen.

14. Es soll männiglich verbothen seyn, auf iemanden zu Wege lagern, oder auf der Straß anzutasten, bey Pön acht Thaler, ingleichen soll der Einlauff als eine Halßbrüchige Verwirckung gestrafft werden.

15. Wer inner- oder ausserhalb dem Schenck-Hause eine Wehre im Schimpff oder Ernst auszieht, oder damit schlägt,

schlägt, der soll nichts weniger ein schwer Schock verfallen seyn.

16. Welcher Büchsen, Spiese, Aexte, Worffbeyle, Bleikugeln, Steine, Schoßbäncke, Kandeln, oder was dergleichen Instrumenta seyn mögen, zucket, soll dreyßig weiße Groschen geben, welcher aber Schaden damit thut, soll sechzig weiße Groschen, ingleichen das Stücke, damit er Schaden gethan, zur Straffe und Wandel in unsere Renth-Cammer verfallen seyn. Doch aber den Gerichten unschädlich.

17. Einer so sich mit Haarrauffen, oder Maultaschen an dem andern vergreifft, soll sechzehen weiße Groschen zum Wandel niederlegen, oder auch nach Befund der Sachen gestrafft werden.

18. Es soll keiner dem andern über seine Aecker und Wiesen neue Wege und Stege machen, so vorhin nicht gewesen, sondern mit Reuten, Fahren und Gehen, die rechten alten Wege und Stege inne halten, bey Pön eines Thalers, hingegen soll auch keiner die alten Stege und Wege verändern, vergraben oder verbiethen, sondern vielmehr verbessern.

19. Wann einer dem andern Gräntz-Steine oder Gräntz-Bäume verrücket oder abhauet, wird er derer eines überwiesen, soll derselbige vier schwere Schock, der aber einem andern seinen Rein ausgräbet und abreist, und dessen überzeuget wird, zwey schwere Schock Uns oder seiner Herrschafft zur Straffe zu erlegen schuldig seyn.

20. Im Fall von den gantzen Gerichten ein und andern Ortes einige Gräntze, Reine, Gräntz-Bäume, Steine oder Flecken bey Bauer-Gütern besichtiget würde, soll ihnen die Gebühr mit einem Thaler und 24. Groschen gegeben werden. So aber hierzu die Helffte der Gerichte genugsam, soll ihnen die Gebühr als dreyßig Gr. erfolgen.

21. Bey



21. Bey Unserm ernstlichen Ermahnen, sollen jeden Orthes Scholtz, Schöppen und Eltesten, gute Achtung und Auffsicht geben, damit die Reine auf den Aeckern und Flecken nicht zu schmal, sondern guter drey Viertel Ellen breit gelassen werden, würde hierüber einer oder der ander verbrüchlich erfunden, soll derselbe 24. Groschen, wofern es aber einen von den Gerichten betrifft, doppelt erlegen, und die Straffe solchen Verbrechens wegen, unserem Burggrafen oder ihrer Herrschafft verfallen seyn.

22. Wo iemand in Diebstahl durch Erbrechung der Häuser, Scheunen und dergleichen, auch Bienstöcke, und dann durch Einsteigung der Gärten, Entwendung des Grases in Wiesen und auf dem Felde, Beraubung der Pflüge, Ehgen und was darzu gehörig betroffen würde, derselbe soll ohn einiges Bedencken, doch mit genüglichem Beweiß angezeiget werden, und der Verbrecher derer Straff, was Urthel und Recht mit sich bringet, gewärtig seyn.

23. Welcher von Unsern Unterthanen falsch Maaß, Elle, Weiffen oder Gewichte hätte, und solches seinem Nächsten zu Schaden, Schalckheit oder Vortheil gebrauchte, soll derselbe deswegen bey Unserem Burggrafen-Ambte oder seiner Obrigkeit angezeiget werden, bey Pön eines Thalers, welcher aber in solchem Betrug erfunden, soll das Geträyde, oder was sonsten unrecht geliefert, neben gesetzter Straffe verlustiget seyn.

24. Sintemahlen auch zuweilen durch die Tauben-Diebe, derselben Kopler viel Zanck, Widerwillen und Schmähung zwischen Nachbarn angerichtet worden, soll hinfort kein Taubenschlag gehalten noch verstattet werden, einem Auen-Häußler der nichts zu Felde, über vier Paar, aber einem Bauer eine genannte Zahl, und nicht überflüßig zugelassen werden.



HAVE OF THE HOLDER OHY in the LIBRARY OF

25. Diejenigen, welche Weyde-Leute, Fisch-Geträydicht-Obst-Holtz- oder Graß-Diebe, in Wäldern, Wässern, Wiesen, Gärten, Reinen, ꝛc. antreffen, und verhalten, soll ein jederer zwey schwere Schock in die Gerichte erlegen, oder 14. Tage gefänglich auf seine Unkosten liegen.

26. Ob einer oder mehr, Unserer Unterthaner wie bißhero geschehen, hinter Unserm Burggrafen oder Ambt-Leuten, wie auch seiner Herrschafft Vorbewust, iemandes Frembden zu sich in seine Behausung nehmen würde, derselbe soll ein schwer Schock zur Busse verfallen seyn, und weil dieselben Hauß-Leute, so mit Consens Unserer Beambten oder Herrschafft angenommen werden, ebener Massen als unsere besessene Unterthanen Schutzes bedürffen, wie sie denn Uns, als den Landes-Fürsten und Schutz-Herrn, in vorstehenden Nöthen nicht unbillich anfliehen, welcher wir auch gnädiger möglicher Hülffe keines weges lassen wollen, als soll hinwiederum ein jeder Haußgenoß, er sey beweibt oder einsam, sechs weiße Groschen, eine Haußgenoßin aber drey weiße Groschen, Uns oder seiner Herrschafft zum jährlichen Zinß gehorsamlich reichen und geben, welche Zinße der Wirth von ihnen einnehmen, und allewege auf Michaelis nebenst seiner Zinsen erlegen soll. Wann aber der Haußgenoß vor Ausgange des Jahres wegzüge, soll der Wirth die Zinse ebenfalls von Ihme fordern, dieselbe zu sich nehmen, und Uns in unsere Renth-Cammer oder seiner Herrschafft einstellen, und soll der Wirth in allewege für solchen Zinß selbstschuldig hafften.

27. Es soll niemand keinen Wiedertäuffer, Schwenckfelder, und zwar insonderheit von denen, welche nicht in die Kirche gehen, Zäuberer, Ziegeuner, Wahrsager, oder dergleichen abergläubische Leute und böse Buben, über Nacht, weniger eine Zeitlang herbergen, auch nicht in der Gemeine dulten, bey Straffe eines Thalers.

28. Wir



28. Wir wollen auch ernstlich verbothen haben, daß niemand bey keinem Wahrsager, Zäuberer, Seegensprecher, Spiegelseher oder Pielweisser, Rath und Hülffe suchen solle, hiemit dieselben Zäuberer und Zäuberin, welche von GOtt ab, und zum Teufel fallen, ernstlich verwarnet seyn, davon abzustehen und sich mit GOtt zu versöhnen, oder aber andeutender Straff gewärtig seyn.

29. Gleicher Weise ordnen und wollen Wir, das Inhalts der ergangenen Fürsten-Tags-Schlüsse, und unserer geehrten Vorfahren darauff ausgegangenen Mandata, kein Bauer, Gärtner oder Haußgenoß, so ihre Kinder zu vermiethen haben, es seyn Knechte, Mägde, Jungen oder Mägdlein, keine derselben hinter unsers Burggrafens oder des Ambts und ihrer Herrschafft Vorwissen, nirgendshin vermiethen, sondern selbige bey derer in angeregten Fürsten-Tags-Schluß, darauf gesetzten Pön zuvor gehorsamlich antragen soll.

Wolte einer oder der ander aber seinen Sohn zu einem ehrlichen Handwerck befördern, soll er daran nicht verhindert werden, doch daß er bey unser hiesigen Liegnitzischen Canzelley oder Herrschafft den Geburths-Brief suche und ablöse, iedoch daß das Gut oder Garten wie vor Alters bräuchlich, gebührlich besetzet werde.

30. Wann Dienst-Bothen sich dermassen sträflich und ungehorsamlich erzeigen, daß sie an andere Orte in Dienste lauffen, und wann sie auf Martini zum einstellen erfordert werden, ihrer viel muthwillig versitzen, daß, wofern länger zugesehen, beydes auf den Cammer-Forwergen, und bey unseren Unterthanen Mangel an Dienst-Bothen erscheinen würde: (Wie dann eine gemeine Klage anhero unter der Bauerschafft gewesen:) So ordnen Wir auch dißfalls beständig, welcher ungehorsamlich zu berührter Zeit aussen bleiben wird, der soll, es sey Männ- oder Weibliche

FAKROPA BIBLIOTEKA OHY im. H. HEINRICHA

liche Persohn, jung oder alt vier kleine Schock erlegen, oder einen Monat auf seine Unkosten gefänglich sitzen, auch wiedrigen Falls gar in die Acht erklaret werden.

31. Es soll sich auch kein Dienst-Both unterstehen, vor Martini sich ohne seiner Herrschafft Vorwissen in andere Dienste zu vermiethen oder zu versprechen, es sey von Knechten, Mägden, Jungen und Mägdeln, bey Pön eines schweren Schocks, einem jeden aber der nicht erblich, soll frey stehen, den Dienst seiner Herrschafft oder Bauern, bey dem er dienet, auf Martini richtig aufzusagen, und alsdann, jedens Belieben nach, sich in andere Dienste einzulassen.

32. Wir wollen auch, daß keiner kein Handwerck auf unsern Cammer-Gütern treiben soll, es beschehe denn mit unserm gnädigen Consens, und unsers Burggrafen Bewust und Willen, auf welchen ihren Urbar gemeldter unser Burggraf ihnen einen Zinß nach Gelegenheit aufzulegen, und in unsere Renth-Cammer abzugeben, zu verordnen wissen würde.

33. Dieweil auch unsere Ambt-Leute von Kretschmern und Schencken der Bier-Schulden halben nicht wenig überlauffen werden, als sollen die Kretschmer nicht zu viel auf die Kreide geben, sondern sehen, wem sie trauen, damit unnöthiger Anlauff verhütet werden möge.

Wir werden auch ferner unterthänig berichtet, daß dem alten Gebrauch nach, mit Haltung allerley Viehes, sonderlich mit Schaafen allerley Ungelegenheit verursachet wird, dadurch dann mancher zum höchsten beschweret, und ihrer viel dadurch bedränget werden. Dieweil denn hierinnen dem Armen als dem Reichen billiche Gleichheit gehalten werden soll: Als wollen Wir in demselben nachfolgende Ordnung und Aussetzung, iedoch vorigen Gewohnheiten und absonderlichen Ordnungen jedes Orthes und



und Herrschafft unbeschadet, gehalten haben, mit gnädigen endlichen Befehl, das sich ein jeder bey Vermeidung der darauff gesetzten Pön alles Gehorsams hierinnen verhalte.

34. Anlangende so viel Haltung des Viehes, mag ein Bauer auf eine Hube halten vier Melcke-Kühe, drey gälde Rinder, in Mangelung einer Kuhe, zwey Kälber, und setzen zwey Gänse, jede mit zwölff Eyern.

35. Ein Gärtner mag halten zwey Kühe und eine Kalbe, daneben ihme erlaubet seyn soll, alle Tage auf den Reinen und Gräben in den verschlossenen Feldern eine Würde Graß zu hohlen, und zwar dergestalt, das sie ohngeachtet entzischen hierüber andere Bescheide, oder Verträge ergangen wären, mit der Gräserey im Winter-Felde einen Anfang machen, hernachmahls selbiges hegen, und das Sommer-Feld begrasen, darauff wann das Graß im Winter-Feld wiederum auffkommen, solches zum andern mahl, wie auch das Sommer-Feld, also umwechslungs Weise biß zur Erndte zu begrasen Macht haben sollen: Auch über Winter drey alte Gänse zu halten, und unter denen eine mit zwölff Eyern zu besetzen. Ein Haußgenoß aber mag halten eine Kuhe, und in zweyen Tagen eine Würde Graß holen.

36. Wo Leute verhanden, welche zum Schaden und Nachtheil ihres Nächsten vorsetzlicher Weise, mehr an Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen ꝛc. und andern Viehe hielten, als sichs gebührt, daß durch solchen Uberfluß der Nachbar gedruckt und zu Schaden bracht würde dieselben, es sey dann daß sie solches Recht mit gnugsamer Verbriefung beweisen könten, (sollen nach ernstlichen Abmahnen mit Abschaffung des übrigen Viehes, mit einem halben Schock jedes Orts von den Gerichten gestrafft werden, wiedrigenfalls, sollen solche Leute bey unserm Burggrafen-

Ambte oder ihrer Herrschafft angezeiget, und mit anderer höherern Straff beleget werden.

37. Es soll hinführo keiner, ersey wer er wolle, sich unterstehen keine eintzige Ziege zu halten, bey Pön 24. Groschen, und Verfallung des Stückes, dafern er solche nicht abschafft, es sey ihm dann ausdrücklich solches von der Obrigkeit vergönnet, dann solch Vieh zu nichts anderm, als Verderbung der jungen Weyden, Obst-Bäume und andern Holtzes genutzet wird.

38. Belangende die Schaafe, und derer Haltung auf unsern Cammer-Gütern, demnach ihrer viel derselben zur Ubermaß gehalten, und dadurch andere höchst beschweret worden, ist abermahls Unser ernster Befehlich, daß alle diejenigen, so Schaafe zu halten nicht befuget, oder von Uns Erlaubnüß haben, zwischen dato und Michaelis nechstkünfftig dieselben endlich ab- und weg thun, die andern aber so Schaafe zu halten berechtiget, ihr beschrieben Recht, ohne allen Verzug, bey Verlust derselben Rechten, bey Uns eingeben, damit wir Uns darinnen ersehen, und alsdann wissen können, wieviel ein jeder seinen schrifftlichen Beweiß und Briefen nach befreyet, bey welcher Anzahl sie dann auch sollen gelassen werden, iedoch aber, würde iemanden Briefliches Recht keine gewisse Anzahl besagen, demselben wollen wir hiemit zugelassen haben ein viertel Schaafe, und mehr nicht auf eine Hube zu halten, wie auch denenjenigen, welche vom Viertel einen Reichs-Thaler der gnädigen Bewilligung nach zinsen, und sonst kein beweißlich Recht haben. Und mag ein jeder, was er von solchen Schaafen an Lämmern aufbringet, dieselbigen biß auf Michaelis mitgehen lassen. Da aber iemand solcher Unserer gnädigen Anordnung nicht gehorsamlich nachlebete, und mehr Rinder, Schaafe, oder anderen Viehes zu halten, sich unterstünde, soll derselbe nicht allein, des übrigen unbefug-



befugten Viehes verlustig, sondern auch Unserer fernerern harten Straff gewärtig seyn. Keinen vermeynen oder begehren wir sein Recht zu schwächen, aber doch gleichwohl wollen wir auch nicht zusehen, was wieder Gebühr, von den Reichen alles begeitzet, und der Arme untergedruckt werden solle, darumb ein ieglicher jedes Ortes wer vermeinet mehr Vieh zu halten, als diese unsere Ordnung besaget, Macht haben soll, sich dessen bey unserm Burggrafen anzugeben, derselbe hat von Uns Befehl, (auf solchen Fall) des Orts Gelegenheit sich zu erkundigen, und unser absonderlichen Resolution nach, so wir aus Gebühr und Billigkeit, nach gepflogenem Rathe, hierzu ertheilet, einen jeden zu bescheiden, wer aber ein Gunst Recht erlangen, und solches nicht von neuen suchen wird, den soll es nachmahls nicht zugelassen, sondern durch seine Nachläßigkeit gantz benommen werden.

39. Wird iemand auf unsern Cammer-Gütern Beschwer führen, oder beschweret seyn, den wenigen ausgesetzten Zinß, von den Flecken, Gärten und Wiesen, so von unserm Angerecht ohne Vorwissen der Obrigkeit eingezäunet, in unsre Renth Cammer zu geben, so soll er desselbigen befreyet, oder hergegen schuldig seyn, bey Pön zehen schwerer Schock in einem viertel Jahr die Zäune oder andere Gebäude abzuräumen, und den Anger in seinen alten vorigen Stand zu bringen.

40. Wolten aber Pflantz-Gärtlein auf den Anger gemacht werden, sollen selbige ohne Abbruch der Trieben, und Schmählerung der Strassen erfolgen, welches ohne Entgeld dergestalt verstattet seyn soll, wann ein jeder seinen Fleck den er zäunen will, den Gerichten gezeiget, und die Gerichte selbigen verzeichnet zuvor bey unserem Ambte angegeben haben, auf daß dadurch Nachricht einkommen möge, ob hierinnen einiges Bedencken vorfallen wolte.

41. Die Gerichten aber sollen schuldig seyn, bald nach Johannis selbiges wiederum abräumen zu lassen, und nach der Beräumung die eingegebene Verzeichnüß hinwiederum aus dem Ambte abzufordern, und da solches vor Bartholomäi nicht erfolget, ein jeder von den Gerichten ein schwer Schock, nebenst der Erb-Zinse uns zur Straffe abzulegen.

42. Weil auch durch Setzung der Weiden die Auen an vielen Orten geschmälert, geringert und geschwächt werden, ist hiemit unser ernster Befehl, daß keiner bey einer jedweden Gemeine, hinführo Weiden auf den Anger, weder selbst noch durch andere setze, hinter Vorwissen oder Zulassen unsers Burggrafens, oder der Herrschafft. Würde aber iemand ungehorsamlichen darüber befunden, soll derselbe ein schwer Schock sambt den gesetzten Weiden verfallen seyn.

43. Wann sichs begiebt, (wie es denn vielmahl geschicht,) das ein Obst-Baum zum Nachbar herrüber hänget, soll derselbe, wann die Früchte reiff seyn, nicht unverdächtig geschüttelt werden, sondern was von Früchten herrüber fället, dem Nachbar verbleiben. Es soll auch ein jeder Wirth, von Jahr zu Jahr, etwas von jungen Obst-Bäumen auf die Nachkommen in seinen Gärten zeigen, sowohl auch etwas von Hopffen, bey Vermeidung unserer Straffe, iedoch nach Gelegenheit des Orts.

44. Es soll auch männiglich hierdurch abgeschaffet seyn, einigen Rauchfang aufzubringen, oder auf die Aue, (So zu unserer Obmäßigkeit gehöret,) einiges Gebäude, oder Zaun, ohne Unser, und Unsers Burggrafens, oder seiner Herrschafft Vorbewust zu bauen, und heraus zu rucken, er hätte denn ein schrifftliches Recht vorzulegen, bey Pön zehen schwerer Schock. Den Gerichten und Eltesten aber wird mitgegeben, alle viertel Jahr, wie auch vor den Kirm-



Kirmsen oder hohen Fest-Tagen, nicht allein die Aue, sondern auch die Feuerstätte zu besichtigen, und da sie befindeten, das wieder Unser Verordnen gelebet, und von ihnen was verschwiegen würde, soll allewege auf jedern verschwiegenen Punct jedere Gerichts-Person und Elteſter, ein schwer Schock verfallen seyn. Wie wir dann zu Verhütung öffters entstehender Feuers-Brünsten ernstlich befehlen, daß kein Flachs in einiger Stuben gedörret werde, sondern in wohlverwahreten Back-Oefen an unschadenhafften Oertern, und zwar wann die Oefen vorhin in Anwesenheit beyder Nachbar wohl ausgekehret, und nach dem Einsetzen wohl verkleibet werden.

45. Ingleichen sollen die Gerichte zum längsten alle viertel Jahr zusammen kommen, Bericht einziehen, was verkaufft und noch unverreicht, welche Wäysen unbevormündet sind, welche Vormünden die Erbschichtigung nicht befödert, und wer etwas ins Gerichts- oder Schöppen-Buch zu verschreiben hätte, folgend solche Nachricht aufs Pappier bringen, und also Schrifftlichen bey Unserm Ambte oder der Herrschafft alsbald eingeben, bey Pön eines schweren Schocks, da aber die nachläßigen Personen, demjenigen, was ihnen auf Verordnen Unsers Ambtes oder der Herrschafft von den Gerichten anbefohlen werden würde, nicht gebührlich nachsetzten, weniger aus erheblichen Ursachen Frist erlangten, soll ein jedweder den Gerichten ein schwer Schock verfallen seyn.

46. Demnach sich auch ihrer viel unterstehen zu kauffen, und dann vor die Güter weder Verkäuffern noch Erbnehmen die schuldige Zahlung nicht zu rechter Zeit thun, ja auch offt gar nicht zu thun vermögen: So ordnen Wir wohlbedachtsam mit Ernst, daß jeder Kauffer die Termine richtig und genau inne halten, und da er in einem oder andern säumig würde, dieselben gebührends verzinsen, auch

auch da er mit Bezahlung nicht fortkommen könte, dessen was er darauff gezahlet, oder darein gebauet, als durch seine eigne Schuld verlustig seyn solle. Damit auch bessere Richtigkeit bey den Käuffen erfolgen möge, ist unserer gemessener Befehl, daß auf den Cammer-Gütern alle und jede Termine zum längsten nach Verfliessung sechs Wochen geleget, und beym Fürstlichen Ambte verschrieben werden, bey Pön eines schweren Schockes. Nachdem auch völlige Zahlung gethan worden, sollen in ordentlicher Ambtes Stelle die Verzichten gleichfalls geleistet und verzeichnet werden.

47. Wann eine Mannes- oder Weibes-Person, auf den Gerichten eine andere schmähet, mit was Bezichtigung oder Worten es auch seyn möchte, (da es Freimbde) sollen selbe zur Hafft gebracht, da es aber einheimische Unterthan wären, selbe dem Ambte oder Herrschafft angezeiget werden, bey Pön eines schweren Schockes, welches halb der Persohn, so es endlichen (doch mit gnugsamen Beweisen) offenbahret, die andere Helffte aber der Herrschafft verbleiben soll. Die so geschmähet, und nicht darauff beruheten die Schmähung zu erweisen, auch solche zur Ungebühr gethan hätten, sollen ein schwer Schock, halb der Persohn so geschmähet worden, die andre Helffte der Herrschafft verfallen seyn: Diejenigen aber, so auf Beweiß und Verführung ihrer ausgeschütteten Schmähung bestanden, und aber dieselbe nicht gnugsam verführen mögen, sollen schuldig seyn zwölff schwere Schock, abzulegen, davon dem Beleidigten sechs schwere Schock, und die andern Sechs in unsere Renth-Cammer, oder der Herrschafft kommen sollen, im Fall aber einer oder der ander die schuldige Pön nicht abzulegen hätten, der soll nach Wichtigkeit der Schmähung, zu acht oder vierzehen Tagen in den Eisen arbeiten, oder aber gefänglichen im Stocke gehalten werden.

48. Wann



48. Wann von den Bauern die Fuhren auf denselben Tag, da sie ihnen anbefohlen worden, nicht verrichtet werden, sollen sie, wo sie nicht gnugsame Entschuldigung der Herrschafft beybringen können, doppelt die Fuhren zu verrichten schuldig seyn.

49. Was unsere Cammer-Güter betrifft, wann die Hauffen Holtz, wie auch das Bau- und Rüst-Holtz von der Liegnitzischen Stadt-Heyde, oder sonsten etwas abgeholet werden soll, so sollen sich die Leute, so solche Fuhren leisten, ehe dann sie laden zuvor bey unserem Heide-Bereuther und Förstern angeben, dieselben werden ihnen zeigen, wo, und an welchem Orte geladen werden soll. Da auch die Hauffen Holtz, samt den Unterlagen, nicht gantz weggeladen würden, oder da etwas unter Weges abgeworffen werden müste, nicht wiederum aufgeladen würde, soll der Bauer (in welcher Fuhr bey drey Wagen dann allzeit ein Bauer seyn soll) einen Thaler zur Pön, in unsre Renth-Cammer halb, neun Groschen Scholtz und Schöppen selbiger Gemeine, und neun Groschen den Förstern verfallen seyn.

50. Solte von unsern Unterthanen das Bau Holtz verhauen werden, derselbige Bauer, von welchem oder den Seinigen es beschiehet, und solch Holtz bringet, soll einen Thaler zur Straff verfallen seyn, nehmlich achzehn Groschen den Scholtz und Schöppen, und achzehn Groschen in unsere Renth-Cammer.

51. Zu den kleinen Fuhren, als zu Sand, Leim, Ziegeln und Steinen, ꝛc. sollen die Bauren fertige Wagen mit aller Zugehör mitbringen, oder da solches ungehorsamlich bliebe, soll ein jeder dem der Wagen zugestehet, sieben und zwantzig Groschen verfallen seyn, neun Groschen Scholtz und Schöppen, neun Groschen dem Bauer, so al-

lemahl

lemahl auf drey Wagen mit zur Stelle seyn soll, und neun Groschen unserm Hauß-Vogte und Bau-Schaffer.

52. Wie wir dann auch wollen daß unsere Bauerschafft zu den schweren Fuhren tichtige Wagenfarth bringe, und da einer läßig erfunden würde, soll er zwey Thaler, als vier und zwantzig Groschen den Scholtz und Schöppen, und vier und zwantzig Groschen dem Bauer, so allemahl auf zwey Wagen mit zur Stelle seyn soll, und vier und zwantzig Groschen in unsere Renth-Cammer zu erlegen schuldig seyn.

53. Die Hand-Dienste sollen zu rechter Zeit anbefohlen, so viel möglichen aber darauff gesehen werden, daß die Gärtner, Häußler und Haußleute aus einer Gemeinde nicht auf einmahl erfordert werden, auf daß auf den Fall, da eine oder die andere Person Ehehafft, (die er dem Scholtzen andeuten soll,) vorzuwenden hätte, Vortretung erfolgen könte.

54. Die Gärtner wann sie ohne erhebliche Entschuldigung aussen bleiben, soll ein jeder achzehn weiße Groschen, nemlich neun weiße Groschen den Scholtz und Schöppen, sechs Groschen den andern Gärtnern, und drey Groschen dem Hauß-Vogte, die Häußler und Haußleuthe aber zwölff weiße Groschen, nemlich sechs Groschen den Scholtz und Schöppen, vier Groschen den andern Häußlern, und zwey Groschen ietzt ernennten Hauß-Vogte verfallen seyn.

55. Welcher sich nicht zu rechter Zeit auf die Jagt verfügt, oder einen Jungen schicket, so es mit dem Netze werffen und heben nicht verrichten kan, auch nicht Forcheln bringet, oder das Wildpret aus dem Netze lauffen lässet, soll einen Scheffel Haber dem Jägermeister, oder dem der mit der Jagt zu thun hat, zur Straff erlegen, so aber einer aussenbleibet, soll ebenfalls die Straff erlegen.

56. Das



56. Das Schiessen in den Teichen, Wässern und Wäldern, wie auch Fischen in Hägewässern, Auffangung der Reb-Hüner und Wachteln, Zerstöhrung der Vogel-Näster, dadurch Eyer und Junge verderbet werden, soll ernstlichen verbothen seyn, bey Pön eines schweren Schocks.

57. Ein jeder der Hunde hat, soll dieselben weder mit Pferden noch andern Viehe, in die Wälder und Felder mitlauffen lassen, bey Pön zwey Scheffel Haber, und Gefängnüß-Straffe, sondern dieselben in den Höfen angebunden halten.

58. Desgleichen die Schäffer, welche ihr Schaafvieh nicht in Wäldern hüten dürffen, sollen ihre Hunde entweder an Stricken führen, oder gar keine halten. Würde aber hierwieder einer handeln, soll er demjenigen so mit dem Gehäge zu thun hat, einen Thaler und neun Groschen zur Straffe erlegen.

59. Wann die Partheyen nicht auf die Stunde, so ihnen von unserm Burggrafen oder in seinen Abwesen von unserm Rent-Ambt angemeldet wird, ohne erhebliche Ehehafft erscheinen, soll Kläger als ein Bauer achtzehn Groschen, ein Gärtner neun Groschen, ein Häußler und Haußgenosse vier Groschen, und Beklagter als ein Bauer neun Groschen, ein Gärtner fünfftehalb Groschen, ein Häußler und Haußgenosse drey Groschen, in die Renth-Cammer verfallen seyn. Solte es aber unvermögende Personen betreffen, wird unser Burggraf dieselben mit Gefängnüß nach der Sachen Beschaffenheit zu straffen wissen.

60. Und weil auch bey ihrer vielen eine solche Grobheit gespühret wird, das sie unangesaget in die Ambt-Stuben lauffen, als wann es ein Bier- oder Schenck-Hauß wäre, soll dasselbe hinführo keinem verstattet werden, der

es

es aber übertritt, soll umb zwölff Groschen gestrafft werden, welches dem Burggrafen Ambte heimfallen soll.

61. Ohne Vorwissen unser, unserer Beambten oder seiner Herrschafft, soll kein Unterthan ausser Landes verreisen, bey unser hohen Ungnade, und mercklicher Geld-Straffe, auch soll keiner muthwilliger Weise, die Nacht über, ausser seines Hauses in verdächtigen Orten, Bier- oder andern Häusern sich finden lassen, bey Pön eines schweren Schockes.

62. Es ist auch unser ernster Befehlich, daß ein jeder Bauer, Gärtner und Haußgenoß, das Brod-Getreyde in keine frembde, sondern in unsere Mühlen bringen und führen sollen, doch soll einem jeden frey stehen, in welche Mühle (wann sie nur in unserm Ambte) sie wollen, zu fahren, den Gärtnern und Häußlern aber sollen die Bauern ihr Getreydicht mit in die Mühle nehmen, auch ein jeder mit dem Müller einen Kerb halten, was er von Zeit zu Zeit mahlen lassen, welcher aber diesem unserm gnädigen Befehlich zuwider lebte, derselbe soll allemahl, als ein Bauer ein halb Malder Haber, ein Gärtner einen Scheffel und ein Häußler und Haußgenoß einen halben Scheffel unnachläßig verfallen seyn. Da aber unsere Müller einem und dem andern nicht gebührliche Ausricht thäten, sollen sie zumahlen wann es auf sie erwiesen würde, von uns oder unserm Burggrafen zur Gnüge gestrafft werden, nach Aussatz unser publicirten Mühl Ordnung.

63. Würde unser Burggraf, Rent-Cammer oder andere Herrschafft, oder auf derer Zulaß sonsten in Gerichts-Sachen der Scholtz oder die Elteſten einen erfordern lassen, und er sich nicht bald des Gehorsams verhielte, oder mit erheblichen Ursachen sich entschuldigen liesse, soll er in unsere Renth-Cammer, oder der Herrschafft dreyßig Groschen erlegen, da er aber abwesende, und sein Weib und die Sei-



Seinigen nicht erschienen, und der Erforderung Ursach vernehmen, allemahl sechs Groschen zur Straff verfallen seyn.

64. Uber dieses, dafern der Scholtz in Sachen ein Geboth machen würde, die keinen Verzug litten, und die Leute auf bestimmte Zeit nicht alsbald erschienen, (wie dann in einem und dem andern Orte grosse Nachläßigkeit bißanhero verspühret worden) derselbe, wann er nicht kommt, und die bewuste Zeit und Stunde verlauffen, es sey dann, daß er gnugsame Entschuldigung und Ehehafften vorzuwenden hätte, soll ohne Nachlaß, ein Bauer sechs Groschen, eine Gerichts-Persohn doppelt, ein Gärtner drey Groschen, ein Häußler oder Haußgenoß einen Silbergroschen, seines Aussenbleibens erlegen, auch im wiedrigen Fall mit Gefängnüß von ihme gezwungen werden, und dem Scholtzen und Gerichten die Straffe heimfallen.

65. Solte sich ein oder anderer unterstehen, heimlich oder offentlicher Weise zu erforschen, und bey Thüren oder Fenster zu hören, umb zu erfahren was die Gerichten bey ihrer Sitzung vorhaben und schlüssen, derselbe, so in solcher freventlichen Kühnheit ergriffen wird, soll den Gerichten zur Straffe neun Groschen erlegen.

66. Wir ordnen und wollen auch, daß unsere Unterthanen auf jeder Huben eine Leiter von achzehn Ellen, zwene Feyer-Eymer, eine Spritze, einen Feuer-Hacken und Lesch-Hader halten sollen, iedoch sollen allemahl vier Gärtner, und acht Häußler vor eine Hube gerechnet werden. Welch Gärtner aber Vermögend, der soll besonders vor sich einen Feuer-Eymer, eine Spritze, ein Lesch-Hader und kurtze Leiter von acht, neun oder zwölff Ellen in seinem Hause halten.

67. Insonderheit in Sommers-Zeit bey langen Gewittern, schrecklichen Donnern und Wetterleuchten zu

Nachts, soll ein jeder Hauß-Vater und Mutter ihre Kinder und Gesinde aufwecken zum Gebet und Anruffung GOttes vermahnen, und wann einem durch GOttes Verhängnüß das Wetter anzündete, das Leute wären die da wacheten, und dem Feuer zulauffen und wehren könten.

68. Werden die Gerichte oder Elteſten, bey Beſichtigung der Feuerstäte, so alle Viertel Jahr beschehen soll, vorher beſetzte Stücke nicht befinden, soll von jeder Huben ein schwer Schock verfallen seyn.

69. Es soll sich auch hinter unserm und unsers Burggrafen Vorbewust, unserer Unterthanen keiner auf den Cammer-Gütern, weder in Vormundschafft verwayseter Kinder, noch in Geld-Bürgschafft höher dann zehen Thaler anlauffen möchte, bey Pön sechs schwerer Schock nicht einlassen.

70. Es sollen Scholtz, Schöppen und Elteſten auch auf das Armuth, so Kranckheit oder Alters halben nichts erwerben mag, ein fleißiges Auge und Aufſehen haben, daß ihnen entweder aus den Gottes-Kasten, oder von Gemeins-Leuten einem jeden insonderheit zu ihrer Nothdurfft etlicher maßen Vorschub gethan werde.

71. Weil auch eine Zeitlang sich etliche des Betteln unterstanden, daraus der Müßiggang, welcher aller Laſter Anfang ist, Diebstahl und andere grosse Sünde entstehen, dadurch mancher an Galgen, auf das Rad- und dergleichen peinliche Straffe gerathen muß, soll einem jeden ernſtlich befohlen seyn, das sich keiner auf das Betteln, ohne beweißliche Zulassung begebe, bey ewiger Verweisung.

72. Wir wollen und befehlen auch, daß man sich in Ehehandlungen, sie werden inner- oder ausſerhalb der Gemeine gestifftet, derentwegen zeitlich berede, damit künfftiger Zeit aller Zanck verhütet werde. Wo aber dieſes übertreten, daraus Spalt entstehen, und Klage kommen würde, soll derſelbe vier schwerer Schock in die Gerichts-Lade zu erlegen schuldig seyn. Bey dieſem Artickel soll auch dieſes nicht übergangen werden, daß wann die Eltern, oder ja andere, welche hinter sich was verlaſſen, absterben, die Gerichte alsbald nach dem Begräbnüß ersucht, und um die Inventirung gebeten werden sollen, und wo es Wirthe und wohlangeſeſſene Leute sind, und die Erben solches nachbleiben lassen, sollen dieſelben inner acht Tagen vier schwere Schock, ein Gärtner aber zwey schwere Schock zu erlegen verbunden seyn, weil hieraus nicht allein Verdacht, sondern auch Eyde zum öfftern erwachsen müſſen.



73. Wann dann auch Beschwerde vorkommen, das sich etliche (darunter auch Mäurer, Zimmerleute und Kleiber begreifen) befinden, welche die Leute in Tag- und anderm Lohn wieder Gebühr übersetzten, also das man dieſelben mit Gelde überkauffen und zur Arbeit auswegen müſſe, als wollen wir insonderheit solche Leute hiemit bey unbenannter Straffe verwarnet haben, daß sie sich alles Ubersatzes hinführo enthalten, und diß allein so dem Aufſatz der Herren Fürsten und Stände, der Billigkeit und dem Christenthum gemäß, auch GOTT gefällig ist, fordern.

74. Wir wollen auch hiermit diejenigen alles Ernſtes verwarnet haben, welche sich der Sonn- und Festtäglichen Hand-Acker- und Feld-Arbeit gebrauchen, daß sich hierinnen keiner im geringſten betreten lassen soll, es sey dann grosser Nothfall vorhanden. Würde sich aber einer oder der ander hierwieder brüchig finden lassen, soll derſelbe drey Sonntage zwiſchen den Predigten an dem Halß-Eisen stehen.

75. Demnach von den unsern auch ihrer viel in Schulden gerathen, welches mehrentheils dannenhero gereichet, daß sie über der weltlichen Obrigkeit Zulaß den Wucherern

rern zu viel an Interesse geben, deswegen in unsern Gemeinen ihrer viel ihre Güter an Aeckern und Wiesen verpfänden, versetzen, auch Bau- und Brenn-Holtz verkauffen: Etliche sich auch die Wucherer mit Treydicht und Leinseen aussaugen lassen, Stroh, Heu und Grunet verkauffen, und also die Güter dardurch umbringen, daß sie endlich nicht um das halbe Geld des Werths ausbracht werden können, so ordnen Wir, das welcher vom Hundert mehr als Sechs fodern oder nehmen wird, es sey an Geld, Getreyde, Holtz oder Wiesewachs, ꝛc. wie es benannt werden mag, der soll der Haupt-Summa und Interesse ohn alle Gnade verlustig seyn, der es aber verschweiget, soll fünff kleine Schock jedes vor viertzig Groschen Schlesisch verfallen seyn.

76. Uber diß weil Klag und Beschwerung vorkommen, daß die Geschwornen am Schöppen-Tisch offt von den unruhigen widerwärtigen Leuten bedränget, und in ihrem Handel geirret werden, durch unendlich Geschrey und andere Unbescheidenheit: Als wollen wir hiermit solches ernstlich abgeschafft und den Scholtzen befohlen haben, da einer oder mehr dessen sich in künfftig nicht enthalten würden, dieselben allewegen von den Gerichten um sechs Groschen gestrafft, auch so lange biß die Basse erleget, in der Hafft gehalten werden sollen.

77. Keiner soll sich unterstehen, wann die Gerichten sitzen, daßer sich über ihren Tisch, (wie dann bißanhero von einem und dem andern die Grobheit begangen worden) zu ihnen setze, und ohne Begehren sein Gutachten zu ihrem Vorhaben gebe, bey Pön den Gerichten neun Groschen. Es soll aber hiemit einem jeden ernstlich gebothen seyn, den Gerichten ihren gehörigen Respect zu geben, und im übrigen dieselbten ungeirret zu lassen.

78. Wo iemand auf den Gütern zu Schaden handelte,



te, es geschehe mit Zinsen, Renten, oder Versäumung der Dienste, item an Reinen, Gräntzen, Zäunen, in Gärten, Wasser-Läufften, Holtzungen, oder was solchen Verbrechens mehr schädlich und verderblich wäre, soll es ein jeder Unterthan, dem es wissent, bey unserm Burggrafen oder seiner Herrschafft anzeigen, und nicht verschweigen.

79. Wie dann ein jeder Scholtz, Schöppe und Eltister auf alle und jede Persohnen, so in diesen und allen vorhergehenden Artickeln Straffwürdig befunden werden, beneben auch derselben angehefften und verwirckten Pön gute Aufachtung geben, nichts vertuschen oder verschweigen soll, da aber dieselben nachläßig seyn, das geringste verschweigen, und die Verbrecher an beniembten Orte zu rechte nicht angeben, auch seiner Wissenschafft überzeuget würde, soll allewege das, was zuvor ausgesetzt, von ihme genommen, und über dieses mit harter gefänglicher Straffe nicht verschonet bleiben.

80. Wir wollen auch hiermit mehr bemeldten unserm Burggrafen ausdrücklich anbefohlen haben, solche nachläßige ungehorsame Persohnen auf unsern Cammer-Gütern in solchem Fall anzuzeigen, und bey uns Bericht zu holen, wie gegen ihme verfahren werden soll.

81. Damit auch schlüßlich eine zuverläßige Gewißheit der Gerichts-Gebühr seyn, und niemand unserer Unterthanen sich des Ubersatzes zu beschweren Ursach nehmen möge, haben wir auf unsern Cammer-Gütern nachfolgende Taxa der Gerichts-Gebühr aufrichten lassen.

## Gerichts-Gebühr auf den Cammer-Gütern.

| | Thl. | Gl. | Hel. |
|---|---|---|---|
| Von Begehrung der Gerichte und derer Zusammen-Forderung | = | = 1. | 6. |

Von

HAYROBA BIBLIOTEKA OHY im. H. MEHHIROBA

| | Thl. | Gl. | Hel. |
|---|---|---|---|
| Vor Eröffnung der Gerichts-Lade | - | 2. | - |
| Von einer Verzicht den Gerichten | - | 6. | - |
| Dem Schreiber | - | 3. | - |
| Von Einschreibung eines Kaufes, oder dessen Auszug aus dem Schöppen-Buche, es sey ein Bauer oder Gärtner, den Gerichten | - | 6. | - |
| Dem Schreiber | - | 3. | - |
| Von Inventiren den Gerichten | - | 12. | - |
| Dem Schreiber | - | 6. | - |
| Vom Taxiren den Gerichten | - | 9. | - |
| Von einem Arrest den Gerichten | - | 3. | - |
| Von Erbschichtung den Gerichten | - | 20. | - |
| Dem Schreiber | - | 10. | - |
| Von einem Testament den Gerichten | - | 20. | - |
| Dem Schreiber | - | 10. | - |
| Von einer Aufgabe den Gerichten | - | 15. | - |
| Dem Schreiber | - | 6. | - |
| Von einem Zeugnüß oder Vollmacht den Gerichten | - | 6. | - |
| Dem Schreiber | - | 3. | - |
| Von Machung eines Kauffs den Gerichten | - | 6. | - |
| Dem Schreiber | - | 6. | - |
| Von Auffsuchung und Lesung eines Kauffs aus dem Schöppen-Buch, dem Schreiber | - | 1. | 6 |
| Von dem Kauff oder Erb-Geldern zu verschreiben, vom Thaler, den Gerichten und Schreiber zu gleichem Theile | - | - | 2 |

Von



| | Thl. | Gl. | Hel. |
|---|---|---|---|
| Von Fertigung einer Vormundschafft, oder anderer dergleichen Rechnung den Gerichten | - | 4. | - |
| Dem Schreiber | - | 6. | - |

Wann es Frembde, betrifft so soll die Taxa allemahl um die Helffte erhöhet werden. und also, wann bey einem Einheimischen die Gebühr sechs Groschen ist, soll ein Frembder neun Groschen erlegen.

HIerauff ist Unser Landes-Fürstl. ernster Befehl und Wille, daß unsere Haupt-Leute, Räthe, Burggraffen, Renth-Ambts-Bedienten, wie auch alle und jede Obrigkeiten und Herrschafften, so weit es ihre Unterthanen betrifft, über vorhergesetzten Ordnung halten, derselben in allen Clausulen, Puncten und Artickeln genau inhæriren, die Verbrecher aber und muthwilligen Ubertreter zum Exempel und Warnung ernstlichen straffen sollen: Und damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, haben wir nicht allein gegenwärtige Dreydings-Ordnung durch offentlichen Druck publiciren lassen, sondern es ist auch unser gnädiger Befehl, daß dieselben an allen Orten des Jahres zweymahl, als am dritten Feyertage in Ostern, und an Michaelis bey offentlichem Gebot der Gemeine vorgelesen, und dem Kirch-Gerichts oder andern Schreiber der es lieset, (ausser dem was auf Unsern Cammer-Gütern den Beambteten vor Alters ausgesetzt ist,) zwölff Groschen von der Gemeine gegeben werden solle. Wir halten Uns auch ausdrücklich bevor, diese Dreydings-Ordnung, der Zeiten Gelegenheit, und aller Orte Beschaffenheit nach, wann Wir dessen aus erheblichen Ursachen Rathes werden möchten, zu ändern, zu vermehren und zu verbessern. Jedoch ist dabey Unsere gnädige Meinung, denen Herrschafften, bey ihren Unterthanen in ihren wohl-



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. Мечникова

gebrachten Rechten und guten Gewohnheiten nichts zu præjudiciren. Liegnitz, den 1. Septembr. Anno 1660.

## CCV.

## Anno 1674. den 22. Augusti, Bescheid für die Glogauischen Land-Stande die Czaude und die dahin behörigen Actus betreffende.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, wegen denen N.N. Herrn-Ausschuß, und Landes-Eltisten des Glogau-Freystadt Sprottau-Grünberg- und Schwiebustischen Creyses, in dero Erb-Fürstenthumb Glogau, hiemit zum Bescheid in Gnaden anzufügen.

Allerhöchst-gedacht Ihrer Käyserl. und Königl. Majestät wäre ausführlich, gehorsambst referiret und vorgetragen worden, was sie Herrn-Ausschuß und Landes-Eltiste, dero allergnädigsten Resolution von 9. Septembris Ao. 1670. zu gehorsamster Folge, bey dero Königl. Ober-Ambt in Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, durch eine ausführliche Deduction gehorsambst überreichet, und was für Actus dieselbe von Ihro so genannte Zaude, wie vor Zeiten also noch gehörig zu seyn, behaupten wollen, wie nicht weniger, was hierwieder das Königliche Ambt der Glogauischen Landes-Hauptmannschafft weitläufftig an- und ausgeführet hat.

Allermassen nun Ihro Käyserl. und Königl. Majest. bey der Sachen gehorsamsten Vortrag, und aus deme, was dero Königl. Ober-Ambt dißfals ausführlich gehorsambst berichtet hat, gnädigst wahrgenommen, daß es bey dieser der Herrn Stände Glogauischen Zaude Ihrer eigenen Zugeständniß nach, mittler Zeit von denen Actibus contentiosæ



tiosæ jurisdictionis ad evitandam multiplicitatem instantiarum allbereit gäntzlichen abkommen ist.

Als lassen es mehr allerhöchst-erwehnt Ihro Käyserl. und Königl. Majestät auch nochmahlen allerdings darbey gnädigst bewenden.

Anlangend aber die Actus Voluntariæ jurisdictionis erklären Ihre Käyserl. und Königl. Majestät diesen Passum allergnädigst dahin, daß die alt Erb- und eigene Gütter, welche von Alters hero in qualitate Allodiali sich befunden, oder von Ihrer Majest. höchstlöbl. Vorfahren, Königen zu Böheimb, und Hertzogen zu Glogau ex Dominialibus vel patrimonialibus suis, oder aber auch ex feudalibus dergestalt ins Allodium, & cum hac expressa Clausula versetzet worden, daß sie hinführo zu Erb- und eigenem Recht gelegen, für der Zauden verreicht werden sollen, wir vor Zeiten also auch noch bey der Zauden verbleiben, und alda verreicht, consequenter auch alle andere Actus Voluntariæ jurisdictionis, welche ein solch alt Erb- und eigen Guth angehen, oder dasselbe afficiren sollen, es seyn Testamenter, Verzichten, Consenser, Auflas und Verreichungen, Leibgeding, Abstattungen der Töchter, oder wie die sonst genennt werden mögen, daselbsten verrichtet werden sollen, gleichwie herentgegen alle diejenigen Güter, welche sich von Alters hero in qualitate Allodiali nicht befunden, sondern erst neuerlich aus dem Lehen ins Allodium ohne obgedachte Clausel transferiret wurden, oder ins künfftig noch transferiret werden möchten, und deme nachfolgig alle derentwegen celebrirende Actus, wie die immer Nahmen haben mögen, für das Königl. Ambt gehören sollen, zu welchem Ende, und damit aller Zwist ins künfftig, ob und welches Guth in hac vel illa qualitate sich befinde, verhüttet bleibe, werden sie Herren-Ausschuß und Landes-Eltiste eine Matrikel, wann sie nicht schon verhanden ist, mit dem förder-

sten aufrichten, darinnen alle und iede Gütter, welche sich vor Alters hero in qualitate Allodiali befinden, oder mit obbedeuter Clausel allodialisiret worden, nahmentlich specificiren, und solche dem Königl. Ambt, ob dasselbe bey einem oder andern Guth was zu erinnern haben möchte, gebührend überreichen. Es versehen sich auch öffters allerhöchst ernandt Ihre Käyserl. und Königl. Majestät gegen Ihnen Herren Lands-Ständen gnädigst, Sie werden sich dißfalls behutsam halten, und bey der ihnen also gnädigst confirmirten Zaude nichts wieder die Lehensfälligkeiten, oder andere Regalia vorgehen lassen, sondern da einiger Zweiffel vorfiele sich allemahl zuvor bey dero Königlichen Ambt der Landes-Hauptmannschafft belehrnen.

Nachdem Ihre Käyserl. und Königl. Majestät auch einer Nothdurfft zu seyn befunden, das Zauden Insiegel zu sehen; Als haben Sie an dero Königl. Ober-Ambt unter einstem die Verordnung gethan, daß sie dasselbe aus der Königl. Ambts-Cantzley absordern, und zu handen dero Königl. Böheimbl. Hof-Cantzley einschicken sollen, nach dessen Erfolg dieselbe nicht unterlassen werden, der Restitution halber sich ferner gnädigst zu resolviren. Und sintemahlen ferners auch einer Nothdurfft seyn will, das bey der Zaude bißhero gewöhnliche juramentauf ihre Käyserliche Majestät als regierenden König zu Böheimb, und Hertzogen zu Glogau, wie nicht weniger nach der ietzigen Landes-Verfassung & juxta modernum statum mehr erwehnter Zaude einzurichten;

Als werden sie Herren-Ausschuß und Landes-Eltiste von dem Königl. Ober-Ambt hierüber eine ordentliche juraments-Notul mit dem nechsten zu empfangen und derselben hinführo nachzuleben haben; Wornach sie sich in einen und andern nunmehro wie zu achten wissen werden. Und verbleiben mehr öffters allerhöchst-gedacht Ihre Käyserliche



serliche und Königliche Majestät Ihnen Herren Land-Ständen sambt und sonders auch dabey neben ꝛc. wohlgewogen. Decretum &c. Viennæ 22. Augusti Anno 1674.

## CCVI.

## Anno 1694. den 3. Novembr. Königliches Ober-Ambtliches Patent, daß kein Christ noch Jude silberne und goldene Ketten, alte und abgewürdigte Müntzen, Pagamenter, Silber-Geschirr und Bruch-Silber auf den Jahr und Wochen-Märckten, in den Städten oder auf dem Lande verhandeln, einwechseln und erkauffen, und aus dem Lande führen, sondern dergleichen in die Müntz-Häuser bringen sollen.

Wir Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Frürsten und Ständen, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeit und Beambten, auch jedermänniglichen dieses Landes, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst Gnade, und alles Gutes. Und wird denenselben noch guter massen erinnerlich beywohnen, was auf Ihre Käyser und Königl. Maj. Allergnädigsten Befehl in Müntz-Sachen, besonders wegen verbothener Ausfuhr des guten, und straffmäßiger Einschleppung des ringhaltigen Geldes, eine zeithero zu verschiedenen mahlen von Königlichen Ober-Ambtswegen ins Land verordnet, und welchergestalt die vom 31sten Martii des längst hinterlegten 1659sten Jahres emanirte Käyserl. pœnfällige Patentes unterm 23. Septembris



PRIMA BIBLIOTEKA OHY im. J. ... MIECHOWITA

1670. erfrischet, in specie aber ernstbemessen und unter gewisser ausgesetzter Straff, auch sub pœna Confiscationis verbothen worden, daß niemand, wer der auch seyn möchte, sich gelüsten lassen solte, einige heimliche oder offentliche, Aufkauffung der silber und goldenen Ketten, alter und abgewürdigter Müntzen, Pagamenter, Silber-Geschirr und andern Bruch-Silbers vorzunehmen, und derentwegen dieselbte damals einem jedweden, absonderlich der Mauthner, Zöllner, Aufschläger, Dreyßiger, deren Verwalter und Gegenschreiber, desgleichen Wagemeister und Beschauer nachdrücklich erinnert, daß sie gute Obsicht halten sollen, wormit dergleichen Gold, Silber oder Müntz ausser Dero Erb-Königreich und Landen nicht geführet werden möchte. Nachdeme nun Allerhöchstgedacht Ihro Käyser- und Königl. Maj. unterm dato Wienn den 29sten erst verwichenen Monaths Octobris an Uns wiederhohlter Allergnädigst rescribiret und unter andern Allergnädigst anbefohlen, daß keine Gulden-Stücke in genere weder in das Land ein, noch ausgeführet werden sollen, unter der Confiscations-Straff scharff zu verbiethen, und solches per Patentes zu publiciren, wie auch obgedachte Dero hiebevor ergangene Pœnal-Mandata ratione der Silber-Verschwärtzung zu renoviren, vermittelst derselben aber sub pœna Confiscationis, und wo keine Confiscation erhoben werden kan, bey empfindlicher Leibes-Straffe bey Christen und Juden zu inhibiren, daß niemand sich unterfangen soll, Pagament oder Silber in andere als in Dero Käyser- und Königliche Müntz-Häuser zu verkauffen und zu liessern: Diesem Allergnädigsten Käyserl. Befehl allergehorsamst nachzukommen, Unsere allerunterthänigste Pflicht-Schuldigkeit auch erfordert; Als beschiehet solchem nach an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände das Ober-Ambtliche Erinnern und Ermahnen, auch ernstbemes-



bemessenes Verordnen, Sie wollen und sollen diesem Allergnädigsten Käyserl. Befehlich gemäß auf alle ersinnliche Weise darob seyn, damit, wie oberwehnte Käyserliche Pœnal-Edicta hierdurch erfrischet und renoviret werden, niemand, was Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, Christen oder Juden, einige obgemeldte Sorten, Silber-Geschirr, oder andern Bruch-Silbers, ungemüntzt, zerrennt oder zerschlagenes Gold und Silber, goldene Ketten, species, alte oder abgewürdigte Müntz-Brand und Faden-Silber und dergleichen, auf denen Jahr- und Wochen-Märckten, oder sonsten hin und wieder in denen Städten oder auf dem Lande zu verhandeln, einzuwechseln oder zu erkauffen, umb solche, unter was prætext es immer seyn möchte, aus diesen in frembde Länder zu verführen, sich unterfangen, sondern iedermann, der etwas dergleichen zu verkauffen gedacht oder benöthiget ist, dasselbe entweder in die Käyserliche Müntz-Häuser und sonst nirgendswo bringen, oder denen Käyserlichen Müntz Liveranten, welche mit gewöhnlichen Müntz-Ambts-Patenten versehen, gegen gebührender Ablösung, überlassen solle; Dafern aber sich iemand hierwieder zu handeln, und insonderheit einige Gulden-Stücke ausser Landes zu führen, oder auch einzuschleppen erfinden lassen solte, so werden die Obrigkeiten solchen Ubertreter, inn oder ausser der Stadt, oder aufm Land, alsbald sambt allem bey sich habenden Vorraht, Roß, Wagen, und was darneben, so dem Verbrecher oder wissentlichen Helffern zuständig ist, anhalten, und als ein Contrabant einziehen, hiervon aber de Casu in casum anhero zum Königl. Ober-Ambt und der Cammer zeitliche und umbständliche Notification thun, auf daß man super Confiscatione oder verdienter anderer Straff cognosciren und schleunige behörige Verordnung ergehen lassen könne, allermassen von solchen confiscirten

Sorten

Sorten an Geld, Gold und Silber, wie auch denen eingehenden Straffen alsdann, nach Abziehung der darauff gehenden Unkosten, wie in vorhin publicirten Patenten exprimiret und ausgesetzet, also auch für dißmahl zwey Drittel, Ihro Käyser- und Königl. Majest. Fisco, und der übrige dritte Theil dem Denuncianten und Anzeiger ausgefolget und zugeeignet werden soll. Wornach also sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Zu Urkund mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau den 3. Novembr. Anno 1694.

## CCVII.

**Anno 1708. den 5. Martii, aufs neue confirmirte Tabell, wornach sich die löbliche Kauffmannschafft im Verkauff aller ihrer Waaren all grosso, bey nicht habender Eintzelungs-Gerechtigkeit in Breßlau zu richten hat.**

Als:

| | |
|---|---|
| Sammet, Damast, Tobin und gantz Atlaß, | Stückweise. |
| Carteken, halben Atlaß, und dergleichen schlechteres Gewand, | Stückweise. |
| Gold- und Silber-Stück, | Stückweise. |
| Tschirbitz-Seide, Bart-Seide, gezwirnte Seide, | Sechs Karten. |
| Banck- und Flit-Seide, | Zehen Karten. |
| Die übrige und andere nach und nach aufkommende neue Mode-Zeuge, von denen kostbahren und geringern, oder welche mit dem Werth der specificirten Sorten übereinkommen, | Stückweise. |



| | |
|---|---|
| Sibern- und Golden-Band, | Ein Stück. |
| Seiden-Band, | Ein Stück. |
| Knöpffe grosse silberne und goldene, item, kleine silberne und goldene, wie auch seidene und härne, | Paquet-weise. |
| Venetianische, Flandrische, Holländische, Frantzösische weiße Spitzen, | Stückweise. |
| Schleyer, Flohr, Beutel-Tuch und dergleichen, | Ein Stück. |
| Silberne und goldene Spitzen und Borten, | Ein Stück. |
| Fischbein, | Einen Centner. |
| Gold und Silber | Ein Pfund. |
| Meßing, Zien, Bley und Stahl, | Ein Centner. |
| Centner-Eisen, | Zwölff Centner |
| Sensen, Siedeschneiden, | Faß-weise |
| Sicheln, | Vier Schock. |
| Pflug- und Haacken-Scheeren, auch was sonst dergleichen zum Ackerbau gehörig, | Drey Schock |
| Schindel-Zwillig-Vorschläge Bret-Nägel, | Sechs tausend Stück. |
| Sparr- Thor- Brücken- Latten- Schiff- Stuff- und dergleichen Nägel, | Ein tausend Stück. |
| Ohr- und Bret-Sägen | Drey Dutzent. |
| Stroh-Messer, | Ein gantz Faß. |
| Fässel-Blech, | Drey Faßle. |
| Mandel- und Stein-Blech, | Ein Centner. |
| Unverzinte Striegeln und Holtz-Hacken, | Ein hundert Stück. |
| An Mußqueten-Carbiner-Flinten-Stutzen- und Pistohlen-Läufften, | Drey Dutzent. |
| Schrott und gemein Drat, | Ein Centner. |
| Eisen-Drat, | Ein Centner |
| Schlösser allerhand Sorten, | Ein hundert Stück. |



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | |
|---|---|
| Starck Steyrisch Blech, | Einen Centner. |
| Wasser-Bret-Sägen, | Zwey Paar. |
| Verziehnte Striegeln, | Ein hundert Stück. |
| Saffran, | Sechs Pfund. |
| Muscaten-Nüsse, | Sechs Pfund. |
| Muscaten-Blüte, | Sechs Pfund. |
| Nägel, | Sechs Pfund. |
| Zimmet, | Sechs Pfund. |
| Galgant, | Sechs Pfund. |
| Zitwer, | Fünff Pfund. |
| Cordemom, | Sechs Pfund. |
| Cubeben, | Sechs Pfund. |
| Paradieß-Körner, | Einen Stein. |
| Pfeffer, | Einen Centner. |
| Ingber weisser, | Einen Centner. |
| Feine Zucker, | Einen Centner. |
| Baum-Oele, | Einen halben Centner. |
| Anis, | Einen halben Centner. |
| Lorbern, | Einen halben Centner. |
| Kimmel, | Einen halben Centner. |
| Feigen, | Einen halben Centner. |
| Mandeln, | Einen halben Centner. |
| Reiß, | Einen Centner. |
| Rosinen, | Einen halben Centner. |
| Kreide, | Einen Centner. |
| Wachs, | Einen Centner. |
| Venedische Seiffen, | Einen halben Centner. |
| Gallas, | Einen halben Centner. |
| Fernbock, | Einen halben Centner. |
| Blauholtz, | Einen halben Centner. |
| Bergblau, | Einen halben Stein. |
| Kupfferwasser, | Einen Centner. |
| Alaun, | Einen Centner. |

Wein-



| | |
|---|---|
| Weinstein, | Einen Centner. |
| Indigo, | Einen viertel Centner. |
| Berggrün, | Einen Stein. |
| Grünspan, | Einen halben Stein. |
| Zinober, | Zehn Pfund. |
| Coccinell, | Fünff Pfund. |
| Schwefel, | Einen Centner. |
| Rubrick, | Einen Centner. |
| Gläte, | Einen Centner. |
| Stockfisch, | Einen Centner. |
| Plateißken, | Zehn Schock. |
| Brücken, | Ein Fäßle. |
| Anneberger Blaufarb, | Einen Stein. |
| Eingesaltzenen und geraucherten Lax, | Einen Stein. |
| Laperdan, | Einen Stein. |

Im übrigen nicht specificirte Waaren am Werth, Vor funffzehn Gulden.

## CCVIII.

## Anno 1709. den 8. Octobris. Declaratoria über die allergnädigste Pragmaticam, die denen Prioribus Creditoribus Hypothecariis zuerkannte Priorität Respectu dreyjähriger Interessen betreffende, auf gethane Anfragen der Böhmischen Stadt-Halterey zu Prag.

Joseph ꝛc.

Liebe Getreue ꝛc. Was vor ein Anstand und Bedencken sich bey euch über Unsere den 23ten verlittenen Monaths Augusti in materia Concursus Creditorum emanirten, und euch zu publiciren allergnädigst anbefohlenen

nen Pragmaticæ ereignet; und was vor Anfragen an Uns ihr dessenthalben allerunterthänigst gelangen lassen, solches haben Wir aus eueren untern 12. dieses instehenden Monaths Septembris abgelassenen gehorsamsten Anfrags-Schreiben des mehrern allergnädigst ersehen.

Nun dann Wir sothane Anfragen fernerweitig dahin zu erklären allergnädigst gut befunden, daß was die Erstere belanget, statt der dem erstern Reſcript inſerirten Formalien, Conſenſu judiciali municorum besserer Erklärung halber, nachfolgende Termini Conſtitutam Hypothecam cum Clauſula intabulandi habentium, bey künfftiger publicirung Unserer dißfälligen allergnädigsten Pragmaticæ beygerucket werden sollen.

Bey der anderten Anfrage aber es nochmahlen bey Unser allergnädigsten Verordnung, daß die verſeſſene Interessen nur auf drey nach einander gehende Jahr dem Creditori Hypothecario in prioritate Conſtituto zuerkannt werden sollen, umb so viel mehr aus nachfolgenden Ursachen bewenden lassen, weilen Wir dardurch die Nachläßigkeit der in Eintreib- und Einforderung der Intereſſen ſaumbseeligen Creditorum in etwas eingeschränckter, auch entzwischen unter denen Creditoribus künfftighin alle besorgliche Colliſiones Vermiedener wissen wollen.

Nebst diesem auch ad quæſtionem tertiam Unsere allergnädigste Meinung dahin gehen, daß in eum Caſum, wann über die cum prioritate privilegirte drey Jahr andere mehr jährige Intereſſen bey denen Creditoribus Tabularibus angewachsen wären, solche sodann denen anderen Privilegiatis debitis in concurſu Creditorum zwar nachgehen, hingegen denen Nudis Chyrographariis auf alle Weiſe beständig vorgezogen werden sollen.

In übrigen aber, weilen von sich selbsten bekannten Rechtens quod leges non præteritis ſed futuris negotiis dentur,



tur, mithin auch Unsere dißfällige allergnädigste Pragmaticam nicht ad Caſus præteritos zu extendiren, sondern nur ad Caſus futuros zu reſtringiren, weiters aber kein Anstand zu machen iſt, daß wann bey ereigneter Begebenheit der Tabularis Creditor in prioritate Conſtitutus sein schüldiges Intereſſe integraliter bey der Claſſification nicht erhalten thäte; selbter gar wohl wieder seinen Debitorem die Perſonal-Execution ergreiffen könne.

Als haben Wir euch solches zu Erläuterung dißfalls gemachten Anstandes in Antwort allergnädigst nicht bergen wollen, es geschiehet auch hieran ꝛc. Wienn den 8. Octobris 1709.

## CCIX.

## Anno 1710. den 8. May. Käyserliche Resolution an das Königliche Glogauiſche Ambt, wegen Sperrung der Verlaſſenschafften.

Joſeph ꝛc.

Liebe Getreue; Wir haben aus Eueren gehorsambsten Bericht von 19. Aprilis, welchen ihr über die Beschwerführungen des Ausschusses und Landes-Eltisten Unsers Glogauiſchen Fürstenthums wieder daſiges Königl. Ambt, wegen nicht obſervirenden Patenten mäßigen Sperrung der Verlaſſenschafften allergehorsambst erstattet, nebst allen denen Difficultäten, welche besagtes Unser Königl. Ambt weitläufftig vor- und angebracht, umbständiglich gehorsambst referiren und vortragen lassen.

Wann Wir nun gnädigst befinden, daß in Regula Univerſali es ein vor allemahl bey denen dißfalls euch intimirten und im gantzen Land Schleſien in vim legis Pragmaticæ publicirten Patenten sein beständiges Bewenden haben,

die Verlassenschafften deren adelichen verstorbenen Personen auch vom gleichen Stand (wie es in unseren anderen Erb-Ländern practiciret wird) verpetschirt werden sollen, wo aber sich der Casus Specialis ereignen thäte, daß keine Adeliche so leicht zu haben wären, Wir endlichen geschehen lassen können, daß Provisorio Modo die nähender verhandene Hof-Gerichte solche Sperr ad interim, iedoch ohne übermäßige Taxa ad evitandam Expilationem verrichten mögen;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, daß ihr diese Unsere gnädigste Erklärung bemeldtem Unserem Königl. Glogauischen Ambt also gleich kund machen, und hiernach die Sache, damit die schuldigste Observanz beschehe, wohl einrichten, darob auch steiffe und veste Hand halten sollet; Hieran ꝛc. Geben Wienn den 8. May Anno 1719.

An das Königl. Ober-Ambt.

## CCX.

## Anno 1714. den 1. Junii. Königl. Ober-Ambt-Patent wegen verbothener Verkaufferey des Getreydes.

Wir Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig von GOttes Gnaden, Entbieten ꝛc. Und ist denenselben nicht unbekandt, welchergestalt bey der eine Zeitlang abgewesten unbeständig- und unfruchtbahren Witterung einiger Mißwachs in denen Winter-Früchten sich zu zeigen, und hieraus fast aller Orten im Lande eine ungemeine Theurung, wie auch Noth und Kleinmüthigkeit unter dem Armuth





zu entstehen beginnet. Weiln nun dieses nicht so sehr aus Mangel des benöthigten Getreydes (da zumahlen hieran, dem Allerhöchsten seye Danck, noch genugsamer Vorrath im Lande verhanden, und die Hoffnung zu erfolgender guter Ernde nicht verschwunden ist) sondern vielmehr aus sträfflicher Eigennutzigkeit, etwelcher Landes-Innwohner und Getreyde-Wucherer, wie auch der so offt und vielmal verbothenen Vorkäufflerey, und anderen unzuläßigen Beginnen herrühret, hierbey aber zu besorgen, daß, dafern solchem Unwesen nicht in Zeiten mit erfordertem Nachdruck, und durch zulängliche Hülffs-Mittel gesteuret würde, noch grössere Theurung sowohl an Getreyde und Lebens-Nothdurfften, als übrigen Feylschafften, anderer hieraus entspringenden höchstschädlichen Inconvenienzien zu geschweigen, erfolgen dürffte, und dahero zu Verhütung alles dessen mit Erfrischung der hiebevor in dergleichen Fällen per Patentes in hiesigem Land publicirten Mandaten und respective Inhibitorialien das Werck dergestalt zu fassen Ober-Ambtlich befunden worden, daß Imo nach der bereits in Anno 1694. und 1698. per generalia beschehenen Ausmessung denen von Ort zu Ort auf dem Lande zu Aufkauffung des Getreydes herumbziehenden Vorkäuffleren und Getreyde-Wucherern der Aufkauff desselben sub pœna Confiscationis des solchergestalt erkauffsten Getreydes, und anderer empfindlichen Straff gäntzlich verbothen, dahingegen 2do der Landmann und Eigenthumber der bey seiner Wirthschafft erhobenen Feld-Früchten, das Getreyde auser demjenigen, so er zu seinem und der Seinigen Unterhalt wenigstens auf ein Jahr lang, wie auch zu Bestellung der Land-Wirthschafft nöthig hat, entweder zum Verkauff in die Städte, wie sonst gewöhnlich, zu bringen, und in einem billichen Preiß, worbey der Stadt- und Landmann bestehen kan, zu verkäuffen, oder der Bauerschafft und denen

nen Unterthanen zu ihrer Rettung eben auf solche Weiß zu überlassen gehalten, keines Weges aber 3tio denen Herrschafften und Obrigkeiten ihren Zuwachs, ausser oberührter Jahrs- und Wirthschaffts-Nothdurfft auf etwa erwartende Theurung, bey Vermeidung ohnfehlbarer Visitation, wie auch Taxirung, und von Landes Obrigkeits wegen erfolgenden Verkauffs des überflüßig befundenen Getreydes aufzubehalten, verstattet seyn, nebst deme 4to die Ausfuhr des Getreydes ausser denen Kayserlichen Erb-Landen, in so lang nicht ein anders von hier aus verordnet wird, sub pœna Confiscationis verbothen bleiben. Und weilen 5to man die Zeit hero wahrgenommen, daß durch das häuffige Brandtweinbrennen im Lande eine grosse Menge Getreydes consumiret worden, hierdurch aber ein ebenmässiger Mangel an Körnern erzieglet wird, zu Verhütung dessenderley häuffiges Brandweinbrennen durch die Landes-Obrigkeiten und Magistratus in denen Städten auf alle Weist eingeschräncket, und zwar dergestalt, daß ein Brandtweinbrenner, der bißhero dieses Getränckе in zweyen, dreyen und mehr Kesseln oder Töpffen auf einmal zu brennen gepflogen, solches führohin bloß allein mit einem Kessel oder Topff ins Werck zu richten erlaubet, bey so gestalten Dingen auch 6to die Ausfuhr des Brandtweins ausser Landes biß zu Aufhebung gegenwärtigen Verboths bey vermeidenter Confiscir- und Hinwegnehmung dergleichen auszuführen intendirenden Getränckes keinesweges zugelassen werden solle; Als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Beambte und jedermännigliche, das Ober-Ambtliche respective Erinnern und gemessene Verordnen hiermit, die Beobacht- und Bewirckung alles dessen, so zum besten des gemeinen Wesens, und eines jedwedern Landes Inwohners in particulari gegenwärtiges





wartiges Patent in denen darinnen enthaltenen verschiedenen Passibus im Mund führet und ausmesset, sich auf alle Weiß angelegen zu halten: Und gleich wie denen Landes-Aembtern, Regierungen und Magistratibus der Städte von selbst oblieget, auf die Conservation und respective Herstellung des Wohlstandes im Land, wie auch Unterbrechung der demselben höchstschädlichen Wucherey mit dem Getreyde-Vorkauffierey und Eigennutzigkeit genaue Obsicht zu tragen; Also werden auch selbte von Königlichen Ober-Ambts wegen absonderlich hierdurch ermahnet, mit erforderlichem Eyfer, und Application darob zu seyn, damit obangeregter Getreyde-Wucherey mit Nachdruck gesteuret, auf dergleichen Wucherer und in denen Göttlichen so wohl, als weltlichen Rechten verhaßte Dardanarios ein wachtsames Aug geführet, wieder dieselbe fleißig und genau inquiriret, und da ein- oder der andere in diesem unzuläßigen Commercio (ausser was diejenigen betrifft, so etwa aus andern Ländern Gedreyde und Victualien in das Hertzogthumb Schlesien einzuführen bemühet seynd, als welchen aller benöthigte Vorschub zu leisten ist) betreten werden solte, der bey demselben befindliche Vorrath alsogleich in Beschlag genommen, und die Sache mit deutlicher Anmerckung der Quantität sothanen Getreydes an das Königliche Ober-Ambt, damit man dieses Orts wegen Exemplarischer Bestraffung dererley Wucherer, und sonst das benöthigte hierinfalls vorkehren könne, ohne Anstand berichtet, nicht minder bey denenjenigen, so von ihrem eigenen Zuwachs einen grossen Vorrath und Uberfluß haben, der Verkauff desselben umb einen billichen Preiß dem Armuth zum besten unnachbleiblich bewircket, ingleichen auch zu Erreichung der dißfälligen heilsamben Intention das häuffige Brandweinbrennen obberührter massen eingeschräncket, und solchergestalt das aus dem widrigen zu besorgen

nen Unterthanen zu ihrer Rettung eben auf solche Weiß zu überlassen gehalten, keines Weges aber 3tio denen Herrschafften und Obrigkeiten ihren Zuwachs, ausser oberührter Jahrs- und Wirthschaffts-Nothdurfft auf etwa erwartende Theurung, bey Vermeidung ohnfehlbarer Visitation, wie auch Taxirung, und von Landes Obrigkeits wegen erfolgenden Verkauffs des überflüßig befundenen Getreydes aufzubehalten, verstattet seyn, nebst deme 4to die Ausfuhr des Getreydes ausser denen Kayserlichen Erb-Landen, in so lang nicht ein anders von hier aus verordnet wird, sub pœna Confiscationis verbothen bleiben. Und weilen 5to man die Zeit hero wahrgenommen, daß durch das häuffige Brandtweinbrennen im Lande eine grosse Menge Getreydes consumiret worden, hierdurch aber ein ebenmäßiger Mangel an Körnern erzieglet wird, zu Verhütung dessenderley häuffiges Brandweinbrennen durch die Landes-Obrigkeiten und Magistratus in denen Städten auf alle Weist eingeschräncket, und zwar dergestalt, daß ein Brandtweinbrenner, der bißhero dieses Getränckes in zweyen, dreyen und mehr Kesseln oder Töpffen auf einmal zu brennen gepflogen, solches führohin bloß allein mit einem Kessel oder Topff ins Werck zu richten erlaubet, bey so gestalten Dingen auch 6to die Ausfuhr des Brandtweins ausser Landes biß zu Aufhebung gegenwärtigen Verboths bey vermeidenter Confiscir- und Hinwegnehmung dergleichen auszuführen intendirenden Getränckes keinesweges zugelassen werden solle; Als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Beambte und jedermännigklich, das Ober-Ambtliche respective Erinnern und gemessene Verordnen hiermit, die Beobacht- und Bewirckung alles dessen, so zum besten des gemeinen Wesens, und eines jedwedern Landes Inwohners in particulari gegenwärtiges





wartiges Patent in denen darinnen enthaltenen verschiedenen Passibus im Mund führet und ausmesset, sich auf alle Weiß angelegen zu halten: Und gleich wie denen Landes-Aembtern, Regierungen und Magistratibus der Städte von selbst oblieget, auf die Conservation und respective Herstellung des Wohlstandes im Land, wie auch Unterbrechung der demselben höchstschädlichen Wucherey mit dem Getreyde-Vorkauffierey und Eigennutzigkeit genaue Obsicht zu tragen; Also werden auch selbte von Königlichen Ober-Ambts wegen absonderlich hierdurch ermahnet, mit erforderlichem Eyfer, und Application darob zu seyn, damit obangeregter Getreyde-Wucherey mit Nachdruck gesteuret, auf dergleichen Wucherer und in denen Göttlichen so wohl, als weltlichen Rechten verhaßte Dardanarios ein wachtsames Aug geführet, wieder dieselbe fleißig und genau inquiriret, und da ein- oder der andere in diesem unzuläßigen Commercio (ausser was diejenigen betrifft, so etwa aus andern Ländern Gedreyde und Victualien in das Hertzogthumb Schlesien einzuführen bemühet seynd, als welchen aller benöthigte Vorschub zu leisten ist) betreten werden solte, der bey demselben befindliche Vorrath alsogleich in Beschlag genommen, und die Sache mit deutlicher Anmerckung der Quantität sothanen Getreydes an das Königliche Ober-Ambt, damit man dieses Orts wegen Exemplarischer Bestraffung dererley Wucherer, und sonst das benöthigte hierinfalls vorkehren könne, ohne Anstand berichtet, nicht minder bey denenjenigen, so von ihrem eigenen Zuwachs einen grossen Vorrath und Uberfluß haben, der Verkauff desselben umb einen billichen Preiß dem Armuth zum besten unnachbleiblich bewircket, ingleichen auch zu Erreichung der dißfälligen heilsamben Intention das häuffige Brandweinbrennen obberührter massen eingeschräncket, und solchergestalt das aus dem widrigen zu be-

sorgen stehende Ubel nechst Göttlichem Beystand und Seegen von hiesigem Land abgewendet werde. Breßlau den 1ten Junii Anno 1714.

## CCXI.

## Anno 1714. den 14. December. Käyser- und Königl. Banco-Patent.

CArl der Sechste ꝛc. ꝛc. Entbieten, und geben hiemit iedermänniglich gnädigst zu vernehmen, was massen Wir gleich nach beschehener Antretung der durch den tödlichen Hintritt Unsers hochgeehrten Herrn Bruders, Weyl. Käys. Maj. Josephi I. Christseeligsten Andenckens auf Uns erblich gedihenen getreuesten Königreich, Fürstenthumb und Landen, nach dem Beyspiel Unserer glorreichesten Vorfahreren unter andern wichtigen Angelegenheiten vor allen hauptsächlich bedacht gewesen, wie Unseren durch die langwierige Kriegs-Läuff, schwere Zeiten, und jährlich abgeführte grosse Landes-Anlagen ziemlich entkräfftete Insassen, und Unterthanen auf eine ergebige Art und Weiß hinwiederumben aufgeholffen, förderist aber Unsere seithero in etwas abgenommene Cameral und andere Gefäll in eine gute Ordnung gesetzet, auf den eigentlichen Grund Unserer Einkünfften gesehen die Ausgab hiernach reguliret, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit umb so viel ehender wiederumb hergestellet, das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handel und Wandels befördert, das Contributions-Wesen zu seiner Zeit geringert, Unsere getreueste Erb-Königreiche und Länder merklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschafft zu derselben Aufnahm, Wachsthumb und Wohlseyn der sicherste Weg eröffnet, solch Unser heilsamb- und mild-väterliches



liches Vorhaben und Absehen hingegen, wegen der Eingangs erwehnt-fürwehrend-gedaurten sehr kostbahren Krieg- und andern widrigen Zufällen bißanhero nicht bewürcket, und ausgeführet werden können.

Nachdem aber durch besondere Göttliche Gnad und Fürsehung wir den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand dermahleneins erhalten;

Als haben Wir nicht ermangelt zu Erlangung obig-Unserer gnädigsten Intention allmögliches zu thun, und nach reiffer der Sachen Uberlegung, wie auch von Unserem treugehorsambsten Ministerio hierüber gnädigst eingezogenen Rath befunden, daß der vorgestellete Endzweck nicht füglicher, als mittels Aufrichtung eines auf Unsere gesambte Erb-Königreich und Länder sich erstreckenden Bancal-Instituti erreichet werden könne; dannenhero Wir auch eine Universal-Frey- und einem jedwedern die Sicherheit verschaffende Bancalität in Unseren gesambten Erb-Königreich und Landen einzuführen, anbey ein- von anderen Unseren Hof-Mitteln, Dicasterien und anderen ihnen subordinirten Stellen gantz independent und besonders authorisirtes Bancal Governo aufzustellen, Uns allergnädigst resolviret, förderist aber dahin gesehen, damit besagte Bancalität mit einen solchen Fundo dotirt werde, wordurch weder Unsere in allgemeinen Mitleiden stehende Unterthanen, noch auch die Gewerb und Handthierungen beschweret, selber iedennoch zu Stabilirung eines so wichtig, und dem gemeinen Wesen höchst-verträglichen wercks zulänglich seyn, gedachter Fundus annebens keiner Dingen angegriffen, anderwertshin verwendet, oder im geringsten zu ewigen Zeiten onerirt werden könne, denen in diesem Instituto einverleibten Bancalisten benebens von diesem perpetuirlichen Bancal-Dotations-Fundo gegen gnugsamer Versicherung zu Bestreitung der ihnen von Zeit zu Zeit vorfallenden noth

dürfftigen Ausgaben, oder auch bessere Fortsetzung ihres Gewerbs à 3 pro Cento paare Gelder und Capitalien (so viel ohne Unterbrechung der Bancalität möglich seyn wird) vorgestrecket, und selbe hierdurch anderwärts umb Gelder mit grösseren und öffters wucherischen Interessen sich zu bewerben verschonet werden sollen: Zu Constituirung erwehnt-beständig-und allstets währenden Fundi aber Uns allergnädigst entschlossen,

primo. Der Bancalität von denen unter anderen Uns gebührenden Mitteln, all-und jede bey denen unter der Verrechnung stehenden Aembteren befindliche Restantien, und Raittungs-Ausständ ohne Außnahm pro dote zukommen sollen, und solche eô modô, wie sie Bancalität es am thunlichsten zu seyn finden wird, zu untersuchen, ausfündig zu machen, und einzubringen befugt und berechtiget seyn; Sodenn.

Secundo. Haben Wir alle Unserer Käyserl. Hof-und derselben subordinirten Land-Cammern in Unseren Erb-Königreich und Länderen zu verrechnen schuldige Abfahrt-Gelder, neben denen sich ereignend-und gerichtlich erkennt-wie auch künfftighin erkennenden Caducitäten, Contrabanten, und in paaren Geld bestehenden Fiscalitäten; Ingleichen.

Tertio. Die uns als Landes-Fürsten zu kommend-und darmit nicht allbereit anderst in Perpetuum disponirte Tax-wie auch die Unserm Ærario zu fallende Straff-Gelder pro dote vollständig überlassen; Nicht weniger.

Quarto. Wollen Wir auch der Bancalität zutheilen die Bancal Legitimations-Arrham, welche alle und jede, so die Bancal-Privilegien, Prærogativen, Beneficien und Vortheil genüssen wollen, jährlich nach Proportion ihres Standes, und Condition der zu Ende dieses Patents beygedruckten Matricul, und denen in selber secundum Gradus gemachten Clas-



Classen gemäß, was gewisses in Geld von 3. fl. biß 200. fl. in die Bancalitäts-Haupt-oder Filial-Cassen einlegen: pariter.

Quinto Die Dienst-Arrham, welche all diejenige, so in Unsern gesambten Erb-Königreich und Landen in Hof-Civil wie auch Hof-Militar und davon dependirenden Stellen und Aembtern, nicht weniger Cameral-Diensten sich befinden, und nicht bey Unser-oder denen verwittibten Käyserlichen Hof-Städten in der Liberey stehen (als welche letztere so wohl von dieser, wie auch der gleich vorhergehenden Bancal-Legitimations-Arrha gäntzlich befreyet bleiben) Uns anbey mit Eyd würcklich verpflichtet seyn, jährlichen auch eine 500. fl. oder darüber abwerffend-aus Unserm Ærario bekommende Besoldung, Adjuta oder Pension zu genüssen haben, von solch ihrer Besoldung, Adjuta oder pension ein für allemahl mit 6. pro Cento abstatten; Diejenige aber, welche zu einem 500. fl. oder darüber betragenden Salario, Adjuta oder Pension über kurtz oder lang erst gelangen, eine halbjährige Besoldung, Adjuta oder Pension, iedoch nicht auf einmahl, sondern in qvartaligen Ratis, als nemlich im ersten und dritten Qvartal der Bancalität pro dote zuruck lassen: wo hingegen künfftighin ihre Besoldungen richtiger bezahlet werden sollen.

Sexto. Die Assignations-Arrham, welche dahero kommet, alldieweilen all-und jede Unsere Militar-und Cameral-Gefälle und Bewilligung, so nicht in naturalibus, sondern in paaren Geld Unserer Miliz gereichet werden, umb mehr-und besserer Sicherheit und Richtigkeit willen, durch die Bancalitäts-Haupt-Cassam lauffen, und die nach Porportion derselben hierauff anzuweisen kommende Partheyen, von daraus mit Vorbehaltung ihrer habenden Hypothec, befriediget, ingleichen alle darauff versichert-angewiesen-und in dem Liquidations oder General-Anordnungs-Staat



HAYROBA BIBLIOTEKA OHY IM. HEINRICHA

einkommende Assignatarien zu seiner Zeit an Capitali und In eresse richtig bezahlt, und von der Bancalität wegen solch ihnen verschaffender Richtigkeit von hundert Gulden drey Gulden zuruck behalten, gegen diesen leydent- und schier ohn empfindlichen Nachlaß, aber die wegen Anweiß- und Eincassirung deren Besoldungen, und anderen Gelder bißanhero öffters mit grossen Nachtheil zu machen benöthigte Unkosten entübriget werden.

Septimo. Die Reservations-Arrham, die da ein jeder, der nach Proportion seiner Einlag vor drey Gulden in die Bancalität mit hundert Gulden sich einlegen, und darmit nach Ausweiß der hernachfolgend-denen Bancalisten zu Guten kommenden Privilegien und Beneficien gegen 3. pro Cento aus derselben jährlich erhebenden Aggio barattiren will, bey paarer Erhebung des Capitals von der Bancalität, mit 1. pro Cento hinterlasset, solche sodann die Bancalität, als eine Recognition von darumben inne behaltet, weilen der Barattant für sein einlegendes Capital aus der Bancalität zugleich die Valuta, oder den Werth hievon empfanget, darmit in anderweg sich einen Nutzen schaffen, einfolglich sein Capital nicht nur allein bey der Bancalität, sondern auch ausser derselben anderwärtig geniessen kan, sonsten aber wegen des vielfältigen Ab- und Zuschreibens, wie bey anderen Banchen es gebräuchig, weiter, und über diesen 1. pro Cento nichts bezahlet; Und endlichen haben Wir auch darzu gewidmet.

Octavo Die Jüdische Beytrags-Arrham, welche die in Unseren Erb-Königreich und Landen rolerirt- und unter Unsern Landes-Fürstl. Schutz stehende Juden (sofern selbe die Bancal-Privilegien und Beneficien, in so weit sie ihnen zustehen mögen, geniessen wollen) nach der zuletzt besonders beygefügten Lista, abführen. Und diesemnach keinem ohne Entrichtung dieser Arrhæ mit Unserm Ærario künfftig hin



hin etwas zu negotiren, oder auch eine von Unserer Hof- und Land-Cammer vergebende Stelle acta ob sich zu haben, oder pro futuro darzu zu gelangen verstattet, vielweniger einem in Unserer Residentz-Stadt allhier zu verbleiben erlaubet werden solle.

Und wie Unser Absehen dahin zielet, daß gedacht-den perpetuirlichen Fundum constituirend-sogenannte Restantien Fiscalität-Caducität-Contrabant-Abfahrt-Tax- und Straff-Gelder, wie auch Bancal-Legitimations-Dienst-Assignations-Reservations- und Jüdische Beytrags-Arrhen ehebaldist eingehen, und hieraus der Bancalität der antragende Nutzen zuwachsen möge;

Solchemnach wollen Wir gnädigst, daß alle in Unseren Hof-Civil-wie auch Hof-Militar-und davon dependirenden Stellen und Aembtern, nicht weniger Cameral-Diensten befindlichen Persohnen, neben denen unter Unserm Lands-Fürstlichen Schutz obverstandener massen stehenden Juden, das auf einen jeden nach Ausweiß der Matricul und Jüdischen Beytrags-Listen zu entrichtenden kommende Geld-Quantum dermahlen in derjenigen Stadt oder Bezirck, wo jeder beständig wohnhafft ist, und zwar für ietzo zu Handen derer von dem Land zu Eincassirung der Contribuendorum bestellten Crayß-Einnehmeren, und respective Steuer-Beambten in denen Fürstenthümern und Standes-Herrschafften, künfftighin aber bey der Bacalität allhier, oder dessen subordinirt-in allen Haupt- und vornehmen Städten Unser gesambten Königreich und Landen aufstellenden Bancal-Collegien, von Tag der in jedwederen Land fürgehenden Publication dieses Patents innerhalb denen nechsten 6. Wochen, demselben gemäß, gewiß unfehlbahr erlegen sollen.

Wir haben über das zu noch besserer Stabilirung dieser Frey- und garantirenden Bancalität die weitere gnädigste

Vor-

Vorsehung solchergestalten gemacht, daß selbe neben diesen jährlichen gleichwohlen grosse Summen austragenden perpetuirlichen Fundo annoch mit zweyen anderen Fundis, nemlichen einen secundirend- und garantirenden kräfftigst unterstützet und verstärcket werde, und zwar mit einem secundirenden Fundo von darumben, weilen obgehörter massen all Unsere in paaren Geld, und nicht in naturalibus eingehende Militar- und Cameral-Gefälle künfftighin fürwehrend durch die Bancalität ihren Transitum nehmen, dann mit einem garantirenden Fundo der Ursachen willen, indeme ein jeder Bancalitäts-Officiant, welchem eine Cassa und paare Gelder anvertrauet werden, nach Proportion der unter Handen habenden Geldern ein Capital, gegen 5. pro Cento von der Bancalität jährlich empfangenden Interesse, pro Cautione zur Bancalitäts-Cassa erlegen, und solches Capital, in Erwegung dessen Successor solches allezeit hinwiederumben abzulösen hat, in der Bancalität in perpetuum verbleiben thut, hierdurch aber die Sicherheit und Garantie jedesmahlen erhalten wird.

Zu noch grösseren Aufnehmen dieses Bancal-Instituti haben Wir nicht weniger ermeldte Bancalität mit nachfolgenden Privilegiis, Exemptionibus & Beneficiis (deren einige tanquam realia der Bancalität in præeminentiam Instituti verliehen seynd, die andere aber tanquam personalia denen Bancalisten und Interessenten qua talibus, nach Unterscheid deren Graduum, und ihrer Einlag zu Guten kommen) allergnädigst begabet und begnadet: Und zwar.

primo. Daß die Bancalität mit ihren untergebenen Bancal-Collegien respectu ihrer Bancal-Operation, und Activität von aller Subordination Unserer geheimben Hof-Cantzeleyen, Hof-Cammer, wie auch all anderen in Unseren Erb-Königreich und Landen sich befindlichen Dicasterien, und Istantien eximirt seyn, und alleinig unter der Direction und



und Ober-Inspection, des von Uns zu derselben Aufnahm und Manutenenz allergnädigst aufstellend- von Uns und niemand andern dependirenden Bancal-Governo stehen werde; Sodann

Secundo Haben Wir die Bancalität, Inhalt des mit selber errichtenden Recesses dahin befreyt, daß sie weder Uns noch einem Particulari, ohne genugsame Versicherung einen Credit zu verschaffen verbunden seye, mithin sie sich allzeit in aufrechten Stand erhalten möge, die Bancalitäts-Interessenten, und all-übrige Bancal-Creditores auch bey besorgender Feind-Pest- oder andern dergleichen grossen Gefahren, ihre Capitalien jedesmahl aus der Bancalität erheben, darmit sich zahlhafft machen, und solchergestalten sich in allweg schadloß stellen können.

Tertio. Wird die Bancalität ihre bey denen Cassen, Buchhaltereyen, Cantzleyen, und sonsten aufzustellen benöthigt-subordinirte Personen und Officianten von selbsten zu erwehlen, und dem Bancal-Governo vorzuschlagen befugt und berechtiget, selbes auch aus denen dreyen in Vorschlag gebrachten einen zu benennen schuldig und gehalten seyn; Nicht weniger werden

Quarto. Nur diejenige, welche mitels Abführung des in der nachfolgenden Matricular-Classification ausgesetzten geringen Geld-Beytrags sich in der Bancalität jährlich einverleiben lassen, in Unsern von Uns durch Unsere geheimbe Hof-Mittel, Hof-Aembter, und die subordinirte Stellen vergebenden Hof-Civil- und Militar-Diensten, und anderen publiquen Functionen (unter welchen auch die Doctores, Advocaten, Agenten, Procuratores und andere dergleichen begriffen) für beständig, oder nach dem jeden Officio, dessen Instituto gemäß ausgesetzten Termin zu verbleiben haben, unter denen Militar-Diensten iedoch allein Unser Hof-Kriegs-Rath, und die davon dependirende Stellen,

Aembter, Cantzleyen und Beambte verstanden seyn. Ingleichen

Quinto. Solle allein derjenige, so zuvor ein halbes Jahr ein Bancalist gewesen, künfftighin zu einem dergleichen Officio und Function, neuen Freyheit, oder Uns anheimb gefallen- und ex nova gratia zu verleyhen kommenden Lehen, Besoldung, Adjuta oder Pension, und dergleichen gelangen können, von Unseren Hof-Aembteren, Hof-Mittlen, und subordinirten Stellen auch, nach Verfliessung eines Jahrs à die publicationis gegenwärtigen Patents, nur für diese, so der Nothdurfft nach sich hierzu legitimiren, zu Erhaltung dergleichen, von Uns diesem oder jenem willkührig zu conferiren dependirenden Gnaden eingerathen: Pariter

Sexto. Deren Bancalisten in der Bancalität über ein halbes Jahr anliegend- sowohl girirend- als auch depositirte Capitalien von aller Vermögen-Steuer, oder einer anderen Anlag, wie solche Nahmen haben mag, für beständig eximirt, und darmit sub nullo imaginabili prætextu graviret und onerirt, auf solche Capitalien auch

Septimo. Zwar ein Verboth gelegt, und bey der Bancalität ordentlich vorgemercket, dem Schuldner iedoch, so ein Bancalist wäre, ehe und bevor selber in all seinen übrigliegend- und fahrenden Vermögen nicht vollständig executirt worden, und biß bey ihme anderwerts nichts mehr zu erhohlen ist, sein Bancal-Vorschuß nicht ab- und seinem Glaubiger zugeschrieben: In simili

Octavo. Die der Bancalität vorgeschossene Gelder keiner Confiscation, ausser in crimine læsæ Majestatis, oder da einer unter des andern Nahmen mit Betrug, & in fraudem Instituti sich in die Bancalität interessiren thäte, unterworffen; Die Ausländer auch

Nono. So Bancalisten seyn, Unseren Landes-Inwohneren



neren und Unterthanen, respectu ihrer in der Bancalität anliegenden Capitalien, oder ihnen allda zu Guten kommenden Avanzen, ohne Unterschied der Nation, in der Sicherheit gleich gehalten, und solche bey etwa ausbrechenden Krieg mit selber Herrschafft oder Potenz, mit keiner in derley Fällen wieder die Feinde sonsten fürzukehren gewöhnlicher Apprehension oder Confiscation belegt werden; anbey

Decimo. In denen Handel- und Bezahlungen, welche in- oder durch die Bancalität beschehen, ob fidei dignitatem keine andere Prob nöthig seyn, und dannenhero, wann ein Debitor seine Qvittung über die beschehene Bezahlung verlieret, der authentische Extract aus der Bancalitäts-Scrittura einen vollständigen Beweißthumb machen, einfolglichen wieder einen dergleichen Bancal-Contract keine Exception, es wäre dann selbe in continenti zu erweisen, eingewendet, vielweniger in judicando attendirt werden können. Wie dann auch

Undecimo. Auf den Fall, da in Bancal-Sachen, es betreffe wen, oder was es immer seyn kan, eine Differenz und Stritt entstehen, und die Sach ad Contradictorium kommen thäte, die Bancalisten wegen solcher Bancal-Strittigkeiten von allen Hof-Mittlen, und anderen deren subordinirten Stellen (sie mögen ausser Bancal-Sachen sonsten hingehören wo sie wollen) eximirt, und gedachte Bancal-Strittigkeiten bey der ersten Bancal-Justiz-Instanz suo loco erörtert, von dannen zum Bancal-Governo ad Revisorium recurrirt, und nach der des nechsten eigenes ausgehenden Bancal-Ordnung summarissimè verfahren, die Bancalisten auch mit keiner Tax oder Sportl-Geldern allda beschweret, denen Bancalisten ferners

Duodecimo. Nach Proportion des in der Matricul einem jeden ausgezeichneten Geld-Beytrags, und zwar für einen Guldem Arrhæ Einlag, hundert Gulden, und also für



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

die in der höchsten Clas ausgesetzte zweyhundert Gulden, zwantzig tausend Gulden à 3. pro Cento Interesse von der Bancalität, in so viel sie wird auslangen können, anticipiret werden; Wo hingegen, und vice versa

Dec. tertio. Ein jeder Bancalist, nach Proportion solcher Einlag vor drey Gulden mit hundert Gulden, und also gegen Erlag zweyhundert Gulden, mit sechs Tausend, sechs hundert, sechs und Sechzig Gulden, 40. kr. sich in die Bancalität, wie bereits oben erwehnt worden, einlegen, und darmit gegen 3. pro Cento aus derselben jährlichen erhebenden Aggio barattiren, gegen dem Einlag seines Capitals sodann von der Bancalität sogleich die Valuta, oder den Werth hievon wieder empfangen, und diese Valuta, als wie das paare Geld auf alle zuläßige Weiß geniessen, nebst diesen gleichwohlen von dem Barattirungs-Capital, so lang, biß er solches nicht selbsten in paaren Geld aus der Bancalität erhebet, oder einem Dritten, sambt dem Bancal-Aggio vollständig cediret, 3. pro Cento von dem Tag der Einlag durch das gantze Jahr richtig und umbsonst ziehen, solchen Aggio auch ungehindert seyn einem Dritten ohne dem Aggio cedirtes Barattirungs-Capital würcklich, und sogleich in paaren Geld erhoben wurde, iedennoch verstandener massen auf ein gantzes Jahr aus der Bancalität heben, mithin ein solches Capital, Krafft dieses Bancal-Beneficii bey der Bancalität, und zugleich durch andere ihme beliebige besondere Vernegotirung, und also in Effectu in- und ausser der Bancalität geniessen und seinen Nutzen darmit schaffen kan; und solle von keinem Barattanten sein eingelegtes Barattirungs Capital vor einer halbjährigen Aufkündung (sofern er auch des Beneficii barattiren zu können, sich begeben wolte) aus der Bancalitäts-Cassa in paaren Geld selbst nicht wieder erhoben werden, wohl aber mag derselbe einem Dritten, wie kurtz hievor erwehnt, nach Belieben die Valuta



luda cediren; und wird eben also auch von der Bancalität keinem Barattanten vor geschehenen vierteljährigen Aufkündung wieder seinen Willen ein dergleiches Capital anheimb gezahlt werden. Nicht weniger wird

Decimo quarto. Denen Bancalisten frey stehen, ihre feyerende Gelder zur Bancalität ohne Entgeld, oder von Hundert, gleich bey anderen Banchen 1. pro Cento pro Custodia zuruck zu lassen, liberè, iedoch nicht unter tausend Gulden zu depositiren, das gantze Depositum entweder auf einmahl zu erheben, oder auch nach und nach, iedoch niemahlen weniger, als hundert Gulden heraus zu begehren, oder iemanden anzuschaffen, so alles von daraus gratis bezahlet, die Partheyen alldahin angewiesen, mit solchem Depositio nach Belieben und Wohlgefallen ohne Aggravio disponiret, hierdurch öffters ein Bedienter, so zu Auszahl- und Verrechnung pro nunc in Besoldung und Kost unterhalten werden muß, in Ersparung gebracht, beynebens aller Untreu, Feuer- und Lebens-Gefahr, oder andern widrigen Zufällen, denen die Hauß-Cassa-Gelder öffters unterworffen seynd, am füglichsten vorgebogen werden: Ingleichen

Decimo quinto. Bey denen über die Bancal-Vorschüsse auszufertigen kommenden Bancal-Instrumenten einige Gefährde von darumben nicht unterlauffen können, weilen der unrechtmäßige Possessor eines dergleichen Instrumenti, wann er auch über die Vorschüsse das von der Bancalität dem Creditori ausgehändigte Instrumentum entfrembdet, oder durch andere unzuläßige Weg an sich gebracht hätt, ohne Vorweisung des einem jeden Creditori, nebst dem Instrumento allstett einhändigenden Signi keinen Kreutzer, der rechtmäßige Possessor aber durch Vorzeigung dieses Signi, ob schon auch gedachtes Instrumentum durch Untreu, Feuers-Gefahr, aut alio quocunque demum casu fortuito

wäre verlohren gangen, jederzeit seine Richtigkeit und vollständige Contentirung haben kan; Und endlichen sollen

Dec. Sexto. Alle bey dem Governo der Bancalität, und dero subordinirten Collegien, wie auch bey diesem Bancal-Negotio sonsten erforderliche Subjecta und Bediente, bloß aus denen Bancalisten, nach Proportion ihres Standes der Matricul-Classification gemäß hierzu erwehlet und befördert werden.

Wir haben auch zu noch mehrer und besserer Sicherheit denen Bancal-Interessenten und Creditoren, Unsere fernere allergnädigste Resolution dahin geschöpffet, damit neben dieser frey- und garantirenden Bancalität ein Bancal-Governo aufgestellet, und hierdurch männiglich eine genugsambe Sicherheit mit verschaffet werde, weilen Wir besagtes Bancal-Governo dahin authorisiret, daß selbes von all Unseren Hof-Mitteln und Dicasterien exempt seyn, und allein an Uns, als höchsten Protectorn und Conservatorn dieses General-Bancal-Instituti angewiesen, förderist aber allmöglichst beflissen seyn solle, auf daß die Bancalität von niemand in ihren Fundamental-Gesetzen, Prærogativen, Privilegien und Freyheiten auf einigerley Weiß beeinträchtiget, der perpetuirliche Fundus nicht distrahiret, und verwendet, Unsere durch die Bancal-Cassam gehende Militar- und Cameral-Gefälle nicht höher, als sie zulänglich, mit Ausgaben beladen, zu diesem Ende der jährliche Anordnungs-Staat aller Ausgaben, nach dem Einkommen commensuriret, und solcher mit Einstimmung Unserer Hof-Cammer, des Governo und der Bancalität verfasset, die in solchen enthalten, und mit ihrer Bezahlung zur Bancalität angewiesene Assignatarii, und zwar absonderlich Unsere Hof-Stadt und Miliz, wie auch nicht weniger Unsere in Besoldung stehende würckliche Räthe, Beambte, Officianten und Bediente in all Unseren Erb-Königreich- und Landen

Quar-



Quartaliter richtig bezahlet, täglich die liquidirte Bilanzien und Saldi gezogen, und hierdurch alles in Richtigkeit erhalten:

Von der Bancalität so dann zu Bestreitung der unterm Jahr Uns etwa vorfallenden ohnumbgäntzlichen Ausgaben der Credit nicht anderst, sie seye dann der Wiederbezahlung genugsam gesichert, verschaffet, und uns zu etwas mehreren keiner Dinge angehalten, von Unserm Bancal-Governo, annebens zu Abstellung der etwas vermerckenden Unordnungen, schädlich- und gefährlichen Handlungen und dergleichen, das Behörige schleunig vorgekehret werden solle.

Allermassen auch Wir für dickberührtes Bancal-Governo so wohl, als auch die frey- und garantirende Bancalität allbereit solche wohlausgeführte Instructiones haben verfassen lassen, daß eine Ungleichheit so leichter Dingen nicht unterlauffen, sondern alles, ohne besondere Beschwerde in bester Ordnung erhalten werden kan, am wenigsten aber eine Subversion dieses wichtigen Bancal-Wercks ullo unquam tempore hauptsächlich ex eo zu besorgen ist, weilen durch dieses Institutum Unserm Ærario, und dem Publico gleichwohlen verschiedene nicht geringe Nutzbarkeiten zuwachsen, und unter anderen förderist hierdurch Unsere Cameral-Einkünfften auf eine höhere Ertragnüß gebracht, die auf Unsern Ærario hafftende Schulden-Last ehender abgestossen, durch Haltung einer täglichen Richtigkeit solchem keine unbillliche Debita aufgebürdet, einig- unrechtmäßig- und nicht gnugsamb liquidirte Schulden nicht abgeführt, vermittels denen in allen Unseren Erb-Königreich- und Ländern aufstellenden Bancal-Collegien und Controlirungen, denen Beambten genau nachgesehen, allen Verschwärtzungen und gefährlichen Handlungen vorgebogen, Unsere mit ihren Stipendiis an die Bancalität

anwei-

HAUSARCHIV KOTKA OHY in ... HELSINGFORS

anweisende Miliz richtig bezahlt und in guten Stand erhalten, Unsere getreueste Insassen und Unterthanen hierdurch in viel Weg verschonet, der Credit erhöhet, die Uns und Unsere Länder hart beschwerende Wuchereyen abgestellet, zu mercklicher Erleichterung Unseres Ærarii an Interessen ein Grosses ersparet, Unsere Hofstadt mit denen Erfordernüssen debito tempore versehen, mit zeitlicher Herbeyschaffung des benöhtigten Proviants, und Munition ein Nahmhafftes erwirthschafftet, dem in der Bancalität sich interessirenden Burger und Handelsmann auch, zu besserer Fortsetzung ihres Gewerbs, durch die gegen geringe Interessen erborgende Capitalien, nachdrücklich geholffen, dem Bauersmann nicht weniger bey Vermehrung des Handel und Wandels seine Gaben und Steuren leichter zu bestreiten, die Gelegenheit an die Hand geben, und endlichen zu gemeiner Wohlfahrt der sicherste Weg gebahnet wird.

Dannenhero Wir in Erwegung all-solch-Uns und dem allgemeinen Wesen aus diesem Bancal-Instituto ursprünglich her- und zu Guten kommenden Nutzbarkeiten nicht nur allein auf die bald möglichste Eröffnung dieser Universal-Bancalität sorgfältig trachten, sondern auch das Bancal-Governo dem Nechsten auffstellen, und selbes, daß es an statt Unser mit ermeldter Bancalität, wegen der in gegenwärtigem Patent selbter verliehnen Exemptionen und überlassenen Haupt-Fundorum, wie auch anderen hierinnen enthaltenen Sanctionen und Beneficien ordentlich tractiren und recessiren möge, genugsamb authorisiren und bevollmächtigen, anbey all-dasjenige, was zwischen dem Governo und der Bancalität geschlossen wird, genehm halten, und ermeldte Bancalität hierwieder zu ewigen Zeiten nicht beschweren, sondern vielmehr als Supremus Protector und Conservator sich frey- und garantirende Bancalität mittels



tels all-erforderlich-Lands-Fürstl. Manutenenz schützen und schirmen, selber auch in einem und andern, so weit es dieses Institutum accrediriren, und selben zu Behuff kommen mag, annoch mehrers zulegen werden.

Wie dann Schlußlichen Wir zur vollständigen Sicherheit öffters ermeldter Bancalität so wohl, als auch deren Interessenten, und all derjenigen, so in dieser Bancalität mit einer anderen Handlungen sich einlassen werden, aus Lands-Fürstl. Macht und Gewalt für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Krafft des in vim Sanctionis pragmaticæ in perpetuum valituræ; & respectivè pacti reciproci ausgehenden Fundations-Brieffs Uns in beständigster Form-Rechtens verbündlich erklärt haben, daß Wir zu ewigen Zeiten darwieder nichts fürnehmen, handlen oder thun, vielweniger anderen im geringsten einzugreiffen, verstattet werden.

Zu dessen mehrer Bekräfftigung haben Wir den Fundations-Brieff in triplo verfassen: einen hier von Unserm Bancal-Governo: den andern der Hof-Cammer: und den dritten der frey- und garantirenden Bancalität mit Unser eigenhändigen Handschrifft und Käyserlichen Secret-Insiegel, gefertigter zur Sicherheit und Nachricht aushändigen lassen wollen. Geben in Unserer Käyserl. Haupt- und Residentz-Stadt Wienn, den Vierzehenden Monats-Tag Decembris, im Siebenzehenhundert- und Vierzehenden Jahr.

# MATRICULA

Wer die Legitimations-Arrham, welche alle und jede, die da ihre Præeminentien, Aembter, Functiones, Besoldungen, Pensiones und Adjuten beybehalten, oder künfftig darzu gelangen, neue Gnaden überkommen, oder

auch andere in dem Bancal-Instituto begriffene Freyheiten und Beqvemlichkeiten geniessen wollen, nach der ihnen zugetheilten Classe, zu erlegen haben werden: worbey zu beobachten

Primò, daß die Legitimations-Arrha von denenjenigen, welche wegen verschiedenen Qualitäten in mehrern Classibus begriffen seynd, nur einfach, und zwar nach der höchsten dem Einwerbern zustehenden Qualität erleget werden solle.

Andertens, daß wann iemand aus dem Geistlichen Stand die weltliche Dignitäten, die in dem Instituto enthaltene Freyheiten und Beqvemlichkeiten beybehalten, oder künfftig sich derselben theilhafftig machen wolte, solchem frey stehen werde, die Legitimations-Arrham nach der ausgesetzten Classe zu erlegen, und sich bey dem Banco-Instituto einzuwerben.

## Die Classes seynd Folgende.

In die erste Classem kommen die in Ihrer Käyserlichen Majestät Hof-Civil- und Hof-Militar-Diensten stehende Fürsten, und würcklich geheime Räthe, wovon ein jeder unter den Nahmen der Legitimations-Arrhæ jährlich zu erlegen haben wird = = = 200. fl.

Classis Secunda. Die, welche allein mit dem Titul eines Käyserlichen geheimen Raths begnadet seynd, iedoch dabey andere Dienst, Besoldungen oder Pensionen geniessen, werden all jährlich erlegen = = 150. fl.

Classis Tertia. Die aber nur den Titul eines geheimen Raths, und darbey weder Dienst, Besoldung oder Pension haben, entrichten jährlich = = 100. fl.

In die vierdte Classem werden gerechnet die geheime Landes-Räthe in Inner- und Vorder-Oesterreich, die Käyserliche Cammerer, welche eine Besoldung oder Pension haben, dann alle Herrn-Standes-Persohnen, so in Hof-



Hof-Diensten, oder bey denen Hof-Mitteln und Instantien sich befinden, wie auch die Capi von denen Käyserlichen und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, die Obriste Land-Officierer und Stadthaltere, wovon ein jeder für seine Legitimations-Arrha zu bezahlen hat = 150. fl.

Zu der fünfften Classe gehören die übrige Käyserliche Cammerere, so mit keiner Besoldung oder Pension versehen, dann alle Herren Stands-Persohnen, welche ausser denen Hof-Mitteln, bey Königlich- und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, Mitteln und Stellen als Räthe sitzen, welche jährlich beyzutragen haben = 100. fl.

Jedoch werden hiervon per expressum ausgenommen die Land-Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzere, in dem sie qua tales von der Legitimations-Arrha befreyet seynd.

In die sechste Classem werden gezogen die Herrn Stands-Persohnen, welche Käyserliche Räthe seynd, und bey keinem Dicasterio sitzen, wie auch diejenigen, die da Königl. und Landes-Fürstliche Dienste haben, und keinem Collegio incorporiret seynd, als da seynd die Creyß-Haupt-Leute, und andere dergleichen Persohnen, die werden jährlich abführen = = = 75. fl.

Die siebende Classis enthaltet alle Herrn Stands-Persohnen, welche noch zur Zeit keinen Käyserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Dienst haben, doch zu einem solchen Dienst oder Gnade aspiriren, und sich also vermög der Patenten ein halbes Jahr zuvor bey dem Banco-Instituto einwerben sollen; diese wann sie zu einem Officio der ersten oder anderen Class gelangen wollen, werden erlegen = = = = = 100. fl.

Wann sie aber andere Beförderung oder Gnaden verlangen, so haben sie nur abzuführen = 50. fl.

Die achte Classis bestehet aus denen Hof-Civil-Militar-



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

und Cameral-Räthen, wie auch Referendarien und Obristen Kriegs-Commissarien, sie mögen von Ritterstand seyn oder nicht, in denen Länderen aber werden darunter gezogen die besoldete Obriste Land-Officierere im Ritterstand, wie auch aus diesem Stand die Capi bey verschiedenen Stellen und Aembtern, welche jährlich geben = 100. fl.

In die neundte Classem die General-Auditorn, von Ober Kriegs-Commissarien, welche zu erlegen haben jährlich = = = = = 75. fl.

In die zehende Classem werden gerechnet die bey denen Landes-Guberniis, Regierung- und Aembtern befindliche Käyserliche und Landes-Fürstliche Civil-Militar- und Cameral-Räthe, wie auch Arsenal-Haupt-Leuthe allhier, sie mögen von Ritterstand seyn oder nicht, dann die Obrist-Hof-Marschallische Assessores, die Vornehmere im Herren-Stand nicht befindliche Hof-Bediente, auch die Leib- und Hof-Medici die zahlen jährlich = = 50. fl.

In die eylffte Classem kommen alle Ritterstands-Personen, welche ohne Characters eines Käyserlichen Raths, Königlich- und Landes-Fürstliche Dienste begleiten, die Schiff-Obrist-Leutenants, dann die Käyserliche Cammer-Dienere, wie auch die Unter-Kriegs-Commissarien, so jährlich geben = = = = 30. fl.

In die zwölffte Classem werden gezehlet alle Käyserliche Titular-Räthe, die Land- und Hauß-Zeug-Ambts-Secretarien, und Fortifications-Baumeistere, wie auch diejenigen Personen, welche zu einigen von denen in der 8ten 9ten 10ten Classe enthaltenen Officien aspiriren, mit jährlichen = = = = = 20. fl.

Die dreyzehende Classis bestehet in denen wichtigern Subaltern Hof Diensten, als Hof Zahlmeistern, Hof-Quartiermeistern, Hof-Futtermeistern, Hof-Contralorn und dergleichen.

Nicht



Nicht weniger in denen bey denen Hof-Aembtern, Hof-Stellen und Mitteln befindlichen Secretarien, Buchhalterey und anderen Officieren, wie auch Cantzley-Verwandten, biß inclusivè den Expeditorn.

In denen Jägerey-Officianten biß inclusivè den Forst-Meister.

In denen Cameral-Officianten in Ländern, die da ihre eigene Aembter haben, dann in denen Käyserlichen Gestütt-Meistern.

Endlichen auch in denen Christlichen Hof-Liferanten, welche jährlich zahlen = = 50. fl.

In die vierzehende Classem kommen die Fiscales und Cammer-Procuratores, die Stadt-Anwalde, Königliche Richtere, die Burgermeister in denen vornehmen Städten, item die Primatores, die bey denen Hof-Mitteln und in denen Ländern bey vornehmen Instantien aufgenommene Advocati, die vom Käyserlichen Ærario besoldete Landes-Physici, die Käyserlichen Musici, so in höherer Besoldung stehen, die mit dem Hof negotiirende Wechslere, und vornehme Handels-Leute, solche conferiren jährlichen 30. fl.

In die funffzehnde Classem werden gezogen die bey denen geringeren Civil- und Militar-Instantien bestellte Secretarien, Arsenal-Verwaltere und ihres gleichen, nicht weniger die übrige angenommene Advocati, Hof-Agenten, Landes-Procuratores und geschworne Solicitatores, die Käyserlichen Mauth-Beambte, Saltz-Verfilberer und dergleichen, die werden jährlich geben = = 15. fl.

In die sechzehende Classem werden gerechnet alle bey denen Hof-Stellen, Mitteln und Instantien, bediente Cantzley-Verwandte biß auf die Cantzellisten inclusivè, alle Cameral-Bediente, welche in denen höheren Classibus nicht enthalten seynd, dann die Schiff-Ambts-Verwaltere, Gerichts-Schreibere, und die mit geringerer Besoldung



HYROGAMELICTERA OHY im. LIBRARY

versehene Musici, wie auch diejenige, welche zu einer in der 11ten 12ten 13ten 14ten Clas ausgesetzten Function aspiriren thuen, geben jährlich = = = 10. fl.

In die siebenzehnte Classem werden gezogen alle andere Personen, welche in geringeren Käyserlich-Königlich- und Landes-Fürstlichen Diensten stehen, und in obigen Classibus nicht gegriffen seynd.

Desgleichen alle diejenige, welche zu einem in der 15ten und 16ten Clas benennten Dienst gelangen wollen, so jährlich zu erlegen haben = = = 3. fl.

Und sintemahlen alle Qualitates Personarum, Art, auch Conditiones der Inn- und Ausländer nicht haben specificè in die Classes eingesetzet werden können, so werden diejenige, deren Condition nicht besonders angeführet worden, sich in die ihnen anstehende Classem durch Erlegung des darbey ausgeworffenen Quanti einwerben, oder aber inner nechsten sechs Wochen à die notitiæ, unter welchen Classem sie zu setzen wären? in so lang, als die Bancal-Collegia nicht aufgerichtet seyn, bey dem Landes-Guberno anfragen und belehrnen lassen;

Worbey auch wohl anzumercken, daß die Ordnung der Clasification bloß und allein die Bancalität angehe, übrigens aber niemanden einige Præcedentz gebe noch benehme.

## Juden-Lista.

**Schlüßlichen folget dasjenige, so die Juden, welche gleichfalls unterschiedliche Bancal-Beneficien sich zu Guten gebrauchen können, proportionaliter zu diesem Bancal-Werck beyzutragen haben.**

Primo.



Primo. Alle verheyrathete hier subsistrende Juden, wie auch diejenige, welche Hof-Factores, Liferanten und Negotianten abgeben, und in Wienn den Wechsel führen, wann sie länger allhier erduldet werden und dergleichen Negotien treiben wollen, haben jährlich abzuführen = = = 300 fl.

Secundò. In diese Clas werden gezogen diejenige Juden, welche sich in Hof-Negotien und Lieferungen einlassen, und ausser der Stadt Wienn wohnhafft seynd, so jährlich erlegen = = = = 100. fl.

Tertiò. Diejenige Juden, welche in Ländern unterschiedliche von der Hof- oder Landes-Cammern erlangte Jüdische Dienste vertreten, haben jährlich abzustatten = = = = = 30. fl.

Quartò. Und werden diejenige, so zu einen dergleichen Jüdischen Dienst aspiriren, oder andere ihnen zustehende Bancal-Beneficien geniessen wollen, jährlich nur abführen = = = = 6. fl.

Im übrigen aber wird der gantzen Judenschafft erlaubt seyn, in dem Instituto sich einzuwerben, und gegen Entrichtung eines, oder des andern in diesen vier Classibus enthaltenen Quanti, deren ihnen zustehen mögenden Bancal-Privilegien, Beneficien und Commoditäten sich fähig zu machen.

## CCXII.

## Anno 1715. den 15. Februarii. Königliches Ober-Ambtliches Renovirungs-Patent, wegen Einführung des Breßlauischen Maaßes, Ellen und Gewicht im gantzen Lande Schlesien.

Er Röm. Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Haupt-

НАЦІОНАЛЬНА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. І. МЕЧНИКОВА

Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Guttes: Und wird denenselben gutter massen erinnerlich seyn, welchergestalt vermittelst der sub dato den 6ten Aprilis Anno 1705. auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl hier Landes publicirten Ober-Ambtlichen Patenten angeordnet worden, daß von solcher Zeit an, der Gebrauch des Breßlauischen Maaßes, Ellen und Gewichts in allen Waaren und Feylschafften, wie auch andern Dingen Universaliter in denen gesambten Fürstenthümbern, Städten und Herrschafften des Hertzogthumbs Schlesien eingeführet, und dieses Werck durch unverzügliche Einstell- oder Cassirung der von etwelchen Ständen, und in verschiedenen Orthen besagten Landes zu vorhero gebrauchten absonderlichen Maaßes, Ellen und Gewichts binnen einer zwey Monathlichen Frist à die factæ publicationis obangeregten Patents bey Vermeidung der, nach Verfliessung solches Termini ohnfehlbar erfolgenden Fiscalischen Anfertigung, wie auch empfindlicher Straff aller Orten, iedoch dergestallt und mit dem Vorbehalt eingerichtet werden solle, daß diese Einrichtung und Reduction niemanden weder Geist- noch Weltlichen an Fundations-Zinß, Decem oder andern Schuldigkeiten, wie die Nahmen haben, noch auch denen Beambten oder Bedienten an ihren Deputaten, und sonst denenselben zuständigen Gebührnüssen zu einigem Abbruch oder Verkürtzung gereichen, sondern einem jeden das Seinige, ohne die geringste Schmählerung in der Ergebigkeit wie vorhin, bloß allein in einem mit der Stadt Breßlau gleichhaltigen Maaß und Gewicht entrichtet werden möge. Nachdeme aber dieser Verordn- und Aussmessung, wie auch bey-



beygefügten Bedrohung unerachtet, an verschiedenen Orten die Einführung sothanen Breßlauischen Maaßes, Ellen und Gewichts bißhero zuruck geblieben, und dahero Allerhöchstgedacht Ihro Majestät auf Vernehmen dessen unterm 16ten Januarii dieses fortschreitenden Jahres an dero Königliches Ober-Ambt Allergnädigst rescribiret und anbefohlen, daß, weilen Selbte derley Contraventionen längerhin nachzusehen, nicht gemeinet wären, sondern die in obermeldten Patenten angedrohete Fiscalische Anfertig- und Bestraffung dahin zu extendiren und zu exasperiren, gnädigst befunden, daß diejenige, welche sich des Breßlauischen Maaßes, Ellen und Gewichts entgegen die Ausmessung obberührter Patenten zu gebrauchen unterlassen würden, nach Unterscheid der Personen und Gemeinden von einhundert Gulden, biß auf tausend Gulden Reinisch, oder der es an Mitteln nicht hätte, am Leib wohl empfindlich gestraffet, auch der Denuntiant verschwiegen gehalten, und ihme noch darzu ein Drittel von der Straff zugeeignet, das übrige aber in Fiscum gezogen, dergleichen denen Patenten zu wiederlauffendes straffmäßige Factum auch ohne Ordinarii Processus summariter durch das Königl. Ober-Ambt untersuchet, und was denen Contravenienten Pœnæ Nomine entweder an Geld nach oberwehnter Ausmessung aufzulegen? oder was bey Abgang der Mittel für eine pœna Corporis inflictiva zu irrogiren seye? mehr Allerhöchstgedacht Ihro Majestät Gutachtlichen von hieraus eingerathen, die dißfalls verschärffte Käyserliche Allergnädigste Resolution aber zu iedermänniglichen Wissenschafft im Land publiciret und darüber feste Hand gehalten werden solle.

Als wird zu dessen Pflichtschuldigster Vollziehung ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeit und Be-

ambten solches alles zu dem Ende hierdurch kund gemacht, auf daß ein ieglicher sich darnach zu richten, und wo etwa mehrerwehntes Breßlauische Maaß, Ellen und Gewicht noch nicht eingeführet, oder dermahlen im Gebrauch ist, solches ohne einigen fernern Anstand oder Zeit-Verlust zu introduciren, und dessen Gebrauch der so nachdrücklich wiederhohlten Käyserlichen Allergnädigsten Ausmessung nach, unnachbleiblich einzurichten, mithin vor der im wiedrigen incurrirenden schweren Verantwort- und erfolgenden Anth- oder Bestraffung sich zu hüten wissen und bedacht seyn möge; Wie dann auch allerseits Landes-Aembter und Obrigkeiten, absonderlich hierdurch erinnert werden, in denen respectivè Fürstenthümbern, Städten, Herrschafften, und Ihnen anvertrauten Crayssen oder Directen, wegen Einführ- und Observirung öffters gedachtes Breßlauischen Maaßes, Ellen und Gewichts genaue Obsicht zu tragen, und damit die dißfällige Käyserliche Allergnädigste Intention vollkommentlich erreichet werde, sich angelegen zu halten. Breßlau den 15ten Februarii An. 1715.

## CCXIII.

## Anno 1715. den 15. May. Käyserl. Rescript, daß der Judex primæ Instantiæ des Recursus ungeacht, iedoch nach Præstirung Cautionis Indemnitatis die Execution vornehmen könne.

Von Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten,



ambten, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnade, auch alles Guttes. Und demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät mittels Dero de dato Larenburg den 7ten und præsentato 12ten dieses lauffenden Monaths May eingelangten Allergnädigisten Rescripts Dero Königlichen Ober-Ambt bedeutet haben, was massen dieselbe bey Wahrnehmung, daß die Zanckſüchtige Partheyen und Advocaten sowohl wieder die Ober-Ambtlich- als andere Richterliche Decreta die Querelas und Recursus simplices zum Nachtheil der Contrapart und Verzögerung der heilsamen Justitz darumben öffters frivolè ergriffen, und dieselbe noch ferners mißbrauchen dörfften, weilen bey diesen Remedio suspensivo & devolutivo, die sonst in denen Appellationibus solemnibus & Recursibus ordinariis gewöhnliche præstanda nicht statt, noch die Provocanten zu besorgen hätten, daß ein solches Decretum, worvon die Provocation geschiehet, von dem Judice â quo, wie in casu Appellationis præstita cautione â parte Victrice zur Execution könne gebracht werden, sich dahin Allergnädigst resolviret, daß zu künfftiger Unterbrechung dieser schädlichen Mißbräuche führohin, in derley Querelis & Recursibus simplicibus, Judex Primæ Instantiæ der Parti Victrici, vor welche ein dergleichen Decret ergangen, præstita ab eadem cautione Indemnitatis, und denen andern üblichen Præstandis zu dem was darinn befunden worden, non obstante Recursu & Querela simplici, gleich wie bey denen Appellationibus executivè zu verhelffen befugt seyn solle; Uns anbey Allergnädigst anbefehlende, solches zu gehöriger Beobachtung anderweit in dem Lande allergehorsambst zu publiciren; Und nun diesem Allergnädigisten Kayserlichen Befehl die Allergehorsambste Folge zu leisten ist;

Als haben sothan Allergnädigiste Kayserliche Resolution Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten

und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit von Königlichen Ober-Ambts wegen kund machen, und dieselbe, umb nicht allein diese alsogleich zu männiglicher Wissenschafft fernerweit zu publiciren, sondern auch damit solche bey denen Gerichts-Stellen in vorfallenden Casibus iedesmahl nach Ausmessung des Käyserlichen Allergnädigsten Befehls gehörig beobachtet werden möge, das weitere Ihres Orts vorzukehren, alles Ernstes erinnern und ermahnen wollen. Geben Breßlau den 15ten Monaths May, Anno 1715.

## CCXIV.

## Anno 1715. den 12. Junii. Käyserliche Resolution und Extension, daß die Fiscales ad Accusandum Reos in Criminalibus indistinctim ohne Ober-Ambtliches Decret bey keiner Instanz zugelassen werden sollen.

SEro Röm. Käyserl. Majestät, Obrister Hauptmann, Hoch- und Wohlgebohrner ꝛc. Demnach Ihro Käyserl und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, Dero de dato den 3ten Julii vorigen Jahres emanirte Allergnädigste Resolution, Inhalts welcher Dieselbe Allergnädigst anbefohlen, daß führohin Dero Königl. Fiscales und Procuratores in Causis Criminalibus ad accusandum inculpatos & reos, ohne vorhero erhaltenes Ober-Ambtliches Decret bey keinen Instanzien dieses Dero Erb-Hertzogthums Schlesien zugelassen werden solten, mittelst Dero de dato Larenburg den 31. May, und præsento 9. curentis eingelangten Allergnädigsten Rescripts indistinctim, und ohne Unterscheid auf alle Casus Criminales, es zieheten solche pœnam Corporis Afflictivam nach sich oder nicht,



nicht, vollkommentlich extendiret, zugleich aber das weitere gehöriger Orten vorzukehren anbefohlen haben. Als thun wir solches denen Herren, Ihnen, und denen Herren zur Nachricht, und weiteren Vorkehrung des Behörigen an alldortigen Königl. Fiscal hiermit Ober-Ambtl. insinuiren. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 12. Junii 1715.

## CCXV.

## Anno 1715. den 12. Augusti. Declaratoria zu dem Banco-Patent gehörig.

SEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes; Und ist denenselben bereits aus dem vor einigen Monathen wegen des neuen Banco-Instituti, und der dißfalls von Allerhöchstgedacht Ihro Majest. allergnädigst beliebten Einrichtung in diesen Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien publicirten Patent bekant, welchergestalt vermöge der darinnen sub. Num. 5to enthaltenen Ausmessung bloß allein diejenige zu einem Käyserl. oder Landes-Fürstlichen Officio, Function, Freyheit, Lehen und desselben Besitz, Besoldung, Adjuto, oder Pension und dergleichen Gnaden oder Prærogativen gelangen können, welche ein halbes Jahr vorhero durch Erlegung der in ermeldten Patent und der demselben beygefügten Matricul ausgesetzten sogenannten Legitimations-Arrhæ sich zu sothanen Functionen, Gnaden und Vortheilen gebührend habilitirt oder fähig gemacht, und dessenthalben gehöriger

Orten zu legitimiren vermögen, dahero auch in eben diesem Paragrapho enthalten ist, daß von denen Käyserlichen Hof-Aembtern, Mitteln und subordinirten Stellen, nach Verfliessung einer Jahres-Frist von Zeit der Publication obangeregten Patents zu Erhaltung dergleichen Functionen und von der Käyserlichen Willkühr dependirenden Gnaden, bloß allein für dieselbe, die den in tempore, wie vor erwehnt, beschehenen Erlag obbedeuteter Legitimations-Arrhæ darthun würden, eingerathen, und die dißfalls erstattende Gutachten eingerichtet werden sollen. Nachdem nunmehr allerhöchsternannt Ihro Käys. und Königl. Majest. vermittels eines unterm 30ten Julii nechsthin an Dero Königliches Ober-Ambt abgelassenen allermildesten Rescripts durch abermahlige Patentes im Land zu publiciren allergnädigst anbefohlen, daß von nun an diejenige, so einen Käyserlichen Dienst, Promotion oder Begnadigung suchen werden, oder zu suchen intendiren, allemahl durch ein glaubwürdiges Attestatum, daß sie ein halbes Jahr zuvor die erforderte Legitimations-Arrham erleget haben, zu Erlangung der suchenden Function und Begnadigung, oder vielmehr der dißfälligen Fähigkeit darzuthun, unumbgänglich verbunden seynd; Als wird solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, und zugleich die Erinnerung gethan, daß, wer etwa künfftighin öffters gedachter Käyserlichen Gnaden, Bedien- und Besoldungen ꝛc. theilhafftig zu werden gedencket, sich vor allen Dingen mit dem zu rechter Zeit, nehmlich ein halbes Jahr zuvor, welches von nun an, oder a dato des dißfalls neuerlich emanirten Käyserl. allergnädigsten Befehls zu verstehen ist, würcklich beschehenen Erlag der in obangezogener Matricul ausgesetzten Arrhæ sich zu legitimiren nöthig habe,



habe, und bedacht seyn müsse. Breßlau den zwölfften Augusti, im Siebenzehendenhundert- und Funffzehenden Jahre.

## CCXVI.

## Anno 1715. den 22. Augusti. Königliches Ober-Ambtliches Patent, wegen Verboth der Königl. Preusischen Silber-Groschen.

SEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Genad, auch alles Guttes. Und mögen denenselben nicht verhalten, was Massen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, bey Vernehmung, daß in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien unter der im Handel und Wandel roulirenden Schiede-Müntze eine grosse Quantität gewisser in Annis 1695. 1696. und 1697. in denen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Ländern Ausgemüntzter, gegen denen Käyserlichen aber sehr ringhaltiger Silber-Groschen sich befindet, diese Müntz-Sort vermöge eines sub dato den 9ten ietztlauffenden Monaths emanirten allergnädigsten Rescripts dergestalt verruffen zu lassen resolviret, daß solche bloß allein biß auf nechstkommenden St. Michaëlis-Tag hier Landes gedultet oder passiret, nachgehends aber derselben Curs und Annehmung sub pœna Confiscationis gäntzlich verbothen seyn solle.

All-

Alldieweiln nunmehr Allerhöchst ernannt Ihro Käys. und Königl. Majestät, die ietzt gedachter massen resolvirte Verruffung obangeregter Müntz-Sort per Patentes in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, zu publiciren, dem Königlichen Ober-Ambt in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung ob Hoch- und Wohlgedachten Herren, Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen solches alles mit Beyfügung eines Abdrucks von denen verruffenen Silber-Groschen durch gegenwärtiges Patent kund gemacht: Und beschiehet zugleich an Selbte die Ober-Ambtliche respectivè Verordn-Erinner- und Warnigung hiermit, nicht nur von Einführung dieser ringhaltigen Müntz in hiesiges Land führohin sich zu hüten, sondern auch nach Verfliessung des zu derselben annoch in dem Handel und Wandel verstatteten Curs, oder Gangbarkeit ausgesetzten Termini St. Michaelis ietztlauffenden Jahres von Einnahmb, Ausgab und Gebrauch sothaner Silber-Groschen bey Vermeidung der erfolgenden Confiscir- und Einziehung öffters gedachter Müntz-Sort sich gäntzlich und ohnfehlbahr zu enthalten. Wie dann auch absonderlich allerseits Landes-Aembter und Obrigkeiten, umb hierauff ein wachtsames Aug zu tragen, über die diß-fällige Käyserl. Allergnädigste Ausmessung feste Hand zu halten, und da sich iemand dergleichen verruffene in obbemeldten Abdruck angezeigte Silber-Groschen wieder besagtes Verboth ins Land einzuführen und einzuschleppen, oder auch nach Verfliessung obbedeutetes Termini sothaner Müntz-Sort in Commercio sich zu gebrauchen unterstünde, und darüber betreten würde, auf die solchergestalt zum Vorschein kommen- und aufgefundene verbothene Müntz alsogleich die Hand zu legen und hiervon dem Königlichen Ober-Ambt, damit man dieses Orths das benöthigte

weiter



weiter in der Sachen verfügen könne unverzügliche Nachricht zu ertheilen, unter einsten hierdurch erinnert werden Breßlau den zwey und zwantzigsten Augusti, im Sieben zehen hundert und funffzehenden Jahre.

## CCXVII.

## Anno 1715. den 12. Decembr. Königliches Ober-Ambtliche Currenda wegen des Music- und Tantz-Impostes.

Der Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungern und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und wird denenselben guter massen erinnerlich seyn, was das Königliche Ober-Ambt sowohl wegen schleuniger Erleg und Abführung auf den vor einigen Jahren im Land eingeführten Music- und Tantz-Impost eines gewissen, nach dem diß-fälligen Erlag de Anno 1708. regulirten Quanti, als auch wegen Einbringung richtiger Consignationum derer Wirths- und Schenck-Häuser per Patentes oder durch gewöhnliche Currenden, unterm 2ten Octobris und 8ten Novembris dieses zu Ende lauffenden Jahres in hiesigem Land zu publiciren und anzuordnen der Nothdurfft befunden.

Wenn nun, so viel den ersten Passum, nemlich den Erlag des Geldes anreichet, man wahrgenommen, daß unerachtet des bereits verflossenen Zahlungs-Termini wenig oder nichts in das General-Steuer-Ambt abgeführet worden, und wegen des andern man besorget ist, daß nicht wenige Stände sich gleichfalls hierinnen säumig bezeugen

dürffen, da hingegen auf eines sowohl als das andere, man um so viel mehr zu dringen bemüßiget ist, als ohne Bewürckung desjenigen, so in der Sachen obbedeuteter massen angeordnet worden, die Kayserl. allergnädigste Intention zu erreichen, und das Land zu Præstirung dessen, worzu selbtes sich einheischig gemacht hat, in den Stand zu setzen unmöglich fället, dahero ein löbl. Consentus Publicus eines sowohl als das andere durch nochmahlige nachdrucksame Erinnerung zu urgiren bey dem Königl. Ober-Ambt Ansuchung gethan.

Als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren, Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Ober-Ambtliche Erinnerung und respectivè gemessene Warnigung hierdurch auf alle Weiß darob zu seyn, damit nicht nur das auf obberührten Impost jeglichen Stand beyzutragen obliegende, in dem ersteren Patent von 2ten Octobris dieses Jahres angezeigte Quantum, nach dem, bereits verflossenen Zahlungs-Termino ohne den geringsten weitern Anstand in das General-Steuer-Ambt allhier abgeführet, sondern auch die erforderte genau und zuverläßige Consignation, der jedwedern Ortes befindlichen Wirth- und Schenck-Häuser ꝛc. binnen der hierzu bestimmten Zeit, ohnfehlbar allhier eingebracht, mithin in einem so wohl als dem andeen Passu das behörige als gewiß beobachtet und befolget werde, als in dessen Nachbleibung man dieses Orths mit der hierinfalls angedroheten Straff ohne einigen Verzug oder Nachsicht zu verfahren bemüßiget seyn würde. Damit aber kein Stand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist gegenwärtiges Patent, aller Orthen, wo es vorgezeuget wird, gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Breßlau den 12ten Decembris, Anno 1515.

CCXVIII.



# CCXVIII.

## Anno 1715. den 12. Decembr. Kayserl. Pragmatica, worinnen die von denen Comitibus Palatinis ausgefertigten Diplomata Legitimationis, vor null und nichtig zu achten erkläret worden.

DEr Röm. Kayser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben ausgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst männlichen Unsere gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnade, auch alles Guttes. Und demnach Allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königl. Majest. Uns mittels dero de dato 21te erst abgeruckten Monahts Novembris, und præsentato 8te gegenwärtigen Monaths Novembris eingelangten Allergnädigsten Rescripts bedeutet haben, wie daß dieselbte den in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien bißher starck in Schwang gekommenen Mißbrauch wegen deren von denen in demselben sich befindenden Comitibus Palatinis unbefugt anmassenden Ausfertigungen verschiedener Diplomaten, Legitimationen, und andern dergleichen Freyheits-Briefen eingestellter wissen, auch solche von Ihnen, denen hiesigen Landes-Inwohnern dero höchsten Regali zuwider ertheilte Briefe, vor nichtig und ungültig erklärter und annebenst in vim Pragmaticæ statuirter haben wolten, daß führohin, und für allezeit sothane Comites Palatini samt und sonders darvon um so gewisser abstehen und sich enthalten solten, als mehr Allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königl. Maj. im widrigen wider die Ubertreter



HAJTOBA BIBLIOTEKA OHY im. J. I. MECHNIKOWA

treter dieses Dero Allergnädigsten Gebots fiscaliter agiren und dieselbe zu unausbleiblicher Straff ziehen lassen würden: Anbey Allergnädigst befehlende, diese Dero Allergnädigste Pragmatical-Sanction nicht allein zu jedermänniglichen Wissenschafft dem Herkommen nach kund zu machen, sondern darob auch feste Hand zu halten.

Als thuen Wir solches Ihnen ob Hoch- und Wohlgedachten Herren, Fürsten und Ständen, hiermit zu dem Ende kund machen, auch anbey verordnen, auf daß sothane Pragmatical-Sanction nicht allein aller Orten ad notam genommen, sondern auch womit ermeldte Comites Palatini sich hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten wissen mögen, durchgehends in dem Lande zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht, und darüber steiff und fest gehalten werden solle. Breßlau den 12ten Decembris, Anno 1715.

## CCXIX.

## Anno 1715. den 25. Dec. Spiel-Patent.

WIr Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ambts oder Wesens die in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien anseßig seynd, oder sonsten in selben auf kurtze oder lange Zeit sich befinden, oder künfftig dahin kommen werden, Unsere Kayserl. und Königliche Gnad, auch alles Guttes; Und ist Landkündig, welcher gestalten nicht allein unser hochgeehrt- und geliebtester Herr Vater, Weyland Kayser Leopoldus Primus glorreichester Gedächtnüß, mittelst derer im längst verwichenen Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig, dann in dem darauf gefolgten Siebenzehenhundert Ersten Jahr erlassenen Patenten, alle schädliche hohe, sowohl offen- als Winckel-Carten und Würffel, auch andere Spiel, sondern auch



auch Wir selbsten in dem verflossenen Siebenzehenhundert Vierzehenden Jahr, durch gleichmäßige Ausschreibung offentlicher Patenten, in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, zu forderist der Basseta, Lands-Knecht, Trafschack, Trentaquaranta-Spiel, wie nicht weniger des so genannten Faraon, rauschen, farbeln, würffeln, Banco-Spiel, Bassadieci, und in genere alle gebottene, und dergleichen, auf was Weiß es immer wolle, im Schwang gehende, und zum Theil in fraudem legis neu erfundene, oder auch künfftighin annoch etwann ersinnende hohe, sonderlich gebottene Spiel, unter denen darinnen enthalten- und ausgemessenen Straffen, verbotten und untersaget haben. Nachdeme aber es bißhero sich erzeiget, daß über dieses alles die Gewinn-Sucht, bey einigen mehr, als der Pflicht-mäßige Gehorsamb statt gefunden; Und nun Unsere allergnädigste Intention, dieser obergangenen Generalien, nicht so auf die Art und Weise des Spiels, als auf dessen hohen Werth gerichtet war, und annoch ist: Als haben Wir, umb diesem abzuhelffen, und die Wurtzel dergleichen zu grossen Gelds-Versplitterungen Anlaß gebenden Gewinn-Sucht vollkommentlich abzuschneiden, gnädigst vor gut und nöthig befunden, obangeführte bereits in berührten Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig, dann Siebenzehnhundert Ersten, und Siebenzehenhundert Vierzehenden Jahr, ergangene Patenten, hinführo generaliter, auf alle grosse Verlüste, und hohe, sowohl in blossem Glück, als auch in der Kunst bestehende, und einige, industrie erforderende Spiel, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und über solche Universal-Spiele beschehende Wett- und Parirungen zu extendiren. Thun das auch hiermit, und in Krafft derer gegenwärtigen Patenten, und anbey gnädigst gewöllet seyn, daß all obiges, ingleichen auf des Bigliard-Spiel, so viel daß auf eine nahmhaffte Summam sich belauffende Satz-

Geld, dann die in dem fortsetzenden Spiel sich zu ereignen pflegende Duplir- Triplir- und Quandruplirungen, und die auf dergleichen Spieler geschehende Wettungen anbelanget, verstanden werden solte.

Schlüßlichen und deme zu Folge, confirmiren und bestätigen Wir hiermit, nicht allein die von Unserm hochgeehrt- und geliebesten Herrn Vater, Weyland Kayserm Leopoldo Primo seligsten Andenckens in Annis Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig, und Siebenzehenhundert Eins, erlassene Generalia, sondern auch alles dasjenige, was die letzthin im Jahr Siebenzehenhundert Vierzehen, publicirte Patenten dißfalls anmercken thun, bey welchen es also in allen gelassen, und darob gehalten werden solle; In Conformität dessen, und gleichwie ohne dem einem von selbsten obligen thut, deme, was dieser Unser offener gnädigster und ernstlicher Befehl enthalten thut, gehorsamst nachzukommen; Also thun Wir zuförderist Unserm Königlichen Ober-Ambt und allen denselben Nachgesetzten gnädigst und ernstlich, ingleichen auch Unserm Königlichen Lands-Haupt-Leuthen gemessen anbefehlen, fleißige Aufsicht darauff zu haben, damit all das Obige sowohl unter dem Adel, als auch andern Innwohnern in obgemeldtem Unsern Erb-Hertzogthumb Schlesien erstlich und gemessen, an allen Orthen abgestellet; Ingleichen ob der künfftig schuldigster Beobachtung, mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werde; Es wird auch daran Unser allergnädigster Will und Meynung gehorsambst vollbracht. Geben in Unserer Stadt Wienn, den Fünff und zwantzigsten Monaths-Tag Decembris, im Siebenzehenhundert und Funffzehenden Jahre.

CCXX.



# CCXX.

## Anno 1716. den 10. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Intimat, der Kayserl. Resolution, worinnen die Wirthschaffts-Feylschafften denen Herrschafften und Obrigkeiten verbothen wird.

Wir Röm. Kayser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen Allerhöchstgedachte Ihro Kayſ. und Königl. Maj. auf einkommene Beschwerden verschiedener Unterthanen, daß in dem Hertzogthumb Schlesien aus einem fast insgemein bey denen Herrschafften und Gütern eingeschlichenen höchst unbilligen Mißbrauch die Obrigkeiten, oder vielmehr derselben Beambte ihren Unterthanen allerhand Wirthschaffts Effecten und Feylschafften, welche sie entweder selbst zu ihren Territoriis erzüglen, oder auch von anderwerts zusammen kauffen, als da seynd Getreyde, Bier, Wein, Viehe, Fische, Butter, Schmaltz, Wolle, Geflügel-Werck, und dergleichen Sachen mehr, wider Willen und Verlangen der Unterthanen denenselben umb einen gewissen offt unbilligen Preiß und Werth von Hauß zu Hauß, oder sonsten diesem und jenem in particulari vorlegen, mithin die Unterthanen derley zum öfftern gäntzlich verdorbene Dinge und Feylschafften, ob sie gleich solche vielmahl weder genieſſen, noch aus- und weiter an das

Geld

Geld bringen können, umb den ausgesetzten Werth dennoch anzunehmen, und der Obrigkeit zu bezahlen gezwungen würden, an das Königl. Ober-Ambt unterm 23ten Decembris letzt abgewichenen Jahres allermildest rescribiret und anbefohlen, daß gleich wie derley Verfahren wider die natürliche Billigkeit und alles Recht lauffet, auch niemand, was er nicht will, oder nicht brauchet, zu geschweigen gar nicht geniessen kan, zu erkauffen, oder kauffsch anzunehmen schuldig ist, mehr Allerhöchst ernannt Ihro Kayser- und Königl. Majest. aber von dero höchsten Ambts-wegen nicht zugeben könten, daß die Armuth auf eine solche fast Unchristliche Weise gedrucket, und der Unterthan zum Schaden sowohl des Publici als auch der Obrigkeit selbst entkräfftet werde, also von nun an, wie selbte Allergnädigst resolviret haben und gewöllet seynd, alle dergleichen Verlegungen derer Wirthschaffts-Effecten und Feylschafften wie die immer Nahmen mögen, und es in Anno 1680. sub dato den 28ten Junii in dem Königreich Böheimb, ingleichen unterm 12ten Julii Anno 1712. in dem Marggrafthumb Mähren auf Kayſ. Allergnädigsten Befehl publiciret und angeordnet worden, in Dero Erb-Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien ebenfalls völlig aufgehoben, ab- und eingestellet, mithin keine Obrigkeit daselbst führohin mehr denen Unterthanen die Wirthschaffts-Feylschafften, bevorab, wann selbte schon verdorben, wider ihren Willen, und was sie selbsten nicht freywillig annehmen wollen, vorzulegen und kaufflich aufzudringen, befugt seyn, dieses iedennoch der Braut-Urbars, auch Wein und Brandtwein Schancks Gerechtigkeit einer jeden hierzu berechtigten Herrschafft, mithin das Bier, wie auch Wein und Brandtwein in die offene Kretschamb, oder wohin es sonsten Herkommens, auszustossen, auch kein frembdes Bier und Brandtwein auf Obrigkeitlichen Grund



Grund und Boden iemanden der darzu nicht berechtiget ist, einführen zu lassen, unpræjudicirlich, wie ingleichen hierunter die Annehmung derjenigen Feylschafften, welche bey einer und der andern Herrschafft aus alten Verträgen in würcklicher Ubung, und mit Einwilligung der Unterthanen hergebracht, nicht verstanden seyn solle.

Alldieweiln nun öffters Allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät, diese Dero ernstgemessene Allergnädigste Resolution per Patentes im gantzen Land publiciren zu lassen, und zu jedermänniglichen Wissenschafft zu bringen, im übrigen auch wormit wider sothanes Verboth von niemanden gehandlet, sondern die Ubertretere desselben von dem Königl. Cammer-Procuratore bey gehöriger Instanz Gerichtlich besprochen, und nach Gestalt der Umbstände zur Straff und ernstlichem Einsehen gezogen werden, fleißige Obsicht zu tragen, unter einstem in Gnaden anbefohlen.

Als wird zu dessen Pflichtschuldigster Vollziehung nicht nur solches alles Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen hierdurch kund gemacht, sondern auch an allerseits Herrschafften und derselben Beambte, umb obbedeuteter Ausmessung gebührend und unverbrüchlich bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgender Animadversion und Anthung nachzukommen, an die Landes-Aembter und Obrigkeiten aber zugleich, umb auf die Stett- und Festhaltung desjenigen, so gegenwärtiges Patent und die darinnen enthaltene Kayſ. Allergnädigste Resolution im Mund führet, von Königl. Ober-Ambts wegen die Erinnerung gethan. Breßlau den 10ten Januarii, Anno 1716.

# CCXXI.

## Anno 1716. den 30. Januar. Königl. Ober-Ambtl. Patent, worinnen die Bäyerische und andere geringe Reichs-Müntze verbothen wird.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Guttes. Und fügen denenselben hierdurch nachrichtlich zu wissen, welchergestalten Allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr vermöge Zweyer unter dem 26ten Monats-Tag Octobris, und 19den Decembris jüngst abgeruckten Jahres an Dero Königl. Ober-Ambt allermildest abgelassener Rscripten resolviret, alle in Bäyern geschlagene halbe und viertel Guldiner, wie auch andere ringhaltig-Reichs- und Land-Müntzen von nun an in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien verruffen, und derer ferneren Gebrauch im Handel und Wandel gäntzlich untersagen, wie auch derley ringhaltige Müntzen desto kennbahrer zu machen, durch beygefügten Abdruck selbe bemercken zu lassen, mit dem Allergnädigsten Befehl, daß wann etwas von sothanen Müntz-Sorten sich in hiesigem Lande befindet, solches in Dero Müntz-Hauß gegen Ersetzung des Valoris intrinseci geliefert, auch die Einfuhr derley ringhaltiger Müntze in allewege abgestellet und verhindert werden solle.

Wann



Wann nunmehr Allerhöchstgedacht Ihro Käys. und Königl. Majest. Dero dißfalls geschöpffte Allergnädigste Resolution per Patentes in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien kund zu machen, dem Königlichen Ober-Ambt in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen Pflichtschuldigster Vollziehung solches alles, Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen mit hiernachgesetzten Abdruck derer sowohl Bayerischen als anderen Reichs-Stände ringhaltigen Land-Müntzen, durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, zugleich aber auch die respective Verord-Erinner und Warnigung gethan, von nun an derer in dem Abdruck befindlicher verruffener Müntz-Sorten im Handel und Wandel sich keinesweges zu gebrauchen, vielweniger aber etwas davon in hiesiges Land einzuführen oder einzubringen, und was daran bereits hier Landes befind seyn möchte, ohne Anstand in das Käyserl. Müntz-Hauß, gegen Bezahlung des innerlichen Werths abzulieferen.

Und weilen nebst deme öffters Allerhöchsternannt Ihro Käyser- und Königl. Majest. unter einsten die Allergnädigste Verordnung, damit ausser Landes kein Geld, ohne darauf von dem Landes-Gubernio erhaltenen ordentlichen Paß geführet sondern da einiges angetroffen würde, solches alsogleich angehalten werden solle, allermildest zu wiederhohlen geruhet; So beschiehet auch von Königl. Ober-Ambts wegen, in conformitate der dißfalls vorhin ergangenen Inhibition, die nochmahlige Ermahnung hiermit, daß niemand, wer der auch seye, einiges Geld aus dem Hertzogthumb Schlesien ohne darauff erhaltenen gewöhnlichen Paß auszuführen sich unterfangen solle. Breßlau den 30. Januarii, Anno 1716.

# CCXXII.

## Anno 1716. den 14. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß die Consignationes derer Decimarum Litium jeden Orthes eingesendet werden sollen.

DEr Röm. Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und ist denenselben noch guter Maßen erinnerlich, welchergestalt auf eingelangten Käyserl. allergnädigsten Befehl Wir bereits unterm 12. Decembr. des verlittenen 1714. Jahres, mittelst einer im Lande publicirten Currenda die Verfügung gethan, daß hinführo die Consignationes wegen der hin und wieder von denen Appellanten eingehenden Decimarum Litium, jeden Orthes von halben zu halben Jahr bey dem Königl. Ober-Ambt, umb so fort die erforderliche Berichte an allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königl. Majest. allergehorsambst abfassen zu können. ohnfehlbahr eingebracht werden solten. Nun dann aber sothane Consignationes, ungeachtet schon mehr als ein gantzes Jahr würcklich verstrichen bißhero zurück geblieben, und von keinem Stande eingebracht worden, mithin allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königl. Majest. allergnädigsten Befehl, welche dißfalls mittelst Dero de dato 29. Decembr. nechsthin anderweithig eingekommenen allergnädigsten Rescripts allergehorsambst berichtet zu werden verlangen, die allerunterthänigste Folge nicht geleistet werden kan; Als thun Wir sie Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten hiermit nochmahlen alles Ernstes erinnern und ermahnen, dem Käyserl. Allergnädigsten





digsten Befehl ein allerunterthänigstes Gnügen zu thun, und alsogleich darob zu seyn, womit sothane Consignationes nicht allein auf die verflossene Zeit ohne den mündesten weitern Verzug beym Königl. Ober-Ambt ohnfehlbahr eingebracht, und alles, was an derley Decimen da und dort würcklich zu Gerichts-Handen in baarem erleget worden, oder durch Caution eingegangen, gehörig verzeichnet, sondern auch ferners von halben zu halben Jahren, dem wiederhohlten Käyserl. allermildesten Befehl gemäß aller Orthen continuiret werden möge; da im Wiedrigen man gemüßiget seyn würde, diejenige, welche sich Renitent bezeigen, Ihro Käyserl. Majest. allergehorsambst anzuzeigen. Zu dem Ende ist gegenwärtige Currenda aller Orthen bey gewöhnlicher Vorzeigung zu unterschreiben. Breßlau den 14. Februarii 1717.

# CCXXIII.

## Anno 1716. den 27. April. Käyser- und Königl. approbirte Cantzelley-Taxa, beym Königl. Ambt der Landes-Hauptmannschafften des Fürstenthums Glogau.

### Cantzelley-Taxa.

| | Fl. | ungl. | Rth. | Sl. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Von gemeinen Ambts-Schreiben | | | | 7. |
| 2. Von Interceſſion-Commiſſion-Schreiben und gemeinen Patenten | | | | 9. |
| 3. Von Anschlags- Weidewercks- Citations-Patenten | | | | 15. |

| | Fl. | ungl. | Rth. | Sgl. |
|---|---|---|---|---|
| 4. Von Lateinischen Schreiben pro qualitate Contenti & Personarum zum höchsten | = | = | = | 30. |
| 5. Von Abschieden ingemein | = | = | = | 12. |
| 6. Von Recognitionen ingemein | = | = | = | 12. |
| 7. Von blosser Collationirung eines Vidimus, so nicht über einen Bogen | = | = | = | 15. |
| Ist es darüber | = | = | 1. | = |
| 8. Von Abschrifften ingemein, dem Bogen nach, und darunter | = | = | = | 4. |
| 9. Sonsten nach Wichtigkeit der Sachen, als Abschrifften von Testamenten | = | = | = | 6. |
| 10. Von Verzüchten, Verträgen, allerhand Confirmationen, was unter 100. ist | = | = | 1. | = |
| 11. Von Lehns-Recognitionen und Muth-Zetteln nach voriger Taxa | = | = | 3. | = |
| 12. Von Relaxation-Zetteln der angeordneten Executionen ingemein | = | = | 1. | = |
| 13. Von Cantzelley-Zetteln ingemein | = | = | = | 4. |
| 14. Von Einschreibung der erforderten in Arrest | = | = | = | 1. |
| 15. Wegen der Loßlassung vom Ambt | = | = | = | 4. |
| 16. Von Introtulirung der Acten, jedes Theil | = | 1. | = | = |
| 17. Von Publication eines Urthels beyde Theil | = | 1. | = | = |
| 18. Von Abschrifft eines Urthels, unterm Siegel, das gewinnende Theil | = | = | 1. | = |
| Das andere aber | = | = | = | 12. |

19. Von



| | Fl. | ungl. | Rth. | Sgl. |
|---|---|---|---|---|
| 19. Von deponirten Geldern, Obligationen und Pfändern, von 100. Rthl. nach alter Taxa | = | = | 6 | 6. |
| 20. Urthel-Geld in veranlasten Sachen, alte Taxa | = | = | 3. | 9½. |
| 21. Von Publicirung eines Zeugnüsses | = | = | 1. | = |
| 22. Von Reversen | = | = | = | 15. |
| 23. Von Arresten dem 100ten Thaler nach | = | = | = | 2. |
| 24. Von Peinlichen Citationen | = | = | 1. | = |
| 25. Von Geburths-Briefen ingemein alte Taxa | 1. | = | = | = |
| 26. Von Vollmachten pro qualitate Causæ & Personæ | = | = | 1. | = |
| 27. Von Paß- und Kundschaffts-Zetteln ingemein pro qualitate Personæ | = | = | 1. | = |
| 28. Von Auffuchen von jedem Jahr | = | = | = | 2. |
| 29. Von Verzeichnüß der Vollmachten | = | = | = | 4. |
| 30. Von jedem Instrument, so mit dem grössern Siegel gesiegelt wird, alte Taxa | = | = | 10. | = |
| 31. Von Consensen alte Taxa von 100. Thalern | = | = | = | 6. |
| 32. Wann ein Ausländer in diesem Fürstenthumb belehnet wird | = | = | 24. | = |
| 33. Von Recognition über Vormundschaffts Loßzehlung jede Person | 1. | = | = | = |
| 34. Wann ein Testament zum Ambt deponiret wird | = | = | 1. | = |
| 35. Wenn es wieder genommen wird | = | = | 1 | = |
| 36. Wenn es publiciret wird | 1. | = | = | = |

37. Von

HAYKOBA БИБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | Fl. ungl. | Rth. | Sgl. |
|---|---|---|---|
| 37. Von Ambts-Gerichten, Apostolis oder Interventions-Schreiben, es mögen dieselbte entweder zu handen der Königl. Böheimischen Hof-Cantzelley, oder auch des Königl. Ober-Ambts in Schlesien, oder an das Königl. Appellations-Tribunal nacher Prag gehen, nebst denen sonst gewöhnlichen Sportulis in Appellations-Sachen = = | = = | 1. | = = |
| Herentgegen wird von denen Facti Speciebus & Rationibus decidendi weiter nichts bezahlet = = = | | | |

Alle obige Taxen erleget eine Communität, und wo etwann mehr Litis Consortes zusammen treffen, doppelt, iedoch daß diese Verdoppelung respectu der letztern, es mögen derer Litis Consorten zwey oder mehr seyn, nur einmahl genommen werde.

Ingleichen kan von denen weitläufftigen Ambts-Gerichten diese Taxa doppelt, iedoch von denen Frembden ein mehrers nicht, als von denen Einheimischen, genommen werden.

Und nachdem sich einige Zeit hero ein Zweiffel ereignen wollen, welche Sachen eigentlich pro publicis Expeditionibus, wegen derer die Königl. Ambts-Cantzelley von denen Ständen ein besonders Adjuto geniesset, mithin ohne weitern Entgeld zu expediren schuldig ist, gehalten werden sollen; Als seynd darunter folgende zu verstehen.

1. Alle und jede Ausschreibungen in ordinariis & extra ordinariis Præstationibus Regiis & militaribus, wie solche von



von dem Hochlöbl. Königl. Ober-Ambt intimiret, assigniret, und

2. In dem Fürstenthumb durch die Monathliche Landes-Ausschreibung bey jedem Creyße und Königlichen Weichbild-Städten (worunter auch das Domesticum, nemlich des Fürstenthums eigene Anlagen zu verstehen) Ambts wegen publiciret werden:
3. In der ordinari Grund-Steuer oder Indiction.
4. Accisen und derselben Tabellen-Einschreibung oder
5. In Supplement oder
6. Million-Geldern, oder Million-Tabellen.
7. Vermögen-Steuer.
8. Capitation.
9. Rauchfang-Steuer.
10. Vieh-Steuern, auch
11. Classe-Geldern, denn
12. Allerhand Assignationen.
13. Music-Impost, und wie derley Anlagen Nahmen haben, auch nur immer bestehen, ferners
14. In March- und Remarchen.
15. Landes-Recrouten-Werbungen, und
16. Rimontirungen.
17. Einschickung derer Recrouten-Listen.
18. Militarischen Beqvartirung, auch
19. Ober-Ambtl. Execution-Verwarnungen, und darauff folgenden würckl. Executionen.
20. Fürsten-Tags Ausschreibung.
21. Abschreibungen und Liquidationen in Publicis.
22. Allerhand Berichte bey Einschickung derley Publicorum.
23. Pest-Sachen indistinctè.
24. Accis-Contraband-Tabellen.
25. Getreyde-Tabellen.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

26. Religions-Sachen.
27. Creyß- und Wahl-Täge, wie auch
28. Königliche Mann- und Zauden-Gerichts-Ausschreibungen.
29. Ober-Fürsten-Rechts-auch General-Steuer-Reitungs-Revision-Intimation.
30. Die Landes-Zusammenkunffts-Ausschreibungen, wie auch Monathlichen Anlagen.
31. Convocation zu des Fürstenthums Rechnungs-Abnahm, und

Endlichen alle und jede Passus, wo es ietzt oder in das künfftige einige Landes-Angelegenheit, oder Præstationes publicas, und was denenselben anhängig, betreffen möchte; alle derley Sachen sind von der Cantzelley ohne Entrichtung einiger Taxa auszufertigen; wo aber

1. Ein Creyß wieder den andern, eine Stadt wieder die andere, ausser derley allgemeinen Landes-Anlagen, und Angelegenheit etwas klaget, und dasselbte bey dem Königlichen Ambte auszumachen;
2. Privat-Creditores wieder einen Creyß, oder Stadt Klage führen, oder auch
3. Ein Creyß wieder den andern, eine Stadt wieder die andere, es sey nun in Privilegien, Lehn-Contracten oder anderen, wie schon öffters gemeldet die Landes gemeine Præstationes und Anliegenheiten, hauptsächlich nicht angehenden Sachen einen Processanstrenget.

In diesen und dergleichen Fällen solle die Königliche Ambts-Cantzelley die oben quo ad causas privatas ausgemessene Taxam zu fordern, allerdings befugt seyn, wornach sich dann männiglich zu achten haben wird.

Decre-



Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennæ die 27. Mensis Aprilis. Anno Domini 1716.

Leopold Graf Schlick.
(L. S.)
Frantz Ferdinand Graf Kinßky.
Joseph Gr. von Würben u. Freudenthal.
Wentzel Gregor von Hanel.

Obbeschriebene Königliche Glogauische Ambts-Cantzelley-Taxe ist zu Allerunterthänigster Befolgung des de dato Wien den sieben und zwantzigsten Aprilis laufenden siebenzehenhundert sechzehnden Jahres ergangenen Allergnädigsten Käyserlichen und Königlichen Befehls, von Ihro Hoch-Gräflichen Excellentz dem Käyser- und Königlichen vollmächtigen Herrn Landes-Hauptmann dieses Fürstenthums Glogau, denen sämbtlichen Herren Ständen von Capitul, Ritterschafft und Königlichen Städten, wie auch hierzu adcitiret-gewesten besonderen Herren-Deputirten, bey der den 18ten Augusti ablauffenden 1716ten Jahres gehaltenen Landes-Zusammenkunfft, nicht minder den driten Septembris denen sämbtlichen geschwornen Herren Königlichen Ambts- und Mann-Gerichts-Advocaten in der Königlichen Ambts-Stelle zu unverbrüchlicher Beobacht- und Festhaltung gnädig publiciret, und dannenhero auch in offentlichen Druck zu bringen einmüthig beschlossen worden.

## CCXXIV.

## An. 1716. den 13. Juli. Nochmahlige Käyserliche Declaratoria, wegen des restabilirten Czauden-Rechts im Fürstenthumb Glogau.



HAVRUBA DIGITOTERA OHY M.I. MEHIMOR

Carl ꝛc.

LJebe Getreue; Uns ist mit allen Umbständen gehorsambst referiret und vorgetragen worden, was ihr annoch vor Publicirung Unserer letztern unter dem 9. May des verlittenen 1715. Jahrs, wegen Restabilirung des Czauden- oder Land- und Eigenthumbs-Gerichts in Unsern Erb-Fürstenthumb und Glogauischen Creyse ergangenen Allergnädigsten Resolution gehorsamlich zu erinnern Pflichtmäßig davor gehalten habet;

Wie nun aber dieses unsere, wie auch unter den 9. Octobr. 1713. vorhero dißfalls ergangene Decisum, auf die von Unsern Hochgeehrtesten Herrn Vatern Lobseeligsten Andenckens, Erstlich de dato 6. Septembr. 1670. So dann nach Vernehmung des damahligen Königl. Landes-Hauptmannes Glogauischen Fürstenthumbs auf ein von Unserm Königl. Ober-Ambt prævia pleniſſima cauſæ Cognitione den 4. Martii 1674. erstatteten gutachtlichen Bericht, allwo nicht nur die von euch letzt und vormahls angeführte, sondern noch viel andere zu Hintertreibung des Exercitii in Czauden Recht Unseren Königlichen Ambt dienlich geschienene, von dem Königlichen Ober-Ambt hingegen aus denen Rechtlichen ausgeführten Ursachen vor unzulänglich befundene Ehehafften vorgekommen und untersuchet werden, den 22ten und reſpectivè 25. Auguſt. 1674. ergangene gerechteste, sodann den 24. Auguſti 1677. 28. Septembr. 1680. und 18 Jan. 1686. bestätigte, auch bey der Land-Tags-Propoſition Anno 1697. wiederhohlte Resolution gegründet und noch unweithin bemerckten, in allen vor gut befundenen Königl. Ober-Ambts-Bericht gefasset ist, in weſſen Conformität auch unseren treugehorsamsten Ständen den 3. Octobr. 1674. eine neue Notula Juramenti vor die Czauden-Gerichts-Beysitzere, wie nicht minder den 10. April. 1675. daselbtige Gerichts-Sigill nicht den



dem Hof-Richter, sondern ihnen Ständen zugestellet worden, mithin es von allen deme, so ihr letztens allegiret, abgekommen ist, unsern Königl. Ambt auch wegen der ihme dadurch zum Theil entgehende Sportularum von darumb kein Unrecht geschiehet, weilen laut einer mehrerwehnten Königl. Ober-Ambts-Bericht beygelegten alten Taxa denselben von derley Erb-Eigenthumbs-Gütern keine Taxa gebühret hat, übrigens auch in unserer gnädigsten Resolution ſub dato 9. Octobr. 1713. schon vorgesehen, daß berührtes Czauden-Gericht sich extra actus voluntariæ Jurisdictionis und Fundos Allodiales nicht erstrecken, Unsere Lehen und Lehens-Gerechtigkeiten nicht berühren, das Königliche Ambt mit denselben concurrentem Jurisdictionem haben, die Beysitzer-Stellen, und insonderheit das præsidium, nach selbsteigenem Anerbietten derer Stände, so viel möglich mit Catholischen Subjectis (gleichwie solches bey der neulichen Wahl geschehen) besetzet, und vor der in die Pflichtnehmung zu unserer allergnädigsten Bestätigung mittels Unseres Königl. Ambts geschicket werden solle, wegen Sperr- und Inventirung der Verlassenschafft, auch die ſub dato 17. Septembr. 1707. in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien publicirte Pragmatica, und darob an euch den 8. May 1710. erfolgte Erleuterung schon Maaß und Ziel vorschreibet, in den übrigen aber bleibet es bey obiger Anno 1674. den 22. Auguſti ergangenen allergnädigsten Decision, und endlichen Wir annoch dieses dermahlen noch weiters erkläret haben wollen, daß wann ein Kauff oder Verkauff in Erb-Gütern künfftig geschehen wird, die Erb-Huldigung der Vaſallen præciſe bey Unserem Königlichen Ambt, allwo dieselbte das Czauden-Gericht allemahl zu remittiren haben wird, abgeleget werden solte;

Als thuen hiemit die zu dem schon so offt bemeldten Czauden- oder Landeigenthumbs-Gericht-Erwehlte nochmahlen

mahlen gnädigst bestättigen, nehmlich zum Land-Richter oder Præside desselben den Frantz Julium von Wiesenthal, die drey adeliche Assessores, 1. den Georg Sigismund von Sehr. 2. Ernst Heinrich von Lemberg auf Tschirme, dann 3. den Daniel Ignatz von Thalwentzel, und 4. von wegen Unseres daselbtigen Thomb-Capitels, dessen Untersassen Johann Ertl. von welchem sammentlich das neue Juramentum abgeleget, dahin auch ein Czauden-Schreiber aufgenomen und beeydiget, das Gericht an einem bequemen Ort in Unserer Königl. Stadt Groß-Glogau, in denen zu Recht ausgemessenen Zeiten oder wo es sonsten die Nothdurfft erforderte, geheget, denselben der Glogauische Hof-Richter, an statt Unseres Königl. Ambts, iedoch ohne Voto jedesmahl beywohnen, und von Ihme allein, damit die Jurisdictio Voluntaria in Allodialibus, nach denen dißfalls ergangenen allergnädigsten Erleuterungen nicht überschritten werde, beobachtet, in patrocinando aber keine andere als geschworene Königl. Ambts-Advocati zugelassen, und endlichen so viel es die Besoldung angeregten Gerichts-Personen anbelanget, nach dem von Unseren treugehorsambsten Ständen Glogauischen Creyßes, bey Eröffnung der letzt beschehenen Wahl gethanen Antrag verfahren werden solle, euch dabey gnädigst befehlende, nunmehro und dieses ohne weitern Gegen-Einwenden, offt und dick berührtes Czauden-Gericht in den Glogauischen Creyße in die würckliche Activität obbeschriebener Massen, und ohne das dadurch Unserm Königl. Ambt an ihren wohlhergebrachten anderwärtigen Jurisdiction ichtwas derogiret wurde also gleich zu versetzen, und nach deme Wir die von denen Ständen in Anno 1663. zu Handen Unserer Königl Böheimbschen Hof Cantzley eingeschickte und in forma einer beständigen Landes-Ordnung oder Land-Recht gefaßte Statuta und Conservanzien, dermahleins



eins nach Ausmessung des letztern an Unser Königl. Ambt sub dato 15. Decembris, des 1679. Jahres ergangenen gnädigsten Befehls Commissionaliter überleget, hienechst in formam Legis perpetuæ gebrachter haben wollen, hievon auch euern selbst eigenen Bericht nach, das erste Buch bereits durchgegangen und die Anstände angemercket worden, dahero ihr dieses erste Buch, sambt sothanen Anmerckungen an unser Königliches Ober-Ambt (als wohin auch untereinstens das erforderliche ergehet) des Nechsten absenden; die übrigen Bücher aber nach Wiederbestellung der schon einmahl angesetzt gewesenen Land-Commission bald durchgehen, die Anstände vermercken lassen, alsdann an Unser Königl. Ober-Ambt mit angehefften Ambts-Gutachten zu befördern, und Uns den Erfolg zuhanden gehorsamlich zu berichten wissen; Vollbringen Wienn, den 13. Julii 1716.

Recepisse an das Königl. Ambt zu Glogau.

## CCXXV.

## Anno 1716. den 4. Augusti. Käyserliches Rescript, die Vermehrung der Manufacturen und Beförderung des Commercii anlangende.

Carl ꝛc.

Liebe Getreue ꝛc. Demnach Wir ein sonderliches Verlangen tragen, die Manufacturen im Lande zu vermehren, und das Commercium zu befördern. Zu solchem Ende auch bereits euer Liebden und euch, unterm 28ten April. 1710. gnädigst anbefohlen worden, durchgehends zu publiciren, daß ein jeder der da eine neue Manufactur im Lande einzuführen gesinnet ist, und sich dessentwegen

BIBLIOTEKA OHY

wegen angebe, mit ersprießlichen Privilegiis begabet werden solte; So haben Wir nechsthin anbefohlen, die in dieser Materie eingegangen Berichte und Anbringen für die Hand zu nehmen, und was etwann in Materia Commercii weiter zu erläutern, oder auszuarbeiten wäre, in den Gang zu bringen, bey solchem Vortrage ist unter andern Passibus vorgeschlagen worden, daß frembde Fabricanten, Künstler und Handwercker, sich häuffiger im Lande niederlassen möchten, wenn denenselben eine etlichjährige Freyheit von denen Oneribus publicis zugestanden würde.

Nun ist in Thesi kein Bedencken obhanden, denen Catholischen, wie auch denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten, wenn die letztere sich an Orte, wo das Exercitium zugelassen wird, setzen wollen, die Befreyung von denen Oneribus publicis zu verleihen.

Nachdeme aber sowohl ratione Locorum, als auch in genere Præstationum ein Unterscheid zu machen ist, und nicht alles so generaliter gefasset, und versprochen werden kan, sondern eine Richtschnur zu fassen kommet, wie die verlangende Befreyung zu reguliren wäre? Indeme diejenigen, so öde liegende Häuser annehmen und aufbauen, oder gantz neue Wohnungen aufsetzen, viel anderster als dieselbe, welche im rechten Stand stehende Häuser an sich bringen, considériret werden müsten, auch die Accis-Collecta also geartet ist, daß ohne Befahrung vielerley Verschwärtzungen nicht in allen Generibus dispensiret werden kan.

Als werden E. Lbden und ihr die Sache nochmahlen überlegen, was für Freyheiten, und auf was für Zeit respectu realium, die da etwann in realibus aut personalibus, zu vergünstigen, welche Privilegia gantz von neuen ausgesetzet, oder ex ruderibus erhoben worden, zu verheischen und zu verleihen wären, specificiren, die Städte und Orte, welche vor



vor allen andern populiret, und dahero auch besonders considériret werden solten, an die Hand geben und benennen, annebenst auch die Onera personalia dispensabilia deutlicher specificiren, auf daß hernach in Progressu negotii ein jeder sich hiernach zu richten wisse, inmassen wie das Werck also zu fassen gedacht seyn, daß ein jeder in das Land sich begebender Ausländer, der sich umb eine solche Befreyung anmeldet, von dem Magistratu Loci, zu der Regierung von solcher auch an Uns zu handen Unser Königl. Böheimbliche Hof-Cantzley, mit der Nachricht, von wannen derselbe ankommen, was Religion derjenige sey, was für Profession er exercire, und ob er neue Manufacturen einführen, oder die bereits im Schwange gehende befördern, auch an welchem Orte er sich niederlassen wolle, folglich, was für Freyheiten ihme zu statten kommen könten, ex officio und ohne allen Entgeld begleitet werden soll, wo hernach auch auf Befund, daß bey solchem Casu die erforderliche Umbstände unterlauffen, bey Unserer Königl. Böheiml. Hof-Cantzley, die Concession und Expedition gleicher Gestalten ohne alle Taxa erfolgen wird, und weilen

Secundo es verlautet, daß die Juden durch ihr Hausieren und Verschwärtzung, auch Einfuhr- und Verschleiffung der schlecht fabricirten Waaren, dem Landes-Commercio einen grossen Abbruch machen, so wird auch nöthig seyn, daß eine Consignation der Orten, in welchen die Juden schafft sich aufzuhalten berechtiget ist, cum numero familiarum verabfasset, und wo, oder wie sie abzuschaffen, zu restringiren, oder wie diese Beeinträchtigung des Commercii abzustellen wäre; Uns an die Hände gegeben werde, Wir sind auch

Drittens, bebacht, sowohl wegen Stabilirung der Müntze die Sache ehest vortragen, und reguliren zu lassen, als auch wieder den eine Zeit her, eingerissenen übermäßi-



BIBLIOTEKA OHV

gen Luxum, die behörige Remedia vorzukehren, und wird bey einer besonders deputirten Commission ausgearbeitet werden, wie das Mauth-Wesen eingerichtet, und die Excessen so bey dem Zoll-Wesen etwa unterlauffen, eingestellet werden sollen.

Was Vierdtens die Maaß und Ordnung des Gespinnst und Garns anbelanget, da wäre kein Bedencken obhanden, die vormals erlassene Patentes vom neuen publiciren zu lassen, nachdeme aber der Conventus Publicus, wegen des so genannten Loth-Garnes, in dem hier sub Copia beyliegenden Landes-Memoriali eine erhebliche Erinnerung angebracht hat, und zu erwägen kommet, was sothaner Waare halber vorzukehren seyn möchte, so werden euer Liebden und ihr wohl überlegen, und an die Hand geben, ob? oder wie Respectu dieses Loth-Garns das Patent zu moderiren und zu verändern wäre.

Aus eben diesem Landes-Memoriali ist auch zu ersehen, was obbenannter Conventus Publicus wegen des Vorschlags, vermöge dessen alle Garne indistinctè in denen Städten verkauffet werden sollen, vor- und angebracht hat. Und sintemalen diese Materien nicht allein wegen des Garn, sondern auch respectu des Flachs, Wollen, und anderer dergleichen rohen Waaren reifflich zu examiniren, und also zu fassen ist, auf daß einerseits der allzufreye dem Land schädliche Auf-Kauff und Verführung der rohen Waaren auser Landes restringirt, doch der gemeine Mann und Fabricant, der da nicht so viel Mittel oder Credit aufbringet, daß er von einem Marckt zu dem andern sich mit der rohen Waare versehen, oder mit Verschleissung seiner Waaren biß dahin zu warten vermag, sondern zu Bezahlung derer Contribuendorum offtmahls den Verkauff beschleunigen muß, an seiner Nahrung nicht gehemmet werde; Als wird der Sachen Wichtigkeit erfordern, damit man



man folgende Quæstiones überlege, ob nicht demjenigen, welcher auf dem Land Manufacturen exerciret, wie auch denen Handwerckern, als da seyn Weber, Mesolan, Züchenmacher und dergleichen Inwohnern, præcisè so viel als selbte zu ihrer eigenen Verarbeitung brauchen und nöthig haben, daselbst auf dem Lande zu erkauffen, fernerhin zuzulassen wäre? auf daß sie nicht nöthig haben, mit Versäumung der Arbeit, in die Städte, sich zu begeben, und daselbst die rohen Waaren zu verkauffen, iedoch würde auf ein ergiebiges Expediens vorzudencken und vorzuschlagen seyn, wie derley Manufacturisten, Handwercker, oder andere, die sich darvor ausgeben, zum Fall selbte ein mehrers als zur eigenen Verarbeitung nöthig ist, unter diesen Prætext erkauffen, und den Handel darmit treiben thäten, über solcher Verschwärtzung und Bevortheilung ergreiffen, und welchergestalt selbte bestraffet werden solten? Auch kommet zu überlegen, ob nicht der Handel, als nemlich der Aufkauff der rohen Waaren zum Wiederverkauff, sowohl in Städten, als vielmehr auf dem Lande, Generaliter zu inhibiren, und nur denenjenigen zu gestatten wäre, welche mit einem Ober-Nimbtlichen Paß versehen seyn möchten? Hingegen müsten solche Päße ohne erhebliche Ursache nicht abgeschlagen werden, die Negotianten diß-falls aufgehalten, und die Päße allerdinges ohne geringste Taxa und Entgeld, wie sie Nahmen haben mögen, ertheilet und abgefolget werden, damit sich niemand deswegen zu beschweren, Ursache habe, und das Commercium keinesweges gehemmet werde, und man nicht durch dieses oder andere bey weiterer Deliberation hervorkommende Mittel, sowohl auf die heimblichen Aufkauffer und Händler, als auch auf die, so mit Päßen versehen werden, besser invigiliren, und ob sie alles in denen Städten kauffen, oder auf dem Lande herumb streichen, nachforschen möge, förderist,

wenn dasjenige, so jedesmahl in denen Städten erkauffet, wird annotiret, dem Handelsmann die Attestation darüber ertheilet, und bey der Ausfuhr auſſer Landes die Factur durch derley Attestata justificiret würde? Zu solchem Ende wären nicht allein die Königl. Weichbild-Städte, sondern auch zu Beförderung des Commercii und Erleichterung der Land-Inwohner, daß sie nicht nöthig haben, ihre Feylschafft weit auf den Marckt zu tragen, verschiedener andern privat-Herren zuständige Städte und Oerter, nach Beschaffenheit der daselbstigen Gegend, specificè zu benennen, auch auszumachen, an welchen Zeiten und Tägen, auch an welchen Orth ein und andere rohe Waare zum Kauff und Verkauff gesammlet, was für ein Zeichen dessen, daß denen Innwohnern der Verkauff gebühre, ausgesteckt, zu welcher Stunde solches allemahl abgenommen, und was hierinfalls weiter veranstaltet werden solte. Zu Folge alles dessen, und für das

Fünffte, ist reifflich zu überlegen, wie die Monopolia und Propolia eingestellet werden mögen, denn obwohlen einem jeden Herren frey stehet, seine Nothdurfft von rohen Waaren von denen Unterthanen in solchem Preiß wie zu solcher Zeit der freye Handel lauffet, an sich zu bringen, so soll doch solches ohne Interturbirung des freyen Handels und Wandels geschehen, vielweniger sich iemand gelüsten lassen, die Unterthanen, damit sie ihre Feylschafften in einen geringern Preiß der Obrigkeit, oder demjenigen, den der Herr darzu bestellet allein zu bringen, und überlassen, einzuhalten, annebenst und zum

Sechsten, wird zu deliberiren seyn, auf was Weise man der ausländischen Kauff und Handels-Leuten, Factores abstellen könte, immassen zwar das Commercium mit sich bringet, daß der Kauffmann dann und wann per Commissionem eine Waare zu verkauffen oder zu verhandeln über



über sich nimmet. Es will aber verlauten, sambt ausländische Kauff- und Handels-Leute hierinfalls excedirter eigene beständige Factores unter der Hand im Lande halten, und durch selbe den Nutzen zieheten, welchen die Landes-Innwohner genüssen könten und solten. Und sintemahlen

Siebendens, zwischen dem Handel al grosso und al minuto, auch in denen Waaren selbsten ein grosser Unterscheid ist, so wird auch zu überlegen seyn, wie ein und anderer Handel zu unterscheiden und zu reguliren wäre: Zumahln dem Handel al grosso niemand anderer, als der da in Städten wohnet, sich daselbst dem Herkommen nach, einwerbet, oder sonst von Uns privilegiret ist, treiben kan, und es billig ist, daß von denen so al grosso handeln, die Waaren genommen, und in kleinere Städte al minuto verschliessen werden. Es scheinet aber, daß denen Kauff-Leuten selbst nützlicher fallete, wenn gewisse Waaren, als: Bändel, Zwirn, Nadelwerck, Toback und dergleichen, welche man fast stündlich auf dem Lande brauchet, durch Scholtzen, oder andere auf dem Lande angesessene Innwohner minutim verschliessen wurden daher ein Vorschlag zu verfassen wäre, welche auf dem Lande unentbehrliche Waaren, in specie von den Stadt-Kauff-Leuten entnommen, und durch derley angesessene Innwohner auf dem Lande minutim verkauffet werden könten; denen Savoyarden und herumbstreiffenden Juden aber, wie auch andern frembden Häuserern, solte der Verkauff der Waaren auſſer Jahrmarckts völlig eingestellet werden. Obwohlen auch

Achtens, billig ist, daß die Handwercker in den Städten regulirter getrieben werden, so seynd doch gewisse Handwercker auf dem Lande so nöthig, daß der Landmann ohne derselben Anwesenheit nicht subsistiren könte,

immassen die Schmiede, Wagner, Schneider, Schuster, Weber, Mesolanmacher und dergleichen Handwercker, ohne des Landmannes Beschwernüß, und des Commercii Hemmung nicht wohl von dem Lande gezogen werden mögen, und dahero gleichergestalten zu verabreden und zu entwerffen wäre, welcher Orthen? und was für Handwercker auf dem Lande geduldet werden solten? So will endlich die von der Stadt Breßlau verlangende Einrichtung der Messen oder Märckte, wie auch daß die Leipziger Waaren daselbst erkauffet, und in andere Erb-Länder verführet werden sollen, anbelanget, da werden Wir ad Passum primum des gutachtlichen Berichts, oder zum Fall etwas schon berichtet worden wäre, des Duplicati des nechsten gewärtig seyn, auf was Weise sothane Messe oder Jahrmärckte eingeführet werden wolten, und was Eure Liebden und Ihr darbey zu erinnern haben möget, inmassen Wir auf die Beförderung des Commercii und besseres Aufkommen unserer Königl. Stadt Breßlau jedesmahl reflectiren wollen, nicht zweiffelnde, daß wenn dem Antrag gemäß, die Waaren daselbst so wohlfeil oder mit besseren Vortheil als anderwerts zu bekommen seyn möchten, die in andern Unsern Erb-Ländern befindlichen Kauff- und Handels-Leute sich von selbst dahin wenden, und ihren Vortheil suchen werden. Wie nun dieses alles in einer rechten und reiffen Uberlegung beruhet, und in mehresten Passibus, damit jedermänniglich sich darnach zu richten wisse, specialiter mit allen Umbständen zu fassen und vorzustellen ist; Also befehlen Wir Euer Liebden und Euch hiermit gnädigst, die Regierungen und Aembter, sonderlich wo das Commercium, wie auch der Woll- und Garn-Handel starck im Schwange gehet, über die benöthigte Passus brevi Termino zu vernehmen, wenn die Berichte über die aussetzende Zeit ausbleibeten, solche ex officio zu urgiren, was



was in hac materia einkommet, beysammen zu halten, so dann des Mercantils-Commission (welche immittelst aufgestellet werden solle) zuzustellen, von derselben die Gemüths-Meinung de Passu in Passum abzufordern, so denn alles wohl und reifflich zu überlegen, die Patenten, so dißfalls pro Diversitate Materiarum zu publiciren wären, und von der Mercantil-Commission entworffen werden, zu revidiren, und Uns über all- und jedes, ein ausführliches Gutachten zu erstatten. Hieran wird vollbracht ꝛc. Wienn den 4. Augusti 1716.

## CCXXVI.

## Anno 1716. den 14. Augusti. Käyserliche Declaratoria die eigenmächtige Immittir- und Apprehendirung der Güther betreffende.

Wir Röm. Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst Männiglich Unsere respectivè freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und ist denenselben noch guter massen erinnerlich, was gestalten die eigenmächtige Immittir- und illegalische Apprehendirung der Güter, vermöge der unterm 18ten Novembris 1706. publicirten Kayserl. allergnädigsten Pragmatical-Sanction bey Straff des vierdten Theils, so der sonst berechtigte verlustiget, der unbefugte Possessor aber zu erlegen schuldig seyn solle, in diesem Erb-Hertzogthumb Schlesien verbothen und untersaget worden.

Wann

Wann dann Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr mittels dero de dato 3. und præs. 9ten Currentis eingelangten Kays. Rescripts Allergnädigst zu erkeñen gegeben, was massen wegen derjenigen Güter und Fundorum so vor Publicirung erwehnter Pragmatical-Sanction eigenmächtig apprehendiret worden, und sinè titulo legali besessen werden, verschiedene Irrungen sich bereits ereignet, und daher aus Beysorg daß derley auch führohin sich noch ferner ereignen dörfften, Allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß obbesagte Pragmatica und heylsahm-vorgeschriebene Gerichtliche Legitimation zu Land-Güttern, von nun an auch von wegen derer vorhero nur de facto und ohne Gerichtliche Verreichung mithin sinè titulo legali bestehenden Gütter zu verstehen, folgsam alle dergleichen illegalische Possessores innerhalb drey Monathen von Publicirung dieser Dero Allergnädigsten Resolution ihren Titulum Possessionis bey der, in Anfangs berührter Pragmatica ausgemessenen Straff Gerichtlich legitimiren: Zu dem Ende aber solches durch offentliche Patentes in dem gantzen Lande zu jedermanns Wissenschafft publiciret werden solte.

Als thun Wir Ihnen Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herrn Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sothane Allergnädigste Kayserl Resolution und respectivè Extension Eingangs erwehnten Pragmatical-Gesätzes hierdurch zu dem Ende kund machen, womit solche dem Kayserl Allergnädigsten Befehl gemäß, nicht allein aller Orthen zu Männigliches Wissen und Beobachtung fernerweit im Lande publiciret, sondern auch darüber feste Hand gehalten werden möge. Geben Breßlau den 14ten Augusti, Anno 1716.

CCXXVII.



## CCXXVII.

### Anno 1716. den 17. Aug. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung, daß keinem Juden einige Zölle verpachtet werden sollen.

Der Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen allerhöchstgedacht Ihro Majestät aus erheblichen Ursachen allergnädigst resolviret, und zu behöriger Observantz im Land kund zu machen, vermöge eines sub dato, den 6ten ietztlauffenden Monaths an dero Königliches Ober-Ambt abgelassenen allermildesten Rescripts anbefohlen, daß in diesem dero Erb-Hertzogthumb Schlesien künfftighin zu Pachtung der denen Städten zuständigen, wie auch andere privat- oder denen Landessassen gehörigen Zölle kein Jud admittiret, sondern derley Pachtungen bloß allein denen Christen überlassen werden sollen:

Gleichwie nun diesem Kayserl. allergnädigsten Befehl geziemende Folge zu leisten, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert;

Also werden auch Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte von Königl. Ober-Ambts wegen hierdurch erinnert, sich auf alle Weiß angelegen zu halten, damit von nun an, und bey fernerhin vornehmender oder zu verneuern intentirender Verpachtung, der denen Communen oder Particular-Possessoribus derer Herrschafften und Gütter zuständigen Zölle, sie mögen gerichtet seyn, auf was sie wollen, mit gäntzlicher Ausschliessung der Judischen, und alleiniger admittirung der Christlichen



HAYROBA BIBLIOTEKA OHYNIA I LEWE HIEROBI

Pachter, obbedeuteter Kayserl. allergnädigsten Ausmessung unverbrüchlich nachgelebet, und im wiedrigen zu derley verspührender Contravention ohnfehlbahr erfolgender Anthung kein Anlaß gegeben werde. Breßlau den 17ten Augusti 1716.

## CCXXVIII.

## Anno 1716. den 27. Aug. Käyserl. Renovirtes Tantz-Impost-Patent.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Genade, auch alles Guttes. Und ist denenselben vorhin bekannt, welcher Gestalt bereits in Anno 1780. vermöge Kayserlichem Allergnädigsten Befehls ein gewisser Impost auf die Music und haltende Täntze oder Ball geleget, durch gedruckte Patentes im gantzen Land publiciret, und mit der Collecta sothanen Impostis die Jahr hero continuiret worden.

Nachdeme nun Allerhöchstgedacht ietzo regierende Kayser- und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr die Erhebung dieses Impostis weiterhin fortstellen, dabeynebenst aber respectu des Hertzogthumbs Schlesien, gleichwie in andern Dero Erb-Königreichen und Landen vermittelst eines besondern hierüber getroffenen Abkommens, das Werck dahin einrichten zu lassen, sich entschlossen, daß denenselben ein gewisses auf drey Jahr lang benanntlich pro Annis 1716. 1717. und 1718. im Pausch und Bogen veraccordirtes Quantum in Quatemberlichen Ratis für Dero



Dero reservirte geheimbe Cassa entrichtet, denen Herren Fürsten und Ständen aber solchen Impost selbst zu erheben, und zu besserer Erreichung der pactirten jährlichen Summæ mit Abstellung der vorherigen Exemptionum und Unterschleiffe die dißfällige Auflage zu erhöhen, freygelassen werde: Hierauff auch ein löblicher Conventus Publicus bey continuirender Collecta öffters gedachten Impostis von Ausmessung der in Anno 1708. dißfalls publicirten Patenten in etwas abzuweichen, und das Werck folgender Gestalt mit Kayserlicher Allergnädigster Genehmhaltung einzurichten schlüßig worden; und zwar sollen

Erstlichen die bißhero denen Standes-Persohnen verstattete Exemptiones (immassen das accordirte Pausch-Handlungs-Quantum von dem treu-gehorsambsten Land sub hac expressa Conditione übernommen worden) mit Anfang des 1716ten Jahres völlig cessiren und nach dem Exempel der Accisen ein jedweder Einwohner cujuscunque Status, dignitatis, & Religionis zu Observirung dieses Patentes Salvis aliis Immunitatibus vel prærogativis indistinctè verbunden seyn.

Andertens, diejenigen Herrschafften und Standes-Persohnen, welche ihre eigene Chormäßige Musicanten, wenn sie gleich solche vor Laqueyen oder andere Diener brauchen, in ihrem Brod und Hauß halten, sind jährlich schuldig sechtzig Floren, und zwar in Qvatemberlichen Ratis anticipato zu erlegen, benentlich jedesmahl 15. Floren. Dahingegen können sie sodann sich derselben nach eigenem Belieben in ihren Häusern und Wohnungen durch das gantze Jahr bedienen, und sind von denen sub N. 4to und 5to ausgesetzten Quantis völlig befreyet; Solten sie aber in frembden Häusern, oder in denen Ihrigen vor andere durch dergleichen einige Musicanten eigene Lustbarkeiten anstellen, sind sie den unten ausgesetzten Impost gleichwohl zu bezahlen schuldig.

Driitens, diejenigen, so zwar keine Chormäßige vollständige Music, iedennoch zwey oder drey Wald-Horniſten, Hautboiſten, oder andere Muſicanten unter ihren Bedienten halten, ſollen ebenfalls anticipato ſtatt obiger 15. Floren Qvatemberlich zahlen 8. Floren. Dahingegen genüſſen ſie ebenfalls der obigen Freyheit.

Vierdtens, alle Standes- und Adeliche Perſohnen, worunter auch die Cives honoratiores von Gelehrten und Kauffmanſchafft bey der Königlichen Stadt Breßlau (excluſivè der Zunfften) billig gehören, ſo Muſiques, Balles und Täntze, entweder bey Mahlzeiten, Hochzeiten oder andern Feſtinen, als Kindtauffen, Königſchüſſen, Ausſpielen, Nacht-Serenaden, Comœdien, ſo umb Geld geſpielet werden, und andern Luſtbarkeiten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, bey Tag oder Nacht halten, es geſchehe in Städten oder auf dem Lande, auf denen Gaſſen oder in Häuſern, zahlen vor einen Tag von jedwedem Muſicanten 30. Kreutzer. Solte ſich aber eine Standes-Perſohn auf dem Lande und Städten nur der ſchlechten Bauren-Music bedienen, zahlt ſelbte von der Perſon 7. Kr.

Fünfftens, die geringeren Perſohnen bey der Stadt Breßlau von denen Handwerckern anzufangen, wie auch die Bürger und Einwohner bey denen Städten Secundæ Claſſis zahlen ſtatt obiger 30. Kreutzer 15. Kreutzer. Bey denen Städten Tertiæ Claſſis 7. Kreutzer. Quartæ Claſſis und auf den Dörffern bey Hochzeiten oder andern Luſtbahrkeiten, ſo auſſer des Kretſchambs gehalten werden, 3. Kreutzer.

Sechſtens, diejenigen, ſo vor ihre Schenck-Wirths- und andere Häuſer, wo offentliche Täntze gehegt werden, nach dem bißherigen Brauch durch ein jährliches Quantum ſothanen Impoſt redimiren wollen, zahlen vor das gantze Jahr anticipatò bey der Stadt Breßlau 5. Floren. Bey denen



denen Städten Secundæ Claſſis 3. Fl. Tertiæ Claſſis 2. Fl. Quartæ Claſſis, item denen gröſſern Dörffern, worinnen 12. oder mehr Bauern ſind, ſo Knechte und Mägde halten, 1. Fl. 30. Kr. von übrigen Dörffern 1. Fl. Dahingegen bekommen ſie einen gedruckten Zettel mit der Jahrzahl und Tag der Zahlung, ſo durch ein Jahr gültig, iedennoch jederzeit in beſagten Häuſern offentlich angenagelt oder ſonſt wohl verwahret ſeyn ſoll.

Siebendens, verbleibet es bey der vorigen Einrichtung, daß alle diejenigen Herren oder Poſſeſſores der offentlichen Wirths-Schenck- und dergleichen Häuſer, ſo ſich auf die in dem vorigen 6. §. enthaltene Weiſe des Tantzes durch die inſtehenden drey Jahre in denſelben bedienen wollen, ſich binnen 14. Tagen nach erhaltener Inſinuation dieſes Patents bey denen Steuer-Aembtern anmeldten, und den Zettel auf ein Jahr löſen, widrigenfalls aber durch das gantze Jahr dieſes Beneficii verluſtigt ſeyn, und da ſie gleichwohl binnen ſolchem einen Tantz halten, oder verſtatten möchten, vor jedesmahl bey der Stadt Breßlau 15. Rth. Bey denen Städten Secundæ & tertiæ Claſſis 8 Reichsthl. Quartæ Claſſis und denen geſambten Dörffern 6 Reichsthl. Straffe erlegen ſollen.

Achtens, die übrigen Cujuscunque Conditionis, ſo nicht durch jährliche Reluirung ſich frey gemacht, ſondern nach dem 4ten §. den Impoſt zahlen müſſen, ſollen die ausgeſetzten Quanta entweder vor haltender Muſic und Tantz, oder längſt binnen 24. Stunden nach deſſen Verlauff ohnfehlbahrlich entrichten, widrigenfalls ſind ſie nachgeſetzte Straffe zu erlegen ſchuldig, und zwar, wenn ſie es völlig verſchweigen, bey der Stadt Breßlau 50. Reichsthaler. Bey denen Städten Secundæ & Tertiæ Claſſis 30. Rthlr. Quartæ und denen Dörffern 10. Rthlr. Solte ſie aber die Anzahl der Muſicanten nicht richtig angeben, zahlen ſie



BIBLIOTEKA OHYRA

vor jedwedern Verschwiegenen bey der Stadt Breßlau 10. Reichsthaler. Bey denen Städten Secundæ & Tertiæ Classis 5. Reichsthaler. Quartæ und denen Dörffern 2. Reichsthaler. Alldieweilen auch

Neundtens, dieser Impost dahin angesehen ist, damit von Bezahlung des accordirten Quanti, die ohne diß genugsamb oneririrte Fundi ingleichen das Armuth verschonet werden mögen, so wird ein jedweder sich vor begehenden Unterschleiffen zu hüten, auch ein Nachbahr auf den andern Acht zu geben, und von der Denunciation durch üble Nachreden sich nicht abhalten zu lassen ermahnet, wie dann der Denunciant jederzeit die Helffte der Straffe genüssen, auch, da er wegen besorgender Nachrede es nicht selbst nehmen wolte, einem Tertio zu cediren, oder ad pias Causas anzuwenden befugt seyn soll;

Dafern auch einer aus denen Musicanten nach Verlauff der ausgesetzten 24. Stunden es denunciren möchte, sollen ihme zwey Drittel von der Straffe gereichet, und sein Nahme verschwiegen werden, wobey man verhoffen will, daß obgleich niemand in Particulari zu so thanen Impost genöthiget werden kan, sondern in eines jedweden Willkühr stehet sich der Music und Tantzens zu bedienen oder nicht, iedennoch ein jedweder umb so viel williger seyn werde, sich dieser Collecte ohne Verschwärtzung zu unterwerffen, als im widrigen Fall das accordirte Quantum durch andere ihn noch mehr gravirende Modus eingetrieben werden müste. Wobey die Obrigkeiten und Herrschafften ermahnet werden, alle zu Beförderung dieser Collecte dienende Adminicula zu adhibiren, auch in Erlaubung der Comœdien und anderer Lustbarkeiten, wodurch sothaner Impost befördert werden kan, sich weder difficil zu erweisen, noch selbige durch ein oder andere Privat-Anlage (so propter utilitatem publicam billich quiesciret) directè vel indirectè zu verhindern.

Ze-



Zehendens wird dieses gantze Werck nach dem Exempel der Accisen Summarissimè und cum derogatione Instantiarum tractiret, auch denen Accis-Revisoribus und übrigen Bedienten dessentwegen eine absonderliche Instruction zugefertiget werden, imgleichen soll sowohl das General- als übrige Steuer-Aembter diesen Impost in einer absonderlichen Rubrique verrechnen, worbey nebenst auch dem Land vorbehalten wird, sothanes Patent in ein und anderem Passu pro re nata zu vermehren und zu vermindern, oder auch völlig zu cassiren.

Wann dann nun ermeldter Conventus Publicus die dißfällige Einrichtung zu jedermanns Wissenschafft durch gedruckte Patentes zu bringen, Ansuchung gethan, diesem Gesuch auch man an Seiten des Königl. Ober-Ambts umb so weniger entfallen können, als mehr Allerhöchst-ernannt Ihro Kayser- und Königl. Majestät nicht nur solche Einrichtung allermildest approbiret, sondern auch die Erhebung mehr-erwehnter Collectæ ohne Anstand ad Effectum zu bringen, und die richtige Abtragung der pactirten Raten zu bewürcken, in Gnaden anbefohlen.

Als beschiehet an Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Beambte und jedermänniglichen, denen allerseits obberührte Einrichtung durch gegenwärtige Patentes kund gemacht wird, die Ober-Ambtliche respectivè Erinner und gemessene Verordnung hiermit, nicht nur sich selbst von Entrichtung öfftersgedachten Music- und Tantz-Imposts, so â Ima Januarii ietztlauffenden Jahres seinen Anfang nimmt, und biß zu Ende des 1718ten continuiret, in denen hier angezeigten Fällen sich nicht zu entbrechen, sondern auch von Obrigkeit und Ambts wegen die weitere Veranstaltung zu machen, und mit erfordertem Eyfer darob zu seyn, damit von andern der Ausmessung

so-

HAVROBA FIB. NOTEKA OHY. M. I. MEHHIKOBA

sothaner Patenten gebührend nachgelebet, die dißfällige Auflage dem gemachten Unterscheid und Aussatz nach unnachbleiblich entrichtet und eingebracht, wie ingleichen die Ubertrettere mit der hierinfalls ausgemessenen Straff angesehen, und die Straff-Gelder durch zulängliche Zwangs-Mittel eingetrieben, die sub Nomine dieses Impossts colligirende Gelder aber, wie bey allerseits Particular-Steuer-Aembtern und Cassen, also auch nachgehends in das General-Steuer-Ambt allhier richtig und ordentlich abgeführet werden. Breßlau den 27. Augusti 1716.

## CCXXIX.

## Anno 1716. den 26. Nov. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen verbothener Ertheilung der Päße zum Vorgespan.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen Allerhöchst-gedacht Ihro Majestät auf Vernehmen, daß verschiedene zu einiger Vorgespann nicht angewiesenen, in denen Kayserlichen Erb-Landen durchreisenden Militar-Personen, von denen Gerichten und Dorffschafften auf dero ledigliches Anmelden die Vorgespann wie auch Reith-Pferde und Bothen bey Tag und Nacht gegeben werden, dieses auch schon so weit gekommen, daß von vielen ihrem Gewerb im Land nachgehenden Personen, so sich pro Militaribus



litaribus ausgeben, die Vorgespann, wie auch Bothen in denen Dorffschafften abgenöthiget, und dardurch die Pferde der Unterthanen dergestalt entkräfftet werden, daß bey vorfallenden Marchen zum öfftern das erforderte Vorgespann nicht bestritten werden kan, vermöge eines unterm 5ten des nunmehro zu End schreitenden Monaths anhero abgelassenen Allergnädigsten Rescripts alsobald in hiesigem Lande zu publiciren anbefohlen, womit durch die Landes-Aembter, Obrigkeiten und Beambte, denen Gerichten und Gemeinden in denen Dorffschafften nachdrucksamb mitgegeben und eingebunden werde, daß führohin, besonders aber denen einzehlig reisenden, sie mögen Militares seyn, und sich darfür ausgeben oder nicht, weder Vorgespann noch Pferde zum reithen, oder auch Bothen zum Verschicken gegeben werden sollen, es seye dann, daß derjenige, welcher die Vorgespann und Pferde verlanget, von dem Landes-Gubernio oder denen subordinirten Königl. wie auch Fürstl. Aembtern und Regierungen eine schrifftliche Ordre oder gewöhnlichen Paß mit Benennung der Personen und Vorgespann, oder benöthigten Pferde vorzuzeigen habe, worbeynebenst Allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majest. in Gnaden auszumessen beliebet, daß die Landes-Aembter und Regierungen dergleichen Ordres anderst nicht, als auf vorhergehende Ober-Ambtliche Verfügung zu ertheilen befugt, dahingegen, damit man wisse, wieviel von solchen Ordren und darauff gefertigten Päßen jährlich erfolgen, von jedwederem Gut oder Herrschafft derley das Jahr hindurch vorgekommene Obrigkeitliche Ordre, nemblich, wie offt ein solcher Paß vorgezeiget, und die Vorgespann oder Pferde darauff ertheilet worden, mit Ende ieglichen Jahres dem Königl. Ober-Ambt anzuzeigen gehalten seyn sollen.

Gleichwie nun diesem Kayserlichen Allergnädigsten

Befehl Pflicht-schuldigste Folge ununumbgänglich zu leisten ist, des Landes und derer Unterthanen selbst eigenes Interesse auch hierunter versiret; Also wird die dißfällige Ausmessung Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, mit beygefügter Verordn- und Erinnerung, nicht allein dieses alles zu derer Dorffschafften, Gerichten und Gemeinden Wissenschafft in iedwederem Fürstenthumb und District ungesaumbt zu bringen, sondern auch die Sache dahin einzurichten, damit ohne vorhergehende Ober-Ambtliche Verfügung oder vorzeigenden Königl. Ober Ambts-Paß niemanden, wer der auch seye, einige Pferde zum Vorgespann und reithen ertheilet, wie ingleichen keine Bothen zum Verschicken, es wäre dann, daß selbte, wie gewöhnlich bezahlet würden, gegeben, nebst deme aber bey Verfliessung ieglichen Jahres über die auf vorgezeigte Ober-Ambtliche oder Regierungs-Pässe und Ordres in jedwederm District ertheilte Vorgespann und Reith-Pferde, ordentliche Consignationes anhero zu handen des Königlichen Ober-Ambts eingesendet werden. Breßlau den 26. Novembris, Anno 1716.

## CCXXX.

## Anno 1717. den 16. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen Einbringung der Jüdischen Toleranz-Gelder.

SEr Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und ist denenselben aus denen unterm 8. May des abge-



abgewichenen 1713ten Jahres im Lande durchgehends publicirten gedruckten Patenten noch guter massen erinnerlich, was Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, vor einen Toleranz-Impost, welchen die im Lande befindliche Judenschafft nach denen darinnen ausgesetzten Classen jährlich und zwar in zweyen Terminen, als zu St. Johannis Baptistæ und Michaëlis, jedesmahl pro rata abzutragen schuldig, einzuführen allermittelst bewogen worden; Und welchergestalt denen Aembtern und Regierungen, hierüber feste Hand zu halten, von Königl. Ober-Ambtswegen mitgegeben worden, womit sothane Toleranz-Gelder jeden Orths allemahl richtig abgegeben, und allhier beym General-Steuer-Ambt eingebracht werden solten. Wann nun aber bißher wahrgenommen worden, was massen diese Jüdische Toleranz-Collecta von verschiedenen Orthen sehr unrichtig abgegeben, auch von ein und mehr Jahren her grosse Reste gelassen, mithin diese Gelder gantz unzuverläßig gemacht werden, und daher mehr allerhöchst-besagt Ihro Kayserl. Majestät, welche ein Jahr mit dem andern keinesweges vermischet wissen wollen, allererst unterm eylfften abgewichenen, wie auch unter eben dem eylfften gegenwärtigen Monaths anni currentis allergnädigst rescribiret und anbefohlen, erwehnte Resten nicht allein mit allem rigore einzutreiben, sondern auch die ernstgemessene Vorkehrung zu thun, womit sothaner Toleranz-Impost sowohl vor dieses lauffenden, als künfftige Jahre richtiger, als bißhero geschehen, denen obigen Patenten gemäß aller Orthen eingebracht, und sofort derselben allergehorsambst eingesendet werden möge und solle;

Als ist hierdurch an Sie Ob-Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, und derer nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective Ober-Ambtliches

Gesinnen und ernstliche Erinnern, auf Ermahnung alles Fleißes und Inconformität Eingangs erwehnter Patenten darob zu seyn, womit nicht allein die hin und wieder noch befindliche Resten mit aller Schärffe eingetrieben und abgeführet, sondern auch sothane Toleranz-Collecta vor dieses Jahr bey Verfallzeit der Terminen jedesmahl richtig und vollständig allhier eingebracht werde. Und nachdem man versichert seyn muß, ob, und wieviel Juden in ein und anderm Orthe befindlich, mithin eine genuine Consignation der gantzen Judenschafft, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts, wie nicht weniger derselben Kinder und Dienstbothen vonnöthen hat; Als sind diese aller Orthen alsogleich zu verzeichnen, und in einer Consignation längstens binnen vier Wochen a die recepti beym Königl. Ober-Ambt ohnfehlbahr einzubringen. Breßlau den 16. Febr. 1717.

Collatum, den 11. Novembr. 1721.

## CCXXXI.

## Anno 1717. den 23. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung, daß dieselben, welche wegen des Landes Manufacturen, Privilegia zu suchen willens, sich bey dem Breßlauischen Mercantil-Collegio anzugeben haben.

SEr Röm. Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, es wird auch aus dem, unter dem 8. May des längst verflossenen 1710ten Jahres publicirten Ober-Ambtlichen Patent guter massen bekannt seyn, welchergestalt Ihro Kayser und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, aus



aus sonderbahrer zu dem Hertzogthumb Schlesien tragenden Neigung, zu des Landes, und der Landes-Inwohner besserem Wohlstand, und Beförderung des Commercii, gnädigst resolviret haben, die Manufacturen in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien zu vermehren, und empor zu bringen, mithin auch das ersprießliche, durch die verderbliche Kriegs-Läuffte aber mercklich verfallene Commercium wieder herzustellen; Wie nun allerhöchstgedacht Ihre Kayser- und Königl. Majestät zugleich in Gnaden erwogen, daß zu Erreichung Dero dißfälliger heylsamben Intention, die Manufacturisten sowohl, als deren Verläger, es seye durch Mühe, Fleiß und Embsigkeit, oder respectivè Darreichung ergebiger Vorschüsse, und Geld-Mittel den besten Vorschub zu geben wohl vermögen.

Als haben dieselbte zu Aufmunterung derjenigen, welche zur Beförderung dieses gemeinnutzigen Wercks, entweder mit ihrem Vermögen oder Handthierung concurriren und beytreten werden, per Patentes zu publiciren, und kund zu machen, allergnädigst anbefohlen, daß sowohl die vorietzo im Lande wohnhaffte, oder sonsten sich aufhaltende, als auch frembde Handels-Leute, Fabricanten, Künstler und Handwercker, die sich künfftig in diesem Lande niederlassen, und so fort die Landes-Manufacturen durch Rath und That in ein besseres Aufnehmen bringen, oder neue Fapriquen einführen, auch in dieser Absicht Compagnie-Handlungen schlüssen und stifften, oder auch öde Häuser annehmen und aufbauen möchten, verschiedene wohl angedeyliche Real- und Personal-Privilegia, nicht minder respectu der, aus der Oedung erhebenden- oder neu stifftenden Häuser und Fabriquen die Befreyungen ab Oneribus Publicis, auch anderen Particular-Anlagen, und zwar nach Beschaffenheit der Umbstände, und Befund der Sache auf einige Jahre, auf eine der Persohn und Manufactur, dann

dem verhoffenden Nutzen, proportionirte Arth, verliehen werden sollen. Allermassen nun in keinen Zweiffel zu stellen, es werden nicht allein Ihro Kayserl. Majestät treugehorsambste Unterthaner aus Liebe zu dem Vaterlande, sondern auch andere Negotianten, Manufacturisten, Künstler und Handwercker, aus Antrieb ihres hierunter waltenden besonderen Vortheils, sothaner angebothenen Kayserl. Gnad sich theilhafftig zu machen, von selbsten bemühet seyn, zumahlen öffters allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät untereinstens die Debitirung und Abnahme derley Manufacturen, mit eyferiger Concurrenz dero angeordneten Mercantil-Collegii absonderlich besorgen, und vor andern facilitiren lassen wollen. Als beschiehet solchemnach die fernerweitige Erinnerung und Ober-Ambtliche Verfügung, wormit ein jeder, der oberdeuter Privilegien und Immunitäten gedachter massen sich theilhafftig zu machen gemeinet, sich beförderist bey ietzt beniembten Mercantil-Collegio zu Breßlau gebührend anmelden, was Religion er seye? was vor Profession er exercire? ob er neue Manufacturen im Lande einführen? oder die bereits im Schwange gehende befördern? auch an welchem Orth er sich niederlassen wolle? wie nicht weniger, was vor Personal oder Real-Freyheiten, Exemptiones oder Beyhülffe selbter vor sich oder eine gesambte Compagnie-Handlung verlange? specificè vollbringen und andeuten möge, und wie so dann ein solches Gnaden-Gesuch, mittelst vorerwehnter Mercantil-Commission, an Dero Königlichen Ober-Ambt, von diesem aber an Ihro Kayser- und Königl. Majestät, und zwar ohne Entgeld begleitet, und allerdings befördert werden soll; Also wollen auch Ihre Kayserl. Majestät auf Befund, daß bey solchem Casu die erforderliche Umstände unterlauffen, bey Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley, und aller Orthen die Concession



cession und Expedition welcher Gestalt ohne alle Taxa erfolgen, auch alle billigmäßige Hülff und Vorschub leisten lassen. Wornach sich ein jeder zu achten haben wird. Breßlau den 23. Februarii, Anno 1717.

## CCXXXII.

## Anno 1717. den 22. Martii. Garn-Patent.

Er Röm. Kayser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Guttes. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welchergestalt allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät nach eingeholten, und von gehörigen Stellen erhaltenen gehorsambsten Berichten, mißfällich wahrgenommen, daß, unerachtet dieselbte, zu Verhüt- und Abstellung derer, mit dem hierländischen Garn, von denen betriegerischen Spinnern, und andern eigennutzigen Leuten verübenden schädlichen Vortheilhafftigkeiten, bereits unter dem 14. Junii 1708. dann wiederum den 27. Septembr. 1714. geschärffte Ober-Ambts-Patentes in Druck fertigen und publiciren, auch eine gewisse umbständliche Ausmessung beyfügen lassen, wie ietzt ermeldte Spinner ihre Weiffen einzurichten, und was sie so fort, wegen Länge des Garns sowohl, als der bey jedem Stück, gewöhnlichen Anzahl der Zaspeln, Strehnen und Fäden unnachbleiblich zu beobachten hätten, dennoch biß dato keine zulängliche Remedirung verschaffet, noch die sträffliche Verfälschungen ermeldten Garns gäntzlichen unterbrochen, viel

vielmehr durch Abschickung des untüchtigen Garns, der Landes-Credit geschmählert, auch vermittelst der Garn-Händler, über verschiedene Neben-Wege, das Garn ausser Landes geschleppet, mithin das Zoll-Regale defraudiret worden. Wann dann Ihro Kayser- und Königliche Majestät diesem, dem Commercio, und gutem Beruff der Landes-Manufacturen zu mercklichen Nachtheil gereichenden Unfug, mit Nachdruck abzuhelffen, unter einstens aber denen bey den Garn-Handel selbst eingerissenen mannigfältigen Mißbräuchen verbothenen Monopoliis, unzuläßlichen Verkauffereyen und schädlichen Ausschleppungen, kräfftig zu steuern, allergnädigst gemeinet seynd.

Als haben dieselbte vermittelst an Uns, unter dem 8. Martii lauffenden Jahrs emanirten allergnädigsten Rescripti, im Lande zu publiciren anbefohlen, daß nach deutlicher Maßgebung obangezogenen Patents de Anno 1708.

Primò. Keine andere, als durchgehends gleiche vierhörnichte, und der bißherigen Observanz nach, an der Länge eine Breßlauische Ellen haltende Weiffen, welche in Städten von Raths-Deputirten, auf denen Dörffern aber, von jeden Orths Gerichten, mit einem besonderen Brand-Zeichen, doch ohne Entgeld zu bemercken, gebrauchet, solche jährlich, so wohl in Städten als Dörffern (wovon doch diejenigen, so zu denen Loth-Garnen gewiedmet, als welche bey der bißherigen Einrichtung, vorietzo zu lassen ausgenommen seynd) revidiret, und die unrichtigen verbrennet, zugleich aber die Ubertreter empfindlich bestraffet, annebenst auch

Secundò. Eine gleiche Zahl der Fäden, also zwar, daß ein jedes über vier Hörner geweiffetes Stück Garn, zwölff Zaspel, jede Zaspel zwantzig Gebünde, jedes Gebund aber zwantzig Fäden, ohne den geringsten Abgang habe, eingeführet, nicht minder eine jede Sorte von kleinem, groben, oder



oder mittel-Garn absonderlich aufgeweiffet, eines mit dem andern keinesweges vermenget, und die Spinner zu besserer Drehung derselben erinnert werden sollen; Auf daß aber gleich ermeldte Spinner derley ersprießlichen Vorkehrungen, den schuldigen Gehorsamb zu leisten, umb so mehr angestrenget werden mögen; So sollen

Tertio. Die sogenannte kleine Garn-Sambler, ietzt beschriebene Beschaffen- und Tauglichkeit, des sowohl im Lande, als ausserhalb desselben gesponnen, und zum einzelen Verkauff hereingebrachten Garns genau zu untersuchen, und darob fleißige Obsicht zu tragen, auf den Betretungs-Fall die verfälschte Garne, bey der Obrigkeit anzugeben schuldig seyn, immassen sie bey Angebung der Verschwärtzung, gleich andern Denuncianten, das Drittel des Contrabands bekommen, im Gegentheil, da sie es vertuscheten, das gesambte untüchtige Garn selbst verlieren, auch gestalten Dingen nach, einer scharffen Straffe gewärtig seyn werden; Worbey

Quarto. Vor gut angesehen worden, daß, nachdem ohngeachtet dieser bevorstehenden Lohnung, und respective Bestraffung, verschiedene eigennutzige kleine Sambler die Verfälschung des Garns mehr zu vertuschen, als gehörigen Orths zu offenbahren sich verleiten lassen möchten, führohin sothane Samblung nicht einem jeden promiscue, und ohne allen Unterscheid, sondern denenjenigen allein, welche sich nachstehender massen darzu legitimiren würden, verstattet werden solle; Diesemnach nun

Quinto. Wird ein jeder, der sich auf das Garn-Samblen künfftig zu legen, und seine Nahrung darmit zu treiben gesonnen seyn möchte, zuförderist von der Obrigkeit oder Herrschafft des Orts, allwo er wohnhafft, ein glaubwürdiges Zeugnüß seines guten und redlichen Verhaltens zu nehmen, hierauff aber bey dem Königlichen oder Fürst-

lichen Ambt, oder auch einer anderen Stelle, unter deren Obmäßigkeit der Orth seiner Wohnung lieget, gegen Vorzeigung sothanen Attestati, einen gedruckten Erlaubnüß-Zettel zu suchen schuldig seyn; welcher Zettel folgender Gestalt zu fassen:

Von dem Ambt der Landes-Hauptmannschafft des Fürstenthums N. N. wird dem N. N. vor N. N. gebürtig, das rohe, doch nach Ausmessung des unter dem 00. publicirten Königlichen Ober-Ambts-Patents an der Länge der Stücke, und Zahl der Fäden tüchtig gesponnene unverfälschte Garn in diesem Fürstenthumb N. N. ungehindert zu samblen erlaubet. So geschehen N. N. den 00. 17[1]7.

(LS.) N. N.

Und gleich wie

Sexto. Derley Licenten aller Orthen, und bey allen Stellen, ohne aller Taxa, Schreib-Gelder, Discretion oder andere Beschwernüß und Geschencke, so klein als sie auch wäre, oder wie sie Nahmen haben möchte, ausgefolget werden sollen; also wird insonderheit dahin zu sehen seyn, womit solche keinen anderen, als wohlverhaltenen und bekanten im Lande, angesessenen Leuten, als worauff die Herrschafften, bey Ausfertigung der Attestatorum ebenfalls zu gedencken haben, ertheilet werden mögen. Jedoch sollen solche Sambler so sonst tauglich seyn, mit Aushändigung der Licenten nicht aufgehalten, sondern in allewege pflichtmäßig befördert werden. Auf daß aber

Septimo. Denen in Städten wohnenden Züchnern, Webern und dergleichen Handwerckern, durch erdeute Garn-Sambler kein allzuempfindlicher Abbruch an ihrer Nahrung geschehen möge, so soll zu deren Behuff an denen Marck-Tägen durch gewisse Stunden, und zwar vom ersten



sten Aprilis biß letzten Septembris, biß neun vom ersten Octobris, biß letzten Martii aber biß zehen Uhr Vormittag, der Vorkauff, (so viel zu ihrer eigenen Nothdurfft und Manufactur erforderlich ist,) gestattet, und deswegen ein gewisses Zeichen aufgesteckt, nach Verlauff solcher Zeit aber, ein anderes von dem ersten gantz unterschiedenes Zeichen jedesmahl noch auf eine Stunde, also im Winter von 10. biß 11. im Sommer von 9. biß 10. Uhr ausgesteckt, in solcher Stund denen Landes-Handels-Leuten, und Samblern vor denen Ausländern der Vorkauff vorbehalten, so dann erst nach abgenommenen letztern Zeichen einem jeden der Kauff frey gelassen werden; Ferner ist

Octavo. In behörige Erwegung gezogen, auch durch die tägliche Erfahrung bekannt worden, was massen durch die bißherige häuffige Ausschleppungen ausser Landes des besten Flachses, nicht allein die Spinner, welche sodann den geringen mühesamb im Lande suchen und theuer erkaufsen müssen, hart gedrucket, und zu vielen Bevortheilungen, umb wieder aufs Geld zu kommen verleitet, sondern auch denen sämbtlichen des Leinen-Gespinsts benöthigten Fabricanten und Handwerckern, eine unwiederbringliche Schmählerung ihres ohne dem verfallenen Gewerbs nach sich gezogen habe; Alldieweilen nun, bey solcher der Sachen Bewandnüß, diesem so viel tausend Landes-Innwohnern, und dem Commercio selbsten sehr nachtheilige Unternehmen ausgebigen Einhalt zu thun, die unumbgängliche Nothwendigkeit erheischet; Als soll von Zeit der Publication gegenwärtigen Patents, niemand, wer der auch seyn möchte, Flachs oder Werck ausser Landes zu verkauffen, oder zu verführen berechtiget, sondern auf dem Fall des verübenden Unterschleiffs der unnachbleiblichen Confiscation, und zwar das erste mahl des Flachs und Wercks allein, auf wiederhohlte Ubertretung aber, auch

der Pferde und Wägen, unfehlbar gewärtig seyn; Damit aber diesem Verboth die Pflichtmäßige Folge unweigerlich und desto sicherer geleistet werde; So wird denen Aembtern, Obrigkeiten, Magistratibus, Gränitz-Zoll und Accis-Officianten, auf dergleichen sträffliche Ausschleppungen genau Aufsicht zu tragen, wieder die ungehorsambe Contravenienten, mit der Contrabandirung zu verfahren, von dem für richtig erkannten Contraband das Drittel dem Denuntianti aussolgen zu lassen, und sich dargegen aller Connivenz bey Verlust des Dienstes, auch Vermeidung sonst empfindlicher animadversion, zu enthalten obliegen.

Nono. Haben Ihro Kayser- und Königl. Majestät nicht minder allergnädigst erwogen, daß die Ausfuhr des rohen Garns sowohl zu handgreifflichen Abbruch der Landes-Manufacturen, als auch empfindlicher Benachtheiligung so viel tausend Bleicher unstrittig gereichen müsse; Dahero dieselbte gnädigst gewöllet seynd, daß führohin das Garn anderst nicht, als gegen einen ordentlichen Regierungs-Paß und Attestation der Stadt, in welcher es eingepacket worden, ausser Landes passiret werden solle; Und sintemahlen hiernechst.

Decimo. Die Convenienz des Commercien-Wesens in alle Wege erfordert, damit der Garn-Handel, bey denen ausländischen Negotianten in gutem Ruhm und Credit erhalten werde; dahingegen die bißherige Erfahrung sattsam bestätiget, welchergestalt durch die unverschränckte, auch zum Theil unbedachtsambe Handlung, so die Dorff-Scholtzen und gemeine Bauern mit erdeuten Garn ausser Landes zeithero getrieben, der Weg zu vielen schädlichen Folgerungen, und sonderlich zur Abwürdigung der Waaren eröffnet worden seye, massen gergleichen Dorffhändler, so sich keines rechten Sortiments befleissen, son-



sondern das tücht- mit dem untüchtigen Garne vermengen, die Waaren in der Güte verkürtzen, sofort aber in geringen Preiß verschleidern; Als soll führohin keinem Dorff-Scholtzen oder Bauern, sowohl gebleichte- als rohe Garne zu versenden, oder darmit ein ordentliches Negotium ausser Landes zu treiben, zugelassen, vielweniger denenselben einige Verzollung gestattet werden; Dann gleichwie die Handlung, als die beste Qvelle des Burgerlichen Gewerbs billich zu achten, also und damit solche nicht gäntzlich verstopffet, sondern vielmehr die so tieff verfallene Städte durch Abstellung der bißherigen Beeinträchtigungen, bey ihrer Nahrung gehandhabet werden mögen; So soll ins künfftig von niemanden, er sey ein Handelsmann vom Lande, oder auch ein Burger, kein Garn, es seye roh oder gebleicht, anderstwo, als in Städten, bey tausend Reichsthaler Straff, gepacket, mithin auch kein Pack-Hauß auf dem Lande gestattet, weniger einiges Garn Summen-weiß auf Wägen oder einige andere Arth, ausser Landes, und durch Abwege zu führen ferner geduldet, hingegen denenjenigen, welche des Handels al grosso berechtiget, (ob sie schon nicht Bürger wären) das Packen in denen Städten auf keine Weise verhindert, sondern vielmehr alle Beförderung geleistet werden; Umb aber den Effect hiervon desto verläßlicher bewürcken, und die Contravenienten allenfalls zu wohlverdienter Straffe ziehen zu können; So werden jene Negotianten, welche Garn ausser Lander verschicken wollen, jedesmahl ein glaubwürdiges Attestatum, so die Magistratus, ohne Entgeld ertheilet werden, daß nemblich das Garn in der Stadt N. oder Städten N.N. gepacket worden, mit Beyruckung des Orths, wohin solches verführet wird, bey denen Regierungen und Aembtern zu produciren, daselbst ein Ambts-Attestation (so gleichfalls bey scharffen Einse-

hen ohne geringsten Entgeld alsobald ertheilet werden muß) zu erheben, denen Fuhrleuten unfehlbahr zuzustellen, durch diese aber bey der Ausfuhr vorzuzeigen haben; Nicht minder sollen die Obrigkeiten, Magistraten, Wirthschaffts-Officianten, wie auch die Zoll- und Accis-Bedienten ein wachtsambes Aug darob führen, folgbahr in Entstehung einer unverfälschten Legitimation, oder Bescheinigung, das Garn anhalten, und es an gehörige Stelle, zur weiteren Vorkehrung schleunig berichten. So ist auch über dieses

Undecimo. Kundbahr, daß die jederzeit verhaßte Monopolia und verbothene Vorkauffereyen, nicht allein die übrige Landes-Innwohner, an ihrem Gewerb, merklich verkürtzen, sondern auch die Freyheit des Commercii schädlich umbschräncken; Dannenhero umb diesem Unwesen die abhelffliche Maaß zu verschaffen; So seynd Ihre Kayser- und Königl. Majestät allergnädigst gewöllet, daß wie denen Spinnern alle Freyheit, wo, auch wie, und wann selbige ihr Garn im Lande verkauffen wollen, vergünstiget, also hingegen denen Herrschafften erdeutes Garn von ihren Unterthanen, wieder derselben Willen, oder in einem geringern Preiß, als solches allda in der Revier gangbar ist, zum Wiederverkauff an sich zu bringen, und zwar bey einer ebenmäßigen Straff von tausend Reichsthaler, hiermit verbothen, ingleichen denenjenigen, so nicht mit Licenten versehen sind, das Hausiren auf dem Lande, nachdem der Garn-Samblung oben schon Ziel und Maaß ausgesetzet worden, gäntzlich eingestellet bleiben solle. Ubrigens, und da

Duodecimo. Zum Abbruch des Commercii sowohl, als zu Schmählerung des Kayserl. Zoll-Regalis gereichen würde, falls das Garn durch Schleiff- und Neben-Wege, wie bißhero vielfältig geschehen, ausser Landes zu schleppen,



pen, ferner verstattet, und nicht vielmehr auf die genaue Beobachtung der ordentlichen Land-Straffen gesehen werden solte;

Als ist Ihro Kayserl. Majest. allergnädigster Befehl, daß alle in dem Hertzogthumb Schlesien gesamblete und gepackte Garne, wann solche ausser Landes gehen, durch die ordentliche Land-Strassen, bey Straffe der Confiscation, geführet, und niemahlen durch andere Wege, sondern bloß und allein durch die hohe Land-Strassen ausser Landes gesendet werden sollen, immassen einem jeden Handels- und Fuhrmann obliegen wird, von dem Orth der Auspackung, dem nechsten Weg der hohen Strasse zuzufahren, in selbte einzurucken, und so fort in derselben Fortsetzung in das benachbarte Land sich zu verfügen. Dahingegen, und weilen auch viel Garne aus Ober- und Nieder-Schlesien in die Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer und andere Orthe zum verarbeiten gebracht werden, mit welchen ohne merklichen Nachtheil der Fabricanten der Weg nach der Haupt-Land-Strassen nicht füglich genommen werden kan, so sollen diejenigen, welche sothanes Garn durch Neben-Wegen zu führen genöthiget seynd, sich mit glaubwürdigen Attestatis, entweder von denen Magistratibus, oder ihren Obrigkeiten, daß nemlich derley Garne, zu Verfertigung der Leinwandten gewiedmet wären, und im Lande verbleiben würden, bey Verlust der Waaren versehen, und solche gehöriger Orthen vorzeigen; Die Zoll-Städte nicht verbothener Weise umbfahren, auch alldar dasjenige, was oben von dem Garn-Packen verordnet worden, glaubwürdig zu bescheinigen schuldig und verbunden seyn; Allermassen nun diese heilsambe Vorkehrung, theils auf die Abstellung des, mit dem Land-Garn zeithero verübten mannigfaltigen Betrugs, als wordurch diese Waare ausserhalb Landes merklich verruffen worden,

HAKOBA HETTIEPEKA OHY in Helsinki

den, theils auf die Schadloßhaltung des, durch die Garn-Verschwärtzer sträfflich verkürtzten Kayserlichen Zoll-Regalis, nicht minder auf die Wiederherstellung eines ordentlichen Commercii, und dann auf die gemeinsambe Conservation vieler in Abfall aller Burgerlichen Nahrung gediehenen Städten, auch anderer Landes-Innwohner abziehlet, als wird ein iegliches Ambt, Stand, Obrigkeit und Männiglich dieses alles schuldig za beobachten, gehörig einzurichten, auch darüber festiglich zu halten, und sich vor der verwarnigten Straff und Anfertigung in acht zu nehmen wissen. Breßlau den 22. Martii 1717.

## CCXXXIII.

## Anno 1717. den 13. April. Sanctio Pragmatica, daß kein Unterthan in den Städten bey Zunfften und Zechen, ohne ausdrückliche Bewilligung seiner Obrigkeit angenommen werden soll.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. ꝛc. Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr, vermöge Dero unterm Dato 11ten und præsentato den 17den abgeruckten Monaths Martii eingelangten Allergnädigsten Rescripts zu bedeuten geruhet, daß, obwohlen dieselbte in denen Allergnädigst bestättigten Zunffts-Articuln verschiedentlich ausgemessen und vorgesehen: Daß kein Unterthan von denen Bruderschafften, Zunfften und Zechen, zu Erlernung der Handlungen und Handwercker, ohne schrifftliche Bewilligung gültig angenommen, vielweniger aber frey-



freygesprochen werden solte, deme zu wider sie Unterthanen, wie bey deroselben vorkäme, dennoch von ihnen Zunfft und Zechen, und zwar gegen blosser Producirung derer Geburths-Attestationen von denen Pfarrern, oder auch von ihren unterthänigen Gemeinden, ob gleich die Obrigkeiten hievon nichts wisseten, auf- und angenommen würden, durch die Magistratus derer Städte allen Bruderschafften, Zunfften und Zechen anzufügen, auch sonsten im Lande kund gemacht werden soll, daß selbte ohne Producirung vorheriger schrifftlichen Bewilligung derer Obrigkeiten einige Unterthanen, als welche Glebæ adscriptitii seynd, und sich von Grund und Boden ohne Vorwissen derer Herrschafften nicht weg begeben sollen, zu Erlernung der Handlungen und Handwercker keinesweges annehmen, weniger solche frey zu sprechen sich untermassen, im wiedrigen aber desthalben zur Anthung gezogen werden solten; Und nun dieser Allergnädigsten Ausmessung Ihro Kayser- und Königl. Majestät die Pflicht-schuldigste Folge zu leisten ist;

Als wird Ihnen Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sonderlich aber denen Herrschafften, Magistraten, Zunfft und Zechen, auch sonst Männiglich sothane Kayserliche Allergnädigste Sanction hierdurch kund gemacht, anbey aber denenselben Ober-Ambtlich mitgegeben, solches nicht allein fernerweit zu jedermänniglicher Wissenschafft zu bringen, sondern auch die gehörige Verfügung zu thun, womit derselben führohin aller Orthen Pflicht-schuldigst nachgelebet, und darüber feste Hand gehalten werden möge. Breßlau den 13. April, Anno 1717.



LAVOSLAVSKA KNIHOVNA OHY...

# CCXXXIV.

## Anno 1717. den 3. May. Käyserl. Sanction, worinnen die Erreichung der Majorennität durchgehends auf das Complet geendigte 21. Jahr determiniret ist.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen Allerhöchst-gedacht Ihro Majestät Unser Allergnädigster Herr, bey Wahrnehmung, daß in Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien theils Instanzien und Land-Rechte, mit Vorschützung der in diesem oder jenem Fürstenthum üblichen Observantz und Landes-Ordnung unterschiedene Minorennes, welche weder nach der in denen Civil- noch Sächsischen Rechten ausgesetzten Jahrs-Zeit die Vogtbahrkeit erlanget haben, pro Majorennibus zeithero erkläret, dardurch aber der zur Freyheit ohne deme geneigten, und dem Ihrigen vorzustehen unfähigen Jugend bey Einraumung der Administration Ihrer Güter und Vermögens die Gelegenheit zu unumbschränckten Expensen und übler Wirthsschafft, wie die klägliche Experientz in viel Wege bißhero an den Tag geleget, mithin zu ihrem selbsteigenen Verderben und Ruin der Adelichen Familien gegeben worden, an dero Königl. Ober-Ambt unterm 20. Aprilis nechsthin allermildest zu reseribiren und anzubefehlen bewogen worden, daß, nachdeme



me selbte obbesagte denen Familien und der Jugend höchstschädliche Statuta und Observantien zu derselben Conservation und eigenem Besten zu cassiren und aufzuheben, der Nothwendig- und Billigkeit zu seyn befunden, und dahero sowohl in dem Hertzogthumb Ober- als Nieder-Schlesien mithin durchgehends im Land die Erreichung der Vogtbahrkeit oder Majorennität auf das complet geendigte ein und zwantzigste Jahr zu determiniren, und dergestalt auszusetzen, sich entschlossen, daß vor Erreichung solchen Alters keinem die Administration seines anererbten Vermögens, und dißfaltige unbeschränckte Gebahrung, es wäre dann mit Kayserlicher Allergnädigster Dispensation, und darüber ertheilter venia Ætatis (allermassen dergleichen Ertheil- oder Erklärung ausser mehr Allerhöchst-erwehnt Ihro Kayser- und Königl. Majestät als Obristem Hertzogen in Schlesien niemanden, wer der auch seyn mag, zukäme) eingeraumet, sothane der Majorennitäts-Erklärung halber resolvirte Sanctio Pragmatica universalis aber im gantzen Land, nemblich dem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien publiciret, und folgends zu allgemeiner Observantz gebracht werden solle. Gleich wie nun diese heylsambe Ausmessung der Jugend zum besten, und zur Conservation der Familien hauptsächlich gerichtet ist, nebst deme aber, daß derselben unverbrüchlich gehorsambst nachgelebet werde, von allerseits Landes Obrigkeiten und Inwohner die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert.

Also wird solche Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dero nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen mit der Erinnerung hierdurch von Königl. Ober-Ambts wegen kund gemacht, auf daß selbte allerseits sich darnach zu richten wissen, bey denen Landes-Aembtern, Instanzien und

Land-Rechten das behörige hierinfalls zu beobachten, und damit wider sothane Kayserliche Allergnädigste Ausnessung auf keinerley Weiß gehandelt werde, sich angelegen halten, mithin die in Casum Contraventionis incurrirende Verantwortung zu vermeiden bedacht seyn mögen. Breßlau den 3. Maji, Anno 1717.

## CCXXXV.

### Anno 1717. den 11. May. Käyserl. Resolution, worinnen denen Käyserl. Beambten und Bedienten die freye Einfuhr des Hauß-Trunckes an Wein und Bier durchgehends verstattet wird.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

LJebe Getreue; Demnach Wir uns auf Eure Liebden und Euren, in puncto derer, entzwischen N. N. zu Teschen, und der daselbigen Wein-Zeche, wegen Einfuhr einiges Weines, zu freyen Hauß-Trunck entstandenen Differentien, nach Vernehmung Unsers alldasigen Königl. Ambtes unterm 12. verlittenen Monaths Martii abgestattetem gehorsambsten Bericht, dahin allergnädigst resolviret; daß gleichwie Unseren Kayserlichen Beambten und Bedienten, durchgehends im Lande, also auch zu Teschen, folgendlich nicht minder obbemeldtem N. die freye Einfuhr des Hauß-Truncks an Wein und Bier, (iedoch nur so viel als seine und der seinigen Hauß Nothdurfft erfordert) des von obiger Wein-Zeche angeführten Privilegii unbeschadet verstattet, ihm N. und denen übrigen Kayserlichen Beambten aber, daß sie sich jedesmahl bey der Einfuhr, bey dem Magistratu Loci anzumelden, auch bey Ver-



Verlust dieses Indulti, weder Wein noch Bier von sothanen Hauß-Trunck an iemand anderen, unter was Vorwand oder Prætext es immer seye, zu verlassen, vielweniger aber zum Nachtheil der Stadt- und Wein-Brüderschafft zu Teschen habenden Privilegien, zu verkauffen hätten, ernstlichen mit gegeben, und solcher gestalt von mehr gemeldtem Teschnischen Magistrat und öffters besagter alldortigen Wein-Zeche die Einfuhr des benöthigten Hauß-Truncks Vor Unsere Kayserl. Beambten und Bedienten, obverstandener massen nach, weiter nicht gewehret, vielweniger darwider einige Gewaltthätigkeiten verübet werden sollen; Als haben Wir solches Euer Liebden und Euch zu fernerweitigen Bescheid und Vorkehrungen, in Gnaden bedeuten wollen; Es beschicht auch hieran ꝛc. ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Larenburg den 11. May 1717.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

## CCXXXVI.

### Anno. 1717. den 15. Julii. Nochmahlige Declaratoria der Käyserl Sanction, wegen der Abfarths-Gelder.

Suche hiervon P. II. N. 118 und 138.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

LJebe Getreue; Wir haben aus Euer Liebden und Eurem allergehorsambst erstatteten Bericht Schreiben mit mehrern allergnädigst ersehen, was Uns dieselbe und Ihr, auf allerunterthänigste Beschwerführung des N. N. entgegen den N Magistrat, wegen des ihme von seinem verkaufften Hauß genommenen Abfarth-Geldes unterm 15. Junii jüngsthin in Unterthänigkeit berichtet, und gutachtlich eingerathen.



ARCHIVE OHY in TRANSYLVANIA

Nun dann Wir Uns hierbey allergnädigst zuruck erinnern, was gestalt Unsere Occasione der Abfarth-Gelder bereits erlassene allergnädigste Pragmatical-Sanction, und darob ergangene Declaratoria nur auf den Fall, wann ein Innwohner aus Unserm Königl. Böhmischen, in andere Länder migriren, und sich aus einem ins andere Land begeben wolte, nicht aber, wann die Migration im Lande von einem Orthe zum andern geschehete, die Abforderung des Abfarth-Geldes an denen Orthen, wo es ohne dem ein altes Herkommen oder Observanz ist, verstattet, und dannenhero Wir auch in præsenti casu allergnädigst resolviren, daß mehrerwehnter Magistrat zu N. weilen nicht vorkommen, daß der N. N. mit seinem Vermögen sich ausser Landes begeben wolte, noch er Magistrat das Jus exigendi sothanes Abfarth-Geldes gnungsam erwiesen, dasjenige was selbter sub hoc nomine von mehrbesagtem N. zuruck behalten, Ihme N. hinwiederumb zu restituiren, angehalten werden solle. Als befehlen Wir Euer Liebden und Euch hiermit allergnädigst, daß Sie und Ihr hiernacher nicht nur den N. Magistrat und dem N. sondern auch das Jägerndorffische Fürstl. Ambt, und wo es sonsten nöthig, wegen der umbliegenden Städte, womit selbe sich von derley Abzug künfftighin enthalten, und erwehnter Unserer allergnädigsten Ausmessung in dem wahren Verstande nachleben möchten, bescheiden sollen. Hieran ꝛc. Wien den 15. Julii 1717.

An das Königl. Ober-Ambt.

## CCXXXVII.

## Anno 1717. den 9. Novembr. Königliche Resolution, was für Recht oder Vorzug diejenigen Creditores, welche zu Unterstützung der Fabricanten entweder an baaren Gelde oder an rohen Materien einen Vorschuß gethan, zu Wiederhabhafftwerdung der Anticipationen zu geniessen haben sollen.



DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes: Und machen denenselben hierdurch zu wissen, welchergestalt allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät auf die von hier aus beschehene Anfrage: was für Recht oder Vorzug diejenige Creditores, welche zu Hülff und Unterstützung der Fabricanten in dem Hertzogthumb Schlesien entweder in baarem Geld, oder an rohen Materien einigen Vorschuß thun, zu Wiederhabhafftwerdung der gethanen treuhertzigen Anticipation, zu geniessen haben würden? zu Beförderung der hier Ländischen Manufacturen und des Commercii allermildest resolviert, und in hiesigem Land zu publiciren, Dero Königlichen Ober-Ambt in Gnaden anbefohlen, daß bey vorfallendem Concursu Creditorum, die auf Grund und Boden gerichtlich versicherte Hypothecæ zwar in so weit, als der dardurch afficirte Fundus erklecken möchte, die Priorität behalten, dahingegen respectu dessen, so wegen Unerklecklichkeit des verschrieben und ietztgedachter massen absorbirten Fundi an sothaner Ihrer Schuldforderung unbezahlt verbleibet, denenjenigen, die da zu Fortstellung der Manufacturen Geld oder Materialien vorschiessen, keineswegs vorgehen

gehen werden, immassen ein Creditor, so einem Fabricanten entweder baares Geld zu Erzielung der zu seiner Fabrique benöthigten Materie vorleyhet, und das in rem versum darzeuget, oder zu dergleichen Manufacturen rohe Waaren und Materialia vorstrecket, oder auch den Preiß umb sothane Materialia mit ihme zwar verabredet, und schlüsset, iedoch ohne erfolgter Bezahlung solche in des Fabricanten Händen lasset, und alles dieses gnüglich dociret, nicht allein auf der, erstervehnter massen, von seinem vorgeliehenen Geld für die Manufactur und Fabrique erkaufften, oder in natura überlassenen Materie, sondern auch auf das daraus gemachte acte factum oder die verfertigte Waare, vor allen andern den Vorzug haben, und da zwischen mehrern Creditoribus, welche unterschiedene Darlehen auf die Fabrique vorgestrecket, und die umb ihr Geld erkaufft oder jenen vorgestreckte, noch nicht vermischt und verarbeitete, sondern annoch separirt und in der erst oder vorigen Wesenheit befindliche rohe Materie, oder auch die daraus fabricirte Waare nicht darthun und anzeigen könten, ein Streit in puncto prioritatis entstunde, in solchem Fall zwar der prior Creditor dem posteriori tempore, wie Rechtens, vorgehen, iedennoch zu besserer Stabilirung des Credits, und Abstellung der Vortheilhafftigkeiten ein solcher Creditor, der da seine Obligation bey der Obrigkeit des Debitoris confirmiren und vermercken lasset, ob er schon später als ein anderer das Geld vorgeliehen häte, demjenigen so mit dergleichen späterer Confirmation und gerichtlichen Vormerckung versehen ist, vorgezogen werden solle.

Gleichwie nun diese Kayserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung zu des Landes besten, und Sicherheit derjenigen, so zu Beförderung der Manufacturen und Unterstützung der Fabricanten einigen Vorschuß thun, hauptsächlich gerichtet ist;



Also werden auch dergleichen Creditores und Anticipanten sich darnach zu richten haben, die Landes-Aembter und Obrigkeiten aber, umb das gehörige hierbey zu beobachten, und in denen Vorfallenheiten, nach obberührter Ausmessung, in judicando zu verfahren, von Königlichen Ober Ambts wegen hierdurch erinnert. Breßlau den 9. Monaths-Tag Decembris, im Siebenzehenhundert siebenzehenden Jahre.

## CCXXXVIII.

## Anno 1717. den 26. Decembr. Königl. Ober-Ambtliches Patent, von Tuch-Manufacturen.

Er Röm. Kayser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Guttes: Und ist denenselben aus verschiedenen die zeithero publicirten Generalien, bereits bekannt, welchergestalt die Kayserliche allergnädigste Intention hauptsächlich dahin gerichtet seye, damit das Schlesische Commercium, worvon die Wohlfahrt des Landes gröstentheils behanget, mehrers empor, und die hiesige Ländische Manufacturen in bessern Stand gebracht werden mögen.

Wann dann nun allerhöchst-gedacht Ihro Kayse-



HAUKOS-SIUNTION KIRJASTO OHJ IM. P. HUHTIKOSKI OY

und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, auf erhaltene Nachricht, daß die Tuch-Manufacturen in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, welche hiebevor zum Nutzen des gemeinen Wesens und gewünschter Beförderung des Commercii, mit absonderlichem Fleiß, und in erforderter Güte gefertiget, einfolglich nicht allein inner Landes vor andern gesuchet, sondern auch an die Ausländer häuffig debitiret und verkaufft worden, von einer zeithero an Ihrer sowohl inn- als äusserlichen Beschaffenheit, worzu nebst denen Fabricanten auch die eigennutzige Negotianten selbst nicht wenig beytragen, in mercklichen Abfall gerathen, wohingegen allerhöchst-ernannt Ihro Majestät aus Landes-Väterlicher Vorsorge und hegenden Absehen, damit dem hierbey eingeschlichenen verderblichen Betrug und überhand genommenen Vortheilhafftigkeiten kräfftigst gesteuret, mithin der, respectu der Schlesischen Tücher verfallene gute Credit wieder hergestellet werde, nach beschehener Vernehmung der Handlung- und Handwercks-Verständigen, wie auch sonsten gnugsamber der Sachen Uberlegung, eine gewisse Tuch-Ordnung, wornach sich ins künfftige, wie der Handelsmann, so auch der Tuchmacher nebst andern sothaner Manufactur concurrirenden Handwerckern und Fabricanten unnachbleiblich zu richten haben werden, verabfassen, solche auch zuförderist denen Zunfften, wie nicht minder allen denenjenigen, so hieran Theil nehmen, oder auf einigerley Weiß dabey interessiret seyn können, durch die Magistratus derer Städte und andere Stellen kund machen, und nothdürfftig eröffnen zu lassen befunden; Solchemnach Dero Königlichen Ober-Ambt allergnädigst anbefehlend, hier im Land zu publiciren, und per Patentes zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, welchergestalt vermöge erstbesagter Tuch-Ordnung man führohin bey denen Tuch-Fabriquen, Färbe-



befreyen, und andern Zurichtungen, eigene Inspectores und Beschauere bestellen, annebenst keine andere, als in der Güte, Länge und Breite, der vorgeschriebenen Cynosur gemäß, gefertigte- und wohl zubereithete Tücher passiren, und sieglen lassen, dahingegen selbte nach ihrer besondern Qualität zeichnen, und sonsten alles nöthige dahin vorkehren werde, damit sich ein jeder auf solche gezeichnete Tücher führohin verlassen könne.

Als hat man an Seiten des Königlichen Ober-Ambts, ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, insonderheit denen Tuch-Händlern und Fabricanten solche Käyserliche allergnädigste Resolution hierdurch kund zu machen, keinen Umbgang nehmen mögen, in gäntzlicher Zuversicht, daß zu mehrerer Emporbringung der so nutzbahren Tuch-Fabrique, sowohl die Landessassen mittelst Erziegel- und Verbesserung ihrer Schaaf-Trifften, als auch alle diejenige, so an diese Manufactur Hand anlegen, oder darmit Handlung treiben, mit genauer Beobachtung obbedeuteter Tuch-Ordnung erforderlich und unermüdeten Fleiß anzuwenden, einfolglich dieses sonderbahren Landes-Seegens sich lieber vollkommen theilhafftig, als auf den Fall der unverhofften Contraventionum denen in dem Tuch-Regulament ausgemessenen empfindlichen Straffen unterwürffig zu machen, von selbsten bedacht seyn werden. Breßlau den 26. Decembris, Anno 1717.

## CCXXXIX.

## Anno 1718. den 3. Januarii. Königliches Ober-Ambtliches Patent, von dem Saltz-Aufschlag.

SEr Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, an Dero Königliches Ober-Ambt unterm 23. Decembris letzt abgewichenen Jahres allmildest zu reſcribiren, und anzubefehlen geruhet, daß, nachdeme selbte wegen Dero Kayserlichem Ærario obliegenden grossen und fast unerschwinlichen Kriegs-Ausgaben zu derer unumgänglichen Bestreitung auf dergleichen Mittel zu gedencken veranlasset worden, die Dero Treu-gehorsamsten Erb-Landen nicht allzubeschwerlich fallen, und dennoch eine solche Beyhülff geben möchten, durch welche sie von mehrern weit beschwerlicheren Gaben befreyet bleiben könten, mithin selbte das Saltz aller Orthen mit einem geringen Aufschlag, benanntlich mit dreyßig Kreutzer, oder zehen Silbergroschen den Centner zu belegen, und nach dieser Proportion den Impost oder Ausschlag bey der zum Verkauff in dem Hertzogthum Schlesien kommenden gröſſern oder kleinern Quantität des Saltzes zu reguliren, hierinnen auch den Anfang mit dem nunmehro eingetretenen 1718. Jahr machen, iedoch nicht beständig, sondern nur durch die nechstfolgende funffzehen Jahr continuiren zu lassen, allermildest reſolviret, sothaner Dero Entschluß unverzüglich im Land publiciret, und zu jedermänniglicher Wissenschafft gebracht werden solle.

Gleichwie nun, daß diesem Kayserlichen allergnädigsten



sten Befehl gehorsambste Folge geleistet, und obbedeutete den Saltz-Aufschlag in Schlesien concernirende Ausmessung in Effect gesetzet werde, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfodert.

Als wird solches Ob. Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen durch gegenwärtige Patentes zu dem Ende kund gemacht, auf daß sie sich allerseits darnach zu richten wissen, und in Bezahlung obangeregten Impost oder Aufschlags über den vorhin ausgesetzten Preiß des Saltzes der dißfälligen Kayserlichen Allergnädigsten Ausmessung gebührend nachzukommen mithin auch derselben Untertretung zu vermeiden sich angelegen seyn lassen mögen. Breßlau den 3. Jan. 1718.

## CCXL.

## Anno 1718. den 15. Septembr. Königl. Ober-Ambtl. Intimation, der Kayserlichen Resolution, daß in Zunfft-Sachen und Streitigkeiten keine Schrifft-Wechselung zugelassen, sondern mündlich vor einer Commission mentiliret und beygeleget werden soll.

SEr Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Guttes: Und mögen denenselben

den nicht verhalten, was massen Allerhöchstgedacht Ihro Majestät bey mißfälliger Wahrnehmung, das ex Occasione, der in Zunfft-Sachen vorfallenden Strittigkeiten offtmahln gantze Schrifftliche in viel Jahr hinaus währende Processen veranlasset, und dardurch die in Stritt verfallene Partheyen, gemeiniglich aber die zu dem Meister-Recht schreitende Künstler abgeschrecket, oder zu nicht geringen Schaden des Commercii und Publici in grosse Unkosten verleitet werden, zu Abwendung dieser Inconvenientien allmildest resolviret, daß von nun an bey denen zwischen Zunfften und Zunffts-Genossen in corpore, oder in particulari vorfallenden Strittigkeiten, keine Schrifftliche Processen gestattet, sondern gleich bey Anfang des Unternehmens eine unpartheyische dem Werck gewachsene Commission bestellet, bey derselben die Sache mündlich ventiliret, derer wahre Bewandnüß von ermeldter Commission erforschet, das Prothocollum ordentlich geführet, wann eines oder mehrere Instrumenta produciret wurden, solche der Contrapart sub brevi termino communiciret, mithin die Sache de plano untersuchet, und von der Commission darüber an behörige Instantz die Relation erstattet, sodann die streitende Parthen, schleinig Salva Appellatione, entschieden werden sollen.

Wann dann nun mehr allerhöchsternannt Ihro Kayser- und Königliche Majestät die dißfällige in vim Sanctionis Pragmaticæ emanirte heylsahme Ausmessung wie gewöhnlich, in hiesigem Land zu publiciren, und darüber feste Hand zu halten, Dero Königlichem Ober-Ambt, vermittelst eines sub dato den 6ten ietztlauffenden Monaths anhero abgelassenen allermildesten Rescripts in Gnaden anbefohlen; Als wird solche Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und jedermänniglichen durch



durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, beynebenst anselbte insonderheit an die Magistratus der Städte die Erinnerung gethan, auf alle Weiß darob zu seyn, damit mehrerwehnter Sanction und Ausmessung in allen Passibus gebührend nachgelebet, und bey Vermeidung unnachbleiblicher Anthung keineswegs darwider gehandelt werde. So geschehen Breßlau den 15ten Septembris Anno 1718.

## CCXLI.

## Anno 1718. den 12. Decembr. Königliches Ober-Ambtliches Patent, die Moratorien-Sucher, daß sie die Decreta zu Hintertreibung ihrer Execution innerhalb vier Wochen bey Verlust derselben auslösen sollen.

SEr Röm. Kayserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, Wir Geheimber Rath und Cantzler, wie auch gesambte Räthe bey Dero Königlichen Ober-Ambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Erb-Hertzogthumbs wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten und sonst männiglich Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, auch alles Guttes. Und ist denenselben noch guter Massen erinnerlich, was gestalt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, unterm achten Novembris des abgewichenen Siebenzehenhundert Eylfften Jahres allergnädigst statuiret, und darauff den 28. Ejusdem Mensis & Anni im Lande Ober-Ambtlich publiciret worden, daß, wann die Moratorien-Sucher, die an ihre Creditores umb deren Vernehmung

mung, und sonsten ergehende Decreta nicht gleich erhüben, und darauff inner vier Wochen solche ihnen Creditoribus würcklich exequiret zu haben, bey der Instantz nicht docireten, alsdann die Sistirung der Execution ipso facto wieder selbe eröffnet seyn solle; Wann dann aber vorkombt, das verschiedene Partheyen, die dißfalls ergehende Decreta anfangs erliegen lassen, und hernach wann die Execution den Fortgang nimbt, die Expeditiones auslösen und gleichwohl das Moratorien-Gesuch fortsetzen, mithin die treuhertzigen Creditores dardurch weiterhin umtreiben wollen; Allerhöchst-besagt Ihro Kayserl. und Königl Majestät aber, vermöge Dero anderweit sub dato Wienn den 2ten und hiesigen præsentato den 7ten dieses Monaths Decembris zu gestatten allergnädigst nicht gemeynet seyn, daß durch derley Protractiones der Credit im Lande geschwächet werde, folgbahr in vim Pragmaticæ weiter allermildest resolviret haben, daß, wann ein Moratori-Werber die dißfällige Decreta und Expeditiones zu Schaden und Umbtrieb der Creditorum über den Terminum præfixum der vier Wochen, wissentlich und beflissen erliegen liesse, ein solcher eo ipso des Moratorii Gesuch verlustiget seyn solle. Uns dabey allergnädigst anbefehlende, diese Dero allermildeste Resolution dem Herkommen nach, ad notam zu nehmen und in Lande zu jedermanns Wissenschafft zu publiciren;

Als thun Wir solches Ihnen ob Hoch und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit kund machen, damit sothane Kayserliche allergnädigste Sanction nicht allein fernerweit aller Orthen zu Männiglicher Wissenschafft alsogleich gebracht, sondern auch bey denen Gerichts-Stellen über derselben Beobachtung durchgehends feste Hand gehalten werden möge. Geben Breßlau den 12. Decembr. Anno 1718.

CCXLII.



# CCXLII.

## Anno 1719. den 29. Nov. Neu publicirte Bettel-Ordnung.

Wir Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, Wir würcklich geheimber Rath, Director, Cantzler, und Räthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien;

Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Guttes: Und ist denenselben sondern Zweiffel mehr dann zur Gnüge bekannt, welcher gestalt man an Seiten des Königlichen Ober-Ambts zu verschiedenen mahlen, und zwar unter dem 3. Februarii des verflossenen 1717ten dann den 3. Martii vorigen 1718ten Jahres gemüßiget worden seye, die nachdrucksambe Verfügung zu thun, auch allerhand diensambe Anleitungen zu geben, wie die in hiesigem Lande zu schädlichster Zerstöhrung des allgemeinen Ruhestandes so sehr überhand genommene Diebereyen, nächtliche Plinderungen, und andere Freveltaten unterbrochen, und die herumb vagirende starcke Bettler, Spitzbuben und sonst gottlose Landstreicher allenthalben verfolget, aufgesucht, und durch heylsambe Veranstaltungen, entweder aus diesem Erb-Hertzogthumb völlig vertrieben, oder zu wohlverdienter Straff gezogen werden könten;

Wie man nun zu dergleichen offt wiederhohlten Verordnungen meistens darumb schreiten müssen, weilen die Anno 1700. publicirte Bettel-Ordnung so wohl, als alle andere deßwegen beschehene Vorkehrungen über alle besse-



HAB BIBLIOTEKA OHY IM. J. PETRA

re Zuversicht gäntzlich ausser Acht gesetzet, und vernachläßiget worden, da doch derley Gemeinnutzige auf die Wohlfahrt und Sicherheit der treuhertzigen Contribuenten hauptsächlich gerichtete Veranstaltungen von denen Ständen insgesambt, und einem jeden in particulari mit unermüdetem Eyfer unterstützet, und zum würcklichen Effect billich hätten gebracht, nicht aber allemahl auf die Extremität selbst, oder die da und dort hervorbrechende casus tragicos gewartet, und alsdann erst die verspättete und denen Damnificatis meistens unfruchtbahre Rettungs-Mittel hervorgesuchet werden sollen.

Also und darmit führohin in einen so wichtigen Werck bessere Attention, und unnachbleibliche Befolgung hervorblicken möge, so hat ein Königliches Ober-Ambt auf besonderes Anersuchen des Löblichen Conventus Publici, Sie Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte nicht allein auf die genaue Beobacht- und Handhabung derer ehemals in derley Angelegenheiten publicirten Generalien hiermit nachdrücklich verweisen, sondern auch untereinstens die fernerweitige Erinnerung, auch ernstgemessene Verordnung thun wollen, daß vors

Erste keine ausserhalb des Landes gebohrn- abgedankte bettlende Soldaten und andere dergleichen Vaganten in eine beständige Herberge oder Wohnung aufgenommen, die würcklich angenommene aber bey einer wohl empfindlichen Geld- oder Leibes-Straffe ohne den mindesten Verzug alsofort ausgeschaffet. Vors

Anderte aber denenjenigen Eingebohrnen, welche zu Kriegs-Diensten untauglich seynd, damit sie biß zu anderweitiger Einrichtung ihr Brod suchen mögen, ein blechenes ordentlich numerirtes Zeichen nebst einem jährlichen Casse-Schein bey jeder Crayß- oder Weichbilds- wie auch so



so viel die freye Standes- und der Ober-Ambtlichen Jurisdiction unmittelbahr unterworffene Herrschafften oder Status Minores anreichet, der daselbst bestellten Cassa gegeben, und dardurch das nur in jedem Crayß und District erlaubte Allmosen-Samblen justificiret werden solle, gestalten dann

Drittens diejenigen, welche mit Kayser- oder Ober-Ambtlichen Pässen versehen seynd, sich bey erdeuten Cassen zu melden und die habende Pässe, des darunter offt verborgen mannigfältigen Betrugs wegen, vor allen Dingen recognosciren zu lassen, nicht minder vermittelst eines Casse-Scheins die würcklich beschehene Vorzeigung darzuthun schuldig seyn werden, auf daß aber

Vierdtens dergleichen Scheine und Zeichen, welche von denen Landes-Obrigkeiten, Crayß-Aembtern und Magistratibus der Städte bloß allein denen in daselbstigem Crayß, Weichbild, Herrschafft und Stadt eingebohrnen Preßhafften, und zur Arbeit oder Verdienung des Brods unfähigen Bettlern zu ertheilen seynd, nicht so leicht mißbrauchet, und andern des Allmosen unwürdigen Leuten, wie es sich öffters ereignet, verkauffet, oder sonsten überlassen werden mögen, so ist in offt angezogenen Casse-Scheinen die Persohn des Inpetrantens einiger massen zu beschreiben, die blechene Zeichen hingegen dergestalt zu fertigen, damit solche nicht von einem jeden nachgemacht werden mögen; Solte nun

Fünfftens sich iemand betreten lassen, der mit derley Requisitis nicht versehen wäre, ein solcher, er sey jung oder alt, soll mit zusammengesetzter Hülffe der Gemeinden und Dorffschafften gäntzlich aus dem Fürstenthumb, District oder Herrschafft wo er betreten wird, und sofort aus dem Lande geschaffet werden, zu welchem Ende die Obrigkeiten, Landes-Eltesten, oder andere Lands-Officirer sich

einer besondern Einrichtung, wie und an welchen Orten besagte unbefugte Bettler durch die Landes-Dragoner geliefert, und sofort dem nechsten Stand, biß sie vollends über die Landes-Gräntze gebracht seyn würden, überantwortet werden könten, unnachbleiblich vereinbahren, und solche ihren vorgesetzten Instanzien zur Ambts-Bestättiggung und deren Festhaltung überantworten. Und weilen

Sechstens unter dem Nahmen der abgedanckten Officirer, abgebrenten von Adel, oder Vertriebenen aus dem Reiche, andere im Lande mit Pferden, Dienern und gebrahmbten Kleidern herumb vagirende, durchgehends aber wieder in Heyden, Püschen und Wäldern ihre Versamblungen haltende Spitzbuben, nicht nur mit trotzigen Bettlen, sondern auch offentlichen Dieb- und Raubereyen den grösten Uberlast verursachen, so mögen alle dergleichen zu Kriegs-Diensten taugliche Bettler jeden Orths, wo sie zu betreten, angehalten, und vor Recrouten angenommen, oder im Fall

Siebendens der Ort damit schon versehen wäre, der nechsten Gemeinde gegen Wiedererstattung der Unkosten angemeldet und ausgeliefert, wie nicht minder, da etwa keine Landes-Werbungen, obhanden, denen Magistratibus locorum, wo die Wolle- und Tuch-Manufacturen starck getrieben werden, zum Wolle lesen, kämmen, spinnen und dergleichen Arbeit überlassen, und von diesen ernstlich darzu angehalten, im Fall aber

Achtens die bewaffnete und berittene Bettler zu starck an der Zahl wären, daß die Land-Dragoner sie ausser Landes zu schaffen oder zu gefänglichem Verhafft zu bringen, nicht zulänglich seyn möchten, so soll nicht allein die gesamte Gemeinde zusammen treten, sondern auch die Benachbahrten auf beschehenes anmelden bey 50. Thaler Straff (deren



(deren unnachbleibliche Eintreibung die vorgesetzte Aembter eyffrigst zu besorgen haben werden) dieses Gesindel verfolgen helffen, auch nach Beschaffenheit der Umbstände die Militarische Hülffe ausgebethen, oder auch aus der nechsten Weichbild-Stadt die Jüngsten darzu gezogen, und also mit gesambter Hand dieses lose Gesindel ausgerottet, und in die nechste Weichbild-Stadt gegen der aus der Ober-Cassa beschehenden Refusion derer auflauffenden erweißlichen Unkosten geliefert werden, damit aber

Neundtens wegen sothaner Unkosten sich nicht etwa Swerigkeiten hervor thun, und die Magistratus bey deren etwa nachbleibender richtiger Erstattung, derley Delinquenten und Verbrecher anzunehmen difficultiren möchten, so werden die Land-Stände mit erdeuten Weichbild-Städten, auch denen binnen ihrem Territorio gelegenen Statibus Minoribus und Königlichen Burglehnen salvá cœteroquin Jurisdictione ordinariá unter der Direction ihrer vorgesetzten Instanzien sich darob besonders vernehmen, und zu Bestreitung dergleichen Ausgaben einen gewissen Fundum aus denen zu Landes-Nothdurfften gewidmeten Anlagen fest stellen, die von denen Ubertretern gegenwärtiger Ober-Ambtlichen Verordnung einbringende Straffen, und was annebenst bey denen ergriffenen Thätern (wann nur sonsten der rechtmäßige Eigenthumber nicht bekannt wäre) gefunden werden möchte, darzu unnachbleiblich anwenden, und ordentlich verrechnen. Damit aber

Zehendens dergleichen Malefiz-Speesen nicht allzuhoch anlauffen mögen, so werden jene Gerichte, welche über das Delictum zu cognosciren haben, ernstlich dahin erinnert, alle Protractiones und Weitläufftigkeiten zu meiden, mithin den Process jedesmahls denen Rechten gemäß-möglichst zu beschleinigen, was aber

Eylfftens die Ziegeuner insonderheit angehet, so wird

 denen

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, Landes-Aembtern, Obrigkeiten und nachgesetzten Beambten, annoch in gutem Andencken seyn, welchergestalt Ihro Kayser- und Königl. Majest. bereits unter dem 17. Augusti 1703. und bald darauff Anno 1704. wie nemblich derley schädliche Landstreicher anzusehen wären, Ziehl und Maaß vorgeschrieben, und solche Vogel-frey erkläret haben, wornach sich dann auch ein jeder fernerhin allergehorsambst zu verhalten wissen wird. Solte auch

Zwölfftens iemand von offtbemeldten starcken Landstreichern sich dergestalt liederlich aufgeführet haben, daß er darmit eine arbitrarische und biß auf die Verurtheilung zu denen Galeeren sich erstreckende Pœn verdienet hätte, so wird ein solcher Land-Beschädiger biß zu dessen weiterer Ablieferung bey einem Vestungs-Bau wohl geschlossener aufzuhalten seyn, damit aber auch

Dreyzehentens diejenigen starcken Bettler und Müssiggänger, welche einmahl ausser Landes geschaffet worden, nicht so leicht zuruck kehren mögen, so wird ein jeder Stand in seinen Gräntz-Orthen durch Bestellung eines oder des andern besonderen Dragoners, oder auch anderer tauglichen Personen, alle darzu dienliche Veranstaltungen zu machen, auch wie solches geschehen dem Königl. Ober-Ambt inner sechs Wochen umbständlich anzuzeigen nicht ermanglen; würden aber diejenigen, so einmahl ausser Landes geschaffet worden, dennoch durch heimbliche Wege sich wieder herein zu practiciren gelisten lassen, dergleichen Frevler werden nach Beschaffenheit der Umbstände, entweder mit Gefängnüß oder mit dem Schantz-Bau oder sonsten mit einer arbitrarischen Straff zu belegen und bey ihrer abermahligen Abschaffung zu würcklicher Ablegung einer Urphede, damit bey fernerer Betretung wider selbige mit desto empfindlicherer Leibes-Straff verfahren

werden



werden könne, anzuhalten seyn, allermassen nun diese mit Beystimmung eines löblichen Conventus Publici beliebte Vorkehrungen zu des gesambten Landes sonderbahren Nutzen, und Sicherstellung eines jeden Particularis unstrittig gereichen;

Als versiehet man sich an seithen des Königl. Ober-Ambts gantz ohnfehlbahr, und geschiehet auch hiermit die gemessene Verordnung, es werden die Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Instanzien und Beambte dieses so nöthig- als heylsambe Absehen ihres Orths mit gutwilliger Darstreckung der wenigen, und mit dem sonst besorglichen grösseren Ubel in keine Gleichheit kommenden Unkosten fruchtbahrlich zu unterstützen, und die Ober-Ambtliche Ausmessung in Effect zu setzen, auch auf das genaueste zu befolgen sich angelegen seyn lassen.

Sintemahlen aber auch die bißherige Experienz mehr dann zu viel an Tag geleget, daß verschiedene Stände in Vollziehung dergleichen guten Ordnungen sich entweder sehr fahrläßig bezeiget, oder von ihrem Anfangs gezeigten Eifer nach und nach wieder abgewichen; Als werden die Königliche und andere Aembter, Obrigkeiten und Beambten es dahin antragen, wormit diese so ersprießliche und durch den einhelligen Schluß des Conventus Publici beliebte Einrichtung, bey denen Landes-Zusammenkünfften denen versammleten Ständen jedesmahl vorgelesen, auch zu derselben desto sicherer Festhaltung zweyen besonderen Persohnen die Manutenenz und Aufsicht darüber committiret, die Land-Dragoner in diesem Fall an Sie verwiesen, und ihnen zugleich die unnachbleibliche Erstattung halbjähriger Relationum über dasjenige, was von Zeit zu Zeit in dem Crayß vorgegangen, bey schwerer Verantwortung unnachbleiblich, aufgetragen werden möge;

Ge-

Gestalten wann einige Querelen aus ihren anvertraueten Districten bey dem Königlichen Ober-Ambt unmittelbahr einlauffen solten, man dieselbte zur Verantwortung zu ziehen nicht unterlassen würde. Solte hiernechst auch ein- oder anderer aus denen Land-Dragonern einer gegen obbeniemte starcke Bettler und andere Landstreicher gebrauchten Connivenz oder heimblichen Verständnüß überwiesen werden können, ein solcher würde nicht allein des Dienstes alsogleich zu entsetzen, sondern auch anbey mit einer besonderen und wohl empfindlichen Leibes-Straff anzusehen seyn, diejenigen aber, welche entweder einen solchen untreuen Bedienten, oder auch andere Innwohner, daß sie nemblich derley liederliches Gesindel diesem Verboth zu wider einiges Unterkommen verstattet hätten, bey denen hierinfalls in denen Fürstenthümbern, Crayßen, und sonst verordneten Commissariis denunciren, und des bezeigten Ungehorsambs überwiesen würden, sollen nicht nur verschwiegen bleiben, sondern auch sich eines billichen Recompenses und Belohnung zu versehen haben; Und wie im übrigen an seithen des Königlichen Ober-Ambts nicht gezweiffelt wird, es werden die sambtlichen Instanzien die Wichtigkeit dieser Gemein-nutzigen Sach von selbsten behertzigen, mithin auch Amore Patriæ und aus Liebe des Nechstens in dessen würcklicher und nachdrucksamber Exequirung einen besonderen Eyfer unabläßlich blicken lassen, auch so fort durch die dermahleinstige lang erwünschte Befreyung der getreuen Landes-Innwohner von der bißhero getragenen schweren Uberlast, und denen erlittenen harten Damnificationibus sich einen sonderbahren Ruhm zu erwerben stets geflissen seyn.

Also wird man auch disseits des würcklichen Vollzugs, und was hierinfalls bey jedem Stand vorgekehret, auch was vor Bettler, entweder zu Recrouten gemacht, oder



oder ausser Landes vertrieben, oder wie sie sonsten gezüchtiget, auch die betretene Receptatores solcher Landstreicher bestrafft worden, von viertel zu viertel Jahr einen ausführlichen Bericht, nebst beygefügten Consignationibus unfehlbahr gewärtigen.

Zu Urkundt mit dem Königlichen Ober-Ambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau den 29. Novembr. Anno 1719.

**Hannß Anthon Graf Schaffgotsch.**

**(L.S.)**

**Frantz Carl Graf Kottulinsky.**

## CCXLIII.

### Anno 1720. den 22. May. Kayserliches Rescript, daß die Partheyen die Subalternen Instanzien übergehen, und die Concipienten sich unterschreiben sollen.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Wir würcklich geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst männiglich, insonderheit aber denen Geschwornen Landes-Advocaten und Agenten, Unsere respectivè gebührende freundliche Dienste, Freundschafft und alles Gutes. Und mögen denenselben hierdurch nicht ver-



HAVROBA BIBLIOTEKA OHY im. H. MUHLHOFA

verhalten, was massen Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bey allergnädigster Warnehmung, wie daß unter denen bey Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley täglich einlauffenden Schrifften, viele unnöthige zur ersten Instanz gehörige Anbringen einzuschleigen beginneten, auch theils von der Parth selbst oder ihrem Sachwalter bloß zu dem Ende an dieselbte unmittelbahr dirigiret würden, damit sie Zeit zu gewinnen, die Gegen-Parth umbzutreiben, den ordentlichen Richter irre zu machen, und desselben Activität unrechtmäßiger Weise zu hemmen, Gelegenheit überkommen möchten; Sub dato Wienn den 27. Febr. und præsentato 17. abgewichenen Monaths Aprilis, allergnädigst zu reſcribiren geruhet, daß, obwohlen dieselbte zwar in billigen Dingen niemanden den allerunterthänigsten Recurs zu Deroselben zu verschräncken oder schwer zu machen gemeynet wären, Sie dennoch auch anderseits diesem zu weit einreissenden Mißbrauch, indem die Instanzien dardurch confundiret, allerhöchst-besagt Ihro Majestät behelliget, und die Entscheidung wichtigerer Sachen gehindert, mithin das Justiz-Wesen und dessen rechter Lauff nur in Unordnung und Unverläßligkeit verleitet würde; mit erforderlichem Ernst gesteuert wissen wolten, und daher allergnädigst für gut befunden in Dero Königlichen Böheimbischen Erb Landen publiciren zu lassen; daß keiner, wer der auch sey, die behörige erstere und übrige vorgesetzte Instanzien, weder gleich anfangs vorbey gehen, noch ex post, da die Sach rechter Orthen bereits anhängig gemacht worden wäre, unterbrechen, und sich nach Wien zu Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley wenden solle, es sey dann, daß das Gesuch zu deroselbten entweder unmittelbahr oder sonst per viam Reviſionis, Appellationis, aut alterius Recurſus legalis & devolutivi (worunter auch die querelæ de denegata aut



aut protracta Justitia wider die Aembter, wo der Zug gerad an Ihro Kayserl. Majest. hergebracht, zu verstehen, gehörig) mithin der Recurs an dieselbte rechtlich geöffnet und verstattet wäre; Umbwillen aber es darbey auch vornemblich auf die Patronos cauſarum und die zu denen Instanzien geschworne Schrifften-Steller ankombt, als welche die Partheyen von sothanen unbefugten oder frühzeitigen Recurſibus vielmehr abhalten, als darzu verleiten solten; Als wollen mehr allerhöchst-besagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät die, von Weyland Dero Hochgeehrtesten Herrn Vater Christmildesten Andenckens zu verschiedenen mahlen, insonderheit aber sub dato Lintz den fünff und zwantzigsten Junii sechzehenhundert vier und achtzig ergangene allergnädigste Pragmaticam dahin allergnädigst erneuert und erfrischet haben, daß über die nöthige Unterschrifft der, bey Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley bestellten Agenten, auch die im Lande befindliche geschworne Advocaten, Agenten, und andere Sollicitatores (worunter einige denen Miſerabilibus perſonis ex officio zu dienen hätten) alle bey deroselben oder Dero Königl. Böheimbischen Hof Cantzley in quacunque Materia einreichende, oder zum Uberreichen einschickende Anbringen, Satz- oder andere Schrifften, Recurſus und Supplicationes jedesmahl selbst mit unterschreiben, hauptsächlich aber auch sich in denen Schrifften der unnöthigen Weitläufftigkeit, in allewege enthalten sollen, bey der ernstlichen Verwarnigung daß dieselbte wieder diejenigen, so Dero obstehenden Verordnung nicht nachkommen würden, mit scharffen Einsehen unnachbleiblich verfahren, anbey die einreichende, und dahin nicht gehörige, oder von denen Rechts-Freunden und daselbstigen Agenten und unterschriebene Schrifften allemahl wieder zurück stellen lassen würden. Allermassen daher allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl.

und Königl. Majestät zugleich allermildest anbefohlen, die Publication dieser Dero allergnädigsten Resolution zu jedermanns Wissenschafft und Beobachtung gehöriger Orthen sowohl per Patentes, als mit Vorruffung der Advocaten, Agenten und Sollicitatoren dem Herkommen nach, zu veranlassen, und darüber feste Hand zu halten; Gleichwie nun dieses alles zu nothdürfftiger Unterbrechung der, in dem Justiz-Wesen eingeschlichenen schädlichen Mißbräuche, Erhaltung guter Ordnung, und Beförderung der heylsamben Justiz vornehmlich angesehen, und daher von männiglich zu beobachten ist; Als wird sothane Kayserl. allergnädigste Resolution ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten hierdurch zu dem Ende von Königl. Ober-Ambtswegen kund gemacht, umb solche nicht allein jeden Orthes zu männiglicher Wissenschafft fernerweit dem Herkommen nach, im Lande zu publiciren, sondern auch die behörige Verordnung anbey zu thun, und darob zu seyn, damit dieselbe durchgehends von denen Partheyen, sonderlich aber von denen geschwornen Landes-Advocaten und Agenten (als welchen es bey jeden Orths anbefohlener Vorforderung specialiter einzubinden ist) dem Innhalt nach genau beobachtet; und bey der angedroheten scharffen Animadversion befolget werden möge; Einfolglich aber darüber feste Hand zu halten, und ob, auch wie deme jeden Orths nachgelebet, mithin das weitere kund gemacht worden, des nechsten anher zu berichten. Geben Breßlau den 22. May 1720.

## CCXLIV.

## Anno 1720. den 2. Decembr. Kayserliche Resolution, daß die relegirten Delinquenten, aus de-



denen Königl. Böheimischen Erb-Ländern, auch führohin aus denen gesambten Kayserl. Erb-Landen vor relegirt gehalten werden sollen.

Wir Röm. Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majestät, Wir würcklich geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Guttes. Und geben denenselben hierdurch zu wissen, welchergestalten allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, mittels eines an Dero Königl. Ober-Ambt de dato Wienn den 8. und præsentato 24. Novembris dieses zu Ende eylenden Jahres abgelassenen Allergnädigsten Reseripti Dero sonderbahres Mißfallen über die von denen relegirten Delinquenten sich anmassende Frey- und Vermessenheit von darumben allergnädigst zu erkennen gegeben, daß öffters die aus Dero Königl. Böheimbischen Erb-Landen relegirte Ubelthäter nicht nur in andere allerhöchst-gedacht Ihro Majest. angehörige Erb-Länder, sondern auch in Dero Residentz-Stadt Wienn, ja so gar zu Dero daselbstigen Kayserl. Hof-Lager selbsten, sich zu begeben, und durch Vorstellung ihrer erdichteten Unschuld, bey denen in facto nicht informirten allerhand ungleiche Impressiones von Dero Dicasteriis und Gerichts-Stellen zu erwecken sich bemühen; annebenst auch unter denenselben, ob zwar notati infamia Ihro Majest. geheiligte Persohn selbst vielfältig anzugehen, und zu beunruhigen keine Scheu tragen. Nun dann mehrallerhöchst-

höchst-gedacht Ihro Kayser- und Königl. Maj. zu Steurung sothanen Unfugs, und zu Vermeidung derley üblen Folgerungen, unter einem Allergnädigst resolviret, und anbefohlen haben, daß führohin solche Leute, die wegen ihres Verbrechens aus obberührten Dero Königl. Böheimbischen Erb-Ländern verwiesen zu werden verdienet haben, wann sie aus diesen insgesambt- oder einem derselben relegiret werden, ipso facto auch für relegiret und verwiesen aus denen gesambten allerhöchst-erwehnt Ihro Majest. zuständigen Teutschen Erb-Landen gehalten werden sollen; Als wird sothane Kayserl. allergnädigste Ausmessung ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonsten männiglich durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, auch zugleich an die Königl. und Landes-Aembter, wie auch Regierungen und Gerichts-Stellen hiermit die Ober-Ambtliche Erinnerung gethan, damit selbige, zu dessen gehöriger Beobachtung, in derley vorkommenden Criminal-Fällen hierauff zu reflectiren wissen, und nicht unterlassen mögen. Geben Breßlau, den 2. Decembris, Anno 1720.

## CCXLV.

## Anno 1721. den 16. April. Kayserl. Patent, wegen der frembden Land-Werber und deren Unterhändler.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden Unseren getreuen Fürsten und Ständen, Landes-Inwohneren, und Unterthanen, was Würden, Standes, Ambts, Hoch- oder Niedern Befehlchs, und Wesens die in unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien wohn und seßhafft seynd, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen fürkommt, Unsere Kayser- und Königl. Gnad und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen; Was massen Uns eine zeithero verschiedene Nachrichten zugekommen, auch einige Particular-Casus beygebracht worden, wie daß hin und her in Unseren Königlich-Böheimbischen Erb-Landen fremde Werbere sich unterstanden an- und unangesessene, absonderlich jung- und wohlgewachsene Landes-Inwohnere und Unterthanen zu Annehmung auswärtiger Kriegs-Diensten mit Antragung grosser Hand- und Unterhaltungs Gelder, und unter allerhand anderen Anreitzungen aufzureden, auch wohl mit Verbergung der eigentlichen Absicht unter Aufdingung in andere Hauß- und Herren-Dienste an sich zu locken, folglich ausser Landes zu entführen, zu welchem Ende sie Werbere nicht allein selbst im Lande eigenes herumb reisen, sondern auch darneben ihre beflissene, theils in-theils ausländische Unterhandler bestellet haben sollen; Wie dann nicht zu zweiflen, daß solcher gestalten gar viele heimbliche Anwerb- und Verführungen mehr, ohne zu Unserer, oder deren vorgesetzten Stellen und Obrigkeiten Wissenschafft gelanget zu seyn, bißhero unter der Hand getrieben, und ausgeübet worden. Wann dann aber ohne dem Unsere treu-gehorsambste Erb-Lande durch die fürgewesene langwierige Kriegs-Unruhen, und öffters Recrutirungen Unserer Kayserlichen Miliz an junger Mannschafft merklich abgenommen, dahero Wir die daran durch frembde Werber noch beynebst unternehmende fernere Entblössung mit nichten, und umb so weniger dulten können, noch wollen, alles solches der Landes Wohlfarth zum Abbruch gereichet, auch fürnemblich als ein Eingriff in Unsere Landes-Fürstliche Hoheit anzusehen ist; Als haben Wir mittels dieser Unserer allergnädigst

digst-anbey Ernst-gemessener Patenten publiciren zu lassen allergnädigst befunden, daß führohin auf derley frembde Anwerb- und Verführungen von jedermann, absonderlich aber von Unseren Königl. Guberniis, und denenselben nachgesetzten, als auch allen anderen Privat-Obrigkeiten, und Magistraten genaueste Obsicht getragen, die im Lande sich betreten lassende frembde Werber sambt denen Angeworbenen, wie auch Unterhändleren, und Verheleren so gleich in Verwahrung und Verhafft gebracht, und nach vollführter summarischen Inquisition, auch genauer Erhebung aller zur Sache dienlichen Umständen, darüber schleunig an Unser Königl Ober-Ambt, und so fort an Uns, zu Unserm weitern Entschluß, und Verhängung schwerer-auch gestalten Sachen nach, Leib- und Lebens-Straff, berichtet werden solle; Wie Wir dann auch, im Fall ein-oder ander Angeworbner dannoch ausser Landes zu entkommen Gelegenheit gefunden hätte, von allen denen, so es verhindern hätten können, und sollen, absonderlich Befreunden und Verwandten, und bey denen der Entwichene im Brod gewesen, scharffe Rechenschafft fordern, und wohlempfindlich ansehen lassen werden: Die Entflüchtete, und bereits freywillig in frembde Kriegs-Dienste Eingetretene aber, alles ihres habenden- oder Erblich anhoffenden Vermögens hiermit für verlustigt erklären. Ist solchemnach an Unser Königliches Ober-Ambt, und demselben nachgesetzte- als auch andere Privat-Obrigkeiten in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien Unser gnädigster Befehl hiemit: daß sie sambt und sonders ob diesen Unseren allergnädigsten Patenten feste Hand halten, und damit allen und jeden darinn enthaltenen aufs genaueste nachgekommen werde, sich äusserst angelegen seyn lassen sollen. Wienn den 24. Januarii, Anno 1721.

CCXLVI.



# CCXLVI.

## Anno 1722. den 30. May. Kayser-und Königliches Rescript, daß denen in dem Erb-Hertzogthum Schlesien existirenden Erben in dem Lande, wo der Erblasser stirbt, á tempore scientiæ eine drey Monatliche; denen aber in einem andern Lande befindlichen, eine Sechs-Monathliche Bedenck-Zeit zur Erbs-Erklärung zugelassen ist.

DEr Röm. Kayser ꝛc. ꝛc. Wir würcklich geheimbder Rath, Director, Cantzler und Räthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthum Ober- und Nieder Schlesien; Entbiethen ꝛc. ꝛc. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was massen Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Uns unterm dato Wienn den 9. und hiesigem præsentato den 18. erst abgerückten Monaths Martii in Gnaden zu erkennen gegeben, wie daß Dieselbte bey allergnädigster Wahrnehmung, daß bißher per legem Scriptam in Dero Königlichem Böheimischen Erb-Landen nicht eingeführet gewesen, in was Zeit sich ein Erb zur Verlassenschafft Erbs-erklären solle, zu Verhüttung derer denen Remotioribus, wie auch Creditoribus und Legatariis, und aus denen Hæreditatibus jacentibus öffters entstehenden Beschwerligkeiten, respectu Dero Erb-Königreichs Böheimb, in Krafft Dero dd. 4. May, 1717. Jahres emanirten allergnädigsten Pragmatical-Sanction das Tempus deliberandi zur Erbs-Erklärung, und zwar à tempore Scientiæ denen im Lande existirenden Erben auf eine Drey-Monathliche, denen ausser Landes befindlichen Erben aber auf eine Sechs-Monath-



HAJTOR BIBLIOTEKA OHY. I. I. MEDICINA

liche Frist determiniret und angesetzet, unterm obigen dato den 9. Martii anni Currentis hingegen dahin noch weiter extendiret hätten, daß, im Fall ein Erb sothane Bedenck-Zeit nicht beobachtet, und binner derselben der ihm zugefallenen Erbschaffts halber sich zu erklären unterlassen würde, er nach Ausgang des Termini pro adeunte vel repudiante, prout ipsi deterius est, oder wie es ihm zum schädlichsten seyn würde, gehalten werden solten; dabey allergnädigst ordend- und statuirend auch befehlende, daß, nachdem dieselbte hierinfalls ein gleiches Recht in diesem Dero Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wie solches auch bey dero Erb-Marggrafthumb Mähren beschehen, einzuführen und per Pragmaticalem Sanctionem zu stabiliren allergnädigst resolviret; Führohin auch in besagt diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien einem oder mehrern entweder ex Testamento oder ab intestato kommenden, und im Lande, wo der Erblasser verstirbt, existirenden Erben à tempore Scientiæ zur Erbs-Erklärung eine Drey-Monathliche, hingegen denen auser Landes sich befindenden Erben ebenfalls à tempore Scientiæ eine Sechs-Monathliche Bedenck-Zeit zugelassen: auch auf den Fall, da es binnen solcher Zeit aus bedencklichen Ursachen nicht geschehen könte, einem solchen bey allerhöchst-besagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät, und Dero Königlichen Nachkommen umb eine zulängliche Nachfrist mit genugsamer Belegung der Ursachen supplicando einzukommen, erlaubt seyn: im wiedrigen aber und bey Ausgang des Termini pro adeunte oder repudiante oder pro ut ipsi deterius est, oder wie es ihm am schädlichsten seyn wird gehalten: Diese Pragmatical-Sanction hingegen aber durchgehends in dem Lande zur gehörigen Beobachtung kund gemacht und darüber feste Hand gehalten werden solle;

Wenn



Wenn dann diese Sanction denen Erben, wann Sie sich zu denen ihnen zufallenden Erbschafften zu erklären haben, eine heylsame Richtschnur, denen Gerichts-Stellen aber in dem Lande zu wissen hauptsächlich vonnöthen ist;

Als thun Wir solche Ihnen Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst Männiglich hierdurch in conformität der Kayserlichen und Königlichen allergnädigsten Resolution von Königlichen Ober-Ambts-wegen kund machen, und verordnen anbey alles Ernstes, nicht allein sothane Pragmatical-Sanction jeden Orths bey denen Fürstenthümern, Ständen und Herrschafften in dem Lande zu jedermänniglicher, sonderlich aber zu derer Gerichts-Stellen unumbgänglicher Wissenschafft fernerweit zu publiciren, sondern auch, damit solche durchgehends in dem Lande der Kayserlichen allergnädigsten Intention gemäß Pflichtschuldigst beobachtet werde, darüber feste Hand zu halten, Breßlau den 30. Martii, Anno 1722.

E N D E.

HATTUBA TIEDEKERA OHY in LIMELIGHT

# Alphabeth-Register

## Derer in diesem Vierdten Theil befindlichen Sachen.

### A.


| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Abfarths-Gelder in denen Kayserl. Erb-Königreichen und Landen, von Kayserl. Hof- und Land-Cammern zu verrechende, sind zu dem Fundo der Kayserl Banecalität geschlagen | 211. | 1178. |
| können von denen im Lande von einem Ort zu dem andern sich begebende nicht gefodert werden | 236. | 1267. sq. |
| Abschiede müssen vermöge Oelßnischer Lands-Ordnung, in Teutscher Sprache gesprochen, verlesen und registriret werden | 201. | 1031. |
| Abstattung der Töchter, wie und von wem sie aus Erbe- und Lehn Güttern nach Oelßnischer Landes-Ordnung geschehen soll | 201. | 1081. sqq. |
| Advocaten Belohnung, Kosten und Zehrung, werden laut Oelßnischer Lands-Ordnung auf gebührliche Liquidation und rechtliche Moderation adjudiciret | 201. | 1038. |
| Sollen die bey der Böhmischen Hof-Canzelley einreichende Schrifft unterschreiben | 243. | 1287. |
| Sollen die erste Instanz nicht übergehen | ibid. | ibid. |
| Aexte Ungarische sind bey ehrlichen Zusammenkünfften zu führen, nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1107. |
| Alimentation der Arrestanten, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung geschehen soll | | |
| Anfall und Antrettung der Erbschafft nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1075. |
| Anspruch auf verkauffte Gütter, wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung derselbe zu re- | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| gen und zu prosequiren, auch von Abwesenden geschehen soll | 201. | 1055. sqq. |
| **Arrest** was bey demselben nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu beobachten | 201. | 1047. sqq. |
| privat ist nach derselben unzuläßlich | ibid. | ibid. |
| wie nach derselben auszubitten und zu ertheilen | ibid. | ibid. |
| gehet nicht weiter als die Liquidation und Specification der Schulden, und giebt keine Priorität nach gedachter Land-Ordnung | 201. | 1047. sq. |
| Arrha-Assignations, in was sie bestehe, und wie sie zum Fundo der Kayserl. Banccalität zu ziehen | 211. | 1179. sq. |
| Bancal-Legitimations, was sie sey, und wie sie zu Kayserl. Banccalität geschlagen | ibid. | ibid. |
| **Dienst**, was sie sey, und wie sie zum Fundo der Kayserl. Banccalität gehöre | 211. | 1180. sq. |
| **Jüdische Beytrags**, was sie sey und wie sie zum Kayserl. Banccalitäts-Dote zu schlagen | 211. | 1197. |
| derer Lista | 211. | 1178. |
| Derer Matricula | 211. | 1191. sqq. |
| **Armuth** woher derselben nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung ein Vorschub zu thun | 204. | 1154. |
| **Aue, Auen-Recht**, wem, und wie weit sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zukomme? | 201. | 1069. sq. |
| der darüber entstandene Streit, von wem er nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu entscheiden | 201. | 1070. |
| die darauff verübte Gewaltthätigkeit gehöret nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu dem Ober-Gerichten | ibid. | ibid. |
| was dafür vor Zinß auf den Cammer-Güttern nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu geben? und was vor Pflantz-Gärtlein darauff mögen gemacht werden | 204. | 1145. sq. |


dar-




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| darauff sind keine Weiden ohne Zulassung des Burggraffens oder der Herrschafft nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu setzen | 204. | 1146. |
| **Aufbiethung der Güter**, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung geschehen soll? | 201. | 1155. |
| **Auf- und Abzug** bey Verkauffung eines Gutes, wenn? und wie hoch derselbe nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu entrichten? | 201. | 1059. |
| **Aufwiegler** sind mit unnachläßlicher und exemplarischer Straffe anzusehen | 202. | 1128. sq. |
| **Ausforderungen** sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung gäntzlich verbothen, und wie die ausgeübte zu bestraffen? | 201. | 1105. sq. |
| | 202. | 1127. sq. |
| soll von dem Wirth des Hauses, in welchem die Ausforderung geschehen, bey gewisser Pön angemeldet werden. | 201. | 1106. |
| **B.** | | |
| **Balgen** ist bey harter Straff gäntzlich verbothen. | 202. | 1125. sqq. |
| Bancal-Gouverno dessen Autorität und Protection | 211. | 1188. |
| Bediente werden bloß aus den Bancalisten genommen | ibid. | ibid. |
| Bancalität, Beambte und deren Requisita | 211 | 1183. sq. |
| Beneficia und Vortheile | ibid. | 1184. |
| Capitalia sind von aller Vermögen-Steuer und Anlagen befreyet | 211. | 1183. |
| können in Schuld-Wesen nicht, ehe und bevor das übrige Vermögen vollständig executiret, zum Credit-Wesen gezogen werden | 211. | 1184. |
| können, wenn sie gleich dem Feinde gehören, zu Kriegs-Zeiten nicht apprehendiret oder confiscirt werden | 211. | 1184. sq. |
| sind nur der Confiscation in Crimine læsæ Majestatis & delicto in fraudem Instituti Commisso, unterworffen | ibid. | ibid. |


Exem-

HAMBOBA БИБЛИОТЕКА ОНУ им. ІІ. ЧЕЛЕПКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Exemption, Privilegia, Independenz, eigenes Gouverno | ibid. | 1183. |
| Ist von der Kayserl. Hof-Canzelley und Cammer, wie auch von allen Dicasteriis der Kayserl. Erb-Königreiche und Länder befreyet | ibid. | ibid. |
| darff niemanden ohne genugsame Versicherung einen Credit schaffen | ibid. | ibid. |
| Fundi was darzu gehöret | 211. | 1178. sqq. |
| was in den Kayserl. Erb-Ländern darzu geschlagen | idid. | 1176. sqq. |
| **Bauern** sollen ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit niemand Geld leihen oder zum Bürgen annehmen, bey Verlust des Vorlehns nach Oelßnischer Landes-Ordnung | 201. | 1064. |
| ihnen ist das Bret- und Geld-Spiel nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen. vid. Bretspiel | | |
| sollen nicht ihren Sohn, Bruder oder Gefreundten ohne Vorwissen und Zulassung des Grund- oder Erb-Herrns auf das Handwerck thun | 201. | 1112. sq. |
| was sie der Herrschafft vor Hof-Arbeit nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu thun schuldig seyn | 201. | 1114. |
| Beneficium Cessionis vid. Cessions-Beneficium. | | |
| Beneficium Retorsionis vid. Retorsions-Beneficium. | | |
| **Beklagter**, wenn er sein Gelübde nicht hält, wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen? | 201. | 1051. sq. |
| **Beschickungen**, wie sie in Injurien-Sachen von dem Geschmäheten nach Oelßnischer Lands-Ordnung vorgenommen, und wer darzu gebraucht werden soll? | 201. | 1095. sq. |
| **Betteln**, bettelnde Soldaten, die ausserhalb des Landes gebohren und abgedancket, sollen in keine beständige Herberge oder Wohnung aufgenommen werden | 242. | 1280. |


was




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| was den eingebohrnen, so zu Diensten unfähig, vor Pässe sollen gegeben werden, und mit was für Requisitis sie sollen versehen seyn | 242. | 1280. sq. |
| dergleichen sind auch den Preßhafften und zur Arbeit und Verdienung des Brods unfähigen zu ertheilen | ibid. | 1281. |
| so mit dergleichen nicht versehen, wie sie aus dem Lande zu schaffen. | ibid. | ibid. |
| zu Kriegs-Diensten taugliche, sollen jedes Ortes, wo sie betretten, zu Recruten angenommen, oder den Woll- und Tuch-Manufacturen überlassen werden. | 242. | 1282. |
| bewaffnete und berittene, wie sie ausser Landes oder zu gefänglicher Hafft zu bringen, und woher die darzu gehörige Unkosten zu nehmen. | 242. | 1282. sq. |
| starcke Landstreichende, so sich liederlich aufgeführet, daß sie die Galeeren verdienet, sollen auf dem Vestungs-Bau, biß sie dahin geschafft, verwahret werden. | 242. | 1284. |
| ausser Landes geschaffte zurückkommende, wie sie zu bestraffen | ibid. | ibid. |
| **Bettel-Ordnung** soll bey den Landes-Zusammenkünfften den versammleten Ständen jedesmal vorgelesen. | 242. | 1285. |
| wie dieselbe zu manuteniren, die darwider connivirende Land-Dragouner zu bestraffen, und was für Relationes und an wen deswegen abzustatten | 242. | 1285. sqq. |
| **Bettler** so richtige Kundschafft vorzeigen können, sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung des Jahres nicht mehr als einmahl in einem Dorffe betteln gehen | 201. | 1109. sq. |
| so keine richtige Kundschafft haben, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen | ibid. | ibid. |
| Innländische sollen nach Oelßnischer Lands- | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Ordnung auf ihrem Grund und Boden erhalten werden | ibid. | ibid. |
| dürffen ohne beweißliche Zulassung, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung nicht betteln gehen | 204. | 1154. |
| **Beweiß. Gegen-Beweiß**, wie vermöge Oelßnischer Lands-Ordnung darinn zu verfahren | 201. | 1035. sq. |
| durch Zeugen oder Documenten | ibid. | ibid. |
| durch Eyd oder Schiebung ins Gewissen | ibid. | 1036. |
| wie derselbe in Gräntz-Sachen nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu führen | 201. | 1065. sqq. |
| **Beweiß-Termine**, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung anzusetzen, und wenn sie zu erstrecken; | 201. | 1036. |
| **Beysteuer**, was die Unterthanen zu der Herrschafftlichen Kinder-Verheyrathung nach Oelßnischer Lands-Ordnung geben sollen | 201. | 1116. |
| **Bier**, wieviel die Kretschmer aufm Lande nach Oelßnischer Lands-Ordnung aussetzen mögen | 201. | 1064. sq. |
| wieviel nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 204. | 1142. |
| **Blödsinnige** sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung mit Vormünden und wem? versehen werden | 201. | 1094. |
| **Brandtewein** ist nur mit einem Kessel einem Brandteweinbrenner zugelassen, und derselbe ausser Landes zu führen, verbothen | 210. | 1174. sq. |
| **Breßlauer Maaß, Elle und Gewicht**, sollen im Hertzogthum Schlesien durchgehends in allen Fürstenthümern ohne Verzug eingeführet werden | 212. | 1197. sqq. |
| derer Unterlassung harte zu bestraffen | ibid. | 1199. |
| deren Einführung soll niemand an Fundation, Zinß, Decem, oder andern Schuldigkeiten, noch auch denen Beambten oder Bedienten an Deputaten und Gebührnüssen abbrüchig seyn | 212. | 1198. sq. |







| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| **Bretspiel** ist den Bauern, Gärtnern und Gesinde nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1065. |
| **Brüder** wie sie sich wegen Väter- und Mütterlichen Antheils nach Oelßnischer Lands Ordnung mit einander vergleichen mögen | 201. | 1055. |
| **Bürgen, Bürgschafften**, darzu sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung die Bauern ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit nicht gelassen werden | 201. | 1064. |
| wie weit und wie lange sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbündlich seyn, und wie sie sich davon können loß machen | 201. | 1059. sqq. |
| können sich der renuncirten Beneficien wieder den Glaubiger nicht gebrauchen; so sich aber derselben nicht begeben, wie sie nach derselben zu hören | ibid. | ibid. |
| **C.** | | |
| **Cammer-Gericht** Oelßnischen Fürstenthumbs, wenn und wie offt es gehalten, mit wieviel und was für Personen es besetzet werden soll | 201. | 1029. |
| was für Sachen daselbst tractiret werden | ibid. | ibid. |
| welche Sachen dahin, und nicht zu ziehen seyn | 201. | 1029. sq. |
| wie darinn zu verfahren; | ibid. | ibid. |
| von demselben ist nur die Supplication an Ihro Königl. Majest. in Böhmen zugelassen | ibid. | ibid. |
| Caution wie dieselbe so wohl Kläger als Beklagter nach Oelßnischer Lands-Ordnung leisten sollen | 201. | 1032. |
| Cessionis Bonorum Beneficium, wenn und wie es nach Oelßnischer Lands-Ordnung zuläßig oder nicht? | 201. | 1040. sqq. |
| Classificatio in Concursu Creditorum. vid. Concursus Creditorum | | |
| Citationes vor das Oelßnische Cammer-Gericht, wie sie auszubitten, was dabey zu ob- | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. ФРАНКА

| | No. | Pag. | |
|---|---|---|---|
| serviren, und wie viel Frist sie in sich haben sollen | 201. | 1031. | |
| vor das Oelßnische Land- und Mann-Recht, wie viel Frist sie haben sollen | idid. | ibid. | |
| nicht annehmen wollende oder sich widersetzende, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen | 201. | 1049. | sq. |
| derer von Adel. vid. Erfoderung derer von Adel. | | | |
| Commercium, dessen Beeinträchtigung ist den Juden abzustellen | 225. | 1231. | |
| Comites Palatini dürffen keine Diplomata Legitimationis ausfertigen, die ausgefertigten aber werden für null und nichtig erkläret | 218. | 1209. | |
| Concursus Creditorum, wie in selbigen der Priorität halber nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu sprechen | 201. | 1044. | sqq. |
| wie diejenigen Creditores, so zu denen Manufacturen den Fabricanten baares Geld oder rohe Materien vorgeschossen, zu lociren | 237. | 1269. | sqq. |
| Consens der Erb-Herbschafft, wird bey Kauff- und Verkauffung liegender Gründe nach Oelßnischer Lands-Ordnung erfodert | 201. | 1053. | sq. |
| Obrigkeitlicher bey Verpfändung eines Gutes, wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu ertheilen | 201. | 1061. | |
| Contract wucherlicher nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen und zu bestraffen. | 201. | 1063. | sq. |
| **D.** | | | |
| Decem soll nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung dem Pfarren zu deputirter Zeit bey gesetzter Straffe gegeben werden | 204. | 1134. | |
| Decimæ Litium derer Appellanten jeden Orts sollen von halben zu halben Jahren consignirt beym Königl. Ober-Ambt eingebracht werden | 222. | 1218. | |


Diebe




| | No. | Pag. | |
|---|---|---|---|
| Diebe allerhand betreffende und verhaltende, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu straffen | 204. | 1140. | |
| Diebstahl wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu straffen | 204. | 1139. | |
| Dienstbothen, wie sie sich nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verhalten sollen, und wie die darwider handelnde zu bestraffen | 204. | 1141. | sq. |
| Diplomata Legitimationis sind den Comitibus Palatinis auszufertigen verbothen | 218. | 1209. | sq. |
| Donner-Wetter wie dabey sich ein jeder Hauß-Vater nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verhalten soll | 204. | 1153. | sq. |
| Dreyding, von wem es nach Oelßnischer Lands-Ordnung soll angestellet werden | 202. | 1070. | |
| Dreydings-Ordnung soll des Jahres zweymahl an allen Orten bey öffentlicher Zusammenkunfft der Gemeine vorgelesen werden | 204. | 1159. | |
| die darwider handelnde sollen bey ernster Straffe von Scholtzen, Schöppen und Eltisten, wie auch dem Burggrafen angegeben werden | 204. | 1157. | |
| Duellanten, derer Bestraffung | 202. | 1129. | |
| **E.** | | | |
| Ehebrecher, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1137. | |
| Ehegeld bewilligtes, soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung in die Fürstl. Canzelley erleget, dasselbe in die Canzelley verschrieben, und darüber dem Weibe oder Vormünden eine Kundschafft ertheilet werden, oder soll sonst das Geld bescheinigen | 201. | 1083. | sq. |
| Ehehafft, welche wider den Ungehorsam vor dem Oelßnischen Cammer-Gericht vor gültig erkennet werden | 201. | 1034. | |


 Eh-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Ehhandlung derer ist sich nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zeitlich zu bereden | 204. | 1154. |
| Ehren-Händel, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu tractiren | 201. | 1095. sqq. |
| Einbringung der Gütter, wie sie nach Oelßnischer Landes-Ordnung geschehen soll? | 201. | 1088. |
| Einfuhr, freye des Hauß-Trunckes an Wein und Bier ist den Kayserl. Beambten, durchgehends, iedoch unter gewissen Conditionibus verstattet | 234. | 1266. sq. |
| Einlager sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1105. |
| Einlauffen ist als halßbrüchig nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1137. |
| Einweisung in ein Gutt, was darbey nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu beobachten | 201. | 1040. |
| wie die Auflehner wider dieselbe zu bestraffen | 201. | 1043. |
| Erben existirende in dem Erb-Hertzogthumb Schlesien, haben, wenn sie in dem Lande, wo der Erblasser stirbt, eine Drey-Monathliche, in einem andern aber sich befindliche, eine Sechs-Monathliche Bedenck-Zeit zur Erbs-Erklärung | 246. | 1293. sq. |
| Erb-Fälle künfftiger Verzeihung wie und wenn? sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung geschehen soll und nachtheilig sey | 201. | 1088. sq. |
| Erb-Gerechtigkeit und Succession, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung in absteigender Linie | 201. | 1076. |
| wie in aufsteigender Linie und in was sie bestehe? | ibid. | ibid. |
| wie in der Seitwarts-Linie und worinn sie bestehe? | 201. | 1077. |
| wie zwischen Eh-Leuten und worinn sie bestehe? | 201. | 1077. sq. |







| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Erbschafften werden nach Oelßnischer Lands-Ordnung ohne Testament, durch Ehberedung, Pacta gentilitia und andere Ordnungen deferiret | 201. | 1074. sq. |
| Anfall und Antrettung, wie bey demselben sich nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu verhalten | 201. | 1075. |
| beschuldete wie sie anzutretten | idid. | ibid. |
| Erbtheilung der Gütter, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zwischen Kindern und Geschwister vorgenommen werden soll, und was darbey in acht zu nehmen | 201. | 1086. sqq. |
| vom Vater gemacht, soll von Kindern beobachtet werden | ibid. | ibid. |
| Erb-Unterthänigkeit Erlassung soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht mit höher als 10. Marg beleget, und da einer von seinem Geburths-Brieff so viel gegeben, wegen der Loßlassung nicht beschweret werden | 201. | 1112. |
| derselben soll sich niemand entbrechen | ibid. | ibid. |
| Erforderung derer von Adel, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung vorzunehmen und wie die nicht erscheinenden zu bestraffen | 201. | 1051. |
| Erscheinung unterlassene auf geschehene Aussorderung, soll niemand an seinen Ehren, Leumuth oder adelichem Herkommen verletzlich oder vorwürfflich seyn | 202. | 1129. sq. |
| Exceptiones dilatoriæ sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung im ersten Termin auf einmahl vorgebracht und post Litem contestatam damit nicht gehöret werden | 201. | 1032. |
| Execution der vom Oelßnischen Cammer-Recht gesprochenen Urthel wie sie vorzunehmen | 201. | 1039. sqq. |
| wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung wider die Person soll angestellet werden | 201. | 1040. sq. |
| widerstrebende wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen | 201. | 1043. |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| soll auch bey denen wider die Decreta primæ Instantiæ vorgenommenen Recursibus simplicibus ergehen | 213. | 1200. sqq. |
| Expeditiones publicæ, welche nach des Glogauischen Fürstenthumbs Regierungs-Canzelley-Taxa darzu gehören und dannenhero nicht der Taxa unterworffen | 224. | 1222. sq. |
| wenn sie aber davon zu geben | ibid. | 1224. |
| Eyd vor Gefährde ist laut Oelßnischer Lands-Ordnung von Klägern zu fodern zugelassen | 201. | 1067. sq. |
| **F.** | | |
| Factores ausländischer Kauff- und Handels-Leute, wie sie abgestattet werden könten | 225. | 1234. |
| Fahrnüsse unmündiger Kinder, wie und wenn sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu alieniren | 201. | 1053. sqq. |
| Falsche Maaß, Elle und Gewicht, wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1139. |
| Feuers-Noth, mit was vor Lesch-Vorrath sich nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung ein jeder Unterthan darwider versehen, und wie er sich dabey verhalten soll | 204. | 1153. sq. |
| Feuer-Stätte sollen die Gerichte nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung alle Viertel Jahr besichtigen | 204. | 1154. |
| Fischen in Häge-Wässern ist in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1151. |
| Flachs soll nach Lignitzischer Dreydings-Ordnung in Stuben nicht gedörret, und die Back-Oefen vorhin wohl ausgekehret werden | 204. | 1147. |
| ist wie auch das Werg auſſer Landes zu führen verbothen, bey Straffe der Confiscation, und wer die Obsicht darüber haben solle | 232. | 1257. sq. |
| Flucher, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu straffen | 204. | 1137. |
| Frau und Jungfrau, auf was für Art und Weise sie sich in einen Contract nach Oelßnischer Lands-Ordnung bündig einlassen können | 201. | 1084. |
| können nach dieser Lands-Ordnung ohne ordentlich erbethenen Vormund nichts annehmen oder übergeben | ibid. | ibid. |
| muß dem verleibgedingten Gutt den zugefügten Schaden an ihrem Leibgedinge wieder erstatten | 201. | 1085. |
| Frevelthaten sind bey harter Straffe verbothen | 202. | 1127. sq. |
| Fron-Dienste, welche Erb- und Mieth-Gärtner, wie auch Hofe-Leute nach Oelßnischer Lands-Ordnung, und umb was für Lohn zu thun schuldig seyn | 201. | 1114. sqq. |
| Fuhren, Bau-, Holtz-, Leim-, Rüst-, Sand-, Stein-, Ziegel- und andere Fuhren, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu verrichten, und die darwider handelnde zu straffen | 204. | 1149. sq. |
| sollen nach dieser Ordnung doppelt verrichtet werden, wenn sie auf anbefohlenen Tag von den Bauern nicht geschehen | ibid. | ibid. |
| Fürsten-Täge-Ordnung, werden im Oelßnischen Fürstenthumb in den Fällen, welche in Oelßnischer Lands-Ordnung nicht enthalten, gebrauchet. | 201. | 1123. |
| **G.** | | |
| Gänse sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung, wenn das Getraide in der Saat geschosset und ungeschosset auf dem Felde ist, ungelähmet, ungebunden, oder ohne bestellten Hirten nicht getrieben werden | 201. | 1118. |




HAECROBA BIBLIOTEKA OHY im. I. KOCHTIROA

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Gärte sollen die Dresche-Gärtner nach Oelßnischer Lands-Ordnung unbesetzt nicht verlassen | 201. | 1115. sq. |
| Garn, ob es indistincté in den Städten zu verkauffen, oder wie? und wie weit dasselbe zu restringiren? | 225. | 1233. sqq. |
| wieviel ein jedes Strehne, wieviel Zaspeln, wieviel Gebünde jede Zaspel, wieviel jedes Gebünd Faden haben, und dasselbe über vier Hörner, und eine Sorte alleine, nicht aber vielerley Sorten zusammen geweiffet seyn sollen | 232. | 1254. sqq. |
| wann es die Züchner, Weber, und andere Handwercker in Städten bey den Marcktägen, und in wieviel und welchen Stunden, sowohl Winter als Sommer, vor andern allein einkauffen, hingegen welche Stunden die Landes-Handels-Leute und Sammler vor den Ausländern den Vorkauff haben, und wenn einem jedweden dasselbe zu kauffen zugelassen sey | 232. | 2256. sq. |
| so im Lande verbleibet und verarbeitet wird, mag durch Neben-Wege geführet werden, wenn deshalben Obrigkeitliche Attestata vorgezeiget werden können | 232. | 1261. |
| Garn-Ausfuhr ist durch Schleiff- und Neben-Wege zu üben verbothen, sondern soll durch die ordentlichen Land-Strassen bey Straffe der Confiscation geschehen | 232. | 1260. sq. |
| soll anders nicht als gegen einen ordentlichen Regierungs-Paß und Attestation der Stadt, in welcher es eingepacket worden, verstattet werden | 232. | 1258. |
| soll den Dorff-Scholtzen und gemeinen Bauern nicht gestattet werden, und warumb, sondern welche des Handels al grosso berechtiget, und in den Städten roh oder gebleichtes Garn gepacket, auch ein glaubwürdiges Attestatum, daß es in der Stadt N. oder Städten N. N. wo es gepacket, und wohin es verführet wird, bey denen Regierungen und Aembtern produciren können | 232. | 1258. sqq. |
| Garn sammlen soll nicht einem jedweden ohne Unterscheid verstattet, sondern nach Ausweisung eines glaubwürdigen Obrigkeit- oder Herrschafftlichen Zeugnüsses, aus dem Orte seiner Wohnung von dem dasigen Königl. oder Fürstl. Ambt, einen gedruckten Erlaubnüß-Zettul zu suchen schuldig seyn, und wie derselbe zu fassen | 232. | 1255. sq. |
| Garn-Sammler kleine, sollen fleißige Obsicht haben auf die verfälschten Garne, selbige bey der Obrigkeit angeben, und das Drittel des Contrabands bekommen | 232. | 1255. |
| Garn-Spinner mögen ihr Garn wo und wie im Lande verkauffen, und dürffen es nicht wieder ihren Willen der Herrschafft umb einen geringern Preiß, als es in der Revier gangbahr ist, zu verkauffen genöthiget werden | 232. | 1260. |
| Garn-Weiffen, wie sie beschaffen seyn sollen, sollen mit einem besondern Brand-Zeichen bemercket, jährlich revidiret, die unrechten verbrennet, und die Ubertreter bestraffet werden | 232. | 1254. |
| Gebäue sind ohne des Burggraffens oder der Herrschafft Consens nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung auf die Anger nicht zu bauen | 204. | 1146. |
| Geburths-Brieffe sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung bey niemand anders, als der Erb-Herrschafft, darunter einer gebohren, gesuchet, und wieviel dafür solle gefodert werden | 201. | 1112. sq. |




HAVKOBA БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. | |
|---|---|---|---|
| dieses soll auch nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung geschehen | 204. | 1141. | |
| wie die, so selbige bey den benachbarten Städten oder anderswo, als bey der Erb-Herrschafft ausgebracht, nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen | 201. | 1113. | |
| **Geld** soll ausser Landes ohne darauf erhaltenden Paß nicht geführet werden | 221. | 1217. | |
| **Geld-Spiele** sind nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung hart verbothen, und denen, so die darwider handelnden nicht in Verhafft bringen, harte Straffen dictiret | 204. | 1136. | |
| **Geleite**, wem und wie es nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu ertheilen, und wie sich der Geleitete verhalten soll | 201. | 1111. | sq |
| **Gelübde**, wenn es von Beklagtem nicht gehalten wird, wie es nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu straffen | 201. | 1051. | sq. |
| **Gemeines Gutt**, wie weit es sich durch Vererbung unter Bauers-Leuten nach Oelßnischer Lands Ordnung erstrecke | 201. | 1089. | sq. |
| **Gerade Nifftel**, was sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung sey, in was sie bestehe und wem sie gehöre | 201. | 1079. | |
| Volle, was sie nach dieser Ordnung sey, in was sie bestehe, und wem sie gehöre | 201. | 1078. | |
| **Gerichter** sollen alle Viertel Jahr, wie auch vor den Kirmessen und hohen Fest-Tagen, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung, die Anger und Feuerstätte besichtigen | 204. | 1147. | |
| denen soll wieder die Gewaltthaten nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung beygestanden werden | 204. | 1137. | |
| sollen nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung alle Viertel Jahr Bericht einziehen, was verkaufft und nicht verkaufft, welche Way- | | | |







| | No. | Pag. | |
|---|---|---|---|
| sen unbevormündet, welche Vormünde die Erbschichtigung nicht befördert | 204. | 1147. | |
| wie sie die Ungehorsahmen nach dieser Ordnung bestraffen sollen | 204. | 1152. | sq. |
| auf denselben einander schmähende, wie zu verfahren und zu straffen | 204. | 1148. | |
| bedrängen, und durch unendlich Geschrey und Unbescheidenheit irren, und andere Grobheiten gegen sie begehen, wie nach dieser Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1156. | |
| denenselben bey Thüren oder Fenstern zuzuhören, wie zu straffen | 204. | 1153. | |
| **Gerichte**, derer sind im Oelßnischen Fürstenthum dreyerley, Land-Recht, Mann-Recht, und Cammer-Gericht | 201. | 1027. | |
| **Gerichts-Assessores** so verdächtig, müssen nach Oelßnischer Lands-Ordnung vor angestellter Klage verworffen werden | 201. | 1032. | |
| **Gerichts-Kosten** sind laut Oelßnischer Lands-Ordnung ohne Moderation zu geben | 201. | 1038. | |
| **Gerichts-Taxa** nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1038. | sq. |
| nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung auf den Cammer-Güttern | 204. | 1157. | sqq. |
| **Gesinde** entlauffenes, soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung bey gesetzter Pœn ohnweigerlich ausgegeben werden | 201. | 1110. | |
| so sich zu gebührender Zeit vermiethet, und von der alten Herrschafft Kundschafft eingeantwortet hat, ist nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu den neuen Diensten verbunden | 201 | 1111. | |
| **Getränckе** frembdes, Einführung bey Hochzeiten, ist nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung untersaget | 204. | 1135. | |
| **Getraide-Innbehalter** sollen bestraffet werden, und wieviel sie innbehalten mögen | 210. | 1173. | sqq. |




НАЦІОНАЛЬНА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. | |
|---|---|---|---|
| Getraide-Vorkauff ist verbothen, und wie die darwider handelnde zu bestraffen | 210. | 1172. | sqq. |
| Gewalt-Thaten sind bey harter Straffe verbothen | 202. | 1127. | sq. |
| Glogauischer Regierungs-Canzelley-Taxa, von welchen Expeditionen keine gefodert wird | ibid. | 1222. | sqq. |
| Gottesdienst soll nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung unter währendem Sonn- oder Feyertäglichen, beym Bier, Brandtewein, Wein, Spiel-Plätzen und unchristlichen Handthierungen, bey gewisser Pœn sich niemand befinden, oder solche verkauffen und zu lassen | 204. | 1133. | |
| Gotteslästerer, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1137. | |
| Gräntz-Bäume, Straffe derer so solche umhauen, nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1068. | sq. |
| nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 204. | 1138. | |
| Gräntz-Besichtigungen, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung vorzunehmen | 201. | 1065. | sqq. |
| was nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung dafür gebühre | 204. | 1138. | |
| wie Beweisung und Zeugnüß nach Oelßnischer Lands-Ordnung dabey zu führen | 201. | 1066. | sqq. |
| Gräntzen Lands- dieselben sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung alle Stände, und des Fürsten Räthe und Beystände vertheidigen helffen | 201. | 1065. | |
| Gräntz-Streit zwischen den Nachbarn, soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung dem Fürsten beygebracht, und wie zu einem Entscheid zu verfahren | 201. | 1065. | sqq. |
| Gräntz-Zeichen, Straffe derer, so solche versetzen, nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1068. | sq. |
| nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnungen | 204. | 1138. | |


Grä-




| | No. | Pag. | |
|---|---|---|---|
| Gräserey, wie es damit nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung gehalten werden soll | 204. | 1143. | |
| Gründe liegende in Städten und Dörffern, wie in Kauff- und Verkauffung derselben, nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu richten | 201. | 1052. | sq. |
| sollen nach dieser Lands-Ordnung ohne Vorwissen der Erb-Herrschafft, weder Stückweise verkauffet noch verpfändet werden | ibid. | ibid. | |
| angeerbte sollen vor erlangter Minderjährigkeit nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht versetzet oder veralieniret werden können | 201. | 1054. | |
| unmündiger Kinder, wie und wenn sie nach dieser Lands-Ordnung zu veralieniren und Erlaubnüß darzu zu suchen | ibid. | ibid. | |
| Gütter, wie sie bey der Cession nach Oelßnischer Lands-Ordnung von den Gläubigern anzunehmen | 201. | 1044. | sqq. |
| wie und wenn sie bey Erbtheilungen nach Oelßnischer Lands-Ordnung sollen eingebracht werden | 201. | 1088. | |
| verkauffte, wie sie nach dieser Ordnung aufgebothen, und der Anspruch darwider gereget und prosequiret werden soll | 201. | 1055. | sqq. |
| wie zu derer Verkauffung nach Oelßnischer Lands-Ordnung ungehorsahme Unterthanen angehalten werden können und sollen | 201. | 1121. | sqq. |
| Gütter-Taxa, nach welcher beneficio Cessionis laut Oelßnischer Lands-Ordnung dieselben anzuschlagen | 201. | 1046. | sqq. |
| Gütter-Verpfändung, Fürstlich-Consentirte soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung in allem gehalten werden | 201. | 1061. | |


## H.


| | | | |
|---|---|---|---|
| Haarrauffen, wie es nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1138. | |


Hand-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| **Hand-Dienste**, wenn sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung anzubefehlen, und wie die davon aussenbleibende zu bestraffen | 204. | 1138. |
| **Handlung** al grosso kan niemand, als der in den Städten eingeworben, oder sonst von Käyserl. Majest. privilegiret ist, treiben | 225. | 1235. |
| al minuto, ob nicht in gewissen Waaren und mit denen von den Stadt-Kauff-Leuten entnommenen auf dem Lande, von denen daselbst gesessenen Innwohnern getrieben werden könte | ibid. | ibid. |
| **Handwerck**, auf dasselbe soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung die Bauerschafft weder Sohn, Bruder noch Gefreundten, ohne Vorwissen und Zulassung des Erb-Herrns thun und darüber Bürgen setzen | 201. | 1112. |
| **Handwercke** sollen auf den Cammer-Güttern nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung ohne Consens des Burggrafens, und Auferlegung eines gewissen Zinßes nicht getrieben werden | 204. | 1142. |
| welche auf dem Lande und welcher Orten nothwendig zu dulden | 225. | 1236. |
| **Hauß** Adeliches, wie und wenn es von Unterthanen nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bewachen, und wie die Verwidernden zu bestraffen | 201. | 1116. sq. |
| **Hauß-Leute** sollen ohne Vorbewust des Burggraffens, Amt-Leute und Herrschafft, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey gewisser Straffe nicht angenommen werden | 204. | 1140. |
| **Hauß-Trunck**, dessen freye Einfuhr an Wein und Bier ist den Käyserlichen Bedienten und Beambten durchgehends unter gewissen Conditionibus verstattet | 235. | 1266. sqq. |


Her-




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| **Herberge** ist Wiedertäuffern, Schwenckfeldern, und die nicht in die Kirche gehen, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey gewisser Straffe verbothen | 204. | 1140. |
| **Heergewette**, was nach Oelßnischer Lands-Ordnung, darzu und wem es gehöre | 201. | 1081. |
| **Hochzeiten**, auf denselben ungebethen eindringen, einigen Frevel, Muthwillen, Unbescheidenheit, Gewalt, Hadder oder Balgen anstifften und anrichten, ist nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1107. sq. |
| ungebethene Gäste bey denselben, sollen nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey einer gewissen Pœn abgeschaffet werden | 204. | 1135. |
| Ubrige Kleidung ist auf denselben nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey einer gewissen Pœn zu vermeiden | ibid. | ibid. |
| **Hochzeit-Unkosten** unnöthige, sind nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey gewisser Pœn untersaget | 402. | 1134. sq. |
| **Hof-Arbeit**, welche nach Oelßnischer Lands-Ordnung die Bauern zu thun schuldig seyn | 201 | 1114. |
| **Hof-Leute**, so sich zu gebührender Zeit vermiethet, und Kundschafft von der alten Herrschafft eingeantwortet haben, sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu den neuen verbunden | 201. | 1111. |
| **Hülffe**, wie selbige jedes Orths Obrigkeit in gemeinen Schulden nach Oelßnischer Lands-Ordnung leisten soll | 201. | 1042. sqq. |
| **Huldigung** zu den Ober-Gerichten nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1104. |
| **Hunde** sollen die Pferde- und andere Vieh-Hirten nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung in die Wälder und Felder nicht mitlauffen lassen, die Schäffer aber, welche in | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Wäldern nicht hütten dürffen, ihre Hunde an Stricken führen | 204. | 1151. |
| Hurer, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu straffen | 204. | 1137. |
| **J.** | | |
| Jagd sich nicht zu rechter Zeit auf dieselbe verfügende oder einen Jungen schickende, oder gäntzlich aussenbleibende Unterthanen, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1150. |
| Injurien-Händel, welche und wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung vor den Hertzog oder das Fürstliche Cammer-Gericht sollen geklaget, geübet und geanthet werden | 201. | 1104. sq. |
| Interessen nur auf drey nach einander gehende Jahre versessene, sollen allein dem Creditori Hypothecario in Prioritate constituto zuerkannt werden | 208. | 1169. sqq. |
| über die cum prioritate privilegirte drey Jahr andere mehr jährige angewachsene der Creditorum Tabularium gehen den nudis Chirographariis beständig vor | ibid. | 1120. |
| die nicht völlig erhaltene kan der Tabularis Creditor in prioritate constitutus per personalem executionem suchen | 208. | 1170. sq. |
| Inventarium wie, wenn und von wem es nach Oelßnischer Lands-Ordnung aufgerichtet werden soll | 201. | 1091. sq. |
| darumb soll bald nach dem Begräbnüß vermöge Liegnitzischer Dreydings-Ordnung gebethen, und wie die, so solches unterlassen sollen gestraffet werden | 204. | 1155. |
| Juden, denselben ist die Beeinträchtigung des Commercii abzustellen | 225. | 1231. |
| sind zu Pachtung derer Zölle in Schlesien keinesweges zuzulassen | 227. | 1239. sq. |


derer




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| derer Toleranz-Gelder und Reste sollen mit aller Schärffe eingetrieben werden | 230. | 1248. sqq. |
| Jungfrauen können ohne erbethenen Curator nach Oelßnischer Landes-Ordnung sich nicht bündig in einen Contract einlassen | 201. | 1084. |
| von Adel, die ihrer Freundschafft zu Hohn und Spott durch Unzucht ausschreiten, oder mit einer leichtfertigen Persohn in Heyrath sich einlassen, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu straffen | 201. | 1093. sq. |
| Jus Retorsionis vid. Retorsio. | | |
| Jus Talionis vid. Talio. | | |
| **K.** | | |
| Kauffen und Verkauffen liegender Gründe in Städten und Dörffern, wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung darinn zu verfahren | 201. | 1052. sq. |
| Kauff-Geld soll in den Städten nach Oelßnischer Landes-Ordnung in 6. Jahren, auf den Dörffern in 10. Jahren völlig erleget werden | 201. | 1052. |
| wenn es in bewilligter Zeit nicht erleget wird, wie die Erb-Herrschafft nach dieser Lands-Ordnung darinn verfahren soll | 201. | 1053. |
| wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung auf den Cammer-Güttern | 204. | 1147. sq. |
| Kauffmannschafft Breßlauische, wie sie sich in Verkauffung der Waaren al grosso verhalten soll | 207. | 1166. sqq. |
| Kauff-Tritt, wie weit derselbe unter den Gesippten nach Oelßnischer Lands-Ordnung zuläßig | 201. | 1057. |
| zu demselben werden auch gelassen, so ein oder zwey Theil von dem verkaufften Gute haben | idid. | ibid. |
| wird verweigert, so er nach geschehener Anbittung nicht angenommen worden | ibid. | ibid. |
| stehet innerhalb Jahr und Tag offen | 201. | 1057. |




kan

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| kan durch Collusion oder Contractum simulatum nicht gehindert werden | 201. | 1058. |
| wer zu demselben nicht zu lassen | ibid. | ibid. |
| wie bey Verkauffung unmündiger Kinder Bauer-Gütter, der jüngste Sohn bey Erreichung seiner Minderjährigkeit nach Oelßnischer Lands-Ordnung zuzulassen | 201. | 1058. sq. |
| **Klagen-Gewehr**, wie sie vermöge Oelßnischer Lands-Ordnung zu leisten | 201. | 1032. |
| **Kleidungs-Pracht** übriger, ist bey Hochzeiten nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey gewisser Straffe zu vermeiden | 204. | 1135. |
| **Kindtauffen** ungebethen eindringen, Frevel, Muthwillen, Unbescheidenheit, Gewalt, Hadder und Balgen darauff verüben und stifften, ist nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1108. |
| **Kirmessen**, wie und wenn sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu halten | 201. | 1121. |
| **Kopitzen**, Straffe derer nach Oelßnischer Lands-Ordnung, so solche umbwerffen und andere aufrichten | 201. | 1068. sq. |
| **Kretschmer** aufm Lande, wieviel sie Bier nach Oelßnischer Lands-Ordnung aussetzen sollen | 201. | 1064. sq. |


## L.


| | | |
|---|---|---|
| **Landes-Hauptmann** Oelßnischer, soll ein Belehnter im Lande und tauglich seyn, in Ermangelung dessen ein Frembder mit Vorwissen der Elteſten bestellet werden | 201. | 1027. |
| **Landes**-Commissiones, zu der General-Steuer-Raitungs-Abnahmb, und der ersten Erläuterung bestehen aus zwey Personen, von einem jeden darzu gehörigen Stand, und aus zwey Personen aus dem Königlichen Ober-Ambte pro Præsidio | 203. | 1103. sq. |


Land.




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| **Land-Gütter** sollen eigenmächtig nicht apprehendiret und besessen werden, sondern dergleichen illegalische Possessores sollen sich bey Straffe des vierdten Theils gerichtlich legitimiren | 226. | 1237. sq. |
| **Land-Recht** im Oelßnischen Fürstenthumb wenn es soll gehalten und gestattet werden | 201. | 1028. |
| soll mit inländischen Urtels-Fassern besetzet werden | ibid. | ibid. |
| was vor Sachen dabey vorzunehmen, selbige können vor das Fürstl. Cammer-Gericht gezogen werden | ibid. | ibid. |
| **Land-Richter** des Oelßnischen Land-Rechts können die Partheyen aus beweglichen Ursachen nach dem Cammer-Gerichte weisen | ibid. | ibid. |
| **Land-Strassen** sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht verbauet werden | 201. | 1065. |
| Legitima der Kinder, wenn sie im Testament angegriffen, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung kan zu erfüllen gebethen werden | 201. | 1074. |
| **Lehn-Recht**, vid. Mann-Recht. | | |
| **Leib-Geding**, was bey Vermachung desselben nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu beobachten | 201. | 1083. sqq. |
| muß nach eingebrachtem und von der Frauen oder Vormünden bescheinigtem Eh-Gelde eingerichtet werden | 201. | 1084. |
| ist dem Herrn oder Rittermäßigen Manne nach dieser Lands-Ordnung nicht erlaubet zu verkauffen, zu vertauschen noch zu verpfänden | ibid. | ibid. |
| sind des Mannes Erben, wenn gleich die Wittib nach des Mannes Tod das Ehgeld einbringen wolte, aufzurichten nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht schuldig | ibid. | ibid. |
| kan dem Manne von dem Eheweibe nach dieser | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Lands-Ordnung gutwillig abgetretten werden | ibid. | ibid. |
| in ungetheilten Gütern wird es nach Oelßnischer Lands-Ordnung nur auf des Mannes Antheil verschafft nach Gelegenheit ihres Einbringens, wofür das gantze Antheil haftet | 201. | 1185. |
| ist der Wittib, so ihren Wittiben-Stand übergangen, oder sich mit einer ungleichen leichtfertigen Person verehlicht, nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht zu geben | 201. | 1185. sq. |
| **Leistungen** sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1105. |
| **Licht-Gänge** sind in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen, und den darwider handelnden eine gewisse Straffe gesetzt | 204. | 1136. |
| **Lohn**, darinnen ist wieder Gebühr, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung, absonderlich von Mäurern, Zimmerleuthen und Kleibern niemand zu übersetzen | 204. | 1155. |
| **Loßlassung** von der Erb-Unterthänigkeit, wie viel dafür nach Oelßnisch. Landes-Ordnung solle gefodert werden | 201. | 1112. |


## M.


| | | |
|---|---|---|
| **Mahlen** sollen Bauer, Gärtner und Haußgenossen nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung nur in des Hertzogs Mühlen bey gewisser Straffe | 204. | 1152. |
| Majorennität ist durch gantz Schlesien auf das complete 21ste Jahr determiniret, und darff niemanden die Administration seiner Gütter ehender zugelassen werden, es hätte denn Ihro Käyserl. Majest. besonders veniam Ætatis ertheilet | 234. | 1264. |
| **Mann** kan nach Oelßnischer Lands-Ordnung seines Weibes eingebrachte Gütter und Vermögen Widerwillen nicht verkauffen, | | |







| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| vergeben, verwenden, oder Schulden darauf machen | 201. | 1084. |
| **Mann-Recht** Oelßnischen Fürstenthumbs, von wem, und mit wieviel, und von was Personen es zu besetzen | 201. | 1028. |
| vor demselben will der Hertzog selbst in Lehn- und liegende Gründe betreffende Sachen männiglich Recht werden | 201. | 1029. |
| desselben Beysitzer werden, so lange es währet, mit Unterhalt versehen | ibid. | ibid. |
| Manufacturisten was den neuen, so sich im Lande niederlassen wollen, vor Freyheiten sollen ertheilet werden | 225. | 1230. sqq. |
| werden hierzu Catholische, als der Augspurgischen Confession-Verwandte admittiret | ibid. | ibid. |
| der sich umb eine solche Befreyung anmeldet, soll von dem Magistratu Loci zur Regierung, und von dieser zur Königl. Böheimbl. Hof-Canzelley ohne alles Entgeld mit gewisser Nachricht begleitet werden | 225. | 1230. sqq. |
| welche wegen Beförderung derselben Privilegia zu suchen willens, sollen sich bey dem Mercantil-Collegio angeben | 231. | 1250. sqq. |
| **Maultaschen**, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1138. |
| Monopolia, wie sie einzustellen | 225. | 1234. |
| Moratorien-Sucher, welche die ihnen ertheilte Decreta und Expeditiones zu Schaden und Umtrieb der Creditorum über vier Wochen wissentlich und befliſſen erliegen lassen, sollen eo ipso des Moratorii Gesuchs verlustiget seyn | 241. | 1277. sq. |
| **Morgen-Gabe**, was nach Oelßnischer Lands-Ordnung darzu und wem sie gehöre | 201. | 1080. |
| **Müller**, so sich zu gebührender Zeit vermiethet, und von der alten Herrschafft die Kundschaffe eingegeben, sind nach Oelßnischer | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Lands-Ordnung zu den neuen verbunden | 201. | 1111. |
| so den Mahl-Gästen nicht gebührliche Ausrichtung thun, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung sollen gestraffet werden | 204. | 1152. |
| **Müntz-Sorten** Bäyerische, an Viertel- und halben Guldinern, wie auch andere geringhaltige Reichs- und Landes-Müntzen sind einzuführen und auszugeben ver- und in das Müntz-Hauß gegen Erlegung des Valoris intrinseci zu liefern gebothen | 221. | 1216. sqq. |
| **Mußtheil**, was darzu und wem es gehöre nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1080. sq. |
| **N.** | | |
| **Nacht-Tänze**, wann und wie lange sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu halten | 201. | 1121. |
| sind nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen, und dem, der solche zuläst oder vornimmt, eine harte Straffe gesetzt | 204. | 1136. |
| **O.** | | |
| **Ober-Gerichte**, was zu denselben nach Oelßnischer Lands-Ordnung gehöre | 201. | 1103. sq. |
| wie zu denselben nach dieser Ordnung gehuldiget werde | 201. | 1104. |
| dem Herrn derselben soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung kein Einhalt von dem Erb- oder Pfandes-Herrn geschehen | 204. | 1070. |
| **Obrigkeiten** übel und schmählich nachredende, wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1133. |
| **Obst-Bäume** sollen nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung in Gärten, auf die Nachkommen gepflantzet werden, und die zum Nachbahr hängende und fallende Frucht desselben verbleiben | 204. | 1146. |
| **Ordnungen** der Fürstentäge. vid. Fürstentags-Ordnungen. | | |


Par-




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| **P.** | | |
| **Partheyen** dürffen nach Oelßnischer Lands-Ordnung ungelesen und ungeruffen vor Gerichte nicht tretten | 201. | 1031. |
| müssen von dem Gerichts-Secretario in der Ordnung wie sie angegeben, geruffen werden | ibid. | ibid. |
| wie sie vorkommen sollen | ibid. | ibid. |
| welche nicht auf angemeldte Stunde vor dem Liegnitzischen Burggraffen oder Rent-Ambt erscheinen, wie sie nach der Liegnitzischen Dreydings-Ordnung zu straffen | 204. | 1151. |
| derer Straffe nach dieser Ordnung die unangesagt in die Ambts-Stube lauffen | ibid. | 1151. sq. |
| **Pfändung**, wie, von wem, und wenn nach Oelßnischer Lands-Ordnung vorzunehmen, und wie hernach zu gebahren | 201. | 1118. sqq. |
| **Pfarren**, soll nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung der Decem und andere Gebühr bey gesetzter Straffe auf den darzu deputirten Tag eingestellet werden | 204. | 1134. |
| Priorität, wie dieselbe in Concursu Creditorum nach Oelßnischer Landes-Ordnung zu beobachten. vid. Concursus Creditorum. | | |
| Producta Gerichtliche, müssen nach Oelßnischer Lands-Ordnung in deutscher Sprache verlesen und registrirt werden | 201. | 1031. |
| Propolia, wie sie einzustellen | 225. | 1234. |
| Provocant, wie er zu bestraffen | 202. | 1129. |
| **R.** | | |
| **Raitungs-Ausstände** gehören zum Fundo der Käyserl. Banccalität | 211. | 1178. |
| **Rappier** sind den Jungen von Adel nach Oelßnischer Lands-Ordnung in ehrlichen Versammlungen und Zusammenkünfften verbothen | 201. | 1107. |
| **Rauchfange** sind nach Liegnitzischer Dreydings | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| dings-Ordnung ohne des Burggraffens und der Herrschafft Vorbewust nicht auf die Anger zu bringen | 204. | 1146. sq. |
| wenn sie nach derselben zu besichtigen | ibid. | ibid. |
| **Rauff-Händel** sind bey ausgesetzter Pœn verbothen | 202. | 1125. sqq. |
| **Rebhüner** auffangen, ist in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1151. |
| **Reine** auf Aeckern und Flecken, wie breit sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung sollen gelassen, und die nicht acht darauff gebende bestraffet werden | 204. | 1139. |
| Relegirte aus den Königl. Böhmischen Erb-Landen, oder einem derselben, werden ipso facto für relegirt aus denen gesammten Jhro Käyserl. Majestät zustehenden teutschen Erb-Landen gehalten | 244. | 1291. sq. |
| Retorsions-Beneficium ist den Oelßnischen Unterthanen nach dasiger Lands-Ordnung wider die Frembden zugelassen | 201. | 1041. sq. |
| Retorsionis Jus mag nach Oelßnischer Lands-Ordnung wider die Oerter, da man die Erbschafften, Gerade, Heergewette und dergleichen nicht abfolgen lässet, eben in denen Fällen gebrauchet werden | 201. | 1080. |
| **Ritter-Recht**, wie dasselbe nach Oelßnischer Lands-Ordnung bestellet, was darbey tractiret und wie verfahren wird | 201. | 1095. sqq. |
| **Rumor** ist in Schlesien bey gewisser Straff verbothen | 202. | 1125. sqq. |

S.

| | | |
|---|---|---|
| **Sächsisch Recht** wird im Oelßnischen Fürstenthumb insgemein in denen Fällen, welche in der Oelßnischen Lands-Ordnung nicht entschieden, gebrauchet | 201. | 1123. |
| **Salz** wird mit einen Auffschlag auf 10 Sgl. der Centner, und warumb beleget auf 15. Jahr lang, und damit 1718. der Anfang gemachet | 239. | 1274. |
| **Schäffer**, wenn sie sich zu gebührender Zeit vermiethet, und der alten Herrschafft Kundschafft eingeantwortet, sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu den neuen Diensten verbunden | 201. | 1111. |
| **Schaff-Triften**, wem selbige nach Oelßnischer Lands-Ordnung zukommen | 201. | 1117. |
| auf den Cammer-Güttern nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 204. | 1144. |
| **Schiessen** in Teichen, Wässern und Wäldern, ist nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1151. |
| **Schlägereyen** sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung bey gesetzter Straffe verbothen | 201. | 1125. |
| wie auch nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 204. | 1136. sq. |
| **Schmähungen**, wie und wenn nach Oelßnischer Lands-Ordnung der Geschmähete den Schmäher, und mit wem beschicken, was er ihn fragen, und wie der Schmäher antworten soll, und wie hernach wider den Schmäher verfahren werde | 201. | 1095. sqq. |
| **Schuld-Brieffe** alte verhaltene, wie lange sie kräfftig, oder nach wieviel Jahren, nach Oelßnischer Lands-Ordnung sie von dem Cammer-Recht tod und nichtig zu erklären | 201. | 1062. sq. |
| **Schulden** gemeine, wie darinnen nach Oelßnischer Lands-Ordnung mit schleuniger Hülffe zu verfahren | 201. | 1042. sq. |
| **Schweren** unchristliches, ist nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey gewisser Pœn verbothen | 204. | 1133. |
| **Seelen-Sorger**, demselben übel oder schimpfflich | | |






НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| lich nachredend, wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1133. |
| **Silber** soll nicht in andere Länder verführet, sondern in die Käyser- und Königliche Müntz-Häuser verkauffet werden, und wie die Uebertretter zu bestraffen | 206. | 1163. sqq. |
| **Silbergroschen** Königl. Preußische von Anno 1695. 1696. 1697. sind in Schlesien sub pœna Confiscationis verbothen | 226. | 1205. sqq. |
| **Söhne** Adeliche verwaisete, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung gestraffet werden, wenn sie ohne Rath und Willen der Vettern mit unerbahren Personen sich verehlichen | 201. | 1094. |
| **Sonntags-Arbeit**, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1155. |
| **Sperre**, derer Adelichen verstorbenen Personen Verlassenschafft soll von gleichen Standes-Personen, oder, da diese nicht zu haben, von dem nechsten Hof-Gericht ad interim geschehen | 209. | 1171. sq. |
| wenn sie vor Gerichten geschehen, wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu verfahren | 204. | 1148. |
| **Spiele** sind insgemein, wie auch das Bigliard-Spiel, und das auf eine nahmhaffte Summa sich belauffende Satz-Geld, und dabey sich ereignende Duplir-Triplir-und Quadruplirungen, wie auch vornehmende Wettungen ernstlich verbothen | 219. | 1210. sqq. |
| **Stilet** sind nach Oelßnischer Lands-Ordnung bey ehrlichen Zusammenkünfften zu tragen verbothen | 201. | 1107. |
| **Straffe** derer nach Oelßnischer Lands-Ordnung so sich wider die Immission und Execution auflehnen | 208. | 1043. |


derer




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| derer nach dieser Ordnung so die Vorbescheide zu rechter Zeit nicht besuchet | 201. | 1049. |
| so Fürstl. Befehle oder Citationes nicht annehmen wollen | 201. | 1049. sq. |
| Subhastation der Gütter, wie und wenn sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung geschehen soll | 201. | 1041. |


## T.


| | | |
|---|---|---|
| Talionis Jus mag nach Oelßnischer Lands-Ordnung wieder die Oerter und in denen Fällen, da man die Erbschafft, Gerade, Heergewette und dergleichen nicht abfolgen lässet, vorgenommen werden | 201. | 1080. |
| **Tantz** Impost soll in das General-Steuer-Ambt auf angesetzten Termin mit dem angedeuteten Quanto abgeführet, und die jedweden Orts befindliche Schenck-Häuser zu rechter Zeit eingebracht werden | 217. | 1207. |
| ist ohne Ausnahme einiger Personen, und wieviel von jedem Musicanten, auch von denen in Herrschaffentlichen Diensten stehenden, in Städten aller Classen und Dörffer zu erlegen und die Angeber zu belohnen | 227. | 1239. sq. |
| **Tauben**, wieviel einem jeden Unterthan nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu halten erlaubet | 204. | 1139. |
| **Taubenschläge** sind nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung gäntzlich untersagt | ibid. | ibid. |
| Taxa der Landes-Hauptmannschafft-Canzelley Glogauischen Fürstenthumbs | 224. | 1225. |
| **Testament**, derer dreyerley Arten nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1071. |
| coram Actis, wie es nach dieser Lands-Ordnung die Ritterschafft verordnen mag | 201. | 1072. |
| wie es persönlich vor der Obrigkeit deponiret werden soll | 201. | 1072. |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| wie von den Gerichten nach Oelßnischer Lands-Ordnung anzunehmen | ibid. | ibid. |
| wie es durch den Lands-Hauptmann von der Ritterschafft schrifft- oder mündlich soll angenommen werden | ibid. | ibid. |
| wie es zur Pest-Zeit nach dieser Lands-Ordnung zu verfertigen und gültig sey | 201. | 1073. |
| Publication, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung von den Gerichten geschehen soll | ibid. | ibid. |
| was von der Einleg- und Aufnehmung nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu geben | 201. | 1074. |
| Todschläger können sich mit keinem Gelde nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung von der Todes-Straffe befreyen | 204. | 1137. |
| Töchter Herren- und Ritterstandes, wie und von wem sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung aus Erb- und Lehn-Güttern abzustatten seyn | 201. | 1081. sqq. |
| Tscheckan ist bey ehrlichen Zusammenkünfften nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1107. |
| Tuch-Fabriquen, Färbereyen und andere Zurichtungen sollen gewisse Inspectores und Beschauer gesetzt werden | 238. | 1271. sqq. |
| Tücher sollen keine andere als nach vorgeschriebener Censur verfertiget werden, gesiegelt und passiret, und nach ihren Qualitæten gezeichnet werden | ibid. | ibid. |
| Tumultuanten sind mit unnachläßlicher und exemplarischer Bestraffung anzusehen, und wenn in dem verursachten Tumult ihnen was übles begegnet, alle Klage abgeschnitten seyn | 209. | 1127. sqq. |
| Tzauden-Recht, wie es im Fürstenthumb Glogau in Activität zu bringen, und was dabey observiret werden solle | 224. | 1226. sqq. |







| V. | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Uberfallungen sind bey harter Straffe gäntzlich verbothen, und den Ubertrettern alle Klagen wegen dabey begunten Ubels abgeschnitten | 202. | 1127. sq. |
| Verehligung der verwaiseten Kinder, soll vermöge Oelßnischer Lands-Ordnung ohne ausdrückliches Vorwissen und Verwilligung der Vormünde nicht geschehen, und wie die darwieder handelnden zu bestraffen | 201. | 1093. sq. |
| Verlassenschafft derer Adelichen verstorbenen, soll von gleichen Standes gesperret, oder wenn es wegen Mangel nicht geschehen kan, von dem nechsten Hof-Gericht ad interim vorgenommen werden | 209. | 1171. sq. |
| Verlöbnüß heimliches, ohne Vorwissen der Eltern und Vormünde begehende, sind nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung ihres Erbtheils verlustig | 204. | 1134. |
| Verschwender soll zum Besitz des Väterlichen Guttes, nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht gelassen werden | 201. | 1055. |
| Versiegelung des verstorbenen Gutts, wenn? wie und von wem sie nach Oelßnisch. Landes-Ordnung geschehen soll | 201. | 1091. |
| Verzeihung künfftiger Erb-Fälle, wie und wenn sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung geschehen und ungültig seyn | 201. | 1088. sq. |
| Verwaiserte Kinder sollen denen, so sie aus Mitleiden unter zwölff Jahren auferzogen, so lange um gewöhnlichen Lohn nach Oelßn. Lands-Ordnung dienen | 201. | 1113. |
| Victualien-Verkauff, wenn und wie lange? derselbe nach Oelßnischer Lands-Ordnung zugelassen werde | 201. | 1123. |
| Vieh gemeines, wenn es nach Oelßnisch. Lands- | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Ordnung eingetrieben werden mag, wenn und wie hoch? das eingetriebene zu lösen | 201. | 1118. sqq. |
| **Vieh** übermäßiges, ist nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu halten verbothen | 201. | 1117. sq. |
| nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 104. | 1142. sq. |
| wieviel jeder Unterthan nach Oelßnisch. Lands-Ordnung halten soll | 201. | 1117. sq. |
| nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 204. | 1143. |
| zu Schaden weidendes, wie und von wem es nach Oelßnischer Lands-Ordnung soll gepfändet, mit dem Gepfändeten gebahret, der Schaden gewürdiget, und auf Burgschafft oder sonst loß gelassen werden | 201. | 1118. sqq. |
| **Ungehorsam** Beklagtens, wann und wie er? von dem Oelßnischen Cammer-Gericht laut dasiger Lands-Ordnung zu bestraffen | 201. | 1033. sqq. |
| Klägers | ibid. | ibid. |
| was für Ehehafft darwider gültig? | ibid. | 1034. |
| **Ungehorsame**, wie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung sie von den Gerichten zu bestraffen | 204. | 1152. sq. |
| **Unfläther** sind mit unnachläßlicher und ernstlicher Bestraffung anzusehen | 202. | 1128. sq. |
| und so bey dergleichen Unfläthereyen ihnen was übels begegnet, soll ihnen alle Klage abgeschnitten seyn | ibid. | ibid. |
| **Unter-Gerichte**, was darzu nach Oelßnischer Lands-Ordnung gehöre | 201. | 1104. sqq. |
| **Unterthanen** sollen ohne Vorwissen des Hertzogs, seinen Beambten oder Herrschafft, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung nicht ausser Landes verreisen, noch auch die Nacht über in verdächtigen Oertern sich finden lassen | 204. | 1152. |
| sollen die auf den Gütern zu Schaden handelnde, nach dieser Ordnung der Herrschafft oder dem Burggraffen andeuten | 204. | 1156. sq. |







| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| was sie zur Beysteuer Erb-Herrschafftlicher Kinder Verheyrathung nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu geben schuldig seyn | 201. | 1116. |
| wie sie ihrer Herrschafft Häuser und wenn? nach Oelßnischer Lands-Ordnung bewahren, und die Verwiederndem bestraffet werden sollen | 201. | 1116. sq. |
| wieviel ein jedweder Vieh halten mag, soll vermittelst Oelßnischer Lands-Ordnung eine Ordnung gemachet werden | 201. | 1117. sq. |
| nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung | 204. | 1141. |
| **Unterthanen** sollen in Städten bey Zunfft und Zechen oder Handlungen ohne Herrschafftlichen Consens nicht angenommen oder freygesprochen werden | 233. | 1262. sq. |
| entgangene sollen nach Oelßnisch. Lands-Ordnung auf Erfodern unweigerlich ausgegangen werden bey einer gesetzten Straffe | 201. | 1110. |
| sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung ihre Kinder einer jeden Herrschafft auf Weyhnachten vorstellen, und welche sie nicht zu ihrer eigenen Nothdurfft brauchen, der Herrschafft umb gebührliche Belohnung dienen lassen | 201. | 1111. |
| **Ungehorsahme**, wie sie zu Verkauffung ihrer Gütter nach Oelßnischer Lands-Ordnung können angehalten werden und sollen | 201. | 1121. sqq. |
| sollen den Gerichten nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung wider die Gewaltthätigen beyspringen | 204. | 1137. |
| wissentlich ohne Kundschafft aufnehmende, wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen | 201. | 1111. |
| **Unzucht** begehende, sollen nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung der Obrigkeit angemeldet werden, und wie die Verschweigende zu bestraffen | 104. | 1134. |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| Vogel-Nester zerstöhren, ist in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1151. |
| Vorbescheide Fürstliche, und derer zu rechter Zeit nicht besuchten Straffe nach Oelßnisch-Lands-Ordnung | 201. | 1049. |
| Vorgespan sollen den eintzeln-Reisenden weder Pferde, noch auch Bothen zu verschicken, sie mögen Militares seyn oder nicht gegeben werden, sie haben denn von dem Landes-Gubernio, oder den subordinirten Königl. wie auch Fürstl. Aembtern und Regierungen eine schrifftliche Ordre oder Paß aufzuweisen | 229. | 1246. sqq. |
| Vorkaufferey der Victualien und täglicher Speise, wenn sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen, und wie sie zu bestraffen | 201. | 1123. |
| des Getraides ist verbothen, und wie selbige zu bestraffen | 210. | 1172. |
| Vormünde wie und wer? nach Oelßnischer Lands-Ordnung der Unmündigen über sich nehmen und darzu verordnet werden soll | 201. | 1090. sqq. |
| wenn sie nach Oeltznischer Lands-Ordnung auffer dem Fürstenthumb und wie zu setzen | ibid. | ibid. |
| geordnete können sich aus erheblichen Ursachen der Vormündschafft nicht entschlagen | 201. | 1091. |
| genüssen der Erbschafft ihrer verstorbenen Mündel für den Freunden, so die Vormündschafft verweigert | 201. | 1090. sq. |
| sollen auch den Blödsinnigen und der Sinnen beraubten nach Oelßnischer Lands-Ordnung, und wer geordnet, und was sie dafür von der Erbschafft zu genüssen haben | 201. | 1094. |
| Vormundschafft, in selbige soll sich nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung auf den Cammer-Güttern niemand ohne des Hertzogs oder des Burggrafens einlassen | 204. | 1154. |


soll




| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| soll nach Oelßnischer Lands-Ordnung der so das Heergewette empfangen hat, der Unmündigen über sich nehmen | 201. | 1081. |
| wer selbige nicht annehmen will, wie er nach Oelßnischer Lands-Ordnung soll gestraffet werden | 201. | 1090. sq. |
| Vormündschaffts-Raitung, wenn und wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung abzulegen | 201. | 1092. sq. |
| welche Unkosten bey derselben den Vormünden passiren | ibid. | ibid. |
| Vorstand, wie derselbe vermöge Oelßnischer Lands-Ordnung zu leisten | 201. | 1032. |


## W.


| | | |
|---|---|---|
| Wachteln auffangen, ist in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1151. |
| Waaren, welche al grosso die Kauffmannschafft in Breßlau bey nicht habender Einzelungs-Gerechtigkeit, zu verkauffen hat | 207. | 1166. |
| Wasser-Läuffte alte, sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht verbauet werden | 201. | 1065. |
| Wege und Land-Strassen sollen nach Oelßnischer Lands-Ordnung nicht verbauet werden | ibid. | ibid. |
| Wege neue, über Aecker und Wiesen zu machen noch alte zu ändern, sind in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung verbothen | 204. | 1138. |
| Wegelagern ist nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey harter Straffe verbothen | 204. | 1137. |
| Wehren entblössen, oder andere Instrumenta zucken, oder damit schlagen, ist nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bey gewisser Straffe verbothen | 204 | 1137. sq. |
| Weib kan ihren Eh-Mann ihr Leib-Geding | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| nach Oelßnischer Lands-Ordnung gutwillig abtretten | 201. | 1084. |
| **Weiber-Verzicht**, wie sie nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbündlich sey | 201. | 1061. sqq. |
| **Weiden** sind ohne Zulassung des Burggrafens oder der Herrschafft nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung auf dem Anger nicht zu setzen | 204. | 1146. |
| **Werber** frembde, und deren Unterhändler und Verheeler sollen alsobald in Verwahrung oder Verhafft gebracht, auch wie ferner mit denselben zugebahren, und die Entkommene von ihnen angeworbenen, von den Anverwandten, Befreundten, oder sie im Brodt gehabten geschafft; die Entflüchtete aber und Freywillige, so in frembde Dienste getretten, sollen ihres habenden oder hoffenden Vermögens verlustig seyn | 245. | 1292. sqq. |
| **Werg** soll bey Straffe der Confiscation nicht ausser Landes geführet werden, und wer darob genaue Obsicht haben soll | 232. | 1257. sq. |
| **Wirth** darff nach Oelßnischer Lands-Ordnung den Bauern Geld- und Bretspiele nicht zulassen | 201. | 1065. |
| **Wirthschaffts-Effecten und Feylschafften**, absonderlich verdorbene, sollen Obrigkeiten den Unterthanen umb einen gewissen Preiß nicht aufdringen, bey ernstlicher Bestraffung | 220. | 1215. |
| **Wittib** verliehret nach Oelßnischer Lands-Ordnung wegen begangener Unzucht ihr Leib-Geding, des Mannes Aufgabe, auch allen anderen weiblichen Zustand, und bekommet nur den dritten Theil ihres Ehe-Geldes | 201. | 1085. sq. |
| wie sie nach Absterben ihres Mannes, wenn sie wiederum heyrathen will, verhalten, und mit den Kindern voriger Ehe Richtigkeit, nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung treffen soll | 204. | 1135. sq. |
| **Wittiber**, wie er sich nach Absterben seines Ehweibes, wenn er wiederum heyrathen will, bey seinen Kindern abfinden, und was er vor Richtigkeit nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung treffen soll | 204. | 1135. sq. |
| **Wucherlicher** Contract ist nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen und dessen Straffe | 210. | 1063. sq. |
| wie er nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung bestraffet wird | 204. | 1155. sq. |


## Z.


| | | |
|---|---|---|
| **Zäncker** sind mit unnachläßlicher und ernster Bestraffung anzusehen | 202. | 1128. sqq. |
| soll, wenn ihnen in dem verursachten Zanck was übels begegnet, alle Klage abgeschnitten seyn | ibid. | ibid. |
| **Zauberer**, derer Hülffe und Rath suchen, ist in Liegnitzischer Dreydings-Ordnung untersagt | 204. | 1141. |
| **Zaude**, was für Actus, und welche ins Allodium versetzte Feudal-Gütter darzu gehören | 205. | 1160. sqq. |
| **Zauden-Innsiegel** verlangen Ihro Käyserl. Majestät zu sehen | 205. | 1162. |
| **Zauden**-Jurament, wie es einzurichten | ibid. | ibid. |
| **Zeugenführung und Eyd** in Gräntz-Sachen nach Oelßnischer Lands-Ordnung | 201. | 1066. sqq |
| **Ziegen** sind nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu halten verbothen | | |
| **Zuhörer** der Gerichte bey Thüren oder Fenstern, | | |




НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

| | No. | Pag. |
|---|---|---|
| stern, wie sie nach Liegnitzischer Dreydings-Ordnung zu bestraffen | 204. | 1153. |
| **Zunfft, Zunfft-Genossen**, die zwischen den Zunfft-Genossen vorfallende Strittigkeiten in corpore oder particulari sollen nicht durch Schrifftwechselungen, sondern vor einer unpartheyischen Commission ventiliret werden | 240. | 1275. sqq. |
| **Zusage Beklagtens**, wenn sie nicht gehalten wird, wie nach Oelßnischer Lands-Ordnung zu bestraffen | 201. | 1051. sq. |
| **Zusammenkünffte** in ehrliche ungebethen eindringen, einigen Frevel, Muthwillen, Unbescheidenheit, Gewalt, Hadder oder Balgen darauff anstifften, ist nach Oelßnischer Lands-Ordnung verbothen | 201. | 1108. |




2 88580.
4-190882

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

